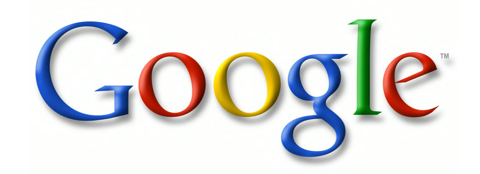
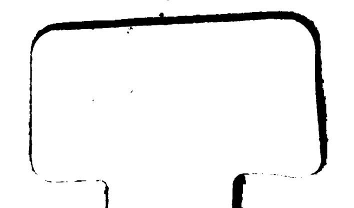






GERMANY

Die staatliche
Verwaltungsgerichtsbarkeit
auf dem Gebiete

des

Kirchenrechts.

Mit besonderer Berücksichtigung der Preußischen, Bayerischen, Württembergischen, Badischen und Hessischen Gesetzgebung.

Von

Dr. Carl Sartorius,

Privatdozent der Rechte an der Universität Bonn.



München.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck).

1891.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Meinem Lehrer

Herrn Dr. Wilhelm Kahl

ordentlichem Professor der Rechte zu Bonn

in Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit, deren erster und zweiter Abschnitt der juristischen Fakultät der Universität Bonn als Habilitationsschrift vorgelegen haben, behandelt eine Materie, die in der Litteratur eine selbständige Bearbeitung bisher nicht gefunden hat.

Zielbewußt und folgerichtig strebt die Deutsche Gesetzgebung der Gegenwart die Fortbildung des öffentlichen Rechtes und Aufrichtung verwaltungsgerichtlicher Garantien an. Vor allen übrigen aber bedarf derjenige Zweig des öffentlichen Rechtes, welcher wie kein anderer im bisher unversöhnten Meinungsstreit der Parteien befangen ist — die Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche der Sicherstellung durch verwaltungsgerichtliche Institutionen. Unter diesen Umständen schien es anziehend und lohnend zugleich, von jenem besondern Gesichtspunkt aus den gegenwärtigen Stand der staatskirchlichen Gesetzgebung zu untersuchen, und die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Rechtes in systematisch-vergleichender Darstellung zu entwickeln.

Die Ergebnisse dieser Arbeit, welche im zweiten Abschnitt niedergelegt sind, haben mich zur Überzeugung geführt, daß im Bereich des Staatskirchenrechts die Postulate des

Rechtsstaats zum großen Teile ihrer Verwirklichung noch harren. In einem Schlußabschnitt habe ich versucht, im allgemeinen die Richtungen aufzuzeigen, in denen das Staatskirchenrecht mir einer weiteren Fortbildung nach dieser Seite fähig und bedürftig erscheint. Es war hierbei weder meine Absicht, Begriff und Wesen der Verwaltungsgerichtsbarkeit überhaupt einer wiederholten grundlegenden Erörterung zu unterstellen, noch auch, auf alle die zahlreichen — namentlich im Gebiet des kirchlichen Vermögensrechtes — gelegenen Detailfragen näher einzugehen. Ein Versuch in ersterer Richtung war von vornherein durch die Beschränkung der Aufgabe auf einen speziellen Anwendungsbereich der Verwaltungsrechtspflege ausgeschlossen; die Beantwortung jener Einzelfragen aber ist meines Erachtens nicht möglich, ohne die staatskirchliche Gesetzgebung jedes einzelnen Staates für sich darzustellen.

Daß ich überall sorgfältig bestrebt war, den schwankenden Boden politischer Betrachtungen zu vermeiden, und nur juristische Erörterungen zu geben, — dieses Zeugnis wird mir, wie ich hoffe, von keinem unbefangenen Beurteiler vorenthalten werden.

Bonn, im August 1891.

Carl Sartorius.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Die Begründung staatlicher Verwaltungsgerichtsbarkeit auf kirchenrechtlichem Gebiete.

Zweiter Abschnitt.

Der Umfang staatlicher Verwaltungsgerichtsbarkeit auf kirchenrechtlichem Gebiete.

Dritter Abschnitt.

Der prinzipielle Anwendungsbereich staatlicher Verwaltungsgerichtsbarkeit auf kirchenrechtlichem Gebiete.

Verzeichnis der Abkürzungen.

A.H. Entschl. = Allerhöchste Entschließung.
Abl.O. = Ablösungsordnung.
Ausf.Ges. = Ausführungsgesetz.
E. = Entscheidung.
Entschl. = Entschließung.
Erg.Bd. = Ergänzungsband.
Form.V.O. = Formationsverordnung.
Gem.Ed. = Gemeindeedikt.
Gem.O. = Gemeindeordnung.
Ges. = Gesetz.
Ges.Bl. = Gesetzblatt.
Ges.- u. V.O.-Bl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
Ges.S. = Gesetzsammlung.
K. d. Abg. = Kammer der Abgeordneten.
K.Gem.O. = Kirchengemeindeordnung.
K.R. = Kirchenrecht.
K.Vorst.O. = Kirchenvorstandsordnung.
Kab.O. = Kabinetsordre.
Komm.Ber. = Kommissionsbericht.
Konf.O. = Konsistorialordnung.
Kr.O. = Kreisordnung.
L.V.Ges. = Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung.
Min.Entschl. = Ministerialentschließung.
Mot. = Motive.
Nov. = Novelle.
Ob.Verw.Ger. = Oberverwaltungsgericht.
Org.Ges. = Organisationsgesetz.
Presb.O. = Presbyterialordnung.
Prot.Ed. = Protestantenedikt.
R.C.P.O. = Reichscivilprozeßordnung.
R.Ges. = Reichsgesetz.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
R.Str.G.B. = Reichsstrafgesetzbuch.
R.Str.Pr.O. = Reichsstrafprozeßordnung.
Reg.Bl. = Regierungsblatt.
Reg.Entw. = Regierungsentwurf.
Reg.V.O. = Regierungsverordnung.
Regl. = Reglement.
Rek.Ges. = Rekursgesetz.
Rel.Ed. = Religionsedikt.
Sten. Ber. = Stenographische Berichte.
Stift.Ges. = Stiftungsgesetz.
Syn.O. = Synodalordnung.
V.O. = Verordnung.
V.V.O. = Vollzugsverordnung.
Verf. = Verfassung.
Verf.Beil. = Verfassungsbeilage.
Verf.Ges. = Verfassungsgesetze.
Verf.Urk. = Verfassungsurkunde.
Verw.Ger.Hof = Verwaltungsgerichtshof.
Verw.Ger.Ges. = Verwaltungsgerichtsgesetz.
Verw.O. = Verwaltungsordnung.
Verw.R.Pfl.Ges. = Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
W.J. = Wahlinstruktion.
Zust.Ges. = Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden.

Erster Abschnitt.

Die Begründung staatlicher Verwaltungsgerichtsbarkeit auf kirchenrechtlichem Gebiete.

I. Kirchenhoheit und Rechtsprechung.

§ 1.

Der Begriff der Kirchenhoheit und die von der Schule überlieferte Einteilung derselben sind in neuester Zeit mehrfach Gegenstand eingehender kritischer Untersuchung gewesen, und nicht mehr vereinzelt sind die Stimmen, welche die vollkommene Beseitigung der letzteren aus der Systematik des Kirchenrechtes fordern.[1])

Schon die ältere reichsrechtliche Doktrin hat bekanntlich unter der Kirchenhoheit die Gesamtheit der dem Staat über die in seinem Herrschaftsbereich befindlichen anerkannten Kirchengesellschaften zustehenden Rechte zusammengefaßt und dieselben in der dreifachen Gliederung dargestellt:

1. als jus reformandi, d. i. die Befugnis des Staates, Religionsgesellschaften zu reprobieren oder nach Maßgabe der in den Kategorien des exercitium religionis privatum, publicum und der devotio domestica festgelegten Grade der religiösen Berechtigung aufzunehmen,

---

[1]) Vgl. Hinschius in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts I 1 S. 266 ff.; Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts 3. Aufl. 1889 S. 86 und derselbe, Verfassungsrecht der evangel. Landeskirchen 1888 S. 49 ff. Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts 1888 S. 216. Vgl. auch E. Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs v. Bayern 1884 S. 131.

2. als jus inspiciendi cavendi, oder das Recht der Aufsicht über die zugelassenen Kirchen und die Anwendung von Vorkehrungs- und Zwangsmitteln gegen dieselben, und

3. als jus advocatiae, oder das Recht des Schutzes bezw. die Pflicht des Schutzes der Kirchengesellschaften in der ihnen gewährleisteten Rechtsstellung.

Gegen diese Gliederung, welche auch in die neueren Darstellungen des Kirchenrechts übergegangen ist,[2]) ist der doppelte Einwand erhoben worden, daß sie weder der heutigen Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche entspreche, noch auch den Bedingungen einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen bestimmten Systematik gerecht würde. Die Berechtigung dieser Einwendungen ist, wie mir scheint, nicht zu bestreiten.

Die genannte Einteilung hat sich im wesentlichen im Anschluß an diejenige Rechtsgestaltung herausgebildet, welche durch die Bestimmungen des Westphälischen Friedens zum Abschluß gebracht worden ist. Sie stellt daher noch heute den Inhalt der Kirchenhoheit unter den einem Stande der staatskirchenrechtlichen Gesetzgebung entlehnten Gesichtspunkten dar, welcher durch die neuere Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche längst überholt ist.[3]) Eben aber dieser unmittelbare geschichtliche Ursprung derselben in einem gegebenen positiven Rechtszustand macht sie unfähig, die Entwicklung, welche die spätere Gesetzgebung im Gebiete des Kirchenstaatsrechts eingeleitet und seitdem beständig im Flusse erhalten hat, in sich aufzunehmen und zur Darstellung zu bringen.

Zu diesem Mangel der Entwicklungsfähigkeit tritt zugleich — ihn teilweise bedingend — der Umstand, daß diese Gliederung in ihren einzelnen Bestandteilen einer in sich verschiedenen Betrachtungsweise der staatlichen Thätigkeit angehört.

Während in dem Schutzrecht bezw. in der Schutzpflicht ein Hinweis auf die dem Staat durch die kirchlichen Lebensverhältnisse gesetzten materiellen Aufgaben enthalten ist, bringt die Kategorie des Reformations- und Inspektionsrechts eine teils nach dem Gesichtspunkt der

[2]) Vgl. z. B. Richter, Kirchenrecht 8. Aufl. 1886 § 98 ff.; Mejer, Lehrbuch des Kirchenrechts 3. Aufl. 1869 S. 215.

[3]) Friedberg, ev. Verf.-Recht S. 50.

Zweckbestimmung, teils nach dem ihres Inhaltes bestimmte Aufzählung der einzelnen staatlichen Rechte.[4])

Systematisch richtiger erscheint eine Betrachtungsweise, welche die Kirchenhoheit auf der Grundlage des allgemeinen Zusammenhangs, in welchem sie mit der Staatshoheit überhaupt steht, und in ihrer innern Beziehung zu den dem Staat gesetzten Aufgaben begreift. Indem die Staatsgewalt sich auf den verschiedensten Gebieten des menschlichen Lebens entfaltet, läßt sich die Bethätigung derselben nach den verschiedenen Aufgaben, deren Erfüllung sie sich zuwendet, wissenschaftlich einteilen. Dieser Einteilung nach der inhaltlichen Beziehung der Staatsgewalt steht der Begriff der Kirchenhoheit nahe.

In dem Begriff der Kirchenhoheit ist die Staatshoheit zu den dem Staat eigentümlichen Aufgaben, in Beziehung gebracht, näher: zu denjenigen Aufgaben, welche ihm durch das den Menschen inne wohnende religiöse Bedürfnis und die um ihretwillen bedingte Zusammenschließung derselben zu religiösen Genossenschaften gesetzt sind. Die Kirchenhoheit ist nichts anderes als die Staatshoheit in ihrer besondern Beziehung zu den Erscheinungen des religiösen und kirchlichen Lebens. M. a. W.: Die Staatshoheit ist Kirchenhoheit insoweit, als ihre Bethätigung durch die religiösen Bedürfnisse der Staatsangehörigen und die hiedurch für den Staat gegebenen Aufgaben inhaltlich bestimmt ist.

Bezeichnet so die Kirchenhoheit nur eine spezielle Seite der Staatshoheit, so unterliegt auch sie einer systematischen Gruppierung nach den allgemeinen Gesichtspunkten, von denen aus die in der Staatshoheit beschlossenen Hoheitsrechte einer systematischen Gliederung fähig sind. Auch im Bereiche seiner den religiösen und kirchlichen Angelegenheiten zugewendeten Thätigkeit kehren die beiden Grundfunktionen wieder, auf die sich alle Lebensäußerungen des Staates zurückführen lassen: Die Gesetzgebung und die Vollziehung.[5])

---

[4]) Hinschius a. a. O. S. 269.

[5]) Ich schließe mich hiermit der von Hänel, das Gesetz im formellen und materiellen Sinn 1888 S. 177 ff. wieder aufgenommenen und eingehend begründeten Zweiteilung der staatlichen Funktionen an. Von der von Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches 2. Aufl. 1888 Bd. I S. 675 ff. u. A. vertretenen Gliederung in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung unterscheidet

Die Gesetzgebung gehört der Kirchenhoheit überall da an, wo sie Lebensverhältnisse einer rechtlichen Ordnung unterzieht, welche mit den religiösen Bedürfnissen des Volkes und den zu ihrer gemeinsamen Befriedigung ausgebildeten Organisationen im inneren mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang stehen. Wie die erstere Funktion im allgemeinen in der Setzung von Rechtsnormen überhaupt besteht, so äußert sich die Gesetzgebungshoheit auf diesem besonderen Gebiete in der Feststellung der rechtlichen Stellung der Kirchengesellschaften in ihrem doppelten Verhältnis zum Staat einerseits, zu ihren Angehörigen andererseits. In der Gesetzgebung stellt der Staat die rechtlichen Bedingungen und Formen für die Erreichung der ihm in diesem besondern Gebiete gestellten eigenen Aufgaben, wie für die Verwirklichung der von den Kirchengesellschaften angestrebten Lebenszwecke her.

Mit der Feststellung der Rechtsnormen ist aber die Thätigkeit des Staates hier so wenig wie auf andern Gebieten seiner Wirksamkeit erschöpft: Wenn anders er die ihm gestellten Aufgaben erfüllen will, muß er die in der Gesetzgebung ihm bereit gestellten rechtlichen Mittel handelnd in Bewegung setzen. Die Gesamtheit derjenigen Handlungen, durch welche der Staat in Anlehnung und Bindung an die in der Rechtsordnung niedergelegten Normen die ihm gesetzten Aufgaben ihrer Verwirklichung entgegenführt gehören dem Gebiet der Vollziehung an.

Hierunter fällt ebensowohl die beständige Handhabung der Aufsichtsbefugnisse über die Lebensthätigkeit der Kirchengesellschaft, wie die

---

sie sich dadurch, daß sie die Rechtsprechung nicht als eine von der Verwaltung verschiedene Bethätigungsform, sondern beide als nur durch die Verschiedenheit ihrer Zweckrichtung bestimmte Bethätigungen ein und derselben — der vollziehenden — Funktion betrachtet. Ihre Begründung findet diese Aufstellung durch die Thatsache, daß die als Kriterium der Rechtsprechung behauptete Gebundenheit auch der Verwaltung da anhaftet, wo sie nicht ein Handeln innerhalb gesetzlicher Ermächtigung, sondern nur die Ausführung strikter gesetzlicher Gebote ist. Es ist jedoch nicht zu bestreiten, daß die Bezeichnung „Vollziehung" leicht zu Mißverständnissen führt. Da anderseits eine Scheidung der Vollziehung nach der Besonderheit ihres Zweckes unumgänglich ist, so empfiehlt es sich, solange eine zutreffendere Bezeichnung nicht gefunden ist, den Terminus Verwaltung für die nicht durch den Rechtszweck bestimmte Vollzugsthätigkeit beizubehalten.

Anwendung derjenigen Zwangs- und Vorkehrungsmittel, welche die ältere Doktrin unter der Kategorie des jus cavendi zusammengefaßt hat. Aber hiemit ist nur die eine Seite der vollziehenden Thätigkeit im Gebiet der Kirchenhoheit bezeichnet, für welche der herrschende Sprachgebrauch den Ausdruck „Verwaltung" gebraucht.

In seiner begrifflichen Natur als Rechtsanstalt, deren sich der Staat zu allen Zeiten zuerst bewußt geworden ist, ist seine erste und ursprünglichste Aufgabe begründet, nicht nur Recht zu setzen, sondern auch die Aufrechterhaltung und den gesetzmäßigen Vollzug der von ihm gesetzten Rechtsordnung zu sichern. Die im Dienste dieser Aufgabe in Bewegung gesetzte staatliche Thätigkeit unterscheidet sich von jeder andern durch die Besonderheit ihres Zweckes. Während im übrigen die staatliche Vollziehung der Gesetze ebenso wie das Thun und Handeln der einzelnen Menschen lediglich der Erreichung der individuellen Lebenszwecke dient, für welche das Recht nur die Voraussetzungen bereitstellt, ist das in diesem Aufgabenbereich entfaltete staatliche Handeln nur der Verwirklichung des Rechts gewidmet. Diese besondere Zweckbestimmung ist insbesondere der Rechtsprechung eigentümlich: Aufgabe und Inhalt derselben bildet die rechtsverbindliche Feststellung des konkreten Rechtes im Streitfall.[6])

Bildet so die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung eine in ihrem Bereich selbständige Aufgabe des Staates, dann kommt jede rechtliche Normierung, neben und abgesehen von der Besonderheit der materiellen Zwecke, für deren Verwirklichung sie die rechtlichen Grundlagen herstellt, für die staatliche Vollziehung auch lediglich unter dem Gesichtspunkte seiner nur auf die Verwirklichung des Rechts gerichteten Aufgabe in Betracht.[7]) Die Rechtsprechung hat ihrer rechtlichen Natur nach die Existenz einer Rechtsordnung zur unerläßlichen aber auch einzigen begrifflichen Voraussetzung.

Auch das Staatskirchenrecht ist nicht minder wie jeder andere

---

[6]) Vgl. v. Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege 1880 S. 71 ff.; Laband Bd. I S. 676, Bd. II S. 345 ff.; Hänel S. 165 f., 249 ff.

[7]) Über die doppelte Stellung, welche hienach das Recht in der Thätigkeit des Staates einnimmt, indem es entweder Mittel oder aber Zweck ist, vgl. insbesondere Sarwey a. a. O. S. 73 ff.; Hänel a. a. O. S. 249 ff.



Bestandteil der Rechtsordnung, der Sicherung durch eine unabhängige Rechtsprechung fähig und bedürftig. Da aber die Rechtsprechung in diesem Bereich diejenige rechtliche Ordnung zur Grundlage hat, welche der Staat in Erfüllung der durch die religiösen Interessen der Unterthanen bedingten Aufgaben gesetzt hat, so erscheint sie insoweit als eine Bethätigung der Kirchenhoheit.

Wie die Kirchenhoheit als Gesamtbegriff die Hoheit des Staates zu bestimmten materiellen Aufgaben desselben in Beziehung setzt, so betrifft sie auch in ihrer spezifischen Bethätigung als Rechtsprechung die Vollziehung der auf die kirchlichen Lebensverhältnisse bezüglichen Rechtsordnung. M. a. W.: Der Kirchenhoheit gehört die staatliche Rechtsprechung insoweit an, als sie die Feststellung des konkreten Rechtes im Bereich der staatskirchlichen Ordnung zum Inhalt hat.

II. Die staatskirchliche Rechtsprechung vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.[1])

§ 2.

Die Rechtsprechung als eine durch die Besonderheit ihres Zweckes bestimmte Thätigkeit, welche lediglich die Existenz einer Rechtsordnung voraussetzt, ist begrifflich von der Thatsache ihrer Übertragung auf besondere Organe schlechthin unabhängig. Aber allerdings liegt gerade in dieser Besonderheit ihrer Zweckbestimmung die Forderung begründet, ebensowohl daß die Ausübung derselben Organen übertragen werde, deren verfassungsmäßige Stellung für die Handhabung ihrer Amtsgewalt ausschließlich nach Grundsätzen des Rechtes Gewähr leistet, als daß sie sich in einem Verfahren vollziehe, dessen Gestaltung die besondere rechtliche Natur der Rechtsprechung auch nach außen hin zum charakteristischen Ausdruck bringt.

---

[1]) Vgl. im allgemeinen die Lehrbücher des Verwaltungsrechtes von Löning S. 771 ff., G. Meyer, Bd. I S. 28 ff., v. Stengel S. 209 ff.; v. Sarwey, Das öffentliche Recht rc. S. 92 ff., 119 ff., 164 ff.; v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts 1890 f., Bd. II, S. 710 ff., Art. Verwaltungsgerichtsbarkeit § 2; Bornhak ebenda, Bd. II, S. 331 ff., Art. Rechtsweg. Hauser, Ztschr. f. Reichs- und Landesrecht Bd. IV, S. 241 ff. Eine Zusammenstellung der partikularrechtlichen Litteratur s. bei Sarwey a. a. O. S. 291 ff.

Das Staatsrecht der deutschen Einzelstaaten hat dieses Postulat des Rechtsstaats nur sehr allmählich und schrittweise zur Verwirklichung gebracht. Die Organisation der Rechtsprechung im Gebiet der Kirchenhoheit hat, wie sich leicht erklärt, alle die Entwicklungsphasen durchlaufen, in denen sich überhaupt die Ausbildung der Organisation im Bereich der Rechtspflege vollzogen hat. Seine nächste Verwirklichung hat jenes Postulat in der Trennung der Justiz- und Verwaltungsbehörden gefunden, welche in der ersten Hälfte des Jahrhunderts nach dem Vorgang der französischen Republik in den deutschen Staaten allgemein zum Fundament der gesamten Behördenorganisation erhoben wurde. Die Ausübung der Rechtspflege wurde allgemein Gerichten übertragen, deren Unabhängigkeit durch besondere organisatorische Bestimmungen hinreichend gewährleistet erscheint. Aber diese Neuorganisation hat doch nur eine teilweise Reform in der bezeichneten Richtung mit sich gebracht. Die Unterscheidung zwischen Justiz und Verwaltung, welche für die Begrenzung des gegenseitigen Kompetenzbereichs der Justiz- und Verwaltungsorgane grundlegend war, fiel keineswegs mit dem begrifflichen Unterschied zwischen der Verwaltung und Rechtsprechung zusammen. Während einerseits Gerichten auch die Erledigung solcher Angelegenheiten übertragen wurde, welche mit der Rechtsprechung begrifflich keinen Zusammenhang haben, ist anderseits — und dies kommt allein hier in Betracht — ihre Zuständigkeit keineswegs auf die Rechtsprechung im gesamten Umfang ihres begrifflichen Anwendungsbereichs ausgedehnt worden.

Die Zuständigkeit der Gerichte beschränkte sich vielmehr auf:

1. Die Strafgerichtsbarkeit, deren Inhalt Feststellung von Strafe und Schuld nach Maßgabe der objektiven Rechtsordnung bildet. Inwieweit eine Strafgerichtsbarkeit im Gebiet der kirchenhoheitlichen Bethätigung der Staatsgewalt statt hat, ist eine Frage des positiven Rechtes, deren Beantwortung von dem Maße abhängt, in welchem der Staat die von ihm der Kirche oder die von dieser sich sich selbst gesetzte Ordnung gegen rechtswidrige Verletzungen durch Strafandrohung sicher stellt.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Reichs- und Landesgesetzgebung bestehen Strafbestimmungen nach beiden Richtungen: solche

sowohl, durch welche die staatlicherseits gewährleisteten kirchlichen Rechtsgüter gegen rechtswidrige Angriffe geschützt,[2]) als solche, durch welche die vom Staate der Kirche gesetzte Rechtsordnung oder die bürgerliche Rechtsordnung überhaupt gegen Übergriffe von kirchlicher Seite gesichert wird.[3]) Dieser doppelten Richtung entspricht daher auch auf dem Boden des geltenden Rechtes der Umfang, in welchem die Strafgerichtsbarkeit als Bestandteil der Kirchenhoheit ihre Anwendung findet.

2. Neben der Strafgerichtsbarkeit war die Zuständigkeit der Gerichte grundsätzlich auf die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit beschränkt. Übereinstimmend hatte sich nach dem Rechte aller größeren deutschen Staaten,[4]) das sich teils wie in Preußen und Sachsen[5]) auf dem Wege der Gesetzgebung, teils durch ein unter dem Einfluß der herrschenden Doktrin entstandenes Gewohnheitsrecht entwickelt hatte, der Satz herausgebildet, daß die Gerichte nur über Streitigkeiten privatrechtlicher Natur zu entscheiden berufen wären. Hiemit war freilich nur ein allgemeiner Grundsatz festgelegt, der bei der vielfachen Unsicherheit der Doktrin in der begrifflichen Bestimmung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[6]) weder zu allseitig übereinstimmenden Ergebnissen im einzelnen führte, noch anderseits ausnahmslos in der Gesetzgebung zur Verwirklichung gebracht wurde.

Eine Ausnahme im Sinne der Beschränkung der grundsätzlich den Civilgerichten eröffneten Zuständigkeit bildeten insbesondere die sogen. administrativ-kontentiösen oder Administrativ-Justizsachen

---

[2]) Hieher gehören die Strafbestimmungen des R.Str.G.B. in Abschn. 11 § 166 ff. „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen."

[3]) Vgl. R.Ges. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstands u. s. w. §§ 67, 69; R.Str.G.B. §§ 130ª, 338. Hinsichtlich der landesrechtlichen Strafbestimmungen vgl. die Zusammenstellung bei Friedberg, Lehrbuch S. 265.

[4]) Eine Ausnahme bildete Kurhessen; vgl. Bähr, Der Rechtsstaat 1864 S. 142 ff.

[5]) Preuß. V.O. v. 26. Dezember 1808 (Ges.S. 1817 S. 283 ff.); vgl. hiezu Oppenhoff, Die Preuß. Gesetze über die Ressortverhältnisse, 1863 S. 11 ff. Schulze, Preußisches Staatsrecht 2. Aufl. 1888 ff. Bd. II S. 650 ff. — Sächs. Ges. A v. 28. Jan. 1835 (Ges.- u. V.O.-Bl. S. 55).

[6]) Vgl. Sarwey, öffentliches Recht S. 92 ff.

in Bayern,[7]) Baden[8]) und in Preußen,[9]) deren Bedeutung darin beruht, daß Angelegenheiten civilrechtlicher Natur, die dem Prinzip nach dem Geschäftskreis der Civilgerichte zugehörten, um ihres Zusammenhanges mit dem öffentlichen Interesse willen den Verwaltungsbehörden übertragen wurden. Dem civilrechtlichen Charakter dieser Streitsachen wurde insoferne Rechnung getragen, als für die Verhandlung und Entscheidung derselben teils ein besonderes dem Civilprozeßverfahren nachgebildetes Verfahren, teils aber auch ein von der Regel abweichender Instanzenzug vorgeschrieben war. Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden hatte in einigen Fällen nur den Charakter einer provisorischen mit Vorbehalt des Rechtswegs, teils einen definitiven Charakter. Unter diese Angelegenheiten gehörten auch mehrfach Rechtsstreitigkeiten, welche auf kirchliche Verhältnisse Bezug hatten.[10])

War so die Zuständigkeit der Gerichte grundsätzlich wenigstens auf die Civil- und Strafrechtspflege beschränkt, so entbehrten dagegen diejenigen Rechte, welche dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehören, des Schutzes der Gerichtsbarkeit vollkommen. Soweit nicht der Staat mit seinen Unterthanen lediglich als Subjekt von Privatrechten auf der Grundlage der allgemeinen bürgerlichen Rechtsordnung in Beziehungen trat, unterwarf er sich grundsätzlich einer unabhängigen Gerichtsbarkeit nicht. Im Bereich ihrer allgemeinen Zuständigkeit führten die Verwaltungsbehörden nicht nur die laufende Verwaltung, sondern entschieden auch über alle diejenigen Streitigkeiten, welche sich auf die ihrem Ressort angehörigen Angelegenheiten bezogen. Die Rechtsprechung des öffentlichen Rechtes lag so in den Händen der Verwaltungsbehörden, die regelmäßig aus-

[7]) Pözl, Lehrbuch des Bayer. Verwaltungsrechts 2. Aufl. 1858 S. 132 ff. Seuffert, Kommentar zur Bayer. Ger.Ordnung 1836 S. 122 ff.

[8]) Weizel, Das Bad. Gesetz v. 5. Okt. 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung 1864 S. 96 ff.

[9]) Über die Preuß. Administrativjustiz vgl. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aufl. Bd. I S. 485 ff., Oppenhoff a. a. O. S. 80 ff., bes. N. 240.

[10]) So wurden in Bayern Simultanstreitigkeiten, soferne das Recht selbst außer Streit war, Streitigkeiten über quantitative Feststellung der auf dem Zehntrecht haftenden Baupflicht u. a. als administrativ kontentiöse Angelegenheiten behandelt.

schließlich über die Gesetzmäßigkeit der von ihnen bezw. den ihnen untergeordneten Behörden erlassenen Verfügungen entschieden.[11])

Diese Zuständigkeitsgrundsätze waren auch für die Behandlung strittiger kirchlicher Angelegenheiten maßgebend. Die Rechtsprechung in öffentlichrechtlichen dem kirchlichen Gebiete angehörigen Streitsachen wurde von denjenigen Verwaltungsbehörden ausgeübt, welche mit der Handhabung der Kirchenhoheitsrechte überhaupt betraut waren: Der einzige Weg, auf dem die Korrektur einer gesetzwidrigen Verfügung zu erzielen war, war die Erhebung der Verwaltungsbeschwerde zur vorgesetzten Behörde.

Einen teilweisen, aber ungenügenden Ersatz für diesen Mangel einer unabhängigen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes boten mehrere Gesetzgebungen dadurch, daß sie die Austragung einzelner öffentlichrechtlicher Streitsachen einem besonderen Verfahren und besonderen kollegial zusammengesetzten Behörden überwiesen.[12]) Während in Sachsen[13]) und im Großherzogtum Hes-

[11]) Vgl. Preuß. V.O. v. 26. Dez. 1808 § 35 und Reglement v. 21. Juni 1804 § 8, abgedruckt bei Oppenhoff S. 11 N. 19. Vgl. auch Schulze a. a. O. Bd. II S. 138 ff. — Cit. Sächs. Ges. v. 28. Jan. 1835 § 6 ff.

[12]) Dies ist die Bedeutung der Administrativjustiz in Württemberg, Hessen und Sachsen.

[13]) Ges. A über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden v. 28. Januar 1835 (Ges.- u. V.O.-Bl. S. 55). Ges. D das Verfahren in Administrativjustizsachen betr. v. 30. Jan. 1835 (Ges.- u. V.O.-Bl. S. 88). Ges. betr. die Verminderung der Instanzen in Administrativjustizsachen v. 5. Jan. 1870 (Ges.- u. V.O.-Bl. S. 1). Ges. betr. die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung v. 21. April 1873 (Ges.- u. V.O.-Bl. S. 275); das letztere mit den damit in Verbindung stehenden G.G. und V.V. herausgeg. von v. Bernewitz 2. Aufl. 1875. Administrativjustizsachen sind die zur Kompetenz der Verwaltungsbehörde gehörigen Sachen, wenn dabei mehrere Beteiligte einander gegenüberstehen, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen oder die ihnen angesonnene Verbindlichkeit bestreiten. Ges. D § 1. Vor die Verwaltungsbehörden gehören und sind demgemäß unter der genannten Voraussetzung als Administrativjustizsachen zu behandeln: Streitigkeiten zwischen Kirchen- und Schulgemeinden als solchen, und über die Verhältnisse in und zu denselben, ingleichen über gesetz- und ordnungsmäßige Vollziehung der kirchlichen Handlungen, z. B. über Parochialgrenzen, über Rechte und Obliegenheiten der Mitglieder jener Gemeinden, über Auspfarrungen, Kirchenstühle, Begräbnisstellen, über Patronatrechte u. s. w. Die Justizbehörden sind hingegen zu-

sen[14]) diese besonderen Garantien nur für einzelne, insbesondere solche Angelegenheiten, bei denen mehrere Privatpersonen im entgegengesetzten Interesse beteiligt waren, statuiert waren, kam die Württembergische[15]) Gesetzgebung mit ihrem Institut der Rechtsbeschwerde zum Staatsrat, welche wegen jeder Verletzung subjektiver Rechte durch Verfügungen der Verwaltungsbehörden zugelassen wurde, der Verwirklichung einer Gerichtsbarkeit auf öffentlichrechtlichem Gebiete am nächsten.

Die Bedenken, welche dieser Rechtszustand hervorrufen mußte, konnten noch verborgen bleiben, solange Doktrin und Praxis unter dem Einfluß der von Frankreich herüberverpflanzten falschen Auffassung des Prinzips der Gewaltenteilung standen, welche ihrer Forderung der Unabhängigkeit der Gewalten nicht eine Scheidung der staatlichen Lebensthätigkeit nach der begrifflichen Verschiedenheit ihres Inhalts, sondern diejenige nach den Zuständigkeitsgrenzen der einzelnen Behördenkategorien zu Grunde legte.[16]) Je mehr aber das

---

ständig, wenn jemand sich dabei nicht bloß auf Gesetze, Provinzial-Ortsstatuten oder allgemeine Grundsätze, sondern auf besondere Rechtstitel beruft. §§ 9 und 11 des Ges. A. Zuständig sind in erster Instanz regelmäßig die Amtshauptmannschaften, in den Streitsachen, in welchen Stadtgemeinden, für welche die rev. Städteordnung gilt, oder mehrere verschiedenen Amtsbezirken angehörige Gemeinden als Partei beteiligt sind, die Kreishauptmannschaften. Eine Mitwirkung der aus Laienelementen zusammengesetzten Bezirks- und Kreisausschüsse hat nur in vereinzelten hieher nicht gehörigen Angelegenheiten statt. In zweiter und letzter Instanz entscheidet die Ministerialinstanz, ein aus dem Ressortminister, zwei Räten des Ministeriums und zwei Oberlandesgerichtsräten zusammengesetztes Kollegium. § 2 des Ges. v. 5. Jan. 1870; § 6 Z. 4, § 23 II. a. 2, § 11, § 31 Abs. 2, § 34 des Organ.-Ges. v. 21. April 1873. — Vgl. Leuthold, Sächs. Verwaltungsrecht S. 391 ff., derselbe in v. Stengels Wörterbuch Bd. II S. 738 ff. Art. Verwaltungsgerichtsbarkeit in Sachsen; Sarwey a. a. O. S. 245 ff.

[14]) Organisations-Edikt v. 6. Juni 1832 (Reg.Bl. N. 55). In letzter Instanz entschied ein Administrativjustizhof. Vgl. Gareis, Hess. Staatsrecht in Marquardsens Handbuch III 1 S. 98 ff.

[15]) § 60 Z. 1 der Württ. Verf.Urk. v. 17. September 1819, nach welcher der Geheimrat, verstärkt durch richterliche Elemente zur Entscheidung von Rekursen gegen die Verfügungen der Minister berufen war. Über die beschränkende Auslegung dieser Bestimmung in der württ. Praxis vgl. Sarwey a. a. O. S. 258 ff.

[16]) Schulze Bd. II S. 71 ff.

richtige Verständnis der begrifflichen Bedeutung der Rechtsprechung als einer auf das Privatrecht und Strafrecht nicht beschränkten Zweckthätigkeit sich Bahn gebrochen hatte, je mehr die Wahrheit, daß auch die staatliche Verwaltung nicht eine nur durch das öffentliche Interesse bedingte Thätigkeit sei, sondern wie jedes menschliche Handeln ihre Bestimmung und Begrenzung in dem objektiven Rechte finde, in das allgemeine Bewußtsein aufgenommen war, um so allgemeiner mußte auch die Einsetzung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit als die rechtliche Gewähr der Gesetzmäßigkeit der staatlichen Vollziehung als ein notwendiges Element im Rechtsstaat empfunden werden.[17])

Denn auch hier nicht minder, wie auf andern Gebieten hat der allgemeine Satz unbedingte Geltung, daß niemand in seiner eignen Sache Richter sein könne. Allerdings zwar hat die Vollziehung im Gebiet des öffentlichen Rechtes vor derjenigen des Privatrechtes diejenige Gewähr der Gesetzmäßigkeit voraus, welche in der Organisation und der Individualität der zuständigen Verwaltungsorgane gegeben ist[18]): Aber es fordert doch anderseits die innige Beziehung des öffentlichen Rechts zum öffentlichen Interesse die Übertragung der Rechtsprechung auch in diesem Gebiete auf Behörden, deren Geschäftskreis vollkommen außerhalb der nur durch das öffentliche Interesse bestimmten staatlichen Verwaltungsthätigkeit gelegen ist, und deren Organisation für die Gleichmäßigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung Gewähr leistet.

Der Gesetzgebung stand ein doppelter Weg offen, eine Gerichtsbarkeit im Gebiet des öffentlichen Rechtes ins Leben zu rufen: entweder nämlich die Übertragung der Verwaltungsrechtsprechung auf die ordentlichen Gerichte, oder aber die Schaffung einer zweiten Kategorie von Gerichten für die Ausübung derselben. Die deutsche Gesetzgebung hat beide Wege, aber in ungleichem Umfang und mit ungleichem Erfolg betreten.

---

[17]) Es ist bekanntlich R. Gneist, der sich das größte Verdienst um die Begründung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erworben hat, ich nenne hier nur dessen Schriften: Verwaltung, Justiz, Rechtsweg ꝛc. 1869, Der Rechtsstaat 1872, 2. Aufl. 1879; sodann Bähr, Der Rechtsstaat 1864. Eine Zusammenstellung der gesamten Litteratur s. bei Sarwey S. 119 ff.

[18]) Hierauf legt besonders Sarwey S. 71 Nachdruck.



Der Rechtsschutz, den das Verwaltungsbeschwerdeverfahren nicht bieten konnte, wurde dadurch gewährt, daß gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden in gewissen Angelegenheiten, namentlich solchen vermögensrechtlichen Bezugs, der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gewährt wurde. Für das Gebiet des Kirchenrechts ist dieses Verfahren von besonderer Wichtigkeit durch das noch heute geltende Preußische Gesetz vom 24. Mai 1861, die Erweiterung des Rechtsweges betr.,[19]) geworden. Nach der Kabinetsordre vom 19. Juni 1836,[20]) welche bis dahin die Grundlage des geltenden Rechtes gewesen, war gegen die im Verwaltungszwangsweg erfolgte Einziehung aller dinglichen oder persönlichen Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen oder an deren Beamte vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, der Rechtsweg nur in denjenigen Grenzen zugelassen, in denen er gegen die Erhebung von öffentlichen Abgaben überhaupt nach den Bestimmungen des Preußischen Landrechts[21]) offen stand. Dieser Rechtszustand wurde durch das erwähnte Gesetz in einer doppelten Richtung modifiziert. Dasselbe unterscheidet zwischen Abgaben, welche auf allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit oder aber auf notorischer Orts- und Bezirksverfassung beruhen, und läßt hinsichtlich der letzteren den Rechtsweg unbedingt,[22]) hinsichtlich der ersteren wenigstens in dem gegenüber den landrechtlichen Bestimmungen wesentlich erweiterten Umfang zu, in welchem es hinsichtlich der öffentlichen Abgaben überhaupt denselben eröffnet hat.[23])

Indessen hat weder die Preußische Gesetzgebung selbst diesen Weg weiter verfolgt, noch in andern Staaten Nachfolge gefunden.

---

[19]) Ges.S. S. 241, bei Oppenhoff S. 547 ff. Vgl. auch Hinschius, Das Preußische Kirchenrecht 2c. 1884 S. 105 ff.

[20]) Ges.S. S. 198, bei Oppenhoff S. 307 ff.

[21]) Th. II Tit. 14 § 79 ff.

[22]) § 15.

[23]) §§ 10 u. 11. Der Rechtsweg ist hiernach zugelassen für die Behauptung, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren guts-, schutz- oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe, sowie für die Rückforderung der gezahlten Abgabe auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei.

Das Postulat des Rechtsschutzes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ist in Deutschland nicht durch die Erweiterung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, sondern durch die Einsetzung von Verwaltungsgerichten verwirklicht worden. Den Vortritt nahm die Badische Gesetzgebung, welche in Verbindung mit einer durchgreifenden Reform der gesamten Verwaltungsorganisation einen Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung der in diesem Gesetz benannten einzelnen Streitsachen ins Leben rief.[24]) Auch in Preußen[25])

[24]) Ges. v. 5. Okt. 1863, die Organisation der innern Verwalt. betr., (Reg.Bl. S. 399); Kommentar von Weizel 1864. Teilweise abgeändert und erheblich erweitert ist dieses Gesetz durch Ges. v. 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 197); mit Erläuterungen aus den Motiven u. s. w., herausgeg. von Röttinger 1887; V.V.O. hiezu v. 5. Aug. 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 369); ferner Ges. v. 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 29). Vgl. außer den angeff. Komment. Sarwey a. a. O. S. 210 ff., Schenkel in Marquardsens Handbuch III 1 S. 29 f. und in v. Stengels Wörterbuch Bd. II S. 743 ff. Art. Verwaltungsgerichtsbarkeit in Baden.

[25]) Die Entwicklung der Preuß. Gesetzgebung zu schildern, würde hier zu weit führen; s. Stengel in seinem Wörterbuch Bd. II S. 720, Art. Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen, § 1 und ausführlicher in desselben Organisation der Preußischen Verwaltung 1884 S. 143 ff. Die Grundlagen des geltenden Rechtes bilden: das Gesetz über die allgem. Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.S. S. 195 ff.), Ges. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges.S. S. 237 ff.); Kommentar bei v. Brauchitsch die neuen Preuß. Verwaltungsgesetze 11. Aufl. 1889 Bd. I S. 21 ff., 191 ff. Von dem Gesetz, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ (Ges.S. 1880 S. 328 ff.), sind nur noch §§ 17—30a u. § 85 in Kraft, § 29 in der durch Ges. v. 27. Mai 1888 (Ges.S. S. 226) modifizierten Fassung. Außerdem kommen noch die Kreisordnungen in Betracht, insbesondere die Kr.O. v. 13. Dez. 1872 (Ges.S. S. 661), welcher die übrigen nachgebildet sind. Vgl. v. Stengel im Wörterbuch Bd. I S. 852 ff. Art. Kreis u. Bd. II S. 286 ff. Art. Posen.

Vgl. außerdem noch Parey, Handbuch des Preuß. Verwaltungsrechts 1887 Bd. I und v. Stengel, Organisation S. 488 ff.; die Lehrbücher des Preuß. Staatsrechts von Schulze Bd. II S. 836 ff., Bornhak Bd. II S. 397 ff.; Entscheidungen des kgl. Oberverwaltungsgerichts, herausgeg. von Jebens und v. Meyeren 1877 ff.

und dem Großherzogtum Hessen[26]) vollzog sich die Errichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit im Anschluß an eine umfassende Reorganisation des inneren Verwaltungsorganismus, wie sie insbesondere in dem ersteren Staat mit der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 im großartigsten Maßstab eingeleitet und später fortgeführt wurde. In Bayern[27]) und Württemberg[28]) hingegen wurde lediglich ein Verwaltungsgerichtshof ins Leben gerufen und dem bereits vorhandenen Behördenorganismus angegliedert.

Die Sächsische Rechtsentwicklung hingegen ist auf dem Standpunkt stehen geblieben, den sie mit der Einführung der Administrativjustiz erreicht hatte, und der durch die spätere Gesetzgebung neu befestigt worden ist; in Sachsen besteht daher auch heute noch keine Verwaltungsgerichtsbarkeit.[29])

---

[26]) Gesetz, betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen vom 12. Juni 1874, (amtl. Handausg. der Verw.Ges. I S. 1 ff.); Gesetz, betr. das oberste Verwaltungsgericht vom 11. Januar 1875 (ebenda X S. 259 ff.); teilweise modifiziert durch Gesetz, betr. Bildung und Zuständigkeit des obersten Verw.Ger. vom 16. April 1879 (Reg.Bl. S. 131). Vgl. Sarwey a. a. O. S. 235 ff.; Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung Bd. I S. 129 ff., 151 und derselbe in v. Stengels Wörterbuch Bd. II S. 747 ff. Art. Verwaltungsgerichtsbarkeit in Baden; Küchler, Die Verwaltungsgesetzgebung im Großherzogtum Hessen Bd. II S. 41 u. 90 ff.

[27]) Gesetz, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen vom 8. August 1878 (Ges.- u. V.-Bl. S. 369 ff.), Kommentare v. Krais 1879 und Kahr 1879. Vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht 1887 ff. Bd. II S. 407 ff. und derselbe in v. Stengels Wörterbuch S. 734 ff. Art. Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern; Sarwey a. a. O. S. 268 ff. Sammlung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes 1880 ff. Vgl. hiezu Hutter, Rechtsgrundsätze der Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes 1884 und 1888.

[28]) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Dezember 1876 (Reg.Bl. S. 485); mit den Motiven u. s. w. herausgeg. von Hohl 1877; Art. 58 dieses Gesetzes ist durch Art. 14 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879 (Reg.Bl. S. 202) außer Kraft gesetzt. Vgl. noch Sarwey a. a. O. S. 255 ff. und Jolly in v. Stengels Wörterbuch Bd. II S. 742 f. Art. Verwaltungsgerichtsbarkeit in Württemberg; Gaupp, Württemb. Staatsrecht in Marquardsens Handbuch III 1 S. 77 ff.

[29]) Vgl. Sarwey a. a. O. S. 254 a. E. und Leuthold in Marquardsens

Der höhere Rechtsschutz, welcher mit der Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in das Gebiet des öffentlichen Rechtes Eingang gefunden hat, wurde auch für die Rechtsprechung im Bereich der Kirchenhoheit fruchtbar gemacht. In allen Staaten sind in größerem oder geringerem Umfang auch Streitsachen kirchlichen Bezugs, welche bisher lediglich durch die Verwaltungsbehörden entschieden wurden, den Verwaltungsgerichten überwiesen worden. Dem inneren Verhältnis, in welchem die Kirchenhoheit zur Staatshoheit überhaupt steht, entspricht es, daß diese Übertragung der Rechtsprechung in kirchlichen Angelegenheiten auf die Verwaltungsgerichte auf Grundlage der allgemeinen Prinzipien erfolgt ist, durch welche die Ausbildung der Verwaltungsgerichtsbarkeit überhaupt bestimmt worden ist.

Wie aber die Anlage der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Mehrzahl der deutschen Gesetzgebungen ist, ist die wissenschaftliche Bestimmung von Inhalt und Tragweite der einzelnen Zuständigkeitsnormen nicht möglich, ohne auf jene allgemeinen Grundlagen zurückzugehen. Es kann sich daher auch die Einzeldarstellung eines bestimmten sachlichen Anwendungsbereiches der Verwaltungsrechtsprechung der Aufgabe nicht entziehen, eine Skizze der allgemeinen Zuständigkeitsnormen und im selbstverständlichen Zusammenhang damit einen Überblick über den äußeren Bau der Verwaltungsgerichte voranzuschicken. Der Lösung dieser Aufgabe sind die beiden folgenden Paragraphen gewidmet.

Handbuch II 2 S. 204 N. 5 und in v. Stengels Wörterbuch Bd. II S. 739 ff. Art. Verwaltungsgerichtsbarkeit in Sachsen. Es entscheidet weder in der obersten Instanz ein Verwaltungsgerichtshof, noch findet in den untern Instanzen eine Mitwirkung von Laien statt, noch endlich ist gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden überhaupt ein anderes Rechtsmittel als die Verwaltungsbeschwerde zulässig, soweit nicht der Civilrechtsweg beschritten werden kann oder aber das Administrativjustizverfahren statt hat. Vgl. oben N. 20.

In den übrigen deutschen Staaten ist eine Verwaltungsgerichtsbarkeit überhaupt nicht ins Leben gerufen worden. Die weitere Darstellung wird sich daher nur mit der Gesetzgebung Preußens und der süddeutschen Staaten zu beschäftigen haben.

III. Die prinzipiellen Grundlagen der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach geltendem Recht.

1. Die Organisation der Verwaltungsgerichte.[1])

§ 3.

Wenngleich die Entwicklung der Verwaltungsgerichte in den einzelnen Staaten unter sehr verschiedenen Umständen teils für sich, teils im Zusammenhang mit einer neuen Grundlegung des gesamten Behördenapparates sich vollzogen hat, so kehren doch gewisse gemeinsame Grundsätze in allen partikularen Organisationen der Verwaltungsgerichte wieder.

Gemeinsam ist allen Staaten die Einrichtung, daß in den unteren Instanzen nirgends eine Abtrennung der Verwaltungsrechtsprechung und Übertragung auf andere, nach Art der Civilgerichte organisierte Behörden stattgefunden hat. Die Verwaltungsrechtsprechung liegt vielmehr in dem Thätigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden.[2])

Gleichwohl fehlt es auch in den untern Instanzen nicht an Kautelen, welche die Ausübung der Rechtssprechung lediglich nach Maßgabe des objektiven Rechtes gewährleisten. Dieselben liegen teils in der Zusammensetzung der Behörden, teils in der dienstlichen Stellung derselben als Verwaltungsgerichte, teils endlich in der Gestaltung des Verfahrens.

In der Zusammensetzung der Verwaltungsinstanzen bietet eine solche Gewähr die Organisation nach der Preußischen, Badischen und Hessischen Gesetzgebung. Wird auch hier zwar die Verwaltungsrechtsprechung von Organen ausgeübt, deren Zuständigkeit sich auch auf Gegenstände der reinen Verwaltung erstreckt, so sind doch diese nicht

---

[1]) Vgl. außer der angef. Litt. im allgemeinen die Lehrbücher des Verwaltungsrechts von Löning S. 803 ff., 817 ff.; G. Meyer Bd. I S. 34 ff., 49 ff. und v. Stengel S. 222 ff., 233 ff.

[2]) Lediglich in Preußen war bereits in der untern Instanz ein besonderes Organ in den Bezirksverwaltungsgerichten durch das Verw.Ger.Ges. v. 3. Juli 1875 geschaffen worden; dieselben wurden jedoch mit den als Beschlußbehörden fungierenden Bezirksräten aufgehoben und deren Kompetenzen gemeinsam den Bezirksausschüssen übertragen. L.V.Ges. §§ 28, 54 ff.

ausschließlich aus Berufsbeamten zusammengesetzt, sondern sind Kollegialbehörden, die teils aus Berufsbeamten, teils aus Ehrenbeamten gebildet werden. Als Organe der Verwaltungsrechtspflege in Preußen fungieren die Kreis-, Stadt- und Bezirksausschüsse in erster und bezw. erster und zweiter Instanz,[3]) in Baden der Bezirksrat in erster,[4]) in Hessen die Kreis- und Provinzialausschüsse in erster und bezw. erster und zweiter Instanz.[5])

In Bayern und Württemberg, wo eine Beteiligung von Laien an den Organen der laufenden Verwaltung nicht besteht bezw. damals nicht bestand,[6]) wurde die Verwaltungsrechtsprechung den Behörden der aktiven Verwaltung übertragen. In ersterem Staat entscheiden als Verwaltungsgerichte erster und bezw. erster und zweiter Instanz die Distriktsverwaltungsbehörden, welche bureaukratisch organisiert sind, und die Kreisregierungen, welche zu diesem Behufe Senate von 3 Mitgliedern bilden;[7]) in Württemberg die Kreisregierungen in Besetzung mit 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden,[8]) be-

---

[3]) Der Kreisausschuß ist aus dem Landrat und sechs vom Kreistag aus den Kreisangehörigen gewählten Mitgliedern, der Bezirksausschuß aus dem Regierungspräsidenten, zwei königl. ernannten und vier vom Provinzialausschuß gewählten Mitgliedern, der Stadtausschuß aus dem Bürgermeister und vier von dem Magistrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. L.V.Ges. §§ 28, 37, Kr.O. v. 1872 § 130 ff. und die ihr entsprechenden Bestimmungen der übrigen Kr.OO. — Der Stadtausschuß tritt an die Stelle des Kreisausschusses in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen in den Stadtkreisen, in welchen ein Kreisausschuß nicht besteht.

[4]) Derselbe besteht aus sechs bis neun Bewohnern des Amtsbezirks und entscheidet unter Vorsitz des Bezirksbeamten. Org.Ges. v. 1863 §§ 2, 4.

[5]) Der Kreisausschuß ist zusammengesetzt aus dem Kreisrat als Vorsitzendem und sechs vom Kreistag aus den Kreisangehörigen gewählten Mitgliedern; der Provinzialausschuß aus dem Provinzialdirektor und acht aus den Provinzialangehörigen vom Provinzialtag gewählten Mitgliedern. Kr.O. Art. 44 ff., 94 ff.

[6]) Vgl. jetzt Württ. Ges. betr. die Verwaltung der Gemeinden ꝛc. vom 21. Mai 1891 (Reg.Bl. S. 103).

[7]) Ges. Art. 9, 31 Abs. 2. Ob die Kreisregierung oder die Distriktsverwaltungsbehörde in erster Instanz entscheidet, bestimmt sich nach den bisherigen gesetz- und verordnungsmäßigen Kompetenzbestimmungen. Soweit das Bezirksamt hiernach in erster Instanz entscheidet, geht die Berufung zur Kreisregierung, in den in Art. 9 Abs. 2 aufgezählten Angelegenheiten unmittelbar zum Verwaltungsgerichtshof.

[8]) Verw.R.Pfl.Ges. Art. 7 Abs. 1.

züglich derjenigen Streitigkeiten, deren Entscheidung bisher der Ablösungskommission übertragen war, die Ablösungskommission als erste Verwaltungsrechtsinstanz und mehrere andere besondere Verwaltungsgerichte in einzelnen, ihnen besonders vorbehaltenen Angelegenheiten.[9])

Jedoch ist wenigstens die Selbständigkeit dieser Verwaltungsbehörden im Bereich ihrer verwaltungsgerichtlichen Thätigkeit dadurch gewährleistet, daß entweder die Aufhebung oder Abänderung ihrer verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen im Aufsichtsweg ausdrücklich ausgeschlossen ist,[10]) oder aber dieselben im Bereich ihrer Rechtsprechung überhaupt nicht der Aufsicht der vorgesetzten Verwaltungsbehörden, sondern derjenigen des obersten Verwaltungsgerichtes unterstellt sind.[11])

Diese letztere Einrichtung findet sich jedoch nicht nur in Staaten, in welchen reine Berufsbehörden judizieren, sondern auch in Baden, wo der Bezirksrat in betreff der Ausübung der Verwaltungsrechtspflege unter der Aufsicht des Verwaltungsgerichtshofes steht.[12]) In Preußen hingegen ist durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung die Einheit der dienstlichen Aufsicht der Verwaltungsbehörden über den Wirkungskreis der Kreis- und Bezirksausschüsse, welche wenigstens für den Thätigkeitsbereich des Kreisausschusses dadurch aufgehoben war, daß dieselbe entweder dem Bezirksverwaltungsgericht oder dem Regierungspräsidenten übertragen war, wieder hergestellt worden.[13])

Alle Gesetzgebungen haben endlich ohne Unterschied der Organisierung der untern Instanzen auch für die Verhandlung der Verwaltungsrechtssachen vor den untern Instanzen ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben, welches sich im wesentlichen an die in der Civilprozeßordnung für die Civilrechtsstreitigkeiten statuierten Grundsätze anschließt, vorbehaltlich der Modifikationen, welche durch die besonderen in ihrem öffentlichrechtlichen Charakter wurzelnden Eigen-

---

[9]) Art. 9 des cit. Gesetzes; das Nähere siehe bei Gaupp a. a. O. S. 77 ff.

[10]) Bayer. Ges. Art. 15.

[11]) Württemb. Ges. Art. 6 Abs. 2.

[12]) Verw.R.Pfl.Ges. § 47 Z. IV.

[13]) L.V.Ges. § 48; Brauchitsch a. a. O. S. 56 N. 78.

tümlichkeiten bedingt sind.[14]) Als solche Grundsätze kommen insbesondere auch im Verwaltungsstreitverfahren die Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit und das Prinzip des wechselseitigen Gehörs zur Geltung. Wenn in ersteren Beziehungen auch im Interesse rascherer Erledigung erhebliche Ausnahmen, insbesondere durch Zulassung von Vorbescheiden ohne vorgängige Verhandlungen, bestehen, so ist doch allgemein den beteiligten Parteien die rechtliche Möglichkeit eröffnet, die Anordnung einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung antragsweise durchzusetzen. Dagegen hat die wesentliche Beteiligung des öffentlichen Interesses an dem Ausgang des Verwaltungsrechtsprozesses die Herübernahme der Verhandlungsmaxime nur in sehr engen Grenzen gestattet. Insbesondere besteht im Gegensatz zu den Normen der Civilprozeßordnung allgemein die Vorschrift, daß das Verwaltungsgericht bei Ermittlung des Sachverhalts nicht an das von den Beteiligten gebotene Material gebunden ist, sondern volle Bewegungsfreiheit hat.

Stimmen so einerseits die sämtlichen Gesetzgebungen in negativer Richtung darin überein, daß sie die Rechtsprechung in den unteren Instanzen Behörden, zu deren Geschäftskreis auch reine Verwaltungssachen gehören, übertragen, so bildet ebenso in allen Staaten gleichmäßig den Abschluß der Verwaltungsgerichtsorganisation ein Verwaltungsgericht, dessen Thätigkeitsbereich sich schlechthin in der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts erschöpft. Als solche oberste Verwaltungsgerichte fungieren in Preußen das Oberverwaltungsgericht, in Bayern, Württemberg und Baden der Verwaltungsgerichtshof, in Hessen das oberste Verwaltungsgericht, welche teils lediglich mit solchen Personen, die zum Richterdienst befähigt sind,[15]) teils neben diesen auch mit solchen, die

[14]) Preuß. L.V.Ges. § 50 ff.; Bayer. Ges. Art. 16 ff.; Württ. Ges. Art. 17 ff.; Bad. Ges. v. 1884 § 5 ff.; Hess. Kr.O. Art. 55 ff.

[15]) Bayer. Ges. Art. 3 Abs. 1; Bad. Ges. v. 1880 Art. 1. Übrigens ist es unbegründet, wenn Sarwey a. a. O. S. 285 die ausschließliche Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes aus Richtern als eine Unzweckmäßigkeit des Bayer. Systems bezeichnet. Die Formulierung des Bayer. Ges. beruht lediglich darauf, daß gleiche Vorbedingungen für den Richter- und höheren Verwaltungsdienst vorgeschrieben sind. Thatsächlich werden denn auch nur Verwaltungsbeamte in den Verwaltungsgerichtshof berufen.

zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sind,[16]) oder ein höheres Verwaltungsamt bekleiden,[17]) besetzt sind.

Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung dieser Gerichte hat ihre wesentliche Gewähr neben der ausschließlichen Zuständigkeit dieser Behörden zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten in der persönlichen Stellung der Gerichtsmitglieder, welche derjenigen der Richter vollkommen analog nachgebildet ist.[18]) Demselben Zweck dient die in Bayern, Baden und mit einer Modifikation in Preußen statuierte Bestimmung, daß die Mitglieder des Gerichts während der Dauer ihres Amtes zu keiner nebenamtlichen Verwendung im Verwaltungsdienst beigezogen werden dürfen.[19])

Die obersten Verwaltungsgerichte entscheiden teils als erste und letzte Instanz, teils als letzte — und zwar zweite oder dritte — Instanz.[20]) Während jedoch in Preußen alle Streitigkeiten, welche das Gesetz dem Verwaltungsstreitverfahren überweist, grundsätzlich mehrere Instanzen durchlaufen und abgesehen von dem Gebiet der Polizeiverwaltung,[21]) nur vereinzelt eine Verwaltungsklage gegen Ver-

---

[16]) Preuß. Verw.Ger.Ges. § 17.

[17]) Württ. Ges. Art. 3 Abs. 5 (Mitglieder des Geheimenrats mit Ausschluß der Minister und Departementsvorstände). Hess. Ges. v. 1875/1879 Art. 1 (höhere Verwaltungsbeamte oder Professoren der juristischen und staatswissenschaftlichen Fächer an der Landesuniversität).

[18]) Preuß. Verw.Ger.Ges. §§ 18, 20 ff.; Bayer. Ges. Art. 3; Württ. Ges. Art. 4 Abs. 3, mit Ausnahme der dem Geheimenrat entnommenen Mitglieder (Art. 3 Abs. 6). Bad. Verw.Ger.Ges. v. 1880 Art. 4; Hess. Ges. v. $\frac{1875}{1879}$ Art. 1.

[19]) Nach dem Preuß. Verw.Ger.Ges. § 19 können die Mitglieder nur in den Fällen, in denen das Gesetz die Übertragung eines solchen Amtes an etatsmäßige Richter zuläßt, ein besoldetes Nebenamt führen. Bayer. Ges. Art. 2 Abs. 2; Bad. Ges. v. 1880 Art. 2. Dagegen können nach Württemb. und Hess. Recht die Mitglieder nur im Nebenamt angestellt sein. Württ. Ges. Art. 3 Abs. 5; Hess. Ges. v. $\frac{1875}{1879}$ Art. 1.

[20]) Nur zwei Instanzen bestehen in Württemberg und Baden, teils zwei oder drei Instanzen in Preußen, Bayern und Hessen.

[21]) Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten auf die gegen Polizeiverfügungen des Regierungspräsidenten erhobenen Beschwerden kann nur die Verwaltungsklage zum Oberverwaltungsgericht; gegen Verfügungen der Orts-

fügungen zum Oberverwaltungsgericht zulässig ist, in Hessen aber die Zuständigkeit des obersten Verwaltungsgerichts überhaupt nur eine letztinstanzielle ist, unterliegen in Bayern, Württemberg und Baden einer mehrinstanziellen verwaltungsgerichtlichen Beurteilung nur diejenigen Streitsachen, welche den in Art. 8 des Bayer. Gesetzes, Art. 10 des Württemb. Gesetzes und § 2 des Bad. Gesetzes aufgezählten Materien (Verwaltungsrechtssachen, Parteistreitigkeiten) angehören. In allen übrigen Angelegenheiten[22]) bildet der Verwaltungsgerichtshof die einzige verwaltungsgerichtliche Instanz.

Im Geltungsbereich der letzteren Gesetzgebungen entscheiden die obersten Verwaltungsgerichte immer als Berufungsgerichte.[23]) Dagegen ist das Hessische oberste Verwaltungsgericht ausschließlich Revisionsinstanz.[24]) In der Mitte zwischen diesen beiden Systemen steht die Preußische Gesetzgebung, nach welcher das Oberverwaltungsgericht in der Rechtsmittelinstanz teils als Revisionsgericht über das Rechtsmittel der Revision, welches grundsätzlich gegen die von den Bezirksausschüssen in zweiter Instanz erlassenen Endurteile zulässig ist,[25]) teils als Berufungsinstanz über das Rechtsmittel der Berufung, welches gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile der Bezirksausschüsse zugelassen ist,[26]) entscheidet.

Die Revision hebt sich nach Preußischem und Hessischem Recht gleichmäßig dadurch von der Berufung ab, daß sie nur die

---

und Kreispolizeibehörden kann — alternativ mit der Verfolgung im Beschwerdeweg — auch unmittelbare Klage beim Kreis, bezw. Bezirksausschusse eingelegt werden. L.V.Ges. § 127 ff.

[22]) Vgl. Art. 10 des Bayer. Ges.; Art. 13 des Württemb. Ges.; §§ 3 u. 4 des Bad. Ges. v. 1884. „Verwaltungsrechtssachen" nennt das Bayer. Ges. nur diejenigen Angelegenheiten, die in Art. 8 aufgeführt und einer mehrinstanziellen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung unterstellt sind.

[23]) Bayer. Ges. Art. 40; Württ. Ges. Art. 43; Bad. Ges. v. 1884 §§ 32 u. 38.

[24]) Hess. Kr.O. Art. 67, Art. 111; Verw.Ger.Ges. v. 11. Jan. 1875 Art. 5.

[25]) L.V.Ges. § 93.

[26]) L.V.Ges. § 83. Das Rechtsmittel der Revision wie der Berufung kann außer von den Parteien auch vom Vorsitzenden des Bezirksausschusses aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt werden.



Geltendmachung von Rechtsverletzungen, sei es in formeller oder in materieller Richtung, zum möglichen Inhalt hat.[27]) Während daher das Oberverwaltungsgericht als Berufungsinstanz den gesamten Rechtsstreit wiederholt zu verhandeln und zu entscheiden hat, ist es als Revisionsgericht auf einer Überprüfung der angefochtenen Entscheidung nur nach ihrer rechtlichen Seite beschränkt.

Von allen übrigen Gesetzgebungen unterscheidet sich dabei die Hessische dadurch, daß nach ihr das oberste Verwaltungsgericht regelmäßig Kassationsinstanz ist, und eine Entscheidung in der Sache selbst nur unter doppelter Voraussetzung erlassen werden darf, daß der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens, sondern in der Entscheidung gelegen ist, und weitere thatsächliche Ermittlungen nicht notwendig sind.[28])

2. Der allgemeine Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte.[1])

§ 4.

Die Gesetzgebung ist bei der Feststellung und Ausscheidung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit im wesentlichen von dem doppelten Gesichtspunkt ausgegangen:

---

[27]) Preuß. L.V.Ges. § 94. Hess. Ges. v. 1875 Art. 5 Z. 1 und Kr.O. Art. 67, 111.

[28]) K.O. Art. 124.

[1]) Als Hauptquellen für die Darstellung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte kommen im allgemeinen in Betracht: Preuß. Zuständigkeitsgesetz v. 1. Aug. 1883, bei v. Brauchitsch Bd. I S. 191 ff., welches jedoch bezügl. kirchenrechtlicher Gegenstände keine Bestimmungen enthält; Bayer. Verw.Ger.Ges. Art. 8, 10, 13; Württ. Verw.R.Pfl.Ges. Art. 10 ff.; Bad. Verw.R.Pfl.Ges. v. 1884 §§ 1—4; Hess. Kr.O. Art. 48, 67, 111. Jedoch finden sich auch außerhalb dieser Gesetze in den materiellen Verwaltungsgesetzen Zuständigkeitsbestimmungen, und gilt dies ganz besonders von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Angelegenheiten. Es kann jedoch an dieser Stelle von einer Aufzählung der übrigen hier in Betracht kommenden Quellen um so eher abgesehen werden, als dieselben im folgenden Kapitel eine eingehende Erörterung finden werden. Vgl. die Lehrbücher des Verwaltungsrechts von Löning S. 806 ff., G. Meyer Bd. I S. 36 ff., v. Stengel S. 229 ff.

1. Nur diejenigen Streitsachen den Verwaltungsgerichten zu übertragen, welche öffentlich rechtlicher Natur sind. Es ist dies jedoch nur mit einer wesentlichen Einschränkung zu verstehen. Es war hierbei keineswegs eine allgemeine und grundsätzliche Ausscheidung der Zuständigkeiten der Civilgerichte und der Verwaltungsgerichte auf den Grundlagen der allgemeinen Begriffsbestimmung des bürgerlichen und öffentlichen Rechtes beabsichtigt, sondern der Gesetzgeber blieb der Hauptsache[2]) nach bei derjenigen Ausscheidung, welche bisher der Zuständigkeit der Civilgerichte einerseits, der Verwaltungsbehörden anderseits zu Grunde gelegen war, stehen.

2. Die Verwaltungsgerichte sollten nur Streitigkeiten über subjektive[3]) Rechte und Verbindlichkeiten entscheiden, daher nicht über die Anfechtung von Verwaltungsverfügungen, welche im Bereich des freien Ermessens der Verwaltungsbehörden erlassen werden.[4])

Die Art und Weise indessen, wie diese Grundsätze in der positiven Gesetzgebung zu rechtlicher Geltung gebracht wurden, ist eine verschiedene. Hinsichtlich der Art ihrer Durchführung lassen sich in den Gesetzgebungen zwei Systeme aufweisen:[5])

1. Das eine System liegt da vor, wo die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte durch die Aufzählung einzelner Streitsachen bestimmt wird. Die Erledigung aller derjenigen, aber nur derjenigen rechtlichen Differenzen, welche unter die im Gesetze aufgezählten Streit-

---

[2]) Über Ausnahmen im Preuß. Recht s. v. Stengel, Organisation S. 361 ff.

[3]) A. A. Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. II S. 415 und Gneist, Rechtsstaat S. 270 ff. Vgl. dagegen v. Stengel im Wörterbuch, Art. Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen Bd. II S. 722. — Einzelne Fälle kommen indessen vor, in denen es sich nur um die Aufrechterhaltung der objektiven Rechtsordnung handelt. (Vgl. unten S. 35.) Nicht hierher gehören aber die Fälle des § 126 Preuß. L.V.Ges., da es sich in diesen Fällen um die Geltendmachung des subjektiven Rechts der Staatsregierung gegenüber den Selbstverwaltungskörpern handelt. A. A. Stengel a. a. O. Z. II.

[4]) Vgl. Sarwey a. a. O. S. 405 ff.

[5]) Eine Darstellung der allgemeinen Zuständigkeitsgrundsätze kann von den verschiedensten Ausgangspunkten ausgehen; die nachfolgende ist von den besonderen Gesichtspunkten bestimmt, welche für den folgenden Abschnitt von Bedeutung sind.

sachen fallen, gehört dem Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte an.

Die Besonderheit dieses Systems liegt darin, daß die oben genannten allgemeinen Grundsätze bereits durch den Inhalt der Enumerierung verwirklicht sind. Sie bilden hier für die gesetzliche Feststellung der Streitsachen, welche den Verwaltungsgerichten überwiesen sind, den Ausgangspunkt, insofern, als regelmäßig in der Aufzählung nur solche aufgenommen sind, welche weder dem Gebiet des Civilrechtes noch dem der freien Verwaltungsthätigkeit angehören. Das Prinzip verhält sich daher hier zur Enumerierung wie das gesetzgeberische Motiv zum Gesetzesinhalt. Da nun aber die rechtsverpflichtende Kraft dieser Zuständigkeitsbestimmungen lediglich auf ihrer gesetzlichen Eigenschaft beruht, nicht aber bedingt ist durch die wissenschaftliche Folgerichtigkeit in der Durchführung der allgemein vorgesetzten Prinzipien, so ist daher die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte schlechthin und auch dann begründet, wenn etwa die wissenschaftliche Betrachtung in einzelnen Fällen eine Abweichung der Enumerierung von dem prinzipiellen Ausgangspunkt aufzuweisen im stande ist. Die Wirksamkeit dieser Grundsätze ist daher in der Formulierung der Kompetenzbestimmung beschlossen. Wie die Zugehörigkeit der Rechtsstreitigkeiten zu den im Gesetz aufgezählten Streitsachen unbedingte Voraussetzung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit ist, so ist sie auch die einzige Voraussetzung derselben: die Verwaltungsgerichte entscheiden im gesamten Umfang ihrer rechtlichen Beziehungen über diese Streitsachen.

Dieses System der Enumerierung der Streitsachen hat zumeist[6]) die Preußische, Badische, Hessische und Württembergische Gesetzgebung zur Grundlage, die letztere jedoch mit der durch die allgemeine Zulassung der Rechtsbeschwerde bedingten Modifikation, daß alle Streitsachen, welche nicht unter die Parteistreitigkeiten aufgenommen sind, im Rechtsbeschwerdeverfahren ausgetragen werden können.[7]) Thatsächlich finden sich denn auch in diesen Gesetzen mehr-

---

[6]) Nicht hierher gehören die Bestimmungen des Preuß. und Bad. Rechtes über die Anfechtung von Polizei- bezw. Aufsichtsverfügungen.

[7]) Art. 13 des V.R.Pfl.Ges.; vgl. Hohl, Kommentar S. 125. Die Spezialisierung des Art. 10 hat nur die Bedeutung (im Gegensatz zur Spezia-

fach Streitsachen aufgezählt, welche entweder dem Gebiet des Civilrechts oder aber dem der Ermessungsfragen angehören.[8])

Indessen enthalten auch diese Gesetzgebungen mehrfach Bestimmungen, nach denen gewisse Angelegenheiten nicht in der Gesamtheit ihrer Beziehungen, sondern nur in Beschränkung auf ihre öffentlichrechtliche Seite dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen werden.[9]) Diese Bestimmungen bilden den Übergang zum zweiten System.

2. Die Besonderheit dieses zweiten Systems beruht darin, daß der Gesetzgeber nicht selbst nach Maßgabe jener Prinzipien die einzelnen Streitigkeiten ausscheidet, sondern diese Ausscheidung der Rechtsanwendung überläßt. Diejenigen Gesichtspunkte, welche er dort bei der Enumerierung verfolgt und verwirklicht hat, stellt er hier als prinzipielle Direktiven für die Rechtsanwendung auf. Auch hier bestimmt der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Verwaltungsgerichtszuständigkeit positiv, indem er gewisse Rechtsgebiete derselben erschließt; aber daneben stellt er noch weiter das negative Erfordernis der Zugehörigkeit der Streitsache weder zu den Civilrechtssachen noch zu dem dem freien Ermessen vorbehaltenen Gebiet als Voraussetzung fest.[10])

---

lisierung des Bayer. und Bad. Ges.), daß andere als die dort angeführten Streitigkeiten nicht vor einer zweifachen verwaltungsgerichtlichen Instanz verhandelt werden können.

[8]) Vgl. v. Stengel, Organisation S. 374 ff. u. im Wörterbuch S. 721 ff. Z. IV u. VI; Röttinger a. a. O. S. 3 (Komm.Ber. der I. Kammer zu § 1 des V.R.Pfl.Ges.).

[9]) Vgl. z. B. Preuß. Zust.Ges. § 18, § 46 u. s. w., Württemb. Ges. Art. 10 Z. 7, 8, 11, 12 u. s. w.; Bad. Ges. v. 1884, § 2 Z. 2, 6 u. s. w. Dagegen hat der Wortlaut des Abs. 1 dieses Paragraphen „entscheiden folgende Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes", keineswegs die Bedeutung, daß die folgenden aufgeführten Streitigkeiten, nur insoweit sie öffentlichrechtlicher Natur sind, der Entscheidung des Verw.Ger.Hofs unterliegen, sondern vielmehr nur die einer Bezeugung des öffentlichrechtlichen Charakters derselben. Vgl. auch Löning a. a. O. S. 807 N. 1.

[10]) Am schärfsten kommt dies im Bayer. Gesetz Art. 13 zum Ausdruck. Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. II S. 467 ff. Vgl. aber auch Preuß. L.V.Ges. § 127 Abs. 3 u. 5; Württ. Ges. Art. 13 Abs. 1 („auf Gründe des öffentl. Rechts gestützte Entscheidung") Abs. 3; Bad. Ges. v. 1884 § 4 Abs. 3 u. 5.

Die positive Festlegung der Rechtsmaterien hat daher im Geltungsbereich dieses Systems eine ganz andere Bedeutung als dort diejenige der Streitsachen. Während dort die Enumerierung die Zuständigkeit nach allen Richtungen erschöpfend begrenzt, negativ und positiv, tritt hier neben die Zugehörigkeit der betreffenden Rechtsstreitigkeit zu der einzelnen Materie als weiteres Element der Grenzenziehung die Ausscheidung aller jener Ermessens- und Civilrechtsfragen. Ausschließend ist daher jene Zuständigkeitsbestimmung nur insoferne, als alle Angelegenheiten, welche außerhalb dieses Gebiets liegen, gleichviel ob sie an sich verwaltungsrechtlichen Charakter haben oder nicht, schlechthin dem Verwaltungsrichter entzogen sind. Dagegen sind innerhalb dieses Gebietes nur diejenigen Streitigkeiten, welche weder zur einen noch zur andern von der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeschlossenen Kategorie zählen, zu den Verwaltungsgerichten zuständig.

Verschiedenheiten innerhalb dieses Systems ergeben sich hierbei durch die Verschiedenheit der sachlichen Begrenzung dieser Rechtsgebiete.

Die positive Begrenzung der Verwaltungsrechtsprechung kann entweder allgemein oder speziell erfolgt sein; generell ist sie erfolgt, wo, wie in Württemberg,[11]) schlechthin ohne sachliche Begrenzung für die Gesamtheit der Beziehungen zwischen Verwaltung und den Einzelnen die Verwaltungsklage zugelassen wird, speziell wo, wie in Bayern,[12]) der Zuständigkeitsbereich positiv durch Benennung einzelner Rechtsmaterien bestimmt wird. In der Mitte endlich stehen diejenigen Bestimmungen des Preußischen[13]) und Badischen Rechtes,[14]) nach denen die Verwaltungsklage ohne sachliche Beschränkung gegen alle einer bestimmten rechtlichen Gattungsklasse an-

---

[11]) Art. 13 des Ges.; jedoch vorbehaltlich der in Art. 15 gemachten speziellen Einschränkungen.

[12]) Art. 8 u. 10 des Verw.Ger.Ges.

[13]) § 127 ff. des L.V.Ges. Über den Begriff der polizeilichen Verfügung s. Stengel, Organisation S. 467, Rosin in v. Stengels Wörterbuch Art. Polizeiverfügungen, Bd. II S. 269 ff. und die dort Citt.; neuestens auch Gerlandt im Arch. f. öffentl. R. Bd. V S. 1 ff.

[14]) § 4 Ziff. 1 des V.R.Pfl.Ges.

gehörigen Verfügungen zugelassen ist, wie dies dort hinsichtlich aller Polizeiverfügungen, hier hinsichtlich aller Polizei- und Aufsichtsverfügungen der Fall ist. Hier ist daher auf demjenigen Gebiete wenigstens, in dem gerade die Notwendigkeit eines Rechtsschutzes am lebhaftesten empfunden wird, thatsächlich in einem dem Württembergischen Recht vollkommen gleichen Umfang das Verwaltungsgerichtsprinzip zur Verwirklichung gelangt.

Aber so sehr diese Gesetzgebungen bei der positiven Festsetzung der Zuständigkeit auseinandergehen: ob der Gesetzgeber generalisierend gegen alle Verwaltungsverfügungen, oder aber spezialisierend nur gegen gewisse nach ihrem sachlichen Inhalt oder ihrer rechtlichen Natur bestimmte Verfügungen zuläßt, immerhin tritt hier neben die unter dem ersten System ausschließliche Aufgabe des Gerichts, zum Zweck der Feststellung seiner Zuständigkeit den sachlichen Inhalt der Kompetenzbestimmung in Beziehung auf die konkrete Streitigkeit zu bestimmen, die weitere, den verwaltungsrechtlichen Charakter der letzteren zu prüfen. Hierfür aber bieten die Gesetze regelmäßig keine weiteren Anhaltspunkte. Nach der einen Richtung beschränken sie sich darauf, die Streitigkeiten civilrechtlicher Natur von der Zuständigkeit auszuschließen.[15]) Soweit durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen selbst gewisse Angelegenheiten als verwaltungsrechtliche erklärt sind, bezw. den Civilgerichten ihre Entscheidung übertragen ist, sind die Verwaltungsgerichte hieran gebunden; soweit dies aber nicht der Fall ist, erübrigt nichts, als diese Ausscheidung auf der Grundlage einer prinzipiellen Begriffsbestimmung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorzunehmen.

Nach der anderen Richtung ist der allgemeine Grundsatz festgestellt, daß nur die Verletzung subjektiver Rechte das Fundament der Verwaltungsklage bilden kann.[16]) Nur eine negative Formulierung desselben gesetzgeberischen Gedankens ist es, wenn die Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung von Ermessensfragen

---

[15]) Bayer. Ges. Art. 13 Z. 1; Preuß. L.V.Ges. § 127 letzter Absatz: „die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse."

[16]) Württ. Ges. Art. 13.

statuiert wird.[17]) Nach dieser Richtung ist es daher die Aufgabe des Gerichtes, die subjektiven Rechte aus dem materiellen Rechte nachzuweisen: in beiden Richtungen ist der Anwendungsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur auf der allgemeinen Grundlage prinzipieller Begriffsbestimmung nach der einen oder der andern Seite zu gewinnen.

Von hier aus erhält nun auch die Aufgabe des nächsten Teils Inhalt und Richtung. Dieselbe wird darin bestehen, das Maß und den Umfang, in welchem durch positive gesetzliche Regelung das Prinzip der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiet kirchenrechtlicher Angelegenheiten Eingang gefunden hat, nachzuweisen.

Diese Aufgabe nimmt aber in dem Geltungsgebiet des einen und des andern Systems einen verschiedenen Charakter an. Indem sie im Geltungsbereich des ersten Systems die einzelnen Streitsachen aufweist, deren Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren zu erfolgen hat, ist damit nach allen Seiten der Umfang der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestimmt.

Anders im Geltungsbereich des zweiten Systems. Auch hier zwar sind die Zuständigkeitsbestimmungen zur Darstelluung zu bringen, und zwar da, wo dieselben spezielle sind, in positiver Weise durch Aufzeigung der Materien, in deren Bereich sich die Zuständigkeit bewegt; wo sie generelle sind, durch Aufzeigung der Ausnahmen, welche nach positiver Bestimmung die allgemeine Zuständigkeitsregel durchbrechen. Allein, indem sich hier die Zuständigkeit aus diesen Bestimmungen erst im Zusammenhalt mit der weiteren Ausscheidung aller civilrechtlichen und Ermessensfragen bestimmt, so wird hier die Darstellung erst erschöpft durch die individuelle Ausscheidung dieser

---

[17]) Art. 8 Abs. 1 des Bayer. Ges. Eine nähere Bestimmung enthalten hingegen § 127 des Preuß. L.V.Ges. und § 4 Abs. 2 des Bad. V.R.Pfl.Ges. Die Klage kann hiernach nur darauf gegründet werden, daß die Polizei- bezw. Aufsichtsverfügung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, oder die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizei- bezw. Aufsichtsbehörde zum Erlasse der angefochtenen Verfügung berechtigten. Vgl. f. Preußen: Brauchitsch S. 122 ff., Rosin a. a. O. S. 272; f. Baden Röttinger a. a. O. S. 38 ff.

Fragen. Da aber dieselbe, wie hervorgehoben, nur auf der allgemeinen Grundlage prinzipieller Begriffsbestimmung vollzogen werden kann, soweit nicht eine positivrechtliche Regelung vorliegt und als solche darzustellen ist, so fällt diese Ausscheidung mit der Aufgabe einer Feststellung der Ausdehnbarkeit der Verwaltungsrechtsprechung aus ihrem prinzipiellen Begriff zusammen, einer Aufgabe, welche außerhalb der der folgenden positivrechtlichen Darstellung gesetzten Grenzen liegt.

Zweiter Abschnitt.

Der Umfang staatlicher Verwaltungsgerichtsbarkeit auf kirchenrechtlichem Gebiete.

I. Die Kirchenmitgliedschaft.[1])

§ 5.

Während die Kirchenmitgliedschaft, in diesem Sinne gleichbedeutend mit Konfessionsangehörigkeit, nirgends mit der administrativen Klage selbständig verfolgbar ist, bildet die Frage der Zugehörigkeit zu dem untersten korporativen Verband des kirchlichen Verfassungs-Organismus — Kirchengemeinde (Pfarrverband) — und auch diese nur nach Bayerischem Recht — den Gegenstand einer selbständigen Administrativfeststellungsklage.

Soweit eine solche Feststellungsklage, wie dies bezüglich der Kirchenmitgliedschaft schlechthin, bezüglich der Kirchengemeindemitgliedschaft wenigstens außerhalb Bayerns der Fall ist, nicht zugelassen ist, steht die öffentlichrechtliche Eigenschaft der Mitgliedschaft wenigstens mittelbar in dem Maße unter dem Schutz der Verwaltungsrechtsprechung, als die Entscheidung von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dem Kirchen- und Kirchengemeindeverband den Verwaltungsgerichten übertragen und in denselben zugleich die präjudizielle Feststellung der Kirchen- bezw. Gemeindeangehörigkeit unabhängig von der Entscheidung der sonst zuständigen Behörde vorbehalten ist.[2])

---

[1]) Vgl. v. Sarwey, Das öffentliche Recht u. s. w. S. 454 Zus. 4.

[2]) Inwieweit hiernach eine präjudizielle Würdigung den Verwaltungsgerichten zukommt, ist nicht hier zu erörtern, sondern ist in dieser Beziehung

I. Nach **Preußischem** Recht entzieht sich die Frage der Kirchen- und Kirchengemeindemitgliedschaft der verwaltungsgerichtlichen, und zwar auch nur präjudiziellen Würdigung schlechthin, der letzteren aus dem Grunde, weil Streitigkeiten über die in der Eigenschaft eines Kirchen- oder Parochialverbandmitglieds wurzelnden Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt nicht im Verwaltungsrechtsweg entschieden werden.

Das Nähere s. unten §§ 6 u. 9.

II. Nach Art. 10 Z. 12 des **Bayerischen** Verwaltungsgerichtsgesetzes ist die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen zugelassen, welche die Zugehörigkeit zum Pfarr- und Kirchengemeindeverband betreffen. Unter der Herrschaft der zur Zeit für die Kreisregierung geltenden Zuständigkeitsnormen werden durch jene Bestimmung die Streitigkeiten über die Kirchengemeindemitgliedschaft, soweit sie sich nur auf der Grundlage der bestehenden Organisation der Kirchenverbände bewegen,[3]) in vollem Umfang gedeckt. Besonderer Hervorhebung bedarf dies wegen der Entwicklung der Zuständigkeitsverhältnisse, die sich in dieser Beziehung hinsichtlich der protestantischen Kirche vollzogen hat. Nach § 49 der Konsistorialordnung vom 8. September 1809[4]) war nämlich die Behandlung von Parochialstreitigkeiten, wie überhaupt von Gegenständen streitiger kirchlicher Gerichtsbarkeit dem Generalkonsistorium zugewiesen; die Konsistorialordnung ist nun zwar durch § 11 des Prot.Edikts[5]) aufrechterhalten, jedoch nur insoweit, als sie nicht mit den im Prot.Edikt selbst aufgestellten Zuständigkeitsgrundsätzen im Widerspruch steht. Nach § 11 des Prot.Edikts ist aber der Wirkungskreis des Oberkonsistoriums auf Purifikationen und Dismembrationen der Pfarreien und auf die Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten überhaupt grundsätzlich beschränkt, zu denen nach § 76 der II. Verf.Beil. Parochialstreitigkeiten nicht zählen. An die Stelle der Konsistorien, gegen deren Entscheidungen nach dem Grundsatz des Art. 10 Abs. 1 des Verw.Ger.Ges.

---

auf die späteren Abschnitte zu verweisen, welche die Darstellung der einzelnen Zuständigkeiten in Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dem Gemeindeverbande erörtern. Vgl. namentlich den folgenden § 6 und § 9. Hier sind nur diejenigen Bestimmungen zu erwähnen, welche die Zuständigkeit zur präjudiziellen Würdigung entweder ausdrücklich bestätigen oder aber einschränken.

[3]) Keine Anwendung findet die Zuständigkeitsbestimmung des Art. 10 Z. 12 auf organisatorische Verfügungen der Staatsbehörde, welche nach § 76 der II. Verf.Beil. die Einteilung der Diözesen und Parochien zum Gegenstand haben. Krais, Kommentar S. 389, Kahr, Kommentar S. 150.

[4]) Weber, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für Bayern Bd. I S. 295 ff.

[5]) Edikt über die inneren Kirchenangelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde, welches den II. Anhang der II. Verf.Beil. bildet.

eine Verwaltungsklage nicht zulässig wäre, sind daher die staatlichen Verwaltungsbehörden getreten.[6])

Die Zuständigkeitsbestimmung des Art. 10 Z. 12 hat übrigens nicht die Bedeutung, daß in allen Fällen, wo die Kirchengemeindeangehörigkeit strittig wird, dieselbe in einem besonderen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum Austrag gebracht werden müßte; wird sie im Verlauf eines Streites fraglich, der eine auf dem Gebiet der verwaltungsgerichtlichen Judicatur liegende Rechtsfolge betrifft, so kann die Entscheidung hierüber auch nur incidenter stattfinden; von selbständiger Bedeutung wird sie erst da, wo die strittige Berechtigung oder Verbindlichkeit zwar in der Kirchengemeindeangehörigkeit wurzelt, gleichwohl aber nicht auf dem Gebiete staatlicher Cognition oder der Verwaltungsrechtspflege gelegen ist. (Z. B. Wahlberechtigung zum Kirchenvorstand, Stimmberechtigung in der Kirchengemeindeversammlung).[7])

III. In **Württemberg** gehört die Entscheidung über die Kirchengemeindeangehörigkeit zur Zuständigkeit der kirchlichen Organe.[8])

Jedoch ist den Verwaltungsgerichten die präjudizielle Feststellung der Eigenschaft eines Kirchengemeindemitgliedes in Umlagestreitigkeiten ausdrücklich vorbehalten.[9])

IV. Am nächsten kommt den Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes diejenige des § 2 Z. 24 des **Badischen** Gesetzes vom 14. Juni 1884,[10]) nach welcher der Verwaltungsgerichtshof in zweiter Instanz über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang der Kirchenverbände entscheidet. Hier kann zwar nicht, wie dort, die Frage der Kirchengemeindeangehörigkeit selbständig vor den Verwaltungsgerichten zum Austrag gebracht, wohl aber insoweit deren Entscheidung unterstellt werden, als sie aus dem Gesichtspunkt des territorialen Umfangs des Kirchensprengels bestritten wird;

---

[6]) § 10 des cit. Edikts vbd. § 34 ff. der Form.V.O. v. 17. Dez. 1825, (Reg.Bl. S. 1049), Weber Bd. II S. 279 ff. Übereinstimmend Krais, Kommentar S. 390 Anm. 2 gegen Kahr, Kommentar S. 150.

[7]) Vgl. unten S. 38 N. 17.

[8]) Art. 7 des Ges. v. 14. Juni 1887, betr. die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, (Reg.Bl. S. 237), abgedr. bei Friedberg, Die geltenden Verf.Ges. der ev. deutschen Landeskirchen, Erg.Bd. I S. 109 ff. Ein entsprechender Artikel im kath. Gesetz findet sich nicht.

[9]) Art. 90 Abs. 2 des evang. Ges., Art. 66 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betr. die Vertretung der kath. Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Kirchenvermögensangelegenheiten (Reg.Bl. S. 272).

[10]) Die Verwaltungsrechtspflege betr.

nicht über die Zugehörigkeit selbst, sondern nur über eine ihrer rechtlichen Voraussetzungen wird entschieden.

V. Im Gebiete des **Hessischen** Rechts besteht eine Beschränkung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit auch in Bezug auf die nur präjudizielle Würdigung der Kirchenmitgliedschaft: die Entscheidung darüber, ob die Austrittserklärung aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft rechtskräftig abgegeben sei, steht den Verwaltungsbehörden, in letzter Instanz dem Staatsministerium des Innern und der Justiz zu.[11])

Hiedurch wird demnach der verwaltungsgerichtlichen Feststellung der Kirchenmitgliedschaft und, insoferne diese Voraussetzung der Gemeindeangehörigkeit ist, auch der letzteren, präjudiziert.

II. Die politischen Rechte aus dem Kirchengemeindeverband.

§ 6.

Wie sich die Teilnahme der Kirchengenossen am öffentlichen Leben der Kirchenverbände vornehmlich in einer doppelten Beziehung, nämlich erstens in dem Rechte der Teilnahme an der Bildung der verfassungsmäßigen Organe und zweitens in Recht und Pflicht der Mitwirkung innerhalb der kirchlichen Organe äußert, so begreift auch die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit die Entscheidung sowohl über die aktiven Wahlrechte, wie über Qualifikation und Recht und Pflicht zur ehrenamtlichen Funktion in sich.

Allen den Gesetzgebungen, welche dieses Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit erschlossen haben, ist die eine charakteristische Erscheinung gemeinsam, daß Streitigkeiten über Wahlrecht und Mitgliedschaft nur bezüglich derjenigen Organe zu Verwaltungsrechtssachen erhoben sind, deren verfassungsmäßiger Geschäftskreis sich auf die Behandlung und Verwaltung vermögensrechtlicher Angelegenheiten bezieht. Wo daher die Kompetenz solcher Organe neben diesen Funktionen noch andere in sich begreift, steht die Teilnahme an der Willensbildung derselben nur insoweit, als sie jenem ersteren Thätigkeitsbereich angehört, unter der Kontrolle der Verwaltungsrechtsprechung.

---

[11]) Vgl. Ges. v. 10. September 1878 die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betr. (Reg.Bl. S. 113); Köhler, Kirchenrecht der ev. Kirche des Großherzogtums Hessen 1884 S. 63 und die daselbst cit. E. d. obersten Verwaltungsgerichts v. 7. Juli 1880.

Unter dem Einfluß der neueren Gesetze, welche den Schwerpunkt der kirchlichen Vermögensverwaltung überhaupt und die Handhabung der kirchlichen Finanzgewalt insbesondere auf die korporativen Organe der Kirchengemeinde übertragen haben, hat jenes Prinzip zu der Beschränkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Mitgliedschaft und Wahlrecht zu den Organen der kirchengemeindlichen Selbstverwaltung geführt. Im einzelnen tritt hiebei noch der Unterschied hervor, daß die Zuständigkeit entweder auf dasjenige Organ sich bezieht, welchem die kirchliche Finanzverwaltung schlechthin übertragen ist, oder aber lediglich auf dasjenige, welches mit der Ausübung der kirchengemeindlichen Finanzgewalt betraut ist.

In diesen ihr gesetzten engen Grenzen übrigens gilt die Zulassung der Verwaltungsklage nicht nur dem Schutz der subjektiven Rechte aus dem Kirchengemeindeverband, sondern, unabhängig von diesen, auch lediglich der Aufrechterhaltung der objektiven Rechtsordnung. Die Bildung der bezeichneten Organe im Wege des Wahlverfahrens ist nämlich einer weitreichenden verwaltungsrichterlichen Kontrolle dadurch unterstellt, daß die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl im Fall der Anfechtung den Verwaltungsgerichten überwiesen ist.

I. In **Preußen** und **Hessen** ist die administrative Klage nicht zugelassen.

In Preußen entscheiden über aktives und passives Wahlrecht, sowie über Berechtigung und Verpflichtung zum Ein- und Austritt auch bezüglich derjenigen Kirchengemeindeorgane in der evangelischen Kirche, welchen die Verwaltung des kirchlichen Vermögens übertragen ist, durchweg kirchliche Organe, Kirchenrat, Kirchengemeinderat, Kirchenvorstand, Presbyterium u. s. w.[1])

[1]) Vgl. Rhein. Westph. Kirchenordn. v. 5. März 1835 bezw. 13. Juni 1853 § 8 ff. (Friedberg, Verf.Ges. Bd. I S. 21 ff.). K.Gem. u. Syn.O. v. 10. September 1873 für die Provinz Preußen, Brandenburg u. s. w. § 34 ff., § 55 (Friedberg Bd. I S. 51 ff.). K.Vorst. u. Syn.O. f. d. ev.-luth. Kirche des Königreichs Hannover v. 9. Oktober 1864 § 9 ff., § 21, § 51 ff. (Friedberg Bd. I S. 129 ff.). K.Gem. u. Syn.O. f. d. ev.-ref. Kirche der Provinz Hannover v. 12. April 1882 § 36 ff., § 65 (Friedberg Bd. I S. 167 ff.). K.Gem. u. Syn.O. f. d. ev.-luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein v. 4. Novbr. 1876 § 7 ff. (Friedberg Bd. I S. 196 ff.). K.Gem. u. Syn.O. f. die ev. Gemeinden im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden v. 4. Juli 1877

Dasselbe gilt für die katholische Kirche nach dem Gesetz vom 20. Juni 1875 [2]) über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Lediglich gegen die Entscheidung, durch welche im Disziplinarweg wegen grober Pflichtwidrigkeit oder wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters verfügt wurde, war die Berufung zum Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zugelassen. Mit der Beseitigung dieses Gerichtshofes wurde übrigens auch diese Berufung gegenstandslos und durch die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten ersetzt.[3])

Für Hessen vgl. Art. 3 des Gesetzes vom 25. April 1875, betr. das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften.[4])

II. Nach dem allgemeinen Grundsatz des **Württembergischen** [5]) Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Art. 13 ist die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof an sich gegen jede Verfügung von Verwaltungsbehörden zulässig, durch welche sich jemand in seinen aus dem Kirchenverband folgenden öffentlich-rechtlichen Befugnissen beschwert erachtet. Von besonderer Bedeutung wird jedoch hier der Vorbehalt des Art. 15 Z. 1, nach welchem die Rechtsbeschwerde in denjenigen Fällen nicht stattfindet, in welchen durch gesetzliche Bestimmung die endgültige Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder anderen Organen überwiesen ist.[6])

Die beiden bereits erwähnten Gesetze vom 14. Juni 1887, durch welche eine neue Organisation der Kirchengemeinden ins Leben gerufen und in dem Kirchengemeinde- bezw. Stiftungsrat ein Organ der gemeindlichen Selbstverwaltung geschaffen wurde, haben nämlich die Entscheidung über die politischen Rechte der Kirchengemeindemitglieder, welche aus der neuen kirchengemeindlichen Organisation reflektieren, regelmäßig in letzter Instanz den Verwaltungsbehörden übertragen und damit von dem Geltungsbereich des Art. 13 eximiert.

---

§ 35 ff., § 64 (Friedberg Bd. I S. 236 ff.). Presb. u. Syn.O. für die ev. Kirchengemeinschaften im Bezirk des Konsistoriums zu Kassel v. 16. Dezember 1885 § 24 ff., § 66 (Friedberg Erg.Bd. I S. 52 ff.).

[2]) Ges.S. S. 241. Zorn, Kirchenstaatsrechtliche Gesetze 1876 S. 79 ff.

[3]) Ges. v. 21. Mai 1886, betr. Abänderungen der kirchenpolit. Gesetze, Art. 9 u. 10 Abs. 2; vgl. Hinschius, Die Preuß. Kirchengesetze, betr. Abänderungen der kirchenpol. Ges. v. 21. Mai 1886 und 29. April 1887 (1887) S. 49 ff., 52 ff.

[4]) Reg.Bl. S. 262. Zorn a. a. O. S. 100 ff.

[5]) v. Steinheil, die Gesetze und Verfügungen über die Kirchengemeinden und Synoden in der evang. Landeskirche des Königreichs Württemberg 1890.

[6]) Vgl. Pohl, Kommentar S. 58 u. 146 ff.

Das Kultusministerium entscheidet endgültig:

1. über das aktive und passive Wahlrecht zum Kirchengemeinde- bezw. Stiftungsrat,[7])
2. über Beanstandungen des Wahlverfahrens,[8])
3. über Entlassung der Mitglieder des Kirchengemeinde- bezw. Stiftungsrates,[9]) ohne Unterschied, aus welchem Grund sie verfügt wird — in allen diesen Fällen als Rekursinstanz gegen die Entscheidungen des Konsistoriums bezw. Ordinariates;
4. über Zulässigkeit der Ablehnung und Niederlegung des Amtes eines Mitgliedes des Kirchenstiftungsrates, wenn Ordinariat und Kreisregierung sich über dieselbe in Meinungsverschiedenheiten befinden;[10]) über diejenige eines Mitgliedes des Kirchengemeinderates entscheidet das Konsistorium endgültig;[11])
5. über die Wählbarkeit zum Kirchenpfleger [12]) unter der eben erwähnten Voraussetzung unerledigter Differenzen zwischen Ordinariat und Kreisregierung.

III. In **Bayern** [13]) ist nicht, wie in den übrigen Staaten, in neuerer Zeit eine durchgreifende Reorganisation der kirchlichen Gemeindeordnung erfolgt. Der Gesetzgeber hat sich vielmehr darauf beschränkt, bei der neueren Revision der politischen Gemeindeordnung die im alten Gemeinderecht enthaltenen auf die kirchliche Vermögensverwaltung bezüglichen Bestimmungen, welche dieselbe zuerst von den politischen Gemeindeorganen emanzipiert hatten, auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten.[14]) Das

---

[7]) Art. 20 u. 21 des ev. Ges.; Art. 7 des kath. Ges. Vgl. auch die Min.Vollzugs-V.O. zu diesen Gesetzen v. 25. bezw. 26. März 1889 (Reg.Bl. S. 65 u. 117).

[8]) Art. 15 Abs. 5 des ev. Ges.; Art. 8 Abs. 5 des kath. Ges.

[9]) Art. 83 Abs. 5 des ev. Ges.; Art. 58 Abs. 5 des kath. Ges.

[10]) Art. 10 Abs. 3 des kath. Ges.

[11]) Art. 22 Abs. 3 des ev. Ges.

[12]) Art. 14 des kath. Ges. Eine analoge Bestimmung im evang. Gesetz findet sich nicht. Dem Kirchenpfleger liegt die Kassen- und Rechnungsführung und die Besorgung der laufenden ökonomischen Geschäfte der Pfarrgemeinde ob. Art. 25 des ev. Ges.; Art. 13 des kath. Ges.

[13]) Vgl. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern. 2. Aufl. 1881 Bd. I S. 269 ff. E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern 1884 S. 259 ff.

[14]) Art. 206 Abs. 2 Z. 3 der diesrhein. Gem.Ordn. v. 29. April 1869. Aufrechterhalten sind hiernach die §§ 59 Abs. III—V und 94 Abs. V—VIII des revid. Gem.Edikts v. $\frac{\text{17. Mai 1818}}{\text{1. Juli 1834}}$. (Weber Bd. I S. 555 ff.) mit der hiezu erlassenen Vollzugs-V.O. vom 31. Oktober 1837 § 136 ff. (Weber Bd. III

Organ der ständigen Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens, welches zugleich die Kirchengemeinde in allen ihren rechtlichen Beziehungen vertritt, ist die Kirchenverwaltung, deren Mitglieder der Mehrzahl nach aus der Wahl der Kirchengemeindemitglieder hervorgehen.[15])

Nach der herrschenden Anschauung bedürfen aber die Beschlüsse der Kirchenverwaltung in einzelnen Fällen, von denen hier der wichtigste, die Erhebung von Kirchengemeindeumlagen, hervorgehoben sei, der Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung.[16]) Es ist hier nicht der Ort, auf diese Streitfrage näher einzugehen; unzweifelhaft ist, daß die Anerkennung der Stimmberechtigung in der Kirchengemeindeversammlung nicht mittels einer selbständigen Feststellungsklage geltend gemacht werden kann. Es bewendet hier vielmehr bei der Beschwerde, welche nach Art. 10 Z. 12 des Verw.Ger.Ges. gegen Verfügungen in Bezug auf die Zugehörigkeit zum Kirchengemeindeverband zum Verw.Ger.Hof erhoben werden kann.[17])

In weitem Umfang hingegen sind Streitigkeiten über Wahlrecht zur Kirchenverwaltung und deren Mitgliedschaft durch Art. 8 Z. 37 des Ges. als Verwaltungsrechtssachen erklärt. Aus dieser Bestimmung im Zusammenhang mit den hinsichtlich der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bestehenden Grundsätzen ergibt sich folgendes:

Die Verwaltungsgerichte sind zuständig zur Entscheidung über

1. Wahlrecht und Wählbarkeit zur Kirchenverwaltung; in erster Instanz die Gemeindebehörde, in zweiter die vorgesetzte Verwaltungsbehörde. Der Rekurs gegen die Entscheidung der letzteren geht unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.[18])

S. 106 ff.), die Bestimmungen über die Wahl der Kirchenverwaltungen sind in der Wahlinstruktion vom 25. August 1869 (Weber Bd. VIII S. 267 ff.) und in der sie teilweise modifizierenden Kult.Min.Entschl. vom 29. September 1875 (Kult.Min.Bl. S. 379) enthalten.

[15]) Zu weit geht daher Friedberg, Verfassungsrecht der ev. Landeskirchen S. 292, wenn er die Kirchenverwaltung nicht ein kirchliches, sondern ein politisches Organ nennt.

[16]) Diese Anschauung stützt sich auf § 143 der angef. V.V.O. zum revid. Gem.Edikt, nach welchem der Geschäftsgang der Kirchenverwaltungen sich nach den bisher für Magistrate und Landgemeinden geltenden Vorschriften zu richten hat; vgl. insbes. Schumann in Zeitschr. f. K.R. Bd. III S. 212. Der gesamte Rechtszustand hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Kirchenverwaltungen ist insbesondere infolge des Umstandes, daß die Finanzgewalt der Kirchengemeinden sich lediglich auf dem Weg des Gewohnheitsrechts entwickelt hat, ein vollkommen unsicherer und lückenhafter. Vgl. E. Mayer S. 264 ff. und Luthardt in Bl. f. administr. Praxis Bd. XX S. 33 ff.

[17]) Vgl. oben S. 33 N. 7.

[18]) Vgl. Wahlinstruktion Art. 7 Abs. 4; Verw.Ger.Ges. Art. 9.



2. über Recht und Pflicht zum Eintritt, Recht und Pflicht zum Austritt,[19]) jedoch mit einer wesentlichen Beschränkung: über Recht und Pflicht bezüglich der Gewählten in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten entscheidet nämlich das Kultusministerium in erster bezw. zweiter Instanz; gegen diese Beschlüsse kann die Berufung zum Verwaltungsgerichtshof nicht ergriffen werden, da dieselbe außer den Fällen, in denen sie gegen die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden zugelassen ist, grundsätzlich nur gegen solche der Kreisregierungen erhoben werden kann.[20]) Im übrigen dagegen entscheidet die Kreisregierung bezw. das Bezirksamt in erster Instanz; gegen die erstinstanziellen Beschlüsse von Kreisregierung und Bezirksamt geht die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof.[21])

3. Die Verwaltungsgerichte sind endlich zuständig zur Bescheidung von Beanstandungen des Wahlverfahrens, soweit hierüber nicht das Kultusministerium entscheidet.[22]) Über die Voraussetzungen der Wahlanfechtung ist nichts Näheres bestimmt; doch ergänzt die Praxis diese Lücke aus den analogen Bestimmungen der Gemeindeordnung über Anfechtung der Gemeindewahlen und läßt demnach eine Anfechtung zu, sowohl wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten als wegen gesetzwidriger persönlicher Benachteiligung des Beschwerdeführers.[23])

Für die Rheinpfalz finden diese Zuständigkeitsnormen keine Anwendung. Das katholische Kirchenvermögen wird daselbst durch den Fabrikrat, das der protestantischen Kirche durch das Presbyterium verwaltet.[24]) Die Unanwendbarkeit der Ziff. 37 auf diese Organe ergibt sich allgemein aus ihrem Wortlaut. „Kirchenverwaltung" steht hier nicht als die all-

---

[19]) Diese Zuständigkeit bezieht sich nicht nur auf Recht und Pflicht der durch Wahl berufenen, sondern auch der andern nicht gewählten Mitglieder, nämlich Pfarrer und Abgeordnete der politischen Gemeinden, s. rev. Gem.Ed. § 59 litt. b u. c u. E. d. Verw.Ger.Hofs Samml. Bd. X S. 72 ff.

[20]) Art. 9 Abs. 2 des Verw.Ger.Ges.; E. Mayer S. 263 nimmt auch für die Entscheidung über Recht und Pflicht der nichtgewählten Mitglieder die Kompetenz des Ministeriums an und schließt auch insoweit die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs aus. Allein wie überhaupt die Wahlinstruktion sich nur auf das Wahlverfahren bezieht, so schreibt auch der Art. 21 der W.J. nur die Vorlage der Wahlakten vor. Übereinstimmend Kahr S. 122; A. A. Krais S. 352 ff.

[21]) Verw.Ger.Ges. Art. 9; W.J. Art. 21

[22]) s. Art. 21 Z. 2 W.J.

[23]) Vgl. G.O. Art. 196 Abs. IV u. hiezu Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. III S. 210 ff., auch E. d. Verw.Ger.Hofs Samml. Bd. IX S. 199 ff.

[24]) Dekret vom 30. Dezember 1809; Reg.V.O. vom 8. Januar 1819.

gemeine Bezeichnung derjenigen Organe, welchen die Verwaltung von kirchlichem Vermögen übertragen ist, sondern als der technische Begriff der Kirchenverwaltung, wie er durch das rev. Gemeindeedikt ausschließlich für das rechtsrheinische Bayern eingeführt worden ist. Bezüglich der protestantischen Kirche ergibt sich dieses Resultat überdies schon daraus, daß die betreffenden Entscheidungen kirchlichen Behörden übertragen sind, gegen deren Verfügung nach dem allgemeinen mehrerwähnten Prinzip des Art. 9 Abs. 2 des Verw.Ger.Ges. eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen ist.[25])

IV. In **Baden** hat die Selbstverwaltung der Kirchengemeinden ihre staatsgesetzliche Anerkennung und Fortentwicklung durch das Gesetz vom 26. Juli 1888[26]) insbesondere dadurch erhalten, daß dieselben mit einer Finanzgewalt über ihre Angehörigen ausgestattet worden sind. Das Gesetz hat zugleich die Normen für die Ausübung dieser Finanzgewalt festgestellt, und dieselbe einem Repräsentationsorgan übertragen, welches entweder als Kirchengemeinde*versammlung* die Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindegenossen in sich zusammenfaßt oder aber in größeren Gemeinden als eine aus der Wahl der letztern hervorgegangene Gemeinde*vertretung* jene Befugnisse ausübt und über Erhebung von Umlagen beschließt.[27]) Hat dieses Gesetz in der katholischen Kirche eine vollkommen neue Organisation hervorgerufen, so hat es dagegen in der protestantischen Kirche an eine Gliederung angeknüpft, welche bereits in der Kirchenverfassung zur Grundlage des kirchengemeindlichen Lebens erhoben worden war.[28]) Neben dem Kirchengemeinderat war die Kirchengemeindeversammlung, welche entweder aus den gesamten stimmberechtigten Gemeindegenossen, oder aber aus einer von ihnen gewählten Anzahl bestand, das Organ der Kirchengemeinde. Allein durch das Gesetz vom 26. Juli 1888 ist nicht einfach eine Übertragung der aus der Finanzgewalt folgenden Befugnisse an die bestehenden Organe erfolgt, sondern dasselbe hat vielmehr die rechtlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft bezw. die Qualifikation zur Mitgliedschaft der betreffenden Organe für den ihnen in diesem Gesetz zugewiesenen Funktionsbereich selbständig normiert.

---

[25]) Übereinstimmend *Krais*, Kommentar S. 109. A. A. *Kahr*, Kommentar S. 122. Dementsprechend sind auch in den Motiven zu dieser Z. (abgedr. bei Kahr a. a. O.) nur diejenigen Normen angeführt, welche sich auf die diesrhein. Kirchenverwaltungsorgane beziehen. Vgl. noch § 9 d. Presb. WahlOrdn. v. 5. Juli 1863.

[26]) Die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. (Ges.= und V.O.=Bl. S. 383), *Friedberg*, Verf.Ges. Erg.Bd. II S. 69 ff.

[27]) Art. 4, 6, 7 und 8 des Gesetzes.

[28]) Verfassung der vereinigten ev.=protestant. Kirche vom 5. September 1861 (abgedr. bei *Friedberg*, Verf.Ges. Bd. I S. 475 ff.), bes. § 5 ff.

Diesem Verhältnis entspricht auch die Bestimmung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit. Mit der administrativen Klage sind demnach verfolgbar:

1. Die Stimmberechtigung in Versammlungen der Kirchengemeinde, jedoch nur für diejenigen Angelegenheiten, in welchen nach dem Gesetze selbst die Kirchenversammlung eine Zuständigkeit besitzt. Die letztere Beschränkung ist dadurch zum Ausdruck gebracht, daß Art. 38, welcher die verwaltungsgerichtlichen Kompetenzen feststellt, besonders noch auf Art. 4 verweist, welcher nach seinem eigenen Wortlaut nur die Voraussetzungen der Stimmberechtigung für die nach diesem Gesetze notwendigen Beschlüsse der versammelten Kirchengemeinde normieren will.[29]) Dagegen ist ohne administrativen Klageschutz die Ausübung des Stimmrechtes in der Kirchengemeindeversammlung hinsichtlich der ihr nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung übertragenen Zuständigkeiten.

2. Die Wahlberechtigung zu der Gemeindevertretung,[30]) welche in größeren Gemeinden zu bilden ist, und die Kirchengemeindegenossen repräsentiert. Diese Stimmberechtigung ist an dieselben Bedingungen geknüpft, wie die Mitgliedschaft in der Kirchengemeindeversammlung.

3. Die Qualifikation (passives Wahlrecht) zum Mitglied der Gemeindevertretung,[31]) welche ebenfalls mit der Stimmberechtigung gemeinsame Voraussetzungen hat.

4. Endlich ist auch hier wie in Bayern der Verwaltungsgerichtshof zuständig zur Entscheidung über Beanstandungen des Wahlverfahrens bezüglich der in diesem Gesetze ins Leben gerufenen Gemeindevertretung.[32])

Während in Bayern die Mitgliedschaft an dem Organe, welches zur

---

[29]) „Wo nach diesem Gesetze ein Beschluß der versammelten Kirchengemeindegenossen verlangt wird, gelten als stimmberechtigt 2c."

[30]) Art. 38 Z. 2; vgl. Art. 6 Abs. 3 des Ges.

[31]) Art. 38 Z. 2; vgl. Art. 6 Abs. 3. Auch hier trifft der im Text festgestellte Grundsatz zu, daß nur Mitgliedschafts- und Stimmrechte verwaltungsrechtlich geschützt sind, welche sich auf die mit vermögensrechtlichen Funktionen ausgestatteten Organe beziehen; denn die Gemeindevertretung, welche gemäß den im citierten Ges. festgesetzten Normen gewählt ist, ist nur zu den in diesem ihm übertragenen Funktionen berufen.

[32]) Art. 38 Z. 3 des Ges. Hervorzuheben ist hierbei, daß die Verwaltungsrechtsbeschwerde nicht nur auf Verletzung der in dem Gesetz selbst aufgestellten Normen, sondern auch auf diejenigen Vorschriften gestützt werden kann, welche gemäß der Ermächtigungsklausel in Art. 37 des Ges. durch Regierungsverordnung erlassen sind. Derselben ist insbesondere überlassen, die Gründe, aus welchen Kirchengemeindegenossen als nicht selbständig von der Stimmberechtigung und dem aktiven und passiven Wahlrechte ausgeschlossen sein sollen, festzustellen. Art. 37 Abs. 2 Z. 2 des Ges.

ständigen Vermögensverwaltung berufen ist, unter verwaltungsgerichtliche Garantien gestellt ist, ist dies in Baden nicht der Fall. Der Kirchenverwaltung entspricht hier in der katholischen Kirche die Stiftungskomission,[33]) welche das örtliche Kirchenvermögen zu verwalten hat; in der evangelischen Kirche der Kirchengemeinderat.[34]) Weder Wahlrecht noch Mitgliedschaft stehen unter verwaltungsrechtlichem Schutz.[35])

Jedoch ist thatsächlich diese Abweichung von der Bayerischen Gesetzgebung insoferne weniger erheblich, als der Kirchengemeinderat in Baden nicht, wie in Bayern die Kirchenverwaltung, allein oder mitbeschließendes Organ bezüglich der Erhebung von Umlagen ist, sondern nur die Berechtigung, auf diese anzutragen, besitzt.[36])

V. Anhangsweise ist hier der dem **Bayerischen** Rechte eigentümlichen Bestimmung Erwähnung zu thun, welche andersartige Rechte der Mitwirkung an den öffentlichen Funktionen der Kirchengewalt[37]) betrifft. Nach Art. 8 Z. 39 sind Streitigkeiten über Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von niederen Kirchendiensten Verwaltungsrechtssachen.

Solche Ansprüche Dritter, nicht dem kirchenregimentlichen Organismus Angehöriger, hinsichtlich der Besetzung von niedern Kirchendiensten,[38]) kommen in Bayern in verschiedenen Formen vor:

a. Ernennung bezw. Bestätigung der von der Kirchenverwaltung ernannten Kirchendiener durch die Magistrate,[39])

---

[33]) Vgl. V.O. vom 20. November 1861, die Verwaltung des kathol. Kirchenvermögens betr. (Reg.Bl. S. 465), abgedruckt bei Wielandt, Neues Badisches Bürgerbuch 4. Aufl. 1883 S. 501 ff.

[34]) Kirchen-Verfassung § 12, § 27 ff.; V.O. v. 28. Februar 1862, die Verwaltung des ev. Kirchenvermögens betr. (Reg.Bl. S. 87), bei Friedberg Bd. I S. 501 ff.; auch N. Bad. Bürgerbuch S. 505 ff. Den Beratungen und Beschlüssen des Kirchengemeinderats wohnt der Bürgermeister event. das älteste evangelische Mitglied des Gemeindevorstandes bei; § 6 der V.O.

[35]) Die Stiftungskommission geht aus der Wahl der Pfarrgenossen, der Kirchengemeinderat aus der der Kirchenversammlung hervor. V.O. vom 20. Nov. 1861 § 4; Kirchenverfassung § 27 ff. Über das passive Wahlrecht zum Kirchengemeinderat und das Recht der Wahlablehnung vgl. Kirch.Verf. §§ 30, 33.

[36]) Art. 8 des Ges.

[37]) Vgl. v. Sarwey S. 336 f.

[38]) Über den Begriff der niederen Kirchendiener vgl. die bei Weber Bd. II S. 49 Nr. 3 angef. Min.Entschl. v. 2. Juli 1836, welche Kirchner, Meßner, Kantoren und Organisten als niedere Kirchendiener benennt.

[39]) Allerh. Entschl. vom 18. März 1819; Weber Bd. I S. 756. V.J. z. Gem.Ed. v. 31. Oktober 1837 § 85 lit. d; Weber Bd. III S. 106 ff.

b. Präsentationsrechte von Magistraten,[40])
c. Begutachtungsrechte.[41])

Streitigkeiten über Ansprüche dieser Art sind Verwaltungsrechtssachen, ohne Unterschied, ob sie nun wirkliche Präsentations- und Ernennungsrechte sind, oder aber ob sie nur ein Recht der Begutachtung zum Inhalt haben; denn, indem der Wortlaut der Z. 39 ausdrücklich nicht nur Ansprüche auf Besetzung, sondern hinsichtlich derselben benennt, wird sie schlechthin auf Ansprüche jeder Art, die die Besetzung niederer Kirchendienststellen betreffen, zu beziehen sein, vorausgesetzt nur, daß sie wirklich als subjektive Rechte zu betrachten sind.[42])

Bemerkt sei übrigens, daß in allen Fällen diese Ansprüche nur beschränkte insoferne sind, als selbst bei der höchsten Form derselben — dem Ernennungsrechte — der Kreisregierung unbeschränkt das Recht zusteht, den Ernannten abzulehnen[43]) und daher jedenfalls die Ausübung dieses Rechts keine im Verwaltungsrechtsweg verfolgbare Verletzung der Ansprüche Drittberechtigter bedingt. Zuständig ist in erster Instanz die Kreisregierung, Kammer des Innern.[44])

III. Der Rechtsschutz der Gewissensfreiheit.[1])

§ 7.

Die Mehrzahl derjenigen Verwaltungsgesetzgebungen, welche im übrigen den Umfang der Verwaltungsgerichtszuständigkeit im Weg der Spezialisierung bestimmen, haben sich auf dem Gebiete des Rechtsschutzes der persönlichen Freiheit dem Prinzip der Generalisierung dadurch genähert, daß sie in weitem Umfang gegen polizeiliche Verfügungen, die der Betroffene als einen Eingriff in die ihm gesetzlich gewährleistete Rechtsstellung empfindet, die Verwaltungsklage zu-

---

[40]) Allerh. Entschl. vom 20. März 1821; Weber Bd. I S. 756 Nr. 2 lit. a.

[41]) Cit. Allerh. Entschl. v. 18. März 1819.

[42]) A. A., soweit nicht Ernennungs- und Präsentationsrechte in Frage stehen, Krais, Kommentar S. 111. Übereinstimmend Kahr, Kommentar S. 124.

[43]) Vgl. die cit. Vollz.Instr. § 85 lit. d und Allerh. Entschl. vom 18. März 1819.

[44]) Vgl. Krais, Kommentar S. 354 und Entsch. des Verw.Ger.Hofs, Samml.Bd. I S. 448; §§ 35 und 46 Form.V.O. vom 17. Dezember 1825; Weber Bd. II S. 279 ff.

[1]) v. Sarwey, a. a. O. S. 448 § 34.

lassen. Im Herrschaftsbereich dieser Gesetze bestimmt sich demnach auch die Anfechtbarkeit solcher Verfügungen, welche in Beziehung zur Gewissensfreiheit stehen, lediglich nach den allgemeinen hinsichtlich der Anfechtbarkeit von Polizeiverfügungen festgesetzten Normen.

In Bayern hingegen ist die Geltendmachung der persönlichen Freiheit nicht als solcher, sondern nur in gewissen einzelnen Richtungen ihrer Bethätigung zum Gegenstand der Verwaltungsklage erhoben. Und zwar hat das Bayerische Gesetz die Spezialisierung noch weiter dahin durchgeführt, daß es die durch den Begriff der Gewissensfreiheit bestimmte Sphäre der persönlichen Handlungsfreiheit nicht in ihrer Einheit, sondern nur einzelne Äußerungen dieser Freiheit unter den Schutz der Verwaltungsrechtspflege stellt.

Die Verwaltungsgerichte sind zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten über die religiöse Kindererziehung; der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Verfügungen der Verwaltungsbehörden wegen Beschränkung der verfassungsmäßig gewährleisteten Hausandacht.

I. Die Normen, nach denen in **Preußen**[2]) und **Baden**[3]) eine verwaltungsgerichtliche Anfechtung von Polizeiverfügungen statt hat, sind bereits oben erwähnt worden. Jeder rechtswidrige Eingriff der Verwaltungsbehörde in die den Unterthanen gewährleisteten Sphäre der Gewissensfreiheit ist hiernach mit der Verwaltungsklage anfechtbar, soweit auf die betreffende Verfügung die Merkmale einer Polizeiverfügung zutreffen.[4])

In **Württemberg** steht auch hier die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde unter dem allgemeinen Grundsatz des Art. 13 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

II. In **Bayern** sind

1. Nach Art. 8 Z. 4 des Verw.Ger.Ges. alle bestrittenen Ansprüche

---

[2]) Vgl. v. Brauchitsch, Die neuen Preuß. Verwaltungsgesetze, 11. Aufl. Bd. I S. 122 ff. zu § 127 ff. des allgem. Land.Verw.Ges. v. 30. Juli 1883; v. Stengel, Organisation der Preuß. Verwaltung S. 467 ff.; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. II S. 149 ff. (Vgl. oben S. 21 N. 21, S. 27 N. 13 ff.)

[3]) Röttinger, Die badische Verwaltungsrechtspflege rc. S. 37 ff.

[4]) Über den Begriff der Polizeiverfügung vgl. insbes. noch Rosin, Polizeiverordnungsrecht 1882 und derselbe in v. Stengels Wörterbuch Art. Polizeistrafverfügungen Bd. II S. 266 ff. und die daselbst Citt.; Gerlandt, Archiv f. öffentl. Recht Bd. V S. 1 ff.



und Verbindlichkeiten in Bezug auf die religiöse Erziehung Verwaltungsrechtssache. Der Regierungsentwurf hatte außerdem noch die Streitigkeiten über die Wahl des Glaubensbekenntnisses genannt, nach dieser Richtung jedoch die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten nicht erlangt.[5]) Es bleibt daher nach wie vor der § 9 der II. Verfassungs-Beilage in Kraft, nach welchem über die Rechtswirksamkeit einer Glaubenswahl das Staatsministerium des Innern in letzter Instanz entscheidet. Durch die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung ist es nun erforderlich geworden, eine Abgrenzung ihres Anwendungsbereichs gegenüber der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte insoferne vorzunehmen, als auch der Streit über die religiöse Kindererziehung die Rechtswirksamkeit des Konfessionswechsels betreffen kann.

Ohne allen Zweifel ist, daß die Wahl eines Glaubensbekenntnisses nach erreichter Volljährigkeit nur nach Maßgabe des § 9 a. a. O. vor dem Staatsministerium angefochten werden kann, da mit diesem Zeitpunkt die religiöse Kindererziehung schlechthin beendigt ist.

Dagegen herrscht keine Übereinstimmung über das gegenseitige Zuständigkeitsverhältnis hinsichtlich der Anfechtung eines während der Minderjährigkeit vorgenommenen Glaubenswechsels. Lediglich in der einen Annahme treffen die Anschauungen zusammen, daß der Anwendungsbereich der Beschwerde und der Verwaltungsklage streng zu scheiden sei; sie gehen aber auseinander in der Feststellung der Kriterien dieser Ausscheidung.

Nach der einen Anschauung beschränkt sich die religiöse Erziehung auf die Dauer der Schulpflicht und sind daher Streitigkeiten über einen nach diesem Zeitraum erfolgten Glaubenswechsel schlechthin der Verwaltungsgerichtszuständigkeit entrückt, während umgekehrt bis zu diesem Zeitpunkt schlechthin die Anfechtung nur vor dem Verwaltungsgerichtshof zulässig ist.[6])

Eine zweite Anschauung sucht das Kriterium in dem Bestimmungsgrund des Konfessionswechsels: sie nimmt einen Streit über Glaubenswahl

---

[5]) Vgl. Stenogr. Berichte 1878 Bd. II S. 222 ff.; hiezu Krais S. 54 und Kahr S. 89. Im Regierungsentwurf stand diese Bestimmung unter Art. 7 Z. 4 eingestellt. Da durch dieselbe, soweit sie die Anfechtung der Glaubenswahl betraf, eine Änderung der nach § 9 II. Verf.Beil. bisher bestehenden Zuständigkeitsverhältnisse bedingt war, so bedurfte es insoweit der nach Tit. X § 7 Abs. 3 bayer. Verf.Urk. für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit, welche indessen nicht zu erlangen war. Soweit dagegen die jetzt im Gesetz allein aufgenommene Feststellung der Zuständigkeit für Streitigkeiten über die religiöse Kindererziehung in Betracht kam, war eine Verfassungsänderung dadurch nicht bedingt, da diese Streitigkeiten schon früher im regelmäßigen Instanzenzug erledigt wurden.

[6]) Vgl. die EE. in Samml.Bd. II S. 149, Bd. III S. 210, Bd. VII S. 16, und hiezu Krais a. a. O. S. 311 A. 1.

überall da an, wo der Glaubenswechsel nicht durch die Willensbestimmung der erziehungsberechtigten Eltern, sondern durch die eigene Initiative des betreffenden Minderjährigen veranlaßt ist, einen Streit über religiöse Erziehung hingegen ohne Unterschied des Zeitpunktes in allen Fällen, wo der Konfessionswechsel von den Eltern angeordnet war.[7])

Indessen die erstere Auffassung steht und fällt mit dem Nachweis, daß die Dauer der religiösen Erziehung sich in der That auf die Zeit der Schulpflicht beschränke. Der Wortlaut der Verfassung gibt hierfür keinen Anhaltspunkt. Die religiöse Erziehung findet ihr Ende vielmehr erst mit dem Zeitpunkt, wo die freie Selbstbestimmung auch in religiöser Beziehung beginnt: mit dem Beginn der Volljährigkeit.[8]) Jede Konfessionsänderung innerhalb dieses Zeitraums, welche im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung erfolgt, enthält eine Verletzung des religiösen Erziehungsrechts, deren Geltendmachung, sei es, daß sie durch die erziehungsberechtigten Eltern oder aber durch die zur Überwachung ihrer erzieherischen Thätigkeit berufenen Personen erfolgt, einen Streit über religiöse Erziehung bedingt. Ebensowenig kommt hierbei aber in Betracht, ob die Aufnahme durch eigene Initiative oder aber durch die Bestimmung der erziehungsberechtigten Eltern veranlaßt ist. Denn der Ausschluß der freien Glaubenswahl bildet nur die Kehrseite des verfassungsmäßig normierten Erziehungsrechts, und immerhin ist auch ein aus eigener Initiative erfolgter Konfessionswechsel ein Rechtsakt, der dem Gebiete der religiösen Erziehung angehört, und nach den hierüber erlassenen Normen in seiner Wirksamkeit zu beurteilen ist.[9])

Allerdings aber ist der Bestimmungsgrund des Konfessionswechsels nach einer anderen Seite relevant. Indem nämlich begrifflich als „Glaubenswahl" nur derjenige Konfessionswechsel bezeichnet werden kann, der in der eigenen Willensbestimmung des Konvertiten seinen Grund hat, so ist die

---

[7]) Diese Anschauung wurde von der früheren Ministerialpraxis vertreten; schon vor dem Inslebentreten des Verw.Ger.Ges. nämlich war diese Grenzenziehung des Geltungsbereiches des § 9 der II. Verf.Beil. erforderlich, da die Streitigkeiten über die religiöse Kindererziehung im regelmäßigen Instanzenzug erledigt wurden. (Vgl. N. 5 a. E.) Eine eingehende Darstellung der früheren Praxis in meiner Schrift: Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach bayer. Recht 1887 S. 9 ff., bes. S. 23 ff. Ähnlich anscheinend auch E. Mayer a. a. O. S. 217.

[8]) Die Begründung s. bei Sartorius a. a. O. S. 54 f. Übereinstimmend Blätter f. administr. Praxis Bd. 38 S. 15.

[9]) Richtig E. d. Verw.Ger.H. in Samml.Bd. II S. 161, die aber freilich die Erziehung mit der Beendigung der Schulpflicht als abgeschlossen annimmt und nur den innerhalb dieses Zeitraumes erfolgten Glaubenswechsel nach diesen Grundsätzen beurteilt wissen will.

Anfechtung einer auf elterliche Bestimmung hin erfolgten Konversion vor dem Staatsministerium des Innern schlechthin ausgeschlossen; denn nach § 9 der II. Verfassungs-Beilage ist dasselbe nur zur Bescheidung von Anfechtungen der gesetzwidrigen Glaubens wahl zuständig.

Hiernach ergibt sich das folgende Verhältnis:

Der Glaubenswechsel eines Minderjährigen, welcher durch die elterliche Erziehungsgewalt bestimmt worden ist, kann nur nach Art. 8 Z. 4 vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden.

Ein Glaubenswechsel während der Minderjährigkeit, der aus eigener Initiative vorgenommen ist, also eine Glaubenswahl im wirklichen Sinne des Wortes ist, kann sowohl auf dem Weg der Anfechtung nach § 9 II. Verf.Beil., als auf dem Verwaltungsrechtswege angefochten werden, auf ersterem nur von den Erziehungsberechtigten, auf letzterem von diesen und den zur Überwachung des religiösen Erziehungsrechts berufenen Personen. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bezieht sich somit auf die rechtliche Beurteilung jedes von Minderjährigen vorgenommenen Glaubenswechsels, ist aber eine ausschließliche nur in Beziehung auf denjenigen Konfessionswechsel, der von den Erziehungsberechtigten veranlaßt ist. Zuständig ist in erster Instanz die Distriktspolizeibehörde, in zweiter der Verwaltungsgerichtshof.[10])

2. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz über Verwaltungsklagen, die eine Beschränkung der verfassungsmäßig gewährleisteten Hausandacht behaupten.[11])

Der Begriff der Hausandacht im Sinne des § 2 der II. Verfassungs-Beilage entspricht demjenigen des gemeinen Rechtes, so daß hierunter die häusliche im Bereich der Familie ohne Beiziehung eines Geistlichen stattfindende Gottesverehrung zu verstehen ist.[12]) Auf Grund dieser Bestimmung hat der Verwaltungsgerichtshof insbesondere darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzung des Rechtes der Verwaltungsbehörden, solche häusliche Zusammenkünfte zu verbieten — Heimlichkeit der Zusammenkunft — gegeben ist.[13]) —

Jede Klage, welche sich auf eine Verletzung der Gewissensfreiheit nach einer andern als bisher bezeichneten Richtung gründet, entzieht sich der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs.

---

[10]) Verw.Ger.Ges. Art. 9; E. d. Verw.Ger.Hofs Samml.Bd. III S. 53 u. Bd. VII S. 175; Krais, Kommentar S. 312 N. 3.

[11]) Verw.Ger.Ges. Art. 10 Z. 12.

[12]) E. d. Verw.Ger.Hofs Samml.Bd. III S. 222 u. E. Mayer a. a. O. S. 138 N. 11[d]; vergl. Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 318.

[13]) Vgl. Krais a. a. O. S. 138.

IV. Die kirchliche Finanzverwaltung und die Staatsaufsicht.[1])

§ 8.

Nach dem Württembergischen Generalisierungssystem genießen die Kirchen und ihre einzelnen Verbände im gesamten Umfang der ihnen staatsgesetzlich garantierten autonomen Rechtsstellung den verwaltungsgerichtlichen Schutz in der Rechtsbeschwerde gegen rechtswidrige Aufsichtsverfügungen der politischen Behörden. Mit Ausnahme Hessens, nach dessen Gesetzen eine Verwaltungsgerichtszuständigkeit überhaupt nicht besteht, haben auch die übrigen Gesetzgebungen, ähnlich wie auf dem im vorigen Paragraphen behandelten Gebiete, die ihnen eigentümliche Enumerationsmethode dahin modifiziert, daß sie innerhalb bestimmter Grenzen gegen Verfügungen, welche die gesetzlich dem Umfang und der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts gezogenen Schranken thatsächlich oder behauptetermaßen überschreiten, allgemein die administrative Klage zulassen.

Der Umfang, in welchem dieselbe eröffnet ist, läßt sich der Hauptsache nach durch folgende drei Gesichtspunkte bestimmen:

1. Die Verwaltungsklage hat statt nur im Bereiche derjenigen kirchlichen Verwaltungsthätigkeit, welche als ein Bestandteil der den Kirchengemeinden gesetzlich gewährleisteten Selbstverwaltung durch deren Organe ausgeübt wird, und zwar
2. nur in dem Bereich derjenigen kirchlichen Verwaltungsthätigkeit, welcher dem Gebiet der Finanzverwaltung angehört,
3. ist aber innerhalb dieses Gebiets ausgeschlossen für alle die-

---

[1]) v. Sarwey, Das öffentliche Recht 2c. S. 598 ff. Derselbe behandelt den Rechtsschutz der kirchlichen Vermögensverwaltung unter der Überschrift: Leistungen für kirchliche Zwecke. Wenn anders beständige Wiederholungen vermieden werden wollen, ist es unumgänglich, den Schutz des kirchlichen Vermögens und der kirchlichen Selbstverwaltung auf finanziellem Gebiete unter einem Kapitel zusammenzufassen. Ohne gegen Sarweys Gruppierung Einwendungen zu erheben, ziehe ich es vor, die beiden Materien unter dem gemeinsamen Gesichtspunkt: Rechtsschutz der kirchlichen Selbstverwaltung zusammenzufassen. Die innere Berechtigung ist durch die Thatsache gegeben, daß in der Mehrzahl der Rechtsgebiete der Rechtsschutz des kirchlichen Vermögens in der über die staatliche Aufsicht gesetzten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zugleich enthalten ist.



jenigen Angelegenheiten, bezüglich deren den Aufsichtsbehörden ein freies Genehmigungsrecht gesetzlich vorbehalten ist.

Auf dieser allgemeinen Grundlage ist die Selbständigkeitsstellung der zuständigen Verwaltungsorgane zunächst — und dies übereinstimmend nach allen Gesetzgebungen — nach der Richtung gewährleistet, daß Aufsichtsverfügungen, durch welche nach der Behauptung der Verwaltungsorgane dem von ihnen verwalteten Vermögen oder dem von ihnen vertretenen Kirchenverband eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt bezw. ihre zwangsweise Eintragung in den Voranschlag angeordnet wird, im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar sind.

Im übrigen dagegen gehen die Gesetzgebungen auseinander: die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs ist teils gegen jede aus Rechtsgründen erfolgte Beanstandung der Beschlüsse der Verwaltungsorgane überhaupt, teils nur gegen diejenige des Etats, sei es im allgemeinen, sei es in einzelnen Beziehungen, gewährt.

Durch die Zulassung der Klage in jener ersten Richtung ist nicht nur die kirchliche Selbstverwaltung im Gebiete des Finanzwesens vor Eingriffen der Aufsichtsbehörden, sondern zugleich das kirchliche Vermögen, soweit es in den Bereich der den Kirchengemeindeorganen übertragenen Zuständigkeiten fällt, vor gesetzwidriger Belastung im Aufsichtsweg sicher gestellt.

Nach den in Preußen für die evangelische Kirche geltenden Bestimmungen bewendet es hierbei: außer der den Kirchengemeindeorganen für ihren Zuständigkeitsbereich eröffneten Verwaltungsklage gibt es hier kein allgemeines verwaltungsgerichtliches Korrektiv gegen Belastung des Kirchenvermögens im Aufsichtsweg. In den übrigen Rechtsgebieten dagegen sind auch solche Vermögenskomplexe der Kirche, deren Verwaltung nicht in einem organischen Zusammenhang mit der Kirchengemeinde steht, durch die Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen die Auflage teils von Leistungen schlechthin, teils nur von gewissen für bestimmte Zwecke zu erhebenden Leistungen unter verwaltungsgerichtlichen Schutz gestellt.

Neben den besonderen Kautelen gegen Überschreitungen der Staatsaufsicht, mit denen die Kirche ausgestattet ist, finden aber auch auf das Kirchenvermögen die allgemeinen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsgesetze Anwendung, durch welche die Entscheidung von

Streitigkeiten über gewisse vermögenswerte Rechte und Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechtes den Verwaltungsgerichten überwiesen ist.[2])

I. In **Preußen** ist nicht wie in den übrigen Staaten der verwaltungsgerichtliche Schutz der Kirchengemeinden in einem einheitlichen Gesetz festgestellt, sondern im Zusammenhang mit den materiellen Bestimmungen über die Aufsichtsrechte des Staates normiert.

A. Die Zuständigkeitsverhältnisse sind hinsichtlich der evangelischen Kirche geregelt:

1. für die älteren acht Provinzen der Monarchie im Gesetz vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, Art. 27,[3])
2. für die Provinz Schleswig-Holstein und den Bezirk des Konsistoriums Wiesbaden im Gesetz vom 6. April 1878, betr. die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, Art. 35,[4])
3. für die Provinz Hannover im Gesetz vom 6. August 1883, betr. die Kirchenverfassung der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, Art. 5,[5]) und im Gesetz vom 6. Mai 1885, betr. Änderungen der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover § 5,[6])
4. für den Bezirk des Konsistoriums zu Kassel im Gesetz vom 19. März

---

[2]) Die Aufzählung aller dieser Bestimmungen würde die dieser Schrift gesetzte spezielle Aufgabe weit überschreiten. Nur diejenigen Zuständigkeitsbestimmungen, welche ausschließlich für kirchliche Angelegenheiten gesetzt sind, oder doch ihrem Wortlaut nach eine besondere Beziehung zu diesen enthalten, gelangen hier zur Darstellung, und muß daher im übrigen auf die allgemeinen Darstellungen in den betreffenden Lehrbüchern des Staats- und Verwaltungsrechts verwiesen werden.

[3]) Ges.S. S. 125, Friedberg, Verf.Ges. Bd. I S. 100 ff.; V.O. hiezu v. 9. Sept. 1876 (Ges.S. S. 395), ebenda S. 105 f.

[4]) Ges.S. S. 145, Friedberg Bd. I S. 220 ff.; V.O. hiezu vom 19. August 1878 (Ges.S. S. 287), ebenda S. 227 f.

[5]) Ges.S. S. 295, Friedberg Bd. I S. 185 ff.; V.O. hiezu vom 25. Juli 1884 (Ges.S. S. 319) ebenda Erg.Bd. I S. 45 f.

[6]) Ges.S. S. 135, Friedberg Bd. I S. 1142 ff.; V.O. hiezu vom 24. Juni 1885 (Ges.S. S. 274), ebenda Erg.Bd. I S. 39 f. Die beiden Staatsgesetze haben keine Geltung für die konföderierten Gemeinden evang.-reform. Konfession in Niedersachsen, zu Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden und Bückeburg (vgl. Friedberg Bd. I S. 120), für welche lediglich die Kirchenordnung vom 14. September 1839 in Geltung ist; (abgedruckt bei Friedberg Bd. I S. 121 ff.)

1886, betr. die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Kassel, Art. 21,[7])

5. endlich kommt das Gesetz, betr. die Kirchengemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen, vom 2. Juni 1890 Art. 8[8]) in Betracht.

In denjenigen Landesteilen, für welche diese Gesetze keine Gültigkeit haben, besteht eine verwaltungsrechtliche Zuständigkeit überhaupt nicht. Nach den angeführten Gesetzen gelten gleichmäßig folgende Grundsätze:

Die Staatsaufsichtsbehörden haben aufsichtliche Befugnisse in doppelter Richtung: erstens diejenige, auf Abstellung der bei der Einsicht in die kirchliche Vermögensverwaltung vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen, zweitens im Einvernehmen mit dem Konsistorium die Eintragung von gesetzlichen Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen obliegen, in den Etat zu bewirken,[9]) soweit die Kirchenverwaltungsbehörden (Kirchenvorstand, Gemeindevertretung, Presbyterium) sich weigern, solche auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen. Dieser doppelten Richtung der Aufsichtsbefugnisse entspricht auch die Bestimmung der Zuständigkeit.

1. Eine Klage der Gemeindeorgane zum Oberverwaltungsgerichte findet statt gegen Aufsichtsverfügungen, welche die Eintragung einer Leistung, die dem Kirchenvermögen oder der Kirchengemeinde[10]) obliegt,

---

[7]) Ges.S. S. 79, Friedberg Erg.Bd. I S. 76 ff.; V.O. hiezu vom 10. Januar 1887 (Ges.S. S. 7), ebenda S. 80 f.

[8]) Ges.S. S. 183 ff.; V.O. hiezu v. 13. Jan. 1891 (Ges.S. S. 7).

[9]) Nicht aber Verpflichtungen zu begründen. Vgl. E. d. Pr. Ob.-Verw.Ger. Bd. VI S. 158 ff., welche in eingehender Ausführung den Umfang des Aufsichtsrechts und der Zwangsetatisierung bestimmt. Übereinstimmend auch Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft 1886 S. 112.

[10]) Im Gesetz heißt es: „Weigert sich ein Kirchenvorstand . . . gesetzliche Leistungen, welche aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen obliegen . . .“ Im letzteren Fall handelt es sich offenbar um eine doppelte Beziehung.

Leistungen der Pfarreingesessenen sind auf der einen Seite solche, von der Kirchengemeinde aufzubringende Leistungen, welche nicht aus dem Kirchenvermögen, sondern aus den im Weg der Umlagen erhobenen Beiträgen der Kirchengemeindeglieder zu decken sind; Einträge solcher Lasten sind nach dem im Text soeben festgestellten Gesichtspunkt anzufechten. Anderseits aber gehören auch hieher Leistungen der Pfarrgenossen an die Kirchengemeinde, auf welche dieselbe einen gesetzlichen Anspruch hat. Soweit ein Eintrag von solchen Ansprüchen der Kirchengemeinden zwangsweise stattfindet, liegt nicht die Auf-

in den Etat anordnen, wenn behauptet wird, daß eine gesetzliche Verpflichtung zu derselben nicht bestehe. Das Oberverwaltungsgericht ist hiernach auch zu prüfen berufen, ob die bestrittene Verpflichtung wirklich dem Kirchenvermögen obliege.

Indessen ist diese Zuständigkeit doch nur mit einer Einschränkung zu verstehen, welche ebensowohl aus der Entstehungsgeschichte des betreffenden Artikels wie aus der Tendenz desselben, den Kirchengemeinden einen Rechtsschutz gegen gesetzwidrige Erweiterung ihrer Verbindlichkeiten im Aufsichtsweg zu gewähren, hervorgeht. Indem eine solche nur da gegeben ist, wo lediglich durch Aufsichtsverfügung dem Kirchenvermögen eine nicht gesetzliche Last auferlegt wird, so wird unterschieden werden müssen, ob die Verpflichtung, deren zwangsweise Eintragung angeordnet wird, lediglich durch die Aufsichtsbehörde festgestellt ist, oder aber ob über dieselbe bereits von den zuständigen Organen in dem für deren Entscheidung vorgeschriebenen Verfahren entschieden und die Eintragung nur auf Grund dieser Entscheidung von der Aufsichtsbehörde angeordnet ist. Ist das erstere der Fall, dann entscheidet das Oberverwaltungsgericht auch über Existenz und Umfang der strittigen Verpflichtung, wenn hingegen das letztere, so ist dasselbe zu einer Nachprüfung der anderweitig erfolgten Entscheidung nicht berechtigt, sondern entscheidet lediglich über diejenigen Fragen, welche mit der Zwangseintragung selbst im Zusammenhang stehen.[11])

In dem hierdurch bezeichneten Rahmen ist die Verwaltungsklage unbeschränkt zulässig. Eine Beschränkung liegt insbesondere nicht vor:

a) Auf bestimmte, den Kirchengemeindeorganen zur Verwaltung anvertraute Vermögensinbegriffe. Der verwaltungsrechtliche Schutz bezieht sich vielmehr auf die gesamte Vermögensverwaltung der Kirchengemeindeorgane. Neben der vermögensrechtlichen Vertretung der Kirchengemeinde steht aber den genannten Organen die Verwaltung des Kirchenvermögens, der kirchlichen Lokalstiftungen, sowie des Pfarr-, Pfarrwitwentums- und Küstereivermögens zu.[12])

---

erlegung einer Leistung auf die Kirchengemeinde als solche vor; die Verletzung des Selbstverwaltungsrechts liegt hier darin, daß die Kirchenorgane zur Eintragung einer Einnahme gezwungen werden, auf die kein gesetzlicher Anspruch der Kirchengemeinde besteht; die Anfechtung dieser Eintragung gehört daher unter den folgenden Gesichtspunkt.

[11]) Vgl. die treffenden Ausführungen in der E. d. Ob.Verw.Ger. v. 27. November 1880, Bd. VII S. 209 ff.; auch E. v. 14. November 1885 in Bd. XII S. 184 ff., nach der der erstere Fall auch da vorliegt, wo die Verpflichtung zwar nicht von der unmittelbaren Aufsichtsbehörde, wohl aber von der ihr vorgesetzten Verwaltungsbehörde (im betr. Fall der Minister der geistlichen Angelegenheiten) festgestellt ist.

[12]) Ges. v. 25. Mai 1874, betr. die ev. K.Gem. u. Syn.O. v. 10. Sept.



b) Auf die Aufsichtsverfügungen gewisser Behörden; schlechthin jede Aufsichtsverfügung ist unter den bezeichneten Voraussetzungen anfechtbar, welches staatliche Organ auch immer nach den jeweils geltenden Zuständigkeitsbestimmungen zur Erlassung derselben berufen sein mag.[13])

2. Die Verwaltungsklage findet statt gegen Verfügungen, welche die Eintragung von gesetzlichen Ansprüchen gegen die Pfarrgenossen anordnen,[14]) oder aber Posten des Etats als gesetzwidrig beanstanden, wenn behauptet wird, in ersterer Richtung, daß ein gesetzlicher Anspruch nicht bestehe, in zweiter Richtung, daß der Posten nicht gesetzwidrig sei.

1878 für die Provinzen Preußen rc. (Ges.S. S. 147), Art. 2 Z. 3 (Friedberg Bd. I S. 73 ff.); Ges. v. 6. April 1878 Art. 2 Z. 1 (siehe oben N. 4); Ges. v. 6. August 1883 Art. 2 Z. 1 (siehe oben N. 5); K.Vorst. u. Syn.Ordn. für die evang.luth. Kirche in Hannover v. 9. Oktober 1864 (Friedberg Bd. 1 S. 129 ff.) § 35; Ges. v. 19. März. 1886 Art. 2 Z. 1 (siehe oben N. 7). Nach dem im Text bemerkten ist also mit jener Zuständigkeitsbestimmung zugleich für alle diese Vermögensinbegriffe ein verwaltungsgerichtlicher Schutz gegen rechtswidrige Belastung im Aufsichtsweg gewährt.

[13]) Dies gegen Parey, Handbuch des Preuß. Verwaltungsrechtes Bd. II S. 71 II. Nach ihm bewirkt die Eintragung in den Kirchengemeindeetat der Minister der geistlichen Angelegenheiten, wenn die Rechte des Staates gegenüber dem evangelischen Oberkirchenrat geltend zu machen sind, und sei insoweit die Klage zum Oberverwaltungsgericht ausgeschlossen. Diese Behauptung ist nach allen Seiten unrichtig. Wäre wirklich der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur zwangsweisen Eintragung unter der genannten Voraussetzung zuständig, so könnte gleichwohl nicht aus Art. II Abs. 2 der V.O. v. 9. Sept. 1876 (s. oben N. 3) bezw. Art. III Abs. 2, nach welchen allerdings eine Verwaltungsklage nur gegen die Zwangseintragungsverfügungen der Regierungspräsidenten zulässig ist, diese Beschränkung der Verwaltungsklage entnommen werden. Denn das Gesetz vom 3. Juni 1876 läßt die Verwaltungsklage gegen jede Zwangseintragung, soweit sie von der Staatsbehörde und dem Konsistorium verfügt ist, schlechthin zu und geht der Verordnung unbedingt vor. Gleichwohl freilich ist das Resultat, daß die Verwaltungsklage nur gegen die Verfügungen der Regierungspräsidenten zulässig ist, richtig; aber lediglich deswegen, weil eine andere Behörde zur Anordnung der Zwangseintragung überhaupt nicht zuständig ist. Dies ist schon darin ausgedrückt, daß der Minister nur gegenüber dem Oberkirchenrat, nicht aber den Organen der Kirchengemeinde zur Wahrung der Rechte des Staates zuständig ist; und überdies ist er zuständig nur zur Wahrung der Rechte, welche sich der Staat nach Art. 27 Abs. 1 vorbehalten hat, nicht aber zur Eintragung von Leistungen, welche vielmehr im Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes festgestellt ist (vgl. auch die oben cit. E. d. Ob.Verw.Ger. Bd. XII S. 184 ff.).

[14]) Vgl. oben N. 10.

Dagegen sind nicht anfechtbar diejenigen Entschließungen, durch welche die für gewisse Vermögensverwaltungsakte erforderliche aufsichtliche Genehmigung verweigert wird. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut der betreffenden Artikel, welche über die Verwaltungsklage handeln.[15] Nach ihnen sind nur Verfügungen der Staatsaufsicht, soweit diese dazu bestimmt ist, die gesetzmäßige Ausübung der Vermögensverwaltung zu sichern, im Verwaltungsrechtswege anfechtbar, und ist daher auch die administrative Klage genau den beiden Richtungen entsprechend zugelassen, in welchen sich die Aufsicht bewegt. Neben dieser Aufsicht, welche die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit zum Inhalt hat, und unabhängig von ihr ist aber den Staatsbehörden noch eine weitere Einwirkung auf die Vermögensverwaltung dadurch gewährt, daß gewisse Verwaltungsakte einer staatlichen Genehmigung unterstellt sind. Hieraus ergibt sich eine Funktion der Staatsbehörden, welche neben der Aufsicht eine selbständige und ihr koordinierte Richtung der staatlichen Einwirkung auf das kirchliche Gemeindeleben repräsentiert.

Dieser Doppelcharakter ist in dem Wortlaut des Gesetzes scharf ausgeprägt,[16] und beherrscht ebenso auch die Regelung der Zuständigkeit zur Aufsichtsführung. Während, um nur das eine anzuführen, zur Geltendmachung des Aufsichtsrechtes im Sinn des citierten Art. 27 der Minister der geistlichen Angelegenheiten nur gegenüber dem Oberkirchenrat zuständig ist, ist ihm dagegen die Erteilung der Genehmigung in mehreren Fällen schlechthin übertragen.[17] Diese Kompetenzbestimmung würde ein innerer Widerspruch sein, wenn die Erteilung der Genehmigung unter der Ausübung des Aufsichtsrechts im Sinne des Art. 27 inbegriffen wäre.

Ist so dieser Vorbehalt der Genehmigung nach dem System der Gesetze neben dem Recht der Aufsicht als der Kontrolle der Gesetzmäßigkeit eine selbständige Befugnis der Aufsichtsbehörden, dann erstreckt sich auch die

[15]) Ob die Zulässigkeit der Verwaltungsklage nicht schon unter dem Gesichtspunkt verneint werden müßte, daß die Verweigerung der Genehmigung kein subjektives Recht verletzt, ist eine Frage, welche der prinzipiellen Erörterung angehört und daher hier nicht zu ventilieren ist.

[16]) Statt aller sei hier nur auf Art. 24 und 27 des Ges. v. 3. Juni 1876 verwiesen, dem die übrigen Gesetze genau nachgebildet sind. Vgl. auch schon hier das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875; § 47 desselben lautet: „Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung..." Vgl. ferner hinsichtlich der staatl. Aufsicht §§ 50, 52 u. 53 dieses Gesetzes und §§ 2 u. 4 des Gesetzes v. 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen.

[17]) Vgl. Art. I Z. 1 ff. u. 7 der V.O. v. 9. September 1876.



Verwaltungsklage gegen die von den Behörden in Ausübung dieser Kontrolle erlassenen Verfügungen nicht auf die Verweigerung der Genehmigung.[18]) Jede Klage, welche gegen eine Verweigerung der Genehmigung gerichtet ist, wäre daher als unzulässig abzuweisen. Dagegen ist sie ohne weiteres zulässig, wenn die Gesetzwidrigkeit eines Postens in dem Mangel der Genehmigung gefunden und daher derselbe aus diesem Grunde beanstandet wird. Denn es liegt dann ein Streit darüber vor, ob wirklich eine Genehmigung erforderlich und daher mangels derselben der betreffende Verwaltungsakt bezw. der ihm entsprechende Posten im Etat gesetzwidrig sei.

B. Für die katholische Kirche enthält das Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen[19]) vom 7. Juni 1876 § 5 Normen.

Von den oben betreffs der evangelischen Kirche angeführten unterscheiden sie sich nur in doppelter Beziehung:

a) In Beziehung auf die Vermögensinbegriffe.

Neben dem Gesetz vom 7. Juni 1876 werden die Aufsichtsrechte des Staates gegenüber der kirchlichen Vermögensverwaltung im Gesetz vom 20. Juni 1875[20]) festgestellt. Während nun zwar auch in dem letzteren Gesetz eine dem § 5 des ersteren analoge Bestimmung der staatlichen Aufsichtsrechte enthalten ist, ist dagegen eine Verwaltungsklage gegen gesetzwidrige Aufsichtsverfügungen für das Geltungsgebiet dieses Gesetzes nicht eröffnet.[21])

Unter verwaltungsgerichtlicher Kontrolle stehen daher auch nur diejenigen Vermögensinbegriffe, deren Verwaltung durch das letztere Gesetz vom 7. Juni 1876 geregelt ist.

Hierunter gehören: die für die katholischen Bischöfe, Bistümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke, sowie die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Aufsicht oder Verwaltung katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds,

---

[18]) Die hier vertretene Auffassung steht im Widerspruch mit der Pareys, Handbuch Bd. II S. 69 Z. 9. Nach ihm ist die Verweigerung der Genehmigung nur dann nicht anfechtbar, wenn sie vom Minister verfügt wird; insoweit leitet er aber die Nichtanfechtbarkeit nur wieder aus der oben angeführten V.O. her. Die Unrichtigkeit dieser Argumentation ist bereits in N. 13 dargethan.

[19]) Ges.S. S. 149, Zorn, Kirchenstaatsrechtliche Gesetze S. 90 ff.; V.O. hiezu v. 29. Sept. 1876 (Ges.S. S. 401). Einen Kommentar zu diesem Gesetz gibt Hinschius, Das Preuß. Kirchengesetz v. 14. Juli 1880 &c. (1881) S. 40 ff.

[20]) Ges.S. S. 241, Zorn S. 79 ff.; V.O. hiezu v. 27. Sept. 1875 (Ges.S. S. 571). Kommentar bei Hinschius, Die Preuß. Kirchengesetze der Jahre 1874 u. 1875 (1875) S. 107 ff.

[21]) Ges. v. 20. Juni 1875 § 53; vgl. Parey, Handbuch Bd. II S. 71.

soweit sie nicht ihrer Bestimmung gemäß lediglich dem Gemeindebezirk angehören und als solche unter das Gesetz vom 20. Juni 1875 fallen.[22])

Dagegen gehören unter das kirchliche Vermögen im Sinne des letzteren: das für Kultuszwecke bestimmte Vermögen einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien; die sonstigen kirchlichen Vermögensstücke und die örtlichen für Kultus-, Wohlthätigkeits- und Schulzwecke bestimmten Stiftungen; die Erträgnisse kirchlicher Sammlungen.[23]) Die aufsichtliche Belastung dieser letzteren Vermögenskomplexe kann nur im Verwaltungsbeschwerdeweg angefochten werden.

b) Eine unerhebliche Abweichung besteht bezüglich des Umfangs der administrativen Klage.

Die Staatsbehörde ist nämlich befugt, nicht nur, wie gegenüber den evangelischen Kirchenverwaltungen, gesetzliche Leistungen der Pfarreingesessenen auf den Etat zu bringen, sondern überhaupt alle Leistungen, welche für dasselbe zu fordern sind, gleichviel wer der verpflichtete Schuldner ist. Hier aber, wie gegenüber den evangelischen Gemeinden ist diese Aufsichtsbefugnis nicht auf die Anordnung des Eintrags solcher Forderungen beschränkt, deren Einhebung eine gesetzliche Pflicht ist, sondern ist dieselbe hinsichtlich aller überhaupt bestehenden Forderungen zuläßig. Demgemäß kann auch jede Verfügung, welche die Eintragung eines gesetzlichen Anspruchs anordnet, als gesetzwidrig angefochten werden, wenn behauptet wird, daß ein gesetzlicher Anspruch nicht bestehe, — aber auch nur mit dieser Begründung.[24])

---

[22]) Ges. v. 1876 § 1. Nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt die Verwaltung des Vermögens der Orden und ordensähnlichen Kongregationen, bezüglich deren es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1875 (Ges.S. S. 217) verbleibt; Cit.Ges. § 12. Vgl. Hinschius, Preuß. Kirchengesetze d. J. 1874 u. 1875 S. 80 ff.; derselbe, Die Orden und Kongregationen der kathol. Kirche in Preußen 1874. Abgeändert ist das Ges. v. 31. Mai 1875 durch Nov. v. 29. April 1887 (Ges.S. S. 127 ff.), Art. 5. Vgl. Hinschius, Die Preuß. Kirchengesetze v. 21. Mai 1886 u. 29. April 1887 (1887) S. 17 ff.

[23]) Ges. v. 20. Juni 1875 § 3; vgl. die Bemerkungen von Hinschius a. a. O. zu diesem Paragraphen.

[24]) In § 5 d. Ges. v. 1876 heißt es: „weigern sich die verwaltenden Organe, Leistungen, welche aus dem in § 1 bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen ...“ Läßt dieser Wortlaut einerseits deutlicher als die entsprechenden Bestimmungen in den evangelischen Gesetzen erkennen, daß auch die zwangsweise Eintragung von Ansprüchen des Kirchenvermögens im Aufsichtsweg zuläßig und verwaltungsrechtlich anfechtbar ist, so kann dagegen diese Fassung zweifeln lassen, ob die Eintragsberechtigung sich nur auf Leistungen bezieht, welche gefordert werden müssen, oder auch

Von diesen Abweichungen abgesehen, steht im übrigen auch auf dem Gebiet der katholischen Vermögensverwaltung die administrative Klage zum Oberverwaltungsgericht unter den oben entwickelten Grundsätzen.[25])

Aufsichtsverfügungen, welche die kirchliche Vermögensverwaltung außerhalb der evangelischen und katholischen Kirche betreffen, sind mit der administrativen Klage überhaupt nicht anfechtbar.[26])

II. Nach Art. 10 Z. 3 des **Bayerischen** Verw.Ger.Ges. ist die Verwaltungsklage zulässig gegen Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, der kirchlichen Stiftungen und der Kirchengemeindeangelegenheiten, wenn von dem einschlägigen Verwaltungsorgan oder von der Kirchengemeinde behauptet wird, daß dem Kirchenvermögen, einer kirchlichen Stiftung oder der Kirchengemeinde eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt, oder daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei.

Auch in Bayern ist somit die kirchliche Verwaltung nur insoweit gegen Aufsichtsverfügungen geschützt, als sie in dem Bereich der Finanzverwaltung gelegen ist. Mehr noch als in Preußen tritt dies hier bei

---

auf solche, auf welche überhaupt ein Anspruch besteht. Die letztere Alternative ist anzunehmen. Wäre das erstere der Fall, dann würde eine Verletzung der Selbstverwaltung auch in der zwangsweisen Eintragung einer Leistung bestehen, auf welche zwar ein Anspruch des Kirchenvermögens besteht, ohne daß aber die Einziehung derselben gesetzlich vorgeschrieben wäre. Hiegegen wäre aber dann keine verwaltungsgerichtliche Remedur möglich, da die administrative Klage nur zulässig ist, wenn behauptet wird, daß keine Verpflichtung zur Leistung besteht; dieser Einwand aber hier nicht geltend gemacht werden könnte.

Übereinstimmend versteht Hinschius a. a. O. S. 48 N. 29 unter den „zu fordernden" Leistungen solche, die gesetzlich geleistet werden müssen oder gefordert werden können.

[25]) Dies gilt auch bezüglich der Anfechtbarkeit der Verweigerung der Genehmigung.

Bezüglich der Etats solcher Verwaltungen übrigens, welche aus Staatsmitteln Zuschüsse erhalten, besteht ein Genehmigungsrecht nicht nur bestimmter Verwaltungsakte, sondern im ganzen Umfang des Etats. Ges. v. 7. Juni 1876 § 4; vgl. Hinschius a. a. O. S. 48 N. 27.

[26]) Insbesondere ist gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten, in welcher derselbe über die den altkatholischen Gemeinden einzuräumenden Rechte am kirchlichen Vermögen bestimmt, die Verwaltungsklage nicht zugelassen; es steht lediglich Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen. Gesetz, betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen v. 4. Juli 1875 (Ges.S. S. 333) § 6, Zorn a. a. O. S. 89 ff.

der Formulierung des citierten Artikels hervor. Dort (in Preußen) wird die Zulässigkeit der administrativen Klage gegen die im Gebiet der Vermögensverwaltung ergangenen Aufsichtsverfügungen nach dem Gesichtspunkt der Zuständigkeit der Kirchengemeindeorgane in diesem Bereiche bestimmt, und ist somit die Ausdehnung dieses Rechtsschutzes auf die einzelnen Bestandteile des kirchlichen Vermögens durch die Thatsache der Übertragung ihrer Verwaltung auf die Kirchengemeindeorgane bedingt; hier wird ohne Rücksicht auf die Besonderheit der Zuständigkeitsverhältnisse gegen Aufsichtsverfügungen über das Kirchenvermögen die Rechtsbeschwerde gewährt.

Nach einer andern Richtung indessen bedeutet diese Fassung eine wirkliche Abweichung des Bayerischen Gesetzes von den für die evangelischen Gemeinden in Preußen geltenden Bestimmungen: sie unterstellt nicht das den Kirchengemeindeorganen zur Verwaltung übertragene kirchliche Vermögen, sondern mit einer sofort zu erwähnenden Modifikation das kirchliche Vermögen schlechthin, unabhängig also davon, in wessen Händen die Verwaltung ruht, der Kontrolle der Verwaltungsrechtsprechung.

Es besteht allerdings über die Tragweite der Z. 3 in dieser Beziehung keine volle Übereinstimmung. Der Verwaltungsgerichtshof hat sie im Gegensatz zu der bis dahin herrschenden Anschauung dahin bestimmt, daß auch die Pfründestiftungen unter die in Z. 3 aufgezählten Vermögensinbegriffe fallen.[27]) Gegen diese Auffassung erhebt sich aber das doppelte Bedenken, daß sie weder dem in den Bayerischen Gesetzen herkömmlichen Sprachgebrauch[28]) noch anderseits der systematischen Stellung dieser Bestimmung gerecht wird.[29]) Dem Geltungsbereich der Ziff. 3 gehört m. E. nur das kirchliche Vermögen mit Ausschluß des Pfründevermögens an.[30])

---

[27]) Sammlung Bd. VI S. 54.

[28]) Wenn der Verw.Ger.Hof sagt, daß unter das Kirchenvermögen auch das Pfründevermögen gehöre, so sei demgegenüber z. B. auf § 59 des revid. Gem.Ed. verwiesen, welche das „Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie" benennt, ohne damit das Pfründevermögen zu begreifen.

[29]) Die Ziffer 3 ist unmittelbar derjenigen Bestimmung angegliedert, welche von der Verwaltungsklage gegen Verletzungen der Selbstverwaltung der politischen Gemeinde handelt. Dies, wie die teils wörtliche Anlehnung der Z. 3 an die vorausgehende, spricht für die Absicht des Gesetzgebers, mit dieser Bestimmung in analoger Weise, allerdings in Beschränkung auf das finanzielle Gebiet, die Freiheit der kirchengemeindlichen Selbstverwaltung zu sichern. Die Verwaltung des Pfründevermögens steht hingegen dem Pfründebesitzer unter Aufsicht der Kreisregierung zu. Vgl. Krais, Handbuch Bd. I S. 260 ff.

[30]) Übereinstimmend Krais, Kommentar S. 127. Diesem Resultat entspricht auch die Thatsache, daß in den Gesetzgebungsverhandlungen des

Da aber die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen und insbesondere die des Kirchenstiftungsvermögens grundsätzlich den Kirchenverwaltungen, also den zur vermögensrechtlichen Vertretung der Kirchengemeinde berufenen Organen zusteht,[31]) so hat auch für Bayern der Hauptsache nach der Satz Geltung, daß der verwaltungsgerichtliche Schutz des kirchlichen Vermögens regelmäßig mit dem der kirchengemeindlichen Selbstverwaltung zusammentrifft.

Die Kirchenverwaltungen sind zur klageweisen Anfechtung in dem doppelten Bereich ihres Wirkungskreises befugt, nämlich sowohl zur Anfechtung von Verfügungen, welche sich auf die von ihnen geführte Verwaltung des kirchlichen Stiftungsvermögens, als auch auf ihre Funktion der vermögensrechtlichen Vertretung der Kirchengemeinde beziehen, nach beiden Richtungen aber nur in den vom Gesetz besonders spezialisierten Beziehungen:

Anfechtbar sind Verfügungen, die 1. entweder eine gesetzwidrige Leistung dem Kirchenvermögen oder der Kirchengemeinde auferlegen, oder 2. eine gesetzmäßige Ausgabe als rechtswidrig beanstanden.

Unter dem ersteren Gesichtspunkt sind insbesondere auch Verfügungen anfechtbar, durch welche die Leistung der nach Deckung der Lokalkirchenbedürfnisse verbleibenden Rentenüberschüsse für die im § 48 der II. Verfassungs-Beilage genannten Zwecke auferlegt wird, wenn behauptet wird, daß die Zwecke, für welche die Leistung angeordnet ist, nicht unter die in den §§ 48 und 49 genannten Fälle oder die Stiftung nicht zu den nach diesen Paragraphen Beitragspflichtigen gehöre.[32])

In der letzteren Beziehung ist die Rechtsbeschwerde mehr als in Preußen beschränkt. Denn weder die Anordnung der Eintragung von Leistungen, auf welche die Kirchengemeinde oder das Kirchenvermögen einen gesetzlichen Anspruch hat, noch die Beanstandung anderer als Ausgabeposten ist hier anfechtbar. Dagegen ist auch hier die Verweigerung der Genehmigung zu einer Ausgabe nicht mit der administrativen Klage anfechtbar, da sie weder begrifflich noch dem Sprachgebrauch nach unter die Beanstandung rechtlich unzulässiger Ausgaben gehört.[33])

Pfründevermögens keine Erwähnung geschieht. Die Zuständigkeitsverhältnisse hinsichtlich der Pfründevermögensverwaltung sind dementsprechend für sich in Ziff. 14 und 15 des Gesetzes behandelt.

[31]) Vgl. § 59 des rev. Gem.Ed. v. $\frac{\text{17. Mai 1818}}{\text{1. Juli 1834}}$ u. Z. 42 der Vollz.-V.O. v. 31. Oktober 1837.

[32]) Vgl. hiezu Krais, Kommentar S. 373, Kahr, Kommentar S. 144; E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte S. 239 N. 12.

[33]) Auch hier folgere ich unmittelbar aus dem Wortlaut der Z. 3

III. Die oben angeführten Grundsätze gelten im wesentlichen auch für **Baden**, soweit nicht die Eigenart der durch das Gesetz vom 26. Juli 1888 ins Leben gerufenen Verfassung der Kirchengemeinden Abweichungen bedingt.

A. Die Anfechtung von Aufsichtsverfügungen ist allgemein durch die Behauptung ihrer Rechtswidrigkeit bedingt. Dieselbe ist der doppelten Begründung fähig, entweder daß die Verfügung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, oder daß unter den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen die Berechtigung der Behörde zu ihrem Erlaß ausgeschlossen sei.[34])

Innerhalb dieser allgemeinen Grenzen, welche für die Anfechtung jeder Aufsichtsverfügung schlechthin gesetzt sind, ist auf speziell kirchlichem Gebiet die Rechtsbeschwerde in folgendem Umfang zugelassen:

1. Nur die Aufsichtsführung über die Kirchengemeinden ist der verwaltungsgerichtlichen Kognition eröffnet. Der § 4 Z. 2 des citierten Gesetzes[35]) benennt zwar allgemein die Kirchenverbände. Diese Bezeichnung bedarf aber der näheren Bestimmung nach einer doppelten Seite: sie begreift, wie sich aus dem Wortlaut ergibt, nicht die Kirchen als solche ein, sondern nur die innerhalb der Kirchen auf territorialer Grundlage gebildeten organischen Verbände der Kirchenangehörigen.[36]) Indem ander-

---

die Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs. Eine Verfügung, durch welche das Gesuch um Genehmigung einer Ausgabe abschlägig beschieden wird, ist keine Beanstandung einer rechtlich unzulässigen Ausgabe, wie sie in Z. 3 gefordert wird, selbst dann nicht, wenn der abschlägige Bescheid mit der Gesetzwidrigkeit fraglicher Ausgabe motiviert wird. Der Inhalt der Verfügung ist dann um nichts weniger eine Verweigerung der Genehmigung. Auf der Grundlage dieser Anschauung bedarf es dann weder einer Untersuchung, ob die Genehmigung Ermessenssache ist, noch eines weiteren Eingehens anf die Ausführungen von Krais, Kommentar S. 369 u. 372, der auf anderem Weg zum nämlichen Resultat gelangt. Für die Beantwortung derselben Frage im Anwendungsgebiet der Z. 2 des Art. 10, allerdings wäre der obige Gesichtspunkt nicht verwertbar, da hier die Fassung eine andere ist.

[34]) Verw.R.Pfl.Ges. v. 14. Juni 1884 § 4; vgl. Röttinger, Die bad. Verwaltungsrechtspflege S. 38 ff.

[35]) Derselbe lautet in seinem hierher bezüglichen Teil: „Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz über Klagen . . . .

2. gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche Gemeinden, Kirchen- und Schulverbänden eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlüsse dieser Körperschaften oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben werden."

[36]) Die Bezeichnung „Verbände", welche auf die korporativen Elemente der betr. Organisationen hinweist, findet sich auch schon im Organisationsgesetz

seits die Ziff. 2 des § 4 die Kirchenverbände mit den Schulverbänden und Gemeinden unter die Kategorie der Körperschaften zusammenfaßt, beschränkt sie ihren Geltungsbereich auf die mit den Rechten der öffentlichen Korporationen ausgestatteten Verbände.[37]) Von den innerhalb der Kirchengemeinschaften gebildeten Verbänden sind es aber lediglich die Gemeinden der mit dem Rechte öffentlicher Korporationen ausgestatteten Kirchen und die in einem Kirchspiel zu einer staatlich genehmigten[38]) Gemeinschaft vereinigten Altkatholiken, denen die öffentliche Eigenschaft zuerkannt worden ist.[39])

2. Die Selbständigkeitsstellung der Kirchengemeinde ist aber in doppelter Richtung gewährleistet:

a. Hinsichtlich der ihr oder ihren Organen übertragenen Selbstverwaltungsbefugnisse durch die Zulassung der Verwaltungsklage gegen Aufsichtsverfügungen, durch welche Beschlüsse derselben (der Kirchenverbände oder ihrer Organe) als gesetzwidrig aufgehoben werden.

Wenngleich nun diese Bestimmung keinen entsprechenden Vorbehalt macht, so gilt doch nichts weniger auch hier der oben festgestellte Satz, daß die Verwaltungsklage nur im Bereich der kirchlichen Finanzverwaltung statt hat. Die Befugnisse der Kirchengemeinde in ihrer Eigenschaft als Subjekt des öffentlichen Rechts[40]) werden nämlich in kleineren Gemeinden

---

§ 3. In den Bemerkungen hiezu erwähnt auch Weizel Kommentar S. 176 nur die kirchlichen Lasten in den einzelnen Gemeinden.

[37]) Die Bezeichnung „Körperschaft" wird, soviel ich sehe, in der Badischen Gesetzessprache ausschließlich für die öffentlichrechtlichen Korporationen gebraucht; vgl. besonders Ges., die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., v. 26. Juli 1888 Art. 1.

Die Frage ist erheblich nur für die evangelische Kirche; denn innerhalb der katholischen Kirche, nach deren Recht die Pfarrverbände ebenso wie die Diözesen u. s. f. nur territorial begrenzte Verwaltungsbezirke sind, sind korporative Verbände erst durch das Gesetz von 1888 unter der Bezeichnung „Kirchengemeinden" organisiert worden und diese als öffentlichrechtliche. In der evangelischen Kirche hingegen waren die Kirchengemeinden schon durch die Verfassung der verein. ev.-prot. Kirche v. 5. Sept. 1861 (Friedberg, Verf.Ges. Bd. I S. 475) organisiert und sind nur durch Gesetz von 1888 in den daselbst bezeichneten Grenzen als öffentliche Korporationen anerkannt worden.

[38]) Ges. v. 15. Juni 1874, betr. die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken, (Reg.Bl. S. 277), Zorn a. a. O. S. 52.

[39]) Ges. v. 26. Juli 1888 Art. 1.

[40]) Nur hierauf beziehen sich die Bestimmungen des Ges. v. 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. Die in der Kirchenverfassung eingesetzte Organisation bleibt hievon unberührt. Vgl. oben S. 40 ff.

durch die Kirchengemeindeversammlung, in größeren durch eine aus der Wahl der Kirchengemeindegenossen hervorgegangene Gemeindevertretung ausgeübt.[41]) Die Zuständigkeiten dieser Organe gehören aber lediglich der Finanzverwaltung an, indem sie teils die Handhabung der kirchengemeindlichen Finanzgewalt,[42]) teils die Mitwirkung bei gewissen Akten der Vermögensverwaltung umfassen.[43]) Thatsächlich ist daher auch hier der Verwaltungsrechtsweg nur für das Gebiet der kirchlichen Finanzverwaltung eröffnet.

Insoweit überdies den staatlichen Behörden ein Recht der Genehmigung vorbehalten ist, findet die Ziff. 2 keine Anwendung. Denn während die Genehmigung, wo sie erforderlich ist, die Voraussetzung des betreffenden Beschlusses ist, und ihre Verweigerung daher überhaupt denselben nicht rechtlich wirksam werden läßt, handelt jene Bestimmung von der Aufhebung der Beschlüsse und setzt daher deren rechtliche Wirksamkeit voraus.[44])

Da die genannten Organe der Kirchengemeinde überhaupt nur in Thätigkeit treten,[45]) wenn es der Erhebung einer Gemeindeumlage bedarf, und auch dann nicht im allgemeinen mit der Verwaltung des Kirchenvermögens betraut sind, sondern nur ein Zustimmungsrecht zu einzelnen Akten der Vermögensverwaltung besitzen, so bietet die Verwaltungsklage in der eben angeführten Richtung teils keine, teils eine nur ungenügende Sicherung gegen Belastungen des Kirchenvermögens.

Diese ist gegeben durch die Zulassung der Verwaltungsklage

b. Gegen rechtswidrige Belastung der Kirchengemeinden im Aufsichts-

---

[41]) Ges. Art. 6. Die Wahrnehmung der Befugnisse hat durch eine Gemeindevertretung in denjenigen Gemeinden, die achtzig oder mehr Gemeindegenossen zählt, zu erfolgen. Die Zahl der Mitglieder bewegt sich zwischen zwölf und achtzig.

[42]) Die Kirchengemeinde-Versammlung bezw. Vertretung beschließt über die Erhebung von Kirchensteuern; Ges. Art. 8.

[43]) Ges. Art. 9. Während aber die Ausübung der Finanzgewalt ausschließlich der Versammlung (Vertretung) übertragen ist, ist ihr im Gebiet der Vermögensverwaltung nur ein Recht der Zustimmung zu den von dem Vermögensverwaltungsorgan in gewissen Angelegenheiten gefaßten Beschlüssen vorbehalten.

[44]) Die Verwaltungsklage findet daher insbesondere nicht statt gegen Verfügungen, in welchen die Genehmigung zu dem Beschluß, betr. Erhebung von Umlagen, verweigert wird; Ges. Art. 8 Abs. 3.

[45]) Ges. Art. 9 Abs. 2. Soweit in einzelnen Gemeinden hiernach wegen hinreichend vorhandener Kapitalien zur Deckung des kirchlichen Aufwands die Gemeindevertretung nicht in Funktion tritt, ist auch das Verwaltungsorgan des Kirchenvermögens nicht durch das Mitwirkungsrecht der ersteren beschränkt.

weg. Auch diese Bestimmung gilt nur dem Schutz des Kirchengemeindevermögens. Als eine Belastung der Kirchengemeinde ist nur die Auflage einer Leistung zu verstehen, deren Bestreitung ihr selbst aus eigenen Mitteln obliegt, gleichviel ob sie dieselben aus ihrem Aktivvermögen entnimmt oder im Weg der Kirchengemeindeumlage aufbringt.

Durch das Gesetz vom 26. Juli 1888 sind die Kirchengemeinden für vermögensfähig erklärt worden, und bildet das Kirchengemeindevermögen einen Bestandteil des örtlichen Kirchenvermögens; allein nichtsdestoweniger bestehen neben dem Kirchengemeindevermögen die kirchlichen Stiftungen und insbesondere das Ortskirchenvermögen als selbständige mit eigener juristischer Persönlichkeit ausgestattete Vermögensinbegriffe fort. Die Bestimmung des Art. 9 des Gesetzes hat nicht eine Verschmelzung der gesamten Vermögensbestandteile mit dem Eigentum der Kirchengemeinde herbeigeführt, sondern nur die Verwaltung des Kirchengemeindevermögens derjenigen der übrigen örtlichen Vermögenskomplexe in der Weise angegliedert, daß es gemeinsam mit diesen von den zur Verwaltung des Kirchenvermögens berufenen Organen (Kirchengemeinderat, Stiftungskommission) verwaltet wird. Bildet so das Stiftungsvermögen innerhalb des Ortskirchenvermögens einen selbständigen Bestandteil neben dem Kirchengemeindevermögen, so findet auch die Ziff. 4 nur auf solche Verfügungen Anwendung, welche das Kirchengemeindevermögen belasten.[46])

B. Hinsichtlich des Kirchenstiftungsvermögens ist die Verwaltungsklage nur in beschränktem Umfang zugelassen.

1. Der Staatsregierung ist im Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870[47]) die Berechtigung vorbehalten, unter gewissen Voraussetzungen das Stif-

---

[46]) Nach § 1 der V.O. v. 21. November 1861, die Verwaltung des kathol. Kirchenvermögens betr. und § 5 der V.O. v. 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr. (s. oben S. 42 NN. 33 u. 34) ist die Stiftungskommission zur Verwaltung des katholischen, der Kirchengemeinderat (vgl. über denselben Verf. der evang. Kirche v. 5. Sept. 1861 § 27 ff.) zu der des evang. örtlichen Kirchenvermögens zuständig. Indem nun Art. 9 des Ges. v. 1888 das Kirchengemeindevermögen zu einem Bestandteil des örtlichen Kirchenvermögens erklärt, ist durch diese Zusammenfassung ipso jure auch die Zuständigkeit jener Organe auf die Verwaltung des Kirchengemeindevermögens ausgedehnt. Hieraus erklärt sich, daß das Gesetz über die Verwaltung des letzteren gar keine Bestimmung enthält, soweit sie nicht die Zuständigkeit der Kirchengemeindevertretung normiert. Aber eine Aufhebung der rechtlichen Sonderexistenz ist dadurch so wenig eingetreten, als diejenige des Kirchenbaufonds und der Kirchenfabrik dadurch bedingt war, daß beide durch § 4 bezw. 5 der citt. V.O.V.O. zu Bestandteilen des örtlichen Kirchenvermögens erhoben sind.

[47]) Reg.Bl. S. 399 ff. (Zorn S. 41 ff.), V.O.V.O. v. 19. Mai 1870 (Reg.Bl. S. 459).

tungsvermögen andern — sachlich begrenzten — Zwecken zu widmen.[48]) Überschreitungen der für die Ausübung dieser Befugnis gesetzten Grenzen können mit der Verwaltungsklage geltend gemacht werden.[49]) Die Erhebung derselben ist daher bedingt durch die Behauptung: entweder, daß die Voraussetzungen jener Ermächtigung — Unmöglichkeit der ferneren Zweckerfüllung oder nachteilige Wirkung des Fortbestandes der Stiftung für das Wohl des Staates — nicht gegeben seien, oder aber, daß die sachlichen Grenzen jener Ermächtigung — Widmung zu kirchlichen Zwecken, Berücksichtigung des ursprünglichen Willens des Stifters — überschritten seien.[50])

Über die Verwaltungsklage entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz.[51])

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet ferner in erster und letzter Instanz:

2. Über die Frage der Verpflichtung örtlicher Kirchenfonds zu Beiträgen für Kirchenbauten.[52]) Unter die Kategorie der örtlichen Kirchenfonds gehören nach der Badischen Gesetzessprache[53]) nur die Stiftungen, welche dem örtlichen Kirchenvermögen angehören: diese sind insbesondere das Vermögen der Kirchenfabrik und die Kirchen- und Pfarrhausbaufonds.[54])

Der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung unterliegt hiebei die doppelte Frage, ob überhaupt eine Verpflichtung besteht und inwieweit zu diesem Zwecke verwendbare Überschüsse sich ergeben.

3. Über das Vorhandensein, die Minderung und Aufhebung der den kirchlichen Orts- und Distriktsstiftungen obliegenden Beitragspflicht zu Lehrergehalten.[55])

V. Leistungen für kirchliche Zwecke.[1])

§ 9.

Mehr als irgend anderswo drängt sich bei der wissenschaftlichen Betrachtung dieser Materie die Wahrnehmung auf, daß die Preu-

---

[48]) Ges. § 10.

[49]) Ges. § 11; Verw.R.Pfl.Ges. v. 14. Juni 1884, § 3 Z. 6.

[50]) §§ 10, 11 des Stift.Ges. Die Beschränkung, daß die Stiftung immer nur zu Gunsten kirchlicher Zwecke verwendet werden darf, ist eine absolute, und hat auch dann statt, wenn die Verfügung der Staatsregierung im Einverständnis mit der Kirchenbehörde getroffen wird.

[51]) Verw.R.Pfl.Ges. § 3 Abs. 1.

[52]) Verw.R.Pfl.Ges. § 3 Z. 7.

[53]) Vgl. z. B. Art. 3 Abs. 2 des cit. Ges. v. 1888.

[54]) §§ 4 u. bezw. 5 der Note 46 citt. V.O.V.O.

[55]) Verw.R.Pfl.Ges. § 3 Z. 8.

[1]) v. Sarwey a. a. O. S. 569 ff., 598 ff.

ßische Gesetzgebung das Prinzip der Verwaltungsgerichtsbarkeit in seiner Anwendung auf dem Gebiet des Kirchenrechtes nur in sehr engen Grenzen zur Durchführung gebracht hat. Während alle übrigen Staaten in größerem oder geringerem Umfang Streitigkeiten der genannten Art der Verwaltungsrechtspflege überwiesen haben, hat die Preußische Gesetzgebung dem Verwaltungsstreitverfahren auf diesem Gebiet überhaupt keine Ausdehnung gegeben, sondern für den Austrag aller einschlägigen Differenzen entweder den Verwaltungsbeschwerde- oder den Civilrechtsweg vorgeschrieben.

Die Süddeutschen Gesetzgebungen dagegen haben — mit Ausnahme der Hessischen allerdings, nach welcher nur die Entscheidung über die Umlagenpflicht der Kirchengemeindeangehörigen eine Administrativjustizsache bildet — Streitigkeiten über Leistungspflichten zu kirchlichen Zwecken in ausgedehntem Maße der Verwaltungsrechtspflege überwiesen, ohne dabei eine weitere Ausscheidung nach der Besonderheit der rechtlichen Natur der Leistungspflicht oder des leistungspflichtigen Subjektes vorzunehmen.

In ersterer Beziehung steht daher die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte lediglich unter dem allgemein gültigen Vorbehalte, kraft dessen dieselbe auf Streitigkeiten über solche Ansprüche und Verbindlichkeiten beschränkt ist, welche im öffentlichen Rechte wurzeln. Da aber hier so wenig wie sonst der Gesetzgeber selbst die Begriffselemente der öffentlichrechtlichen Natur durch bindende Norm festgestellt hat, so ist es Sache der Verwaltungsgerichte, dieselben nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu bestimmen. Nur eine andere Formulierung ist es, wenn das Bayerische Gesetz als das allgemeine Kriterium für die Zuständigkeit den Ursprung der Ansprüche und Verbindlichkeiten im Pfarr- und Kirchengemeindeverband festsetzt.

Innerhalb dieser prinzipiellen Begrenzung aber gehören in den Bereich der Verwaltungsrechtspflege ebensowohl allgemeine Abgaben, als auch besondere Leistungen, welche eine Vergütung für Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen darstellen.

In zweiter Linie begründet keinen Unterschied in der Zuständigkeit die Besonderheit des verpflichteten Subjekts.

Es fallen daher unter die Leistungen für kirchliche Zwecke, welche Gegenstand der Verwaltungsrechtsprechung werden können:

1. Abgaben und Dienste, welche den Kirchengemeindeangehörigen als solchen obliegen. In denjenigen Staaten, welche neuerdings — wie Württemberg und Baden — staatsgesetzlich die Umlagenpflicht aus dem Kirchengemeindeverband eingehend festgestellt und umschrieben haben, sind die bereits bestehenden Grundsätze über die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit neu bestätigt und teilweise weiter ausgebildet worden. Daneben bestehen aber die ursprünglichen Zuständigkeitsbestimmungen bezüglich derjenigen Leistungen, welche nicht unter die Umlagen gehören, noch unverändert fort.

2. Leistungen, welche den öffentlichen Korporationen oder Stiftungen obliegen, soferne sie dem öffentlichen Recht angehören bezw. mit dem Pfarr- und Kirchengemeindeverband zusammenhängen, — mit der Maßgabe jedoch, daß Leistungen des Staates nur in Württemberg nach dem in Art. 13 des Verwaltungsgerichtsgesetzes aufgestellten allgemeinen Grundsatz mit der Rechtsbeschwerde eingeklagt werden können.[2])

Bezieht sich die Verwaltungsgerichtszuständigkeit hiernach nur auf Streitigkeiten über die Verpflichtungen zu einzelnen Leistungen, so ist anderseits mehrfach auch die präjudizielle Entscheidung von Streitigkeiten, welche über die Frage der Einzelverpflichtung hinaus die öffentlichrechtliche Zweckbestimmung von Stiftungen überhaupt betreffen, im Verwaltungsrechtsweg zugelassen.

Da aber die rechtliche Bedeutung solcher Entscheidungen sich nicht in ihrer Wirkung auf das Vermögensrecht erschöpft, so empfiehlt sich, die Darstellung der hierher bezüglichen Zuständigkeitsverhältnisse einem folgenden besonderen Abschnitt vorzubehalten, wie sie denn auch von den Gesetzen in besonderer Bestimmung geregelt sind. —

Streitigkeiten über Leistungen hingegen, welche den öffentlichrechtlichen Verbänden der Kirche, dem Kirchenvermögen oder den als solchen anerkannten kirchlichen Stiftungen für die im Bereich ihrer öffentlichrechtlichen Aufgabe oder Bestimmung gelegenen oder für andere kirchliche Zwecke im Aufsichtsweg auferlegt werden, sind nach den oben dargestellten Grundsätzen über den Schutz der kirchlichen Finanzverwaltung im Verwaltungsrechtsweg auszutragen.[3])

---

[2]) Vgl. v. Sarwey S. 601 Zus. 1.

[3]) Vgl. oben S. 48 ff.



I. Im Gebiet des **Preußischen** Rechts sind teils die Verwaltungsbehörden, teils die Civilgerichte zuständig. Bezüglich der Ausscheidung ihres gegenseitigen Zuständigkeitsbereiches ist die rechtliche Natur der Leistung entscheidend.

Soweit das Verwaltungszwangsverfahren für die Eintreibung von Leistungen zu kirchlichen Zwecken an die Kirchengemeinde nicht eintritt, ist die Kirche bezw. das kirchliche Institut lediglich darauf angewiesen, die Forderung auf dem Civilrechtsweg geltend zu machen.

Das Verwaltungszwangsverfahren ist zugelassen für die Beitreibung aller beständigen dinglichen oder persönlichen Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen oder deren Beamte auf Grund einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, sofern sie nicht länger als zwei Jahre rückständig sind, sowie für diejenige der Umlagen.[4])

Einwendungen gegen die Beiziehung zu diesen Leistungen können, soweit sie auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhen, unbeschränkt, hinsichtlich der Umlagen hingegen nur in dem Maße, als dies bei öffentlichen Abgaben zulässig ist, im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.[5])

II. Nach Art. 10 Z. 13 des **Bayerischen** Verw.Ger.Ges. entscheiden die Verwaltungsgerichte über alle Streitigkeiten, welche sich auf die Verpflichtung zu Leistungen für kirchliche Zwecke beziehen.

Die einzige Begrenzung findet die Zuständigkeit durch die in Ziff. 13 vorausgesetzte Eigenschaft der Leistungen als solcher, welche in dem Kirchengemeinde- und Pfarrverband wurzeln.[6]) Im übrigen steht sie nur unter den allgemeinen Prinzipien des Art. 13, wonach der Verwaltungsgerichtshof nicht zu entscheiden hat über Rechtssachen, welche vor die Civilgerichte gehören, und in Angelegenheiten, in welchen die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind.[6])

Eine positive Beschränkung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit in ersterer Richtung ist nach dem Grundsatz des Art. 13[7]) durch die

---

[4]) Vgl. Kab.-Ordre v. 19. Juni 1836 (Ges.S. S. 198); Gesetz, die Erweiterung des Rechtsweges betr., v. 24. Mai 1861 (Ges.S. S. 242); V.O., betr. das Verwaltungszwangsverfahren v. 7. September 1879 (Ges.S. S. 591), bei Brauchitsch, Verw.Ges. Bd. I S. 501 ff.

[5]) S. oben S. 13. Vgl. Verw.O. für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der Preuß. Landeskirche v. 15. Dezember 1886 (Friedberg, Verfassungsgesetze Erg.Bd. I S. 17 ff.) § 57 ff. Über die Reklamationen gegen die Erhebung kirchlicher Umlagen entscheiden im übrigen nur kirchliche Organe.

[6]) Vgl. E. des Verw.Ger.Hofs bei Hutter, Rechtsgrundsätze ꝛc. S. 116, Nachtr. I S. 15; auch Samml.Bd. IX S. 287, Bd. X S. 130.

[7]) Wonach für die Ausscheidung der Civilsachen vor allem die zur Zeit

positiven Zuständigkeitsbestimmungen bedingt, welche in früherer Zeit bereits hinsichtlich der Entscheidung über die kirchliche Baulast ergangen sind.

Streitigkeiten sowohl über die Existenz der subsidiären Baupflicht der Dezimatoren und Parochianen als über das gegenseitige Konkurrenzverhältnis der beigezogenen Verpflichteten haben die Civilgerichte zu entscheiden. Die Insuffizienz des Kirchenstiftungsvermögens hingegen und die Größe des durch die Beiträge zu deckenden Ausfalls ist von den Administrativbehörden festzustellen.[8]) In der ersteren Beziehung ist demnach jede Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs schlechthin ausgeschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Kompetenzbestimmungen des älteren Rechtes beschränkt sich aber auf die privaten Forderungsrechte der Kirchenstiftungen gegen die Dezimatoren und Parochianen auf Tragung der Baulast, wie sie im Anschluß an das Tridentinische Recht auch in den Bayerischen Gesetzen zur Anerkennung gelangt sind.[9]) Ohne Bezug sind dieselben daher auf Streitigkeiten über die in ihren öffentlichrechtlichen Aufgaben etwa begründete Verpflichtung der Kirchengemeinde zur Deckung der insuffizienten Kirchenstiftung, welcher primär die Baupflicht obliegt,[10])

---

des Inslebentretens des Gesetzes noch in Geltung stehenden Gesetzesbestimmungen maßgebend sind.

[8]) Allerh. Entschl. v. 16. Dezember 1810, Pfarrhofbaukonkurrenzen betr. (Weber Bd. I S. 339 ff.) u. V.O. v. 1. Oktober 1830, die Zuständigkeit der Administrativstellen in Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen betr. (Weber Bd. II S. 543). Viele Entscheidungen des Komp.-Konfl.Hofs bei Matthäus, Grenzen der civilgerichtlichen und administrativen Zuständigkeit 1878 S. 65 ff. Vgl. auch E. Mayer a. a. O. S. 258.

[9]) Geistl. Rats-Ordn. v. 1779 Z. 28 (Weber Bd. I S. 21 ff.); vgl. hiezu im allgemeinen, Permaneder, Die kirchliche Baulast 1856, 3. Aufl. 1891; ferner die Darstellung bei Krais, Handbuch Bd. I S. 287 ff. und E. Mayer a. a. O. S. 246 ff.

[10]) Die kontroverse Frage, ob eine solche öffentlichrechtliche Verpflichtung der Kirchengemeinde wirklich bestehe, kann hier nicht entschieden werden. Vgl. hierher E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte S. 269 ff. und Luthardt in Bl. f. administr. Praxis Bd. XXVIII S. 260 ff., der soweit geht, die civilrechtliche Baupflicht der Parochianen durch die neuere Entwicklung des kirchengemeindlichen Finanzrechts als aufgehoben zu betrachten. Sicher ist, daß die Frage der Verpflichtung der Kirchengemeinde als solcher, als öffentlichrechtlicher Korporation nicht identisch ist mit der subsidiären Baulast der Parochianen, und demnach auch außerhalb der für die Entscheidung dieser geltenden Zuständigkeitsbestimmungen steht. Vgl. noch E. d. Verw.Ger.Hofs in Samml.Bd. III S. 234, in welcher die Verbindlichkeit der Kirchengemeinde als solcher, für die insuffiziente Kirchenstiftung (mangels eines sekundär Baupflichtigen) einzutreten, hervorgehoben wird.

und ebenso auf Streitigkeiten über die Verpflichtung der Kirchengemeindemitglieder zu den für Kultusbauzwecke — freiwillig oder auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde — erhobenen Kirchengemeindeumlagen. Es vollzieht sich vielmehr der Austrag der ersteren auf dem Wege, welcher für die klageweise Geltendmachung von Überschreitungen des staatlichen Aufsichtsrechts und von rechtswidrigen Belastungen der Kirchengemeinden insbesondere vorgesehen ist.[11]) Die Geltendmachung von Einwendungen letzterer Art hingegen steht lediglich unter den allgemeinen Grundsätzen, welche für die Umlagestreitigkeiten überhaupt fixiert sind.[12])

Unter die Ziffer 13 des Art. 10 fallen im übrigen ebenso Umlagen, Abgaben und persönliche Dienste, wie solche Verbindlichkeiten, welche sich als Gebühr für Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen darstellen.[13])

Zu den ersteren zählen ebenso die Kirchengemeindeumlagen und Gemeindedienste,[14]) wie die in Bayern außerdem vorkommenden sogenannten fundations- und dotationsmäßigen Leistungen.[15]) In letzterer Beziehung sind Kirchenstuhlgeldstreitigkeiten von der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit ausgeschlossen, da die Entscheidung hierüber den geistlichen Behörden zusteht,[16]) gegen deren Entschließung der Verwaltungsgerichtshof nicht angerufen werden kann.[17])

Irrelevant ist für die Zuständigkeit die Individualität des verpflichteten Subjekts. Leistungen der politischen Körperschaften und Stiftungen[18]) fallen nicht minder wie die der Gemeindeangehörigen unter die Ziff. 13; lediglich staatliche Leistungen sind durch die Formulierung derselben, indem sie als Kriterium des Kompetenzgebietes den Ursprung der Leistung im Pfarrverband festgestellt, ausgeschlossen.

III. In **Württemberg** entscheiden die Verwaltungsgerichte — die Kreisregierung in erster, der Verwaltungsgerichtshof in zweiter Instanz —

---

[11]) Übereinstimmend Luthardt a. a. O., dagegen E. Mayer S. 270; vgl. oben S. 57 ff.

[12]) Übereinstimmend Krais, Kommentar S. 135 u. E. des Verw.-Ger.Hofs Samml.Bd. I S. 310 ff., auch Bd. VI S. 163.

[13]) Über diejenigen Leistungen, auf welche das Pfründevermögen forderungsberechtigt ist, vgl. unten S. 97 ff.

[14]) Vgl. Krais, Handbuch Bd. I S. 284 ff.; Gem.Ordn. Art. 60 u. 206 Abs. 2 Ziff. 3.

[15]) Vgl. Krais, Kommentar S. 134 und derselbe, Handbuch Bd. I S. 265 ff.

[16]) Krais Handbuch Bd. I S. 282, Kommentar S. 135.

[17]) Verw.Ger.Ges. Art. 10 Abs. 1.

[18]) Soweit es sich um den Genuß von Stiftungen handelt, ist Art. 8 Z. 35 des Gesetzes einschlägig. Siehe unten S. 77 f.

Streitigkeiten über die im öffentlichen Recht wurzelnde Verbindlichkeit Einzelner, der Gemeinden oder Stiftungen zu Leistungen für Kirchenzwecke.[19]) Leistungen aus der Staatskassa fallen dem Wortlaut nach nicht unter diese Kompetenzbestimmung.[20]) Sofern der Staat eine ihm obliegende Leistung verweigert, steht es dagegen den Kirchengemeinden offen, nach Art. 13 auf dieselbe zu klagen.[21])

Eine Ergänzung und Erweiterung hat die Bestimmung des Gesetzes von 1876 nunmehr durch die beiden Gesetze vom 14. Juni 1887 erfahren, welche die Befugnis der Kirchengemeinden zur Erhebung von Umlagen eingehend geregelt und zugleich die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in dieser Beziehung normiert haben.[22])

Da die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte — in I. Instanz die Regierung, in II. Instanz der Verwaltungsgerichtshof[23]) — in Art. 90

---

[19]) Art. 10 Z. 17 des Verw.R.Pfl.Ges.; vgl. den Komm.Ber. der K. der Abg. zu dieser Z. bei Hohl, Kommentar S. 134 ff. Die Ausscheidung der Civil- und Verwaltungsrechtssachen ist hier lediglich durch die Praxis erfolgt. An diesem Ort ist daher hierauf nicht einzugehen, da es sich nicht um eine positivrechtliche Abgrenzung handelt. Eine Darstellung der Praxis im Württemb. Archiv Bd. II S. 1 ff.; vgl. Sarwey a. a. O. S. 569.

[20]) Dies ist auch nach der Mitteilung Hohls a. a. O. S. 135 Note 1 in der Sitzung der K. d. Abg. v. 11. Oktober 1876 allerseits anerkannt worden. Wenn es übrigens dort weiter heißt, daß die Ziff. 17 auf den Staat nur dann Anwendung finde, wenn die Leistung auf einer im Eigentum oder in der Verwaltung des Staats befindlichen Stiftnng beruhe, so ist dies inkorrekt insoferne, als die Leistung einer nur in der Verwaltung des Staates befindlichen Stiftung eben keine Leistung des Staates ist; eine aber im Eigentum des Staates befindliche „Stiftung" ist überhaupt keine juristische Person, — eine Leistung aus solchem dem Staat eigentümlichen Vermögen ist eine Leistung des Staates und fällt als solche nicht unter Ziff. 17.

[21]) Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 601 Zus. 1. Nach Art. 10 Z. 16 sind die Verwaltungsgerichte zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zu Leistungen an Stiftungen, aber nur für öffentliche Zwecke, die in den Geschäftskreis des Departements des Innern fallen; hierunter gehören aber nicht solche für kirchliche Zwecke, welche zu dem Departement des Kultus ressortieren. Vgl. Gaupp, Württemb. Staatsrecht in Marquardsens Handbuch III 1 S. 240 ff.

[22]) Ges., betr. die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden rc. Art. 65—73; Ges., betr. die Vertretung der kath. Pfarrgemeinden rc. Art. 38—48. Siehe oben S. 33 Note 8 f.

[23]) Ev. Ges. Art. 90 Abs. 4; kath. Ges. Art. 66 Abs. 4: „Durch

bezw. 66 der citierten Gesetze ausdrücklich durch Verweisung auf die gesamten im Gesetz über die Umlagen enthaltenen Normen bestimmt wird, so ergeben sich folgende Beziehungen der Verwaltungsklage.

Die Anfechtung der Umlagenforderung kann gestützt werden:

a) auf die objektive Gesetzwidrigkeit des Umlagenbeschlusses, 1. weil die gesetzlich vorausgesetzte Insuffizienz des kirchlichen Vermögens oder der Mangel sonstiger Deckungsmittel nicht gegeben ist,[24]) 2. weil die zur Umlagenerhebung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörden nicht eingeholt ist,[25]) und 3. weil die Gesamtsumme der Umlagen die gesetzlich festgesetzten Grenzen überschreitet, ohne daß die Genehmigung der Ministerien des Innern und des Kultus vorläge;[26])

b) auf die Gesetzwidrigkeit der individuellen Umlagenforderung, und zwar 1. weil die persönlichen Voraussetzungen der Umlagenpflicht — Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde — nicht oder nicht mehr existieren,[27]) oder aber 2. weil Ansatz und Höhe der Umlage ungesetzlich oder unrichtig sind.[28])

Während im übrigen alle Grundsätze des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auch auf Umlagenstreitigkeiten Anwendung finden, ist für die Geltendmachung von Einwendungen der letzten Art ein doppelter Weg zugelassen: Entweder es kann die Verwaltungsklage zur Kreisregierung nach Art. 10 des citierten Gesetzes erhoben werden, oder aber es kann Einsprache gegen die Berechnung von Ansatz und Höhe zum Kirchengemeinderat und gegen dessen Bescheid zum Oberamt erhoben werden. Die Entscheidung des Oberamts ist dann mit der Rechtsbeschwerde zum Verwaltungsgerichtshof nach Art. 13 anfechtbar.[29])

Dagegen ist die Anfechtbarkeit der Beschlüsse der zuständigen Behörde, welche den Maßstab für die Verteilung der Umlagen festsetzen, ausdrücklich ausgeschlossen.[30])

Die beiden Gesetze haben nicht nur auf dem Gebiete des Umlagenrechts Normen für die verwaltungsrechtliche Zuständigkeit gesetzt, sondern derselben auch insbesondere ein neues Feld dadurch eröffnet, daß sie in

---

vorstehende Bestimmungen werden die Art. 10 u. 12 des Ges. v. 16. Dezember 1876 über die Verwaltungsrechtspflege ergänzt."

[24]) Art. 65 des ev. Ges.; Art. 38 des kath. Ges.

[25]) Art. 69 des ev. Ges.; Art. 41 des kath. Ges.

[26]) Art. 66 des ev. Ges.; Art. 39 des kath. Ges.

[27]) Art. 68 Abs. 3 u. 4 des ev. Ges.; Art. 43 Abs. 3 u. 4 des kath. Ges.

[28]) Art. 68 des ev. Ges.; Art. 43 des kath. Ges.

[29]) Art. 70 des ev. Ges.; Art. 44 des kath. Ges. Übereinstimmend v. Steinheil, Die Gesetze und Verfügungen rc. S. 125 N. 4.

[30]) Art. 90 Abs. 3 des ev. Ges.; Art. 66 Abs. 3 des kath. Ges.; vgl. auch Art. 67 des ev. Ges. u. Art. 40 des kath. Ges.

weitem Umfang Streitigkeiten zwischen der politischen und Kirchengemeinde über vermögensrechtliche Angelegenheiten derselben überwiesen haben. Da aber diese Zuständigkeiten der Hauptsache nach dem Bereich der durch das Gesetz angeordneten Auseinandersetzung des bisher gemeinschaftlichen Vermögens angehören, so sind sie hier nicht zu erörtern. Thatsächlich bedingen übrigens die in diesen Gesetzen enthaltenen Normen, soweit sie dem materiellen Recht angehören, eine sehr erhebliche Einschränkung des verwaltungsgerichtlichen Thätigkeitsbereiches auf dem hier erörterten Gebiet der kirchlichen Leistungspflichten deswegen, weil sie mit ganz vereinzelten Ausnahmen[31]) die Leistungspflicht der politischen Gemeinden und weltlichen Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, und umgekehrt diejenigen des kirchlichen Vermögens für nichtkirchliche Zwecke ohne Entschädigung aufgehoben haben.

Soweit gleichwohl noch Streitigkeiten zwischen den Kirchenverbänden politischen Gemeinden und Stiftungen über die Verpflichtung der Leistung von der einen oder andern Seite[32]) zu kirchlichen Zwecken entstehen, sind sie nach Art. 10 Z. 17 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und Art. 90 bezw. 66 der citt. Gesetze vom 14. Juni 1887 vor den Verwaltungsgerichten auszutragen.

Endlich ist noch die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Streitigkeiten zwischen Mutterort und Filiale über das Beitragsverhältnis zu dem gemeinsamen kirchlichen Aufwand zu erwähnen.[33])

IV. Die in § 5 des **Badischen** Organisationsgesetzes vom 5. Oktober 1863[34]) enthaltene Zuständigkeitsbestimmung ist, soweit sie hierher gehört, unverändert in das jüngste Verwaltungsrechtspflegegesetz herübergenommen worden.[35])

Die Verwaltungsgerichte — Bezirksrat und Verwaltungsgerichtshof —

---

[31]) Hierher gehört die Verpflichtung der politischen Gemeinde zur Unterhaltung gewisser Begräbnisplätze, die im Eigentum der Kirchengemeinde geblieben sind, sowie zur Übernahme des Anteils an den Kosten der Instandhaltung gewisser im Eigentum der Kirchengemeinde verbliebenen Gegenstände, soweit sie in Benützung für Zwecke der bürgerlichen Gemeinde stehen. Art. 44 Abs. 2, Art. 46 u. Art. 47 des ev. Ges.; Art. 24 des kath. Ges.

[32]) Ein Interesse der politischen Gemeinde an Leistungen der Kirchengemeinde zu kirchlichen Zwecken liegt z. B. dann vor, wenn die erstere den Gehalt eines mit Kirchendiensten versehenen Schulamtes vollkommen ausbezahlt und nach Art. 43 Abs. 4 des cit. ev. Gesetzes nun einen Regreßanspruch auf Zahlung derjenigen Bezüge, welche im Kirchendienst ihren Grund haben, gegen die insoweit leistungspflichtige Kirchengemeinde erhebt.

[33]) Ev. Ges. Art. 74 u. 90; kath. Ges. Art. 49 u. 66.

[34]) Weizel, Kommentar S. 170 u. 176.

[35]) Gesetz v. 1884 § 2 Z. 24.

entscheiden hiernach über die Beiträge und persönlichen Leistungen zu den Kosten der Kirchenverbände. Eine Beschränkung der Zuständigkeit ist somit nur nach der Seite des Forderungsberechtigten gegeben. Nur diejenigen Leistungen, welche zu der Bestreitung des Aufwandes der Kirchenverbände entrichtet werden, fallen unter die Zuständigkeit. Bei der Übereinstimmung des Wortlautes der Z. 24 mit demjenigen des § 4 Z. 2 dieses Gesetzes gelten auch hier die zu der letztern Bestimmung gemachten Bemerkungen:[36]) Nur Ansprüche, welche den Kirchengemeinden zustehen und zur Befriedigung des ihnen obliegenden Aufwandes bestimmt sind,[37]) können hiernach unter Z. 5 begriffen werden, nicht dagegen Ansprüche, welche dem Kirchenvermögen, soweit es eine selbständige juristische Person bildet, zustehen.

Das Recht der Kirchengemeinden, Umlagen zu erheben, ist in dem Gesetz vom 26. Juli 1888[38]) betr. die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse, eingehend geregelt. Hinsichtlich der Zuständigkeit hat es auf diesem Gebiete eine Neuerung nur insoferne gebracht, als es auch die Entscheidung darüber den Verwaltungsgerichten überwiesen hat, in welchem Maß den Filialisten, welche an den kirchlichen Einrichtungen der Gesamtgemeinde nur in beschränktem Maße teilnehmen, hinsichtlich ihrer Beiziehung zu den Steuern für dieselbe eine Erleichterung zu gewähren ist.[39])

V. Nach Art. 10 des **Hessischen** Gesetzes, betr. die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, vom 10. September 1878[40]) finden für Beschwerden wegen Zuziehung zu den finanziellen Lasten der Kirche oder Religionsgemeinschaft, insbesondere zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen,[41]) die Bestimmungen Anwendung, welche für Beschwerden wegen Zuziehung zu den Umlagen oder Ausschlägen der politischen Gemeinden gelten. Es entscheidet hiernach in erster Instanz der Kreisausschuß über Beschwerden wegen Zuziehung zu den kirchlichen Umlagen oder Ausschlägen jeder Art. Die Beschwerde kann ebensowohl darauf gegründet werden, daß die Erhebung der Umlage oder des Ausschlags

[36]) Siehe oben S. 60 f.

[37]) Als örtliche kirchliche Bedürfnisse, für welche die Kirchengemeinde erforderlichen Falls einzutreten hat, sind in Art. 2 des Ges. v. 26. Juli 1888 bezeichnet: Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser, Anschaffung und Unterhaltung der nötigen Gerätschaften und sonstigen Erfordernisse, und Belohnung der niedern Kirchendiener.

[38]) Siehe oben S. 40 Note 26.

[39]) Art. 21, Art. 38 Z. 4 des Ges.

[40]) Reg.Bl. S. 113. Vgl. Küchler, Die Verwaltungsgesetzgebung des Großherzogtums Hessen Bd. II S. 373.

[41]) Cit. Ges. Art. 4 u. 9.

unzulässig sei, als darauf, daß eine Leistungspflicht des Belasteten, sei es überhaupt nicht, sei es in dem beanspruchten Maße nicht existiere.[42]) Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses ist der Rekurs zum Provinzialausschuß,[43]) gegen diejenige des Provinzialausschusses der Rekurs zum obersten Verwaltungsgericht zulässig. Hinsichtlich des letzteren gilt jedoch der allgemeine Vorbehalt, daß derselbe nur für die Behauptung offen steht, daß wesentliche Vorschriften in Bezug auf Verfahren oder Zuständigkeit nicht beobachtet, oder Rechtssätze verletzt oder unrichtig angewendet seien. Hingegen entscheidet der Provinzialausschuß endgültig über die einschlägigen Thatsachen und Zweckmäßigkeitsfragen.[44])

VI. Die kirchliche Zweckbestimmung und die Auseinandersetzung von Vermögenskomplexen.[1])

§ 10.

Die Gesetzgebung mehrerer Staaten (Baden, Württemberg) hat in neuerer Zeit eine eingehende Regelung des Stiftungswesens mit der Tendenz unternommen, den undurchsichtigen Rechtszustand, wie er sich hauptsächlich aus einer Vermischung der vermögensrechtlichen Beziehungen von politischer und kirchlicher Gemeinde entwickelt hatte, zu klären und nach einfachen Gesichtspunkten zu ordnen. Dies wurde auf die doppelte Weise angestrebt, zunächst daß allgemeine Kriterien der rechtlichen Natur der Stiftungen — ob kirchliche, weltliche oder gemischte — aufgestellt wurden, welche in der Hauptsache entweder durch die Besonderheit der Zweckbestimmung oder aber diejenige der Verwaltung bestimmt sind. Sodann wurde allgemein die Ausscheidung der gemischten Stiftungen angeordnet oder doch zugelassen.

Die Leitung des Stiftungswesens und die Ausscheidung der Stiftungen ist zwar eine Aufgabe der Verwaltungsbehörden; gleich-

---

[42]) Kr.O. v. 12. Juni 1874 Art. 48 Z. II 2. Vgl. aber auch oben S. 34 unter Z. V.

[43]) Kr.O. Art. 98 Z. 1. Das Verfahren vor dem Kreis- und Provinzialausschuß steht unter den in Art. 55 ff. der Kr.O. statuierten Bestimmungen; Kr.O. Art. 55 u. 109.

[44]) Kr.O. Art. 67, 111, Verw.Ger.Ges. Art. 5. Vgl. oben S. 22 f.

[1]) v. Sarwey a. a. O. S. 530, 533 ff., 608 ff.

wohl ist eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nach mehreren Richtungen eröffnet.

Die Verwaltungsgerichte sind zuständig zur Entscheidung

1. über Klagen auf Feststellung des rechtlichen Charakters von Stiftungen.

Da, wie bemerkt, die Thatsache der Zweckbestimmung allein oder doch in Verbindung mit der Organisierung der bisherigen Verwaltung den Charakter derselben bestimmt, so entscheidet hier das Verwaltungsgericht über die öffentlichrechtliche Zweckbestimmung der Stiftungen. Die Wirkung dieser Entscheidung liegt in einer doppelten Richtung: sie enthält einesteils eine Feststellung des kirchlichen Genußrechtes, soweit im einzelnen Fall der kirchliche Charakter aus ihrer kirchlichen Zweckbestimmung abgeleitet wird, andernteils eine solche des Verwaltungsrechts der kirchlichen Organe.

2. von Streitigkeiten, welche die Ausscheidung und Auseinandersetzung des Stiftungsvermögens auf Grund der Stiftungsgesetzgebung betreffen.

Die Entscheidung der letzteren Streitigkeiten bildet den wesentlichsten Bestandteil derjenigen Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte, welche an die Auseinandersetzung von Vermögensgemeinschaften anknüpfen. Auf diesem Gebiete liegen ferner Streitigkeiten aus Vermögensauseinandersetzungen, welche sich an organisatorische Maßnahmen verschiedener Art anschließen oder mit Veränderungen des Privateigentums zusammenhängen, sei es, daß sie durch kirchliche oder aber durch staatliche Organe geleitet werden.

Wo die Auseinandersetzung im einzelnen Fall nur die äußere Ausscheidung mehrerer nach der Besonderheit ihrer öffentlichrechtlichen Bestimmung innerlich verschiedener Einzelbestandteile ist, welche nur durch die Einheit der Verwaltung verbunden waren, enthält die Entscheidung über dieselbe zugleich eine Feststellung der öffentlichen Zweckbestimmung der Einzelbestandteile; dieser Charakter fehlt ihr dagegen, wenn die Auseinandersetzung die wirkliche Abteilung eines bis dahin ungeteilten Vermögens ist.

I. In **Preußen** kommen folgende Streitigkeiten aus Vermögensauseinandersetzungen in Betracht:

1. Nach dem Gesetz vom 16. März 1882,[2]) die Umgestaltung des kurmärkischen und neumärkischen Ämterfonds betreffend, waren den Kirchen des neu- und kurmärkischen Amtskirchenverbandes die von ihnen nachweislich dem Ämterfonds zugeführten, zum Substanzvermögen gehörigen Kapitalien und Wertpapiere zurückzugewähren. Ansprüche der Kirchen dieser Verbände noch auf weitere als die im Verzeichnis, welches der Ober- bezw. Regierungspräsident auszufertigen und zuzustellen hatte, aufgenommenen Kapitalien und Papiere, konnten im Verwaltungsstreitverfahren mit der Klage zum Oberverwaltungsgericht geltend gemacht werden.[3])

Mit der Erledigung dieser Auseinandersetzung[4]) ist die Kompetenzbestimmung gegenstandslos geworden.

2. Bei Grundstücksteilungen innerhalb des Kirchspiels ist es Aufgabe des Kirchengemeinderats (Kirchenvorstands, Kirchenrats), diejenigen aus dem Kirchenverband oder Pfarrverband entspringenden Lasten, welche entweder auf dem Grundbesitz haften, oder mit Rücksicht auf ihn entrichtet werden, einschließlich der Patronatslasten auf die Besitzer der Trenn-Grundstücke zu verteilen.[5]) Gegen diese urkundlich auszufertigende Feststellung steht dem Beteiligten, und bei Patronatslastenverteilungen auch der Patronatsaufsichtsbehörde die Klage im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen[6]) zu.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte erstreckt sich jedoch nur auf die Beurteilung der Verteilung, während Streitigkeiten über die Existenz, den Umfang oder die rechtliche Natur derjenigen Lasten, welche das Objekt der Verteilung bilden, der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlassen bleiben. Zuständig sind in erster Instanz die Kreisausschüsse, in Stadt-

---

[2]) Ges.S. S. 122.

[3]) Ges. Art. 1 und 5. Die Klage war binnen einer Ausschlußfrist von 3 Monaten von der Zustellung des Verzeichnisses ab gegen den vom Oberpräsidenten vertretenen Ämterfonds zu richten.

[4]) Die Zurückgewährung der Kapitalien war bis zum 1. April 1883 vorgeschrieben.

[5]) Gesetze, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksverteilungen v. 25. August 1876 (Ges.S. S. 405), v. 4. Juli 1887 (Ges.S. S. 324), v. 13. Juni 1888 (Ges.S. S. 243), Lauenburg. Ges., betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückszerstückelungen v. 22. Jan. 1876 vbd. Zust.Ges. § 148 f. Vgl. Brauchitsch Bd. I S. 372 Note 4.

Keine Anwendung finden diese Gesetze hinsichtlich der Verteilung der öffentlichen Lasten bei gutsherrlichen bäuerlichen Regulierungen, Gemeinheitsteilungen und Ablösungen; citt. Ges. § 1.

[6]) L.V.Ges. § 51; Brauchitsch Bd. I S. 58.

kreisen die Stadtausschüsse, gegen deren Entscheidung Rekurs zum Bezirksausschuß und Oberverwaltungsgericht bezw. nur zum letzteren offen steht.[7])

II. 1. Eine allgemeine Ausscheidung der Stiftungen in weltliche und kirchliche hat in **Bayern** bis dahin nicht stattgefunden.[8]) Der rechtliche Charakter einer Stiftung ist daher auch nicht als solcher Gegenstand der Verwaltungsrechtsprechung.

Jedoch entscheiden nach Art. 8 Z. 35 des Verw.Ger.Ges. die Verwaltungsgerichte über Rechtsansprüche, sowohl auf Genuß und Mitgenuß, als auch auf Verwaltung von Stiftungen. Unter diesen sind nur solche zu verstehen, welche nicht sowohl auf besondern Rechtstitel als auf die Zweckbestimmung der Stiftung gegründet werden.[9]) In Streitigkeiten, welche sich nicht nur auf eine einzige Leistung, sondern auf das Genuß- oder Verwaltungsrecht an sich beziehen, wird daher allgemein über die öffentlichrechtliche Zweckbestimmung des betreffenden Stiftungsvermögens entschieden.

Der Anwendungsbereich dieser Kompetenzbestimmung berührt sich mit demjenigen der oben in § 8 besprochenen Z. 3 des Art. 10. Die Grenzziehung ist nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

Bezüglich der Verwaltung ist die Erhebung der Rechtsbeschwerde nach Art. 10 Z. 3 nur möglich gegen Aufsichtsverfügungen, durch welche das mit der Verwaltung betraute Organ in einzelnen im Gesetz benannten Bethätigungen dieser Funktion rechtswidrig beschränkt wird: die Bestimmung der Ziff. 3 setzt daher auf Seite des Verwaltungsklägers die thatsächliche Ausübung der Verwaltung voraus.[10])

Der Anspruch Dritter hingegen, gleichviel ob physischer oder juristischer Personen bezw. deren Organe auf Übertragung der gegenwärtig in andern Händen befindlichen Verwaltung ist demnach im Verwaltungsrechts-

[7]) Zust.Ges. § 147 ff., durch welche die Art. 22 u. 23 des Ges. v. 25. Aug. 1876 u. Art. 12 Abs. 2 des Lauenb. Ges. ersetzt wurden; Ges. v. 4. Juli 1887 § 9; Ges. v. 13. Juni 1888 § 9. Vgl. v. Brauchitsch Bd. I S. 371 ff. u. Parey, Handbuch Bd. I S. 41.

[8]) Vgl. die Darstellung des öffentlichen Stiftungswesens bei Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. IV S. 616 ff.

[9]) Vgl. Krais, Kommentar S. 350 u. Entsch. d. Verw.Ger.Hofs in Samml. Bd. IV S. 144 ff.

[10]) Vgl. oben S. 57 ff. Art. 10 Z. 3 lautet: Verfügungen in Gegenständen der Staatsanfsicht auf die Verwaltung . . . der kirchlichen Stiftungen . . . . wenn von dem einschlägigen Verwaltungsorgan oder von der Kirchengemeinde behauptet wird, daß . . . . einer kirchlichen Stiftung eine rechtlich nicht begründete Leistung . . . . auferlegt . . . sei.

weg nicht nach Art. 10 Z. 3, sondern lediglich nach Art. 8 Z. 35 verfolgbar.[11])

Analog verhält es sich mit der Geltendmachung des Genußrechtes. Die Beeinträchtigung des Verwaltungsorgans[12]) bezw. der durch dasselbe etwa vertretenen Kirchengemeinde im Genuß durch eine Verfügung der Aufsichtsbehörde, sei es dahin, daß der Stiftung eine rechtlich nicht begründete Leistung zu Gunsten eines Dritten angeblich Genußberechtigten auferlegt, oder eine für eigene Zwecke im Etat eingesetzte Ausgabe als rechtlich unzulässig beanstandet wird, findet ihre Remedur durch die Erhebung der Rechtsbeschwerde nach Art. 10 Z. 3. Ansprüche Dritter[13]) hingegen auf den Genuß und Mitgenuß von Stiftungen sind, soferne nicht der Weg der Beschwerde zur Aufsichtsbehörde beschritten wird,[14]) nach Maßgabe des Art. 8 Z. 35 mit der Administrativklage gegen das Verwaltungsorgan geltend zu machen.

Zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten nach Art. 8 Z. 35 sind in den untern verwaltungsgerichtlichen Instanzen die betreffenden Aufsichtsbehörden.[15])

2. Dem im Text fixierten Zuständigkeitsbereich gehört ferner die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs an, welche ihm nach Art. 10 Z. 22[16]) über Zugehörigkeit eines Bestandteiles des Lehrereinkommens

---

[11]) Hierunter gehört auch der Fall, daß dem bisherigen Verwalter auf Antrag eines Dritten die Verwaltung durch Verfügung der Aufsichtsbehörde entzogen und dem letzteren übertragen wird; da hiernach dem oben bemerkten die Rechtsbeschwerde nach Art. 10 nicht erhoben werden kann, so erübrigt nichts, als die Verwaltungsklage nach Art. 8 gegen den Dritten anzustellen.

[12]) „Verwaltungsorgan" ist hier im Anschluß an die Terminologie des Gesetzes der Kürze halber für die die Stiftung verwaltenden Privatpersonen sowohl, wie für die mit der Verwaltung betrauten Behörden und Korporationen gebraucht; denn für die ersteren gelten die obigen Sätze des Textes nicht minder wie für die letzteren. Zu eng ist es daher, wenn Krais, Kommentar S. 107 zu Z. 35 nur hinsichtlich der zwischen den verwaltenden Gemeinden und Staatsaufsichtsbehörden obwaltenden Differenzen bemerkt, daß sie eventuell nach Art. 10 zu beurteilen seien.

[13]) d. h. solcher juristischer oder physischer Personen, welche nicht Träger der Verwaltung sind.

[14]) Wird die Beschwerde zur Aufsichtsbehörde erhoben und derselben stattgegeben, so ist es wieder an dem Verwaltungsorgan, hiegegen als eine gesetzwidrige Belastung mit der Rechtsbeschwerde des Art. 10 zu remonstrieren.

[15]) Vgl. § 69 ff. Form.V.O. v. 17. Dezember 1825. (Siehe oben S. 43 Note 44.)

[16]) Krais, Kommentar S. 141, 396.



zum Schul- oder niedern Kirchendienst übertragen ist. Auch hier gilt es, Streitigkeiten zu entscheiden, welche sich auf die öffentlichrechtliche Zweckbestimmung gewisser Vermögensbestimmungen beziehen; denn strittig ist hier, ob der betreffende Besoldungsteil des Lehrers eine Ablohnung seiner kirchlichen oder aber seiner Lehrerobliegenheiten bezweckt. Wenn sich dieser Streit, wie es praktisch meist der Fall sein wird, an die organisatorische Trennung des Schul- vom Kirchendienst anschließt, gehört derselbe zugleich den Streitigkeiten über Vermögensauseinandersetzungen an.[17])

Die Rechtsbeschwerde ist gegen die Entscheidung der Kreisregierung zu richten.[18])

III. Das **Württembergische** Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, hatte, auch abgesehen von dem allgemeinen Grundsatz des Art. 13, in fraglicher Richtung eine mehrfache Zuständigkeit eröffnet. Als Parteistreitigkeiten werden nach Art. 10 Z. 11 alle jene Streitigkeiten, welche die gegenseitigen öffentlichrechtlichen Beziehungen zwischen der politischen Gemeinde und der örtlichen Stiftung betreffen,[19]) nach Z. 18 diejenigen, welche Ansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von öffentlichen Stiftungen betreffen — soweit diese unter Aufsicht der Behörden des Departements des Innern stehen und die Stiftungsurkunde nicht etwas anderes verordnet — von den Verwaltungsgerichten entschieden. Unter diese Bestimmung fielen daher auch Ansprüche, welche sich auf kirchliche Stiftungen beziehen, soweit sie dem Departement des Innern angehören. Das letztere war aber bezüglich aller in den Gemeinden vorhandenen Stiftungen zu kirchlichen Zwecken der Fall, da die Verwaltung derselben dem Stiftungsrat unter Aufsicht des gemeinschaftlichen Oberamtes, der Kreisregierung und des Ministeriums des Innern oblag.[20])

---

[17]) Dagegen gehört nicht hierher Art. 11 des Verw.Ger.Ges., da hiernach nur Auseinandersetzungen des Vermögens von Distrikten, Kreisen, Schul- und politischen Gemeinden, welche sich an organisatorische Änderungen des Bestandes dieser Verbände knüpfen, nicht aber solche des kirchlichen Vermögens dem Schiedsspruch des Verw.Ger.Hofs unterstellt sind.

[18]) Vgl. Form.V.O. vom 17. Dezember 1825 § 50, Verw.Ger.Ges. Art. 10 Abs. 1.

[19]) Vgl. Hohl, Kommentar S. 50 u. S. 132.

[20]) Verwaltungsedikt v. 1. März 1822 § 120 ff.; der hier einschlägige Teil desselben ist abgedruckt bei Friedberg, Verf.Ges. Bd. I S. 409 ff. Die Bestimmungen dieses Edikts, welche die Verwaltung des gesamten Lokalkirchenvermögens dem aus dem Ortsgeistlichen und dem Stadt- oder Gemeinderat zusammengesetzten Kollegium des Stiftungsrats übertrugen, sind durch Gesetz vom 30. Januar 1862, betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur kath. Kirche (Zorn S. 56 ff.) lediglich aufrechterhalten worden. Nicht in den Geschäftskreis des Departements des Innern fällt dagegen die Verwaltung der

Ferner sind die Verwaltungsgerichte nach Art. 10 Z. 11 des Verw.-R.Pfl.Ges. zur Entscheidung von Streitigkeiten zuständig, welche die durch Gesetz vom 17. April 1873[21]) angeordnete Ausscheidung der kirchlichen Stiftungen von den ausschließlich dem Zwecke der öffentlichen Armenunterstützung gewidmeten Stiftungen betreffen, soweit dieselben die stiftungsmäßige Bestimmung der Stiftung oder eines Vermögensteils zum Gegenstand haben.

Eine erhebliche Ausdehnung in dieser Richtung hat nun die eben beschriebene Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte durch die neueste Gesetzgebung erfahren, welche eine neue Organisation der Rechtsverhältnisse des Lokalkirchenvermögens für den Bereich der evangelischen und katholischen Kirche auf der Grundlage voller gegenseitigen Selbständigkeit der politischen und Kirchengemeinde in das Leben gerufen hat.[22])

Nach demselben gehen alle ausschließlich kirchlichen Zwecken gewidmeten Stiftungen in die Verwaltung der Kirchengemeindeorgane über, während die gemischten Stiftungen, welche teils für kirchliche, teils für andere Zwecke bestimmt sind, der bisherigen Verwaltung verblieben, soweit nicht die Organe derselben von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch machen, sich mit der Kirchengemeinde vollkommen auseinanderzusetzen.[23]) Beschränkte sich das Gesetz so bezüglich der gemischten Stiftungen im allgemeinen auf die Zulassung der Ausscheidung, so ist dagegen dieselbe obligatorisch angeordnet für diejenigen Stiftungen, welche bisher kirchlichen und Zwecken der bürgerlichen Gemeinden gedient haben.[24])

Bistumsdotation, und diejenige des Pfründevermögens, welches bei besetzter Pfründe von dem Inhaber derselben unter Aufsicht des Kirchenrats und Bischofs, bei vakanter, ebenso wie die Interkalarfonds unter gemeinsamer Leitung des Kirchenrats und Bischofs verwaltet wird. Art. 19 des cit. Ges., Normativ v. 10. Nov. 1821 (Reyscher, Ges.S. Bd. X S. 682). Siehe hierzu Gaupp, Württ. Staatsrecht S. 266 ff.; v. Sarwey, Württ. Staatsrecht Bd. II S. 402; Golther, Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg 1874 S. 411.

[21]) Reg.Bl. S. 113; als Ausführungsgesetz zum R.Ges., den Unterstützungswohnsitz betr. v. 6. Juni 1870 ergangen.

[22]) Vgl. die beiden mehrfach citt. Gesetze v. 14. Juni 1887, die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten bezw. die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Kirchenvermögensangelegenheiten betr. Nach Art. 24 des letzteren finden die Bestimmungen des ersteren über Ausscheidung und Abfindung auch für die katholischen Pfarrgemeinden entsprechende Anwendung.

[23]) Vgl. Min.Vollz.Verf. v. 21. Mai 1889 (Reg.Bl. S. 45). Art. 31, 32 Abs. 1 des ev. Ges.

[24]) Art. 32 Abs. 2 des ev. Ges. Über die Bedingungen, unter denen



Die Vorschriften hierüber enthält das evangelische Gesetz in Art. 30—49.[25]) Dieser Verselbständigung der beiderseitigen Vermögenskomplexe entsprach es ferner, wenn auch eine vollkommene Abteilung der gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen nach der Besonderheit der Zweckbestimmung in dem Sinne vorgenommen wurde, daß einerseits der Übergang der gesamten Verbindlichkeiten für kirchliche Zwecke auf die Kirchengemeinden, derjenigen für Zwecke der bürgerlichen Gemeinden auf diese, anderseits der Übergang des Eigentums an den gesamten, kirchlichen Zwecken gewidmeten Gebäuden nebst Zubehör auf die Kirchengemeinden, und umgekehrt angeordnet wurde.[26])

Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte erstreckt sich nun auf alle diejenigen Streitigkeiten, welche die Anwendung der in diesen Gesetzen über die Ausscheidung des Kirchengemeindevermögens enthaltenen Bestimmungen betreffen.[27])

Sie entscheiden daher, um dieselbe unter gewissen Gesichtspunkten zusammenfassen, über alle Streitigkeiten, welche betreffen:

1. den rechtlichen Charakter einer Stiftung, ob kirchlich, weltlich oder gemischt;

2. den Anteil der Kirche an den gemischten Stiftungen, welche in der Verwaltung des Stiftungsrats bezw. der Ortsarmenbehörde stehen;

3. die öffentlichrechtliche Zweckbestimmung der Baulasten und anderer Lasten, welche bisher der Stiftungspflege oder der politischen Gemeinde obgelegen waren, und diejenige der Gebäude und Begräbnisplätze, welche bisher aus den Mitteln der Stiftungspflege erhalten wurden, wenn Kirchengemeinde und politische Gemeinde über das Eigentumsrecht bezw. die Leistungspflicht uneinig sind;

4. die Zweckbestimmung der bisher von der Stiftungspflege an den gemeinsamen Träger von Schul- und Kirchendienst geleisteten Besoldungsteile;[28])

5. jegliche Ausscheidung aller gemischten Stiftungen, welche von den

---

ausnahmsweise von einer Ausscheidung abgesehen und die Verwaltung von dem bisherigen Stiftungsrat weiter geführt werden darf, vgl. Art. 92 des ev. Ges.; Friedberg, Ev. Verf.Recht S. 292, aber auch v. Steinheil a. a. O. S. 142 insbes. N. 1.

[25]) An Stelle dieser Bestimmungen können Vereinbarungen treten, welche zwischen den Beteiligten getroffen und von den Aufsichtsbehörden genehmigt werden; ev. Ges. Art. 32 Abs. 3.

[26]) Ev. Ges. Art. 44, 45, 46; siehe daselbst auch die Ausnahmebestimmung bezüglich der Begräbnisplätze.

[27]) Ev. Ges. Art. 90; kath. Ges. Art. 66.

[28]) Ev. Ges. Art. 43.

Verwaltungsbehörden vorgenommen wird, einschließlich der Verpflichtung zur Kostentragung.[29])

Endlich sind auch Streitigkeiten über die vermögensrechtlichen Wirkungen von organisatorischen Veränderungen innerhalb der evangelischen Kirche, welche die Neubildung und Auflösung von Kirchengemeinden, Veränderungen der räumlichen Begrenzung der Kirchspiele und solche des Verhältnisses zwischen Mutter- und Tochterkirche betreffen, Verwaltungsrechtssache.[30])

Alle Streitigkeiten, welche nach den citierten Gesetzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören, sind als Parteienstreit in erster Instanz vor der Kreisregierung, in zweiter Instanz vor dem Verwaltungsgerichtshof auszutragen.[31])

IV. 1. Die Neuregelung des Stiftungswesens wurde in **Baden** durch das Gesetz vom 30. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung von Stiftungen betr.,[32]) vollzogen. Der Schwerpunkt des Gesetzes in seinem Geltungsbereich für das kirchliche Vermögensrecht liegt in der allgemeinen Feststellung der Begriffselemente der kirchlichen Stiftungen und der unbeschränkten Zulassung der Auseinandersetzung der gemischten Stiftungen. Dagegen wird bezüglich der Rechtsverhältnisse und Verwaltung der ersteren im allgemeinen auf die besonderen Gesetze und Verordnungen verwiesen. Jedoch gelten die im ersten Abschnitt des Gesetzes enthaltenen Vorschriften auch für die kirchlichen Stiftungen.[33])

Die Leitung des Stiftungswesens, welche die Anordnungen über Zuweisungen der Verwaltung und Vergebung der Stiftungsgenüsse in sich begreift, ist Verwaltungssache; jedoch wurde nach verschiedenen Richtungen auch die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs zugelassen, dessen Zuständigkeit dadurch gegenüber den Bestimmungen des Organisationsgesetzes erheblich an Umfang gewonnen hat.[34])

---

[29]) Ev. Ges. Art. 49 u. 90; kath. Ges. Art. 66.

[30]) Ev. Ges. Art. 4 Abs. 4 u. Art. 90; das kath. Gesetz enthält keine entsprechende Bestimmung.

[31]) Ev. Ges. Art. 90 Abs. 4; kath. Ges. Art. 66 Abs. 4.

[32]) Reg.Bl. S. 399, (Zorn S. 41 ff.); für die kirchl. Stiftungsverhältnisse kommt nur Abschnitt I des Ges. in Betracht, im übrigen wird die Verwaltung nur der weltlichen Stiftungen geregelt. Zu diesem Gesetze überhaupt vgl. Friedberg, Der Staat und die kath. Kirche in Baden, 2. Aufl. 1874 S. 138 ff., 484 ff., 495 ff., Schenkel, Bad. Staatsrecht in Marquardsens Handbuch III 1 S. 43 ff..

[33]) Cit. Ges. § 42 und hierzu V.O. v. 20. November 1861, die Verwaltung des kathol. Kirchenvermögens betr., V.O. v. 28. Februar 1862, die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens betr., siehe oben S. 42 Note 33 f.

[34]) Ges. § 11 vbd. § 40.



Die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Stiftungsgesetzes wurden nun in dem Verwaltungsrechtspflege-Gesetz von 1884 § 3 Z. 6 unverändert aufrechterhalten: der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz über Stiftungen betreffende Streitigkeiten nach Maßgabe des § 11 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870.

Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs besteht demnach, soweit sie hier in Betracht kommt, in folgenden Beziehungen:

a) Die Verwaltungsklage ist zulässig zum Zweck der Feststellung der Frage, ob Stiftungen kirchliche, weltliche oder gemischte im Sinne des Stiftungsgesetzes seien, wenn die obersten staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden sich hierüber im einzelnen Falle nicht einigen können.[35]) Da der kirchliche Charakter der Stiftung sich stets nach der Zweckbestimmung entweder schlechthin, oder doch in Verbindung mit der Individualität des Stifters und des Berechtigten bestimmt,[36]) so enthält diese Entscheidung immer eine präjudizielle Feststellung des öffentlichrechtlichen Stiftungszweckes.

b) Ein besonderer verwaltungsgerichtlicher Schutz ist daneben noch der Berechtigung zum Stiftungsgenuß gewährt, indem der Verwaltungsgerichtshof auch über das Vorhandensein der stiftungsgemäßen Voraussetzungen zur Teilnahme an Stiftungsgenüssen entscheidet.[37])

c) In nur beschränkter Weise dagegen ist dies hinsichtlich des Verwaltungsrechts der Fall. Es kommt hierbei auf den Gesichtspunkt an, unter welchem die kirchlichen Organe das Verwaltungsrecht beanspruchen: ob unter dem der gesetzlichen oder der stiftungsgemäßen Berufung.[38])

Das auf gesetzliche Berufung gestützte Recht zur Verwaltung kann nach einer doppelten Richtung bestritten werden: einmal mit der Einwendung, daß die Bedingung des gesetzlichen Verwaltungsrechts, der kirchliche Charakter der Stiftung, nicht gegeben seien, oder aber zweitens, daß das an sich den kirchlichen Organen zustehende Verwaltungsrecht durch die gesetzlich wirksame stiftungsgemäße Berufung Dritter ausgeschlossen sei.

Im ersteren Fall erübrigt mangels Zulassung einer besonderen Ver-

[35]) Ges. § 11 Z. 1.

[36]) Ges. § 3. Eine Ausnahme besteht nur bezüglich der zur Zeit des Erlasses des Gesetzes bereits bestehenden Stiftungen insoferne, als sie kirchliche auch dann sind, wenn sie als solche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

[37]) Ges. § 11 Z. 4.

[38]) Nach §§ 7 und 8 des Ges. sind Anordnungen des Stifters, welche eine andere als die durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Verwaltung einsetzen, gültig, wenn sie innerhalb der durch dieses Gesetz festgestellten Grenzen sich bewegen.

waltungsklage nichts, als die Anerkennungsklage auf Feststellung der rechtlichen Natur der Stiftung zu erheben.

Im zweiten Fall kann dagegen von dem gesetzmäßig berufenen kirchlichen Organ die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs darüber angerufen werden, ob die gegnerischerseits in Bezug genommenen besonderen Anordnungen des Stifters über die Verwaltung nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes rechtsgültig seien.[39]) Aber auch nur darüber: Einwendungen der kirchlichen Organe hingegen, welche nicht die Behauptung der Gesetzwidrigkeit der vom Stifter getroffenen Anordnungen zum Gegenstand haben, sondern von irgend welchen andern Gesichtspunkten aus gegen die stiftungsgemäße Berechtigung des Dritten erhoben werden, sind nicht mit der Verwaltungsklage verfolgbar.[40]) Die Frage der stiftungsgemäßen Berechtigung Dritter kann zwar auch in ihrer Totalität der Prüfung des Verwaltungsgerichtshofs unterstellt werden, aber dies nur auf den Antrag des Dritten, dem sie die Grundlage seines Anspruchs auf Einweisung in der Verwaltung bildet.[41])

Das auf stiftungsmäßige Berufung gegründete Verwaltungsrecht hingegen ist nach einer doppelten Seite geschützt durch die Zulassung der Verwaltungsklage sowohl gegen die Bestreitung der Rechtsgültigkeit der stiftungsgemäßen Berufung, wie gegen jede aus irgend andern Gründen

---

[39]) Ges. § 11 Z. 3.

[40]) Daß Ziff. 3 die stiftungsgemäße Berechtigung des Dritten nicht an sich der verwaltungsgerichtlichen Prüfung vorbehält, sondern nur eine ihrer notwendigen Voraussetzungen, die Rechtsgültigkeit der stiftungsmäßigen Einsetzung, ergibt sich ebensowohl aus dem Wortlaut, wie aus der ausdrücklichen Verweisung auf die §§ 7 u. 8, welche das Maß und die Bedingungen der Zulässigkeit der Einsetzung einer andern als der gesetzlichen berufenen Verwaltung durch den Stifter normieren. Hierdurch scheidet sich das Anwendungsgebiet der Z. 3 von dem der Z. 7. Würde mit der Rechtsbeschwerde nach Z. 3 die Frage der stiftungsgemäßen Berechtigung selbst zur Entscheidung gebracht werden können, so wäre die Kompetenzbestimmung der Z. 7 gegenstandslos oder doch mindestens überflüssig; in ihrer richtig verstandenen Bedeutung indessen bietet die Z. 3 kein Schutzmittel gegen eine Anfechtung des stiftungsmäßigen Anspruchs aus andern Gesichtspunkten, als dem der Rechtsunwirksamkeit der stiftungsgemäßen Einsetzung. Hier beginnt die selbständige Bedeutung der Z. 7.

[41]) Die Erhebung der Rechtsbeschwerde nach Z. 7 wendet sich nur gegen die Verletzung stiftungsmäßiger Ansprüche durch die Verwaltungsbehörde, welcher die Einweisung obliegt; sie setzt daher die Nichtanerkennung des Anspruchs des stiftungsmäßig Berechtigten voraus und ist ein Schutzmittel nur für den, welcher die Einweisung in die Verwaltung statt des gesetzmäßigen Verwaltungsorganes anstrebt.

erhobene Beanstandung der stiftungsgemäßen Berechtigung durch die einweisungsberechtigte Verwaltungsbehörde.[42])

d) Alle Streitigkeiten, welche sich im Vollzug der Trennung der gemischten Stiftungen zwischen den staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden ergeben, können vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden.[43]) Dies bezieht sich ebensowohl auf die Ausscheidung der zur Zeit der Verkündung des Gesetzes bereits bestehenden gemischten Stiftungen, wie die für den Fall vorgeschriebene Auseinandersetzung, daß bestehenden Stiftungen durch künftige Verfügungen Vermögensteile mit teilweiser oder gänzlicher Widmung für zur Stiftung außer Beziehungen stehende Zwecke zugewendet oder neue Stiftungen mit verschiedenartigen Zwecken ausgesetzt werden.[44])

2. Entsprechend der Württembergischen Bestimmung ist auch in Baden die Entscheidung von Streitigkeiten, welche sich an organisatorische Maßnahmen anknüpfen, Verwaltungsrechtssache. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz über Streitigkeiten, die bei Änderungen im Bestand von Kirchenverbänden hinsichtlich der Teilung und Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens oder hinsichtlich der auf bestehende Anstalten sich beziehenden Rechte und Pflichten entstehen.[45])

VII. Nutzrechte an kirchlichen Vermögensgegenständen.[1])

§ 11.

Der Entscheidung der Verwaltungsgerichte sind vereinzelt auch solche Ansprüche unterstellt, welche die Benützung von Gegenständen des kirchlichen Vermögens zum Inhalt haben,[2]) und teils in dem Kirchengemeindeverband, teils auch in der öffentlichrechtlichen

[42]) Ges. § 11 Z. 3 u. 7; vgl. die Ausführungen in der vorhergehenden Note.

[43]) Ges. § 11 Z. 2.

[44]) Ges. §§ 4, 6 und 11.

[45]) Verw.R.Pfl.Ges. § 3 Z. 10.

[1]) v. Sarwey S. 533 ff., S. 541 ff.

[2]) Verwandt mit diesen Ansprüchen sind auch diejenigen Ansprüche, welche den Genuß oder Mitgenuß von kirchlichen Stiftungen betreffen, insoferne sie beide ihren gemeinschaftlichen Entstehungsgrund in der öffentlichrechtlichen Zweckbestimmung der betreffenden Vermögensbestandteile haben. Von einer Darstellung der hierauf bezüglichen Zuständigkeitsverhältnisse kann jedoch hier abgesehen werden, da sie bereits im vorigen Paragraphen über die öffentlichrechtliche Zweckbestimmung von kirchlichen Vermögenskomplexen eingehende Berücksichtigung gefunden haben.

Zweckbestimmung der betreffenden kirchlichen Sachen wurzeln. In diesem Zusammenhang sind diejenigen Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zu erwähnen, welche sich beziehen auf:

1. Ansprüche der Kirchengemeindeangehörigen auf Benützung von kirchlichen Vermögensgegenständen, soferne dieselben auf die Thatsache der Zugehörigkeit zum Kirchengemeindeverband gegründet werden;
2. Ansprüche der politischen Gemeinden auf Benützung von Begräbnisstätten, Kirchenglocken und andern zu öffentlichen Zwecken bestimmten kirchlichen Sachen, welche sich im Eigentum von Kirchenverbänden befinden;
3. Ansprüche kirchlicher Verbände auf Benützung von Sachen, die Bestandteile des Vermögens von andern Konfessionen bilden.

Für die Anfechtung hingegen von Verfügungen der Aufsichtsbehörden, durch welche zum Nachteil des Kirchenvermögens die Gewährung des von Dritten beanspruchten Benützungsrechtes angeordnet wird, sind nicht die oben erwähnten Kompetenzbestimmungen, sondern diejenigen Grundsätze maßgebend, welche für die Anfechtung der in Sachen der kirchlichen Finanzverwaltung ergangenen Aufsichtsverfügungen gelten und bereits oben zur Darstellung gebracht sind.

I. In **Preußen** und **Baden** bestehen besondere Zuständigkeitsbestimmungen in dieser Richtung nicht. Dagegen ist der Administrativrechtsweg insoweit zulässig, als in den fraglichen Angelegenheiten Polizeiverfügungen ergangen sind, welche nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes mit der Verwaltungsklage anfechtbar sind.[3])

II. Nach **Bayerischem** Recht entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter verwaltungsgerichtlicher Instanz:

1. In Streitigkeiten, welche Ansprüche aus dem Kirchengemeindeverband betreffen.[4]) Hierunter sind auch Ansprüche auf Benützung von kirchlichen Anstalten und Einrichtungen inbegriffen. Ausgeschlossen sind nach dem Grundsatz des Art. 10 von der Zuständigkeit nur diejenigen, deren Bescheidung kirchlichen Organen übertragen ist. Unter diesem Ge-

---

[3]) Preuß. L.V.Ges. v. 30. Juli 1883 § 127 ff.; v. **Brauchitsch**, Verw.Ges. Bd. I S. 122 ff.; vgl. auch Sarwey a. a. O. S. 546; **Bad.** Ges. v. 1884 § 4 Z. 1. Siehe oben S. 27 Note 13 u. 14.

[4]) Verw.Ger.Ges. Art. 10 Z. 13.



sichtspunkt scheiden die Ansprüche auf Benützung von Kirchenstühlen aus, deren Verleihung den Kirchenverwaltungen zusteht.[5])

2. Über kirchliche Simultanverhältnisse.[6])

Hierunter sind inbegriffen:

a) Das Simultaneum an dem Ortskirchhof, welches allgemein unter der Voraussetzung statt hat, daß ein Religionsteil keinen eigenen Kirchhof besitzt,[7]) und an den Glocken auf den Kirchhöfen, deren unentgeltliche Benützung den Kirchengemeinden der öffentlichen Religionsgesellschaften gestattet ist.[8])

b) Das Simultaneum an den Kirchen und deren Zugehörungen, das sich nach den in § 90 ff. der II. Verf.Beil. enthaltenen Normen regelt.[9]) Dieser Zuständigkeit unterstellt aber die herrschende Anschauung nicht schlechthin jede gemeinsame Benützung von Kirchen durch mehrere Konfessionen, sondern nur diejenige, welche auf einem historisch gewordenen, insbesondere durch frühere Staatsverträge begründeten selbständigen Gebrauchsrecht der beteiligten Konfessionen beruht.[10])

Eine erhebliche Einschränkung erleidet jedoch die verwaltungsgerichtliche Kompetenz durch die Bestimmung des § 93 der II. Verf.Beilage. Die Entscheidung über das Recht, über die Existenz sowohl wie über Umfang und Beschaffenheit desselben obliegt hiernach den Civilgerichten. Dem Verwaltungsgerichtshof verbleibt daher nur die Entscheidung von Differenzen der Beteiligten über die Ausübung dieses Rechts. Irrelevant ist es

---

[5]) Vgl. Krais, Kommentar S. 135 unter lit. γ; s. aber auch desselben Handbuch Bd. I S. 282.

[6]) Verw.Ger.Ges. Art. 10 Z. 11.

[7]) § 100 der II. Verf.Beil. Vgl. jetzt die Plenar-E. des Verw.Ger.-Hofs Samml.Bd. IX S. 428 ff.;

[8]) § 103 der II. Verf.Beil.; E. d. Verw.Ger.Hofs Samml.Bd. IV S. 295 ff. Übereinstimmend Krais, Kommentar S. 133.

[9]) Krais, Kirchliche Simultanverhältnisse, insbesondere nach bayer. Recht 1890; eingehende Erörterungen über die Zuständigkeitsverhältnisse daselbst S. 46 ff.

[10]) Krais a. a. O. S. 7 ff.; derselbe, Kommentar S. 132 u. 388, Kahr, Kommentar S. 148 ff. Diese Anschauung stützt sich insbesondere auf die von dem Vertreter der Staatsregierung und dem Referenten der K. d. Abg. gleichmäßig vertretene Auffassung, daß die Z. 11 nur die durch den Westfälischen Frieden begründeten Simultanverhältnisse in sich begreifen solle, und die hierin zu Tage getretene Tendenz, die Differenzen zwischen Katholiken und Altkatholiken von dem Geltungsbereich dieser Bestimmung auszuschließen. (Verh. d. K. d. Abg. v. 30. Jan. 1878; sten. Ber. Bd. II S. 226.)

aber hierbei, ob die Ausübung eines nachweislichen oder nur präsumierten Simultanrechtes den Streitgegenstand bildet.[11])

III. Nach dem allgemeinen Grundsatz des Art. 13 des **Württembergischen** Verw.R.Pfl.Ges. ist gegen jede Verwaltungsverfügung, die eine der benannten Angelegenheiten betrifft, die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn behauptet wird, daß dieselbe den Betroffenen in seinem subjektiven Rechte verletze.

In Bezug auf die im Text unter Z. 2 erwähnten Streitigkeiten ist jedoch die Verwaltungsklage nach dem Grundsatz des Art. 15 Z. 1[12]) ausgeschlossen: Über die Benützung von Kirchtürmen, Kirchenuhren, Kirchenglocken, sowie der im Eigentum der Kirchengemeinde verbleibenden Begräbnisplätze für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde entscheidet im Streitfall die Kreisregierung, und auf Beschwerde das Ministerium des Innern *endgültig*.[13])

VIII. Ablösungsstreitigkeiten.

§ 12.

Durch die in neuerer Zeit von sämtlichen Staaten durchgeführte Agrargesetzgebung, nach welcher die Grundlasten teils ohne Entschädigung aufgehoben, teils der Ablösung unterworfen wurden, ist auch das *kirchliche* Vermögen empfindlich betroffen worden. Denn abgesehen davon, daß mehrfach auch Lasten, die in dem Pfarr- und Kirchenverband ihren öffentlichrechtlichen Ursprung haben, jener Gesetzgebung unterworfen wurden, sind in einzelnen Staaten mit den übrigen auch diejenigen Reallasten, welche den kirchlichen Instituten und Stiftungen zustanden, für ablösbar, und im Zusammenhang damit insbesondere auch diejenigen spezifisch kirchlichen Lasten, welche auf ablösbaren Reallasten ruhen, für ablösbar erklärt worden.

Die Ablösung der zu Gunsten der Kirchen und ihres Vermögens bestehenden Lasten steht unter den nämlichen Verfahrens- und Zuständigkeitsgrundsätzen, wie diejenige der Grundlasten überhaupt.

Streitigkeiten, welche sich aus und bei dem *Ablösungsver-*

---

[11]) Vgl. §§ 90 u. 94 der II. Verf.Beil.; *Krais*, Kirchl. Simultanverhältnisse &c. S. 56 ff.

[12]) Nach welchem die Rechtsbeschwerde in denjenigen Fällen nicht statt hat, in welchen durch besondere gesetzliche Bestimmung einer Verwaltungsbehörde die endgültige Entscheidung zugewiesen ist.

[13]) Ev. Ges. Art. 47; kath. Ges. Art. 24.



fahren ergeben, sind nach den meisten Gesetzgebungen der Verwaltungsrechtsprechung überwiesen, mit der Maßgabe jedoch, daß dieselbe entweder überhaupt oder doch in den unteren Instanzen wenigstens nicht von den allgemeinen Verwaltungsgerichten ausgeübt, sondern besonderen Organen übertragen ist, die zu eben diesem Behufe eingesetzt sind. Erklärt sich diese Abweichung durch die besonderen Anforderungen technischen Sachverständnisses, welche die Entscheidung der Ablösungsstreitigkeiten an die beteiligten Behörden stellt, so ist doch die Unabhängigkeit der Rechtsprechung hier nicht minder dadurch verbürgt, daß die Entscheidungen der besonderen Behörden mit der Berufung zum allgemeinen obersten Verwaltungsgericht oder doch, wie in Preußen, zu einer besonderen Kollegialbehörde angefochten werden können, deren Mitglieder ebenso unter den Garantien des Richterstandes stehen.

Diesen ordentlichen oder außerordentlichen Verwaltungsgerichten sind nun regelmäßig nur diejenigen Streitigkeiten überwiesen worden, welche mit der Ablösungsgesetzgebung selbst im Zusammenhang stehen, und daher entweder die Frage der Ablösbarkeit oder Art und Umfang der Entschädigung betreffen. Dagegen wird die Frage der Existenz und des Umfangs des Rechtes, wenn sie an sich nach den betreffenden Gesetzen der Civilgerichtsbarkeit angehört, nicht dadurch zu den Ablösungsbehörden zuständig, daß sie im Ablösungsverfahren aufgeworfen wird. Abweichungen kommen jedoch vereinzelt, und zwar im Sinne der Erweiterung sowohl wie der Verkürzung der Zuständigkeit der (ordentlichen oder außerordentlichen) Verwaltungsgerichte vor.

I.[1]) Es liegt nicht in der Aufgabe, eine Darstellung der komplizierten Normen des **Preußischen** Rechts, die für das Auseinandersetzungsverfahren in den einzelnen Landesteilen gelten, zu geben, und genügt es, nach den im Text gegebenen Gesichtspunkten die Zuständigkeitsgrundsätze anzuführen.

1. Als Organe des Auseinandersetzungsverfahrens fungieren die

---

[1]) Vgl. die lichtvolle Darstellung der Preuß. Ablösungsgesetzgebung und des Auseinandersetzungsverfahrens, welche neuestens Glatzel in v. Stengels Wörterbuch Art. Ablösung der Reallasten Bd. I S. 8 ff. und Art. Auseinandersetzungsverfahren Bd. I S. 90 ff. gibt; daselbst auch eingehende Litteraturangaben. Lediglich der Darstellung des Auseinandersetzungsverfahrens ist gewidmet die Schrift von Glatzel und Sterneberg, Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, 1880.

Generalkommissionen [2]) und das Oberlandeskulturgericht,[3]) deren Mitglieder der Mehrzahl nach die Qualifikation zum Richter besitzen müssen, alle aber unter den für Richter geltenden Disziplinargesetzen stehen.[4])

Die Zuständigkeit dieser Behörden ist in den einzelnen Landesteilen verschieden bestimmt.

a) Im Geltungsbereich der Verordnung vom 20. Juni 1817[5]) steht sie unter Grundsätzen, die von den im Text dargelegten teilweise abweichen. Die genannten Behörden — die Generalkommissionen in erster, das Oberlandeskulturgericht in zweiter Instanz — entscheiden nicht nur über Streitigkeiten, welche Fragen der Auseinandersetzungsverfahren betreffen, sondern über alle diejenigen, welche überhaupt im Zusammenhang mit der Sache stehen, — einschließlich derjenigen, welche an sich vor die ordentlichen Civilgerichte gehören.[6]) Gleichwohl kommt in gewissem Sinn auch hier der oben hervorgehobene Satz, daß die Civilgerichte durch die Einsetzung der Ablösungsgerichte in ihrem Wirkungskreis nicht beschränkt wurden, zur Geltung. Während nämlich in Streitigkeiten, die Fragen der Auseinandersetzung betreffen, das Oberlandeskulturgericht die letzte Instanz bildet, ist die Austragung derjenigen, die, wenn außerhalb des Ablösungsverfahrens entstanden, vor die Civilgerichte gehören würden, in dritter und letzter (Revisions-)Instanz vor das Reichsgericht verwiesen.[7])[8])

---

[2]) V.O. wegen Organisation der Generalkommissionen und Revisionskollegien zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse 2c. vom 20. Juni 1817 (Ges.S. S. 161) § 1 ff.

[3]) Vgl. die soeben cit. V.O. und V.O. betr. den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden v. 22. Nov. 1844 (Ges.S. 1845 S. 19) § 7; Gesetz, betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 18. Februar 1880 (Ges S. S. 59) § 2.

[4]) V.O. v. 20. Juni 1817 § 1 ff.; V.O. v. 22. Nov. 1844 §§ 1, 8.

[5]) Das Nähere s. bei Glatzel a. a. O. Art. Auseinandersetzungsverfahren § 3 a. E.

[6]) V.O. v. 20. Juni 1817 §§ 3, 9; Gesetz v. 18. Febr. 1880 § 67.

[7]) Ges. v. 18. Febr. 1880 § 67; V.O. betr. die Übertragung Preußischer Rechtssachen auf das Reichsgericht v. 26. Sept. 1879 (R.Ges.Bl. S. 287).

[8]) Dieser Grundsatz liegt auch der Bestimmung des § 9 der citierten V.O. v. 1817 zu Grunde, welche den Fall behandelt, daß die betr. Angelegenheit bereits vor einem Civilgericht anhängig gemacht ist oder war. Ist zwar bereits rechtskräftig entschieden, dann hat es in allen Fällen hierbei sein Bewenden. Umgekehrt, wenn überhaupt noch keine Entscheidung ergangen ist, so müssen die Akten an die Generalkommission hinübergegeben werden. Liegt aber ein erstinstanzielles, noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil des Civilgerichts vor, dann ist das weitere Verfahren ein verschiedenes, je nachdem entweder in demselben über ein Teilnehmungsrecht, oder aber darüber, wie es abzufinden

b) Im Gebiet der Provinz Hannover hingegen beschränkt sich die Zuständigkeit der Ablösungsbehörde durchweg auf Fragen des Auseinandersetzungsverfahrens, während Streitigkeiten, die an sich — wenn außerhalb des letztern entstanden — vor den Rechtsweg gehörten, den ordentlichen Civilgerichten verbleiben.[9])

c) Vollkommen abweichend endlich ist das Auseinandersetzungsverfahren in den Landesteilen des linken Rheinufers durch Gesetz vom 19. Mai 1831[10]) geregelt, nach welchem das Verfahren vor den Ablösungsbehörden nur die Bedeutung eines Vorverfahrens hat, während die eigentliche Entscheidung mangels gütlicher Vereinbarung von den Civilgerichten zu treffen ist.

2. In beschränktem Umfang kommt auch den regelmäßigen Verwaltungsgerichten eine Zuständigkeit in Ablösungssachen zu.

Nach § 7 des Gesetzes, betr. die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landesteilen des linken Rheinufers vom 14. März 1880[11]) sind diejenigen Leistungen, welche den bürgerlichen Gemeinden zu Gunsten der Kirchengemeinden auf Grund des § 5 dieses Gesetzes (Beiträge behufs eigener Beschaffung und Unterhaltung von Pfarrwohnungen, oder unmittelbare Gewährung derselben) oder nach § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845[12]) (Zuschüsse für ordentliche kirchliche Bedürfnisse) obliegen, der Ablösung unterworfen.

Streitigkeiten, welche sich bei der Ablösung ergeben, sind im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden.[13])

Dagegen sind Streitigkeiten über das Vorhandensein der Leistungspflicht den Civilgerichten vorbehalten — mit einer Ausnahme jedoch: soweit die in § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Zuschüsse im Streit befangen sind, haben die Verwaltungsgerichte auch darüber zu entscheiden,

---

sei, entschieden worden ist. Ist das erstere der Fall, dann entscheidet lediglich in 2. Instanz das Oberlandeskulturgericht, ist hingegen das letztere der Fall, dann hat unter Aufhebung des civilgerichtlichen Urteils die Generalkommission in 1. Instanz neue Entscheidung zu treffen.

[9]) V.O., betr. Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten ꝛc. vom 10. November 1831 (Hann. Ges.S. S. 209) § 45; Abl.O. vom 23. Juli 1833 (cit. Ges.S. S. 147) § 288; Verfahrens-Ges. vom 30. Juni 1842 (cit. Ges.S. S. 145) § 2.

[10]) Ges.S. S. 383. Dieses Verfahren gilt nur mehr bei Ablösungen, die nicht mit einer Zusammenlegung verbunden werden; vgl. Glatzel a. a. O. S. 101 N. 96.

[11]) Ges.S. S. 225; abgedr. im Arch. f. kath. K.R. Bd. 38 S. 186 ff.

[12]) Betr. die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landesteilen des linken Rheinufers (Ges.S. S. 163).

[13]) Ges. § 12.

ob dieselben durch veränderte Umstände entbehrlich geworden seien. Da die Unentbehrlichkeit nach § 1 des Gesetzes Voraussetzung der Leistungspflicht ist, so enthält die Behauptung der veränderten Umstände eine Negation der Leistungspflicht und daher diese Zuständigkeitsbestimmung eine wirkliche Ausnahme von dem Satz, daß die Verwaltungsgerichte nicht dadurch zur Entscheidung über Privatrechte berufen werden, daß diese im Ablösungsverfahren streitig werden.

Zuständig war ursprünglich bis zur Einsetzung von Bezirksverwaltungsgerichten die rheinische Deputation für Heimatwesen unter der Bezeichnung Rheinisches Verwaltungsgericht. An dessen Stelle ist nunmehr, nachdem das allgemeine Landesverwaltungsgesetz in der Rheinprovinz am 1. Juli 1888[14]) und in Westfalen am 1. Juli 1887[15]) in Kraft getreten ist, der Bezirksausschuß getreten.[16])

Gegen die Endurteile des Bezirksausschusses geht die Berufung zum Oberverwaltungsgericht.[17])

II.[18]) Nach Art. 8 Z. 11 des **Bayerischen** Verw.Ger.Ges. bilden Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sicherung, Fixierung, Veränderung und Ablösung von Grundlasten und der auf dem Zehentrecht lastenden kirchlichen Baupflicht eine Verwaltungsrechtssache.

Die Ablösung im allgemeinen ist im Grundlastenablösungsgesetz vom 4. Juni 1848[19]) und Gesetz vom 28. April 1872,[20]) die Grundentlastung betr., diejenige der kirchlichen Baulast insbesondere in teilweiser Ergänzung und Erweiterung des Art. 34 des erstangeführten Gesetzes durch Gesetz vom 28. Mai 1852,[21]) betr. Sicherung 2c. der auf dem Zehntrecht ruhenden kirchlichen Baupflicht, geregelt. Im allgemeinen waren auch hier für die Ausscheidung der Zuständigkeiten die oben fixierten Grundsätze maßgebend; insbesondere ist im Art. 20 des Grundablösungsgesetzes ausdrücklich der Rechtsweg für Streitigkeiten über Recht und Umfang der zu fixierenden Reichnisse vorbehalten worden.

Eine teilweise Verschiebung dieser Kompetenzgrenzen hat indessen das

---

14) Kr.O. für die Rheinprovinz v. 30. Mai 1887 (Ges.S. S. 209) § 104.

15) Kr.O. für Westfalen v. 31. Juli 1886 (Ges.S. S. 217) § 102.

16) L.V.Ges. § 153.

17) L.V.Ges. § 83.

18) Vgl. Pözl, Kommentar z. Bayer. Grundabl.Ges. v. 4. Juni 1848 und Permaneder, Kommentar z. Gesetz, Die Sicherung der auf dem Zehntrecht ruhenden kirchlichen Baupflicht v. 28. Mai 1852, beide in Dollmanns Gesetzgebung des Königr. Bayern Bd. I S. 153 ff., 279 ff., neuestens Seydel in v. Stengels Wörterbuch, Art. Ablösung der Reallasten in Bayern, Bd. I S. 20 ff.

19) Ges.Bl. S. 97, Weber Bd. III S. 697 ff.

20) Ges.Bl. 1871/72 S. 349, Weber Bd. IX S. 381 ff.

21) Ges.Bl. S. 701, Weber Bd. IV S. 467 ff.

Gesetz von 1852 für seinen Geltungsbereich herbeigeführt. Obschon nämlich nach den noch heute gültigen Bestimmungen der Allerh. Entschliessung vom 16. Dezember 1810[22]) und der Verordnung vom 1. Oktober 1830[23]) Streitigkeiten über Existenz und Umfang der kirchlichen Baupflicht dem Zuständigkeitsbereich der Civilgerichte angehören, ist gleichwohl die Feststellung des Umfangs der Zehntbaupflicht im Ablösungsverfahren den Distriktsverwaltungsbehörden übertragen worden.[24])

Hieraus ergeben sich nun auch die Grenzen der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs. Dieselbe umfaßt nicht nur die Entscheidung von Streitigkeiten, die mit der Ablösung der kirchlichen Baulast im Zusammenhang stehen, sondern auch die Feststellung des Umfangs der kirchlichen Baulast, soweit sie behufs ihrer Sicherung, Fixierung oder Ablösung vorzunehmen ist, während über die Existenz des Rechtes von den Civilgerichten zu entscheiden ist.[25])

III. In **Württemberg**[26]) war zur Durchführung der Ablösungen im Jahr 1848 die Ablösungskommission eingesetzt worden, deren Mitglieder zur Hälfte aus zum Richteramt befähigten Personen bestanden; gegen die Entscheidungen derselben war der Rekurs zum Geheimen Rat zugelassen.

Das Gesetz von 1876 knüpfte an diese von ihm vorgefundene Organisation in der Weise an, daß es die Entscheidung über Ablösungsstreitigkeiten den Ablösungskommissionen als Spezialverwaltungsgerichten beließ, als Rekursinstanz aber den Geheimenrat durch den neugebildeten Verwaltungsgerichtshof ersetzte.[27]) Die Kompetenz bestimmt sich daher lediglich nach den bis dahin bestehenden Vorschriften, welche in dem Grundablösungsgesetz vom 14. April 1848, dem Zehentablösungsgesetz vom 17. Juni 1849 und dem Komplexlastengesetz vom 19. April 1865 enthalten sind. Nach diesen Gesetzen ist die Kompetenzausscheidung zwischen den Ablösungs-, nunmehr Verwaltungsgerichten nach dem mehrerwähnten Gesichtspunkt erfolgt, daß den ersteren die durch das Ablösungsverfahren bedingten, den letzteren die das Recht selbst und dessen Umfang betreffenden Streitigkeiten überwiesen sind. Eine Erweiterung der Zuständigkeit der Civilgerichte ist jedoch durch das Zehntablösungsgesetz bestimmt, nach

---

[22]) Weber Bd. I S. 339 f.

[23]) Weber Bd. II S. 543 f., vgl. oben S. 68.

[24]) Ges. Art. 12.

[25]) Übereinstimmend E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte S. 254 und mit etwas anderer Begründung Krais, Kommentar S. 71.

[26]) Vgl. den Kommissionsbericht bei Hohl, Kommentar S. 119 ff.; ferner Gaupp, Kommentar z. R.C.P.O. Bd. I S. 8 ff. und die kurze Übersicht von Jolly in v. Stengels Wörterbuch Art. Ablösungen in Württemberg Bd. I S. 24.

[27]) Verw.R.Pfl.Ges. Art. 9.

welchem dieselben auch über die rechtliche Natur und Ablösbarkeit einer Leistungsverbindlichkeit für öffentliche Zwecke zu entscheiden haben.[28])

IV.[29]) Im **Badischen** Organisationsgesetz vom 5. Oktober 1863 sind unter den den Verwaltungsgerichten — dem Verwaltungsgerichtshof in zweiter, dem Bezirksrat in erster Instanz — überwiesenen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts auch diejenigen über Angelegenheiten der Bodenkultur aufgeführt.[30]) Die Fragen, welche sich an diese Bestimmung, insbesondere hinsichtlich ihrer Tragweite knüpften,[31]) bedürfen aber hier keiner weiteren Erörterung, nachdem diese Bestimmung in das Verwaltungsrechtspflegegesetz von 1884 nicht herübergenommen worden ist. Nach diesem Gesetz besteht eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auf dem hier besprochenen Gebiet nicht mehr.

Diejenigen Geschäfte, welche bis zum Inslebentreten des Organisationsgesetzes den Kreisregierungen hinsichtlich der Zehntablösung abgelegen waren, sind bereits durch Vollzugsverordnung zum Organisationsgesetz vom 15. Juli 1864 § 8 Z. 18[32]) dem durch das letztere ins Leben gerufenen Verwaltungshof[33]) übertragen worden.

V.[34]) Die Erledigung von Streitigkeiten, die in den durch die Agrargesetzgebung veranlaßten Auseinandersetzungen zu Tage treten, bildet einen hauptsächlichen Bestandteil der Zuständigkeiten, welche die **Hessische** Kreisordnung vom 12. Juni 1874 den von ihr organisierten Verwaltungsgerichten übertragen hat. Neben mehreren andern Streitsachen, die eine spezifische Beziehung zum kirchlichen Vermögen nicht haben,[35]) sind insbesondere als Administrativjustizsachen erklärt:

1. die Streitigkeiten über Vermessung und Verwandlung der Frohnden, welche zum Vorteil einzelner geistlicher Stellen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu leisten sind[36]) und
2. solche über die Ablösung von Leistungen, welche auf Grundrenten oder

---

[28]) Cit. Ges. Art. 12; Hohl a. a. O. S. 120.

[29]) Lediglich eine Darstellung des materiellen Rechts gibt Schenkel in v. Stengels Wörterbuch, Art. Ablösungen in Baden Bd. I S. 25 ff.

[30]) § 5 Z. 7, § 15 Z. 1 des Org.Ges.

[31]) Vgl. die Erörterung von Weizel, Kommentar z. Org.Ges. S. 178.

[32]) Reg.Bl. 1864 S. 333.

[33]) Org.Ges. §§ 1, 21. Weizel a. a. A. S. 91 ff.

[34]) Küchler, Handbuch der Verwaltungsgesetzgebung Bd. II S. 90 ff.; Zeller, Handbuch der Verfassung ꝛc. Bd. II S. 62 ff.; derselbe in v. Stengels Wörterbuch Art. Ablösung der Reallasten in Hessen Bd. I S. 27 ff.,

[35]) Kr.O. Art. 48 Z. 1, 2, 4, 6, 8.

[36]) Kr.O. Art. 48 Z. 11; Ges. v. 29. Januar 1836, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen u. s. w. zu leistenden Frohnden betreffend.

Grundstücken haften und nicht dem Art. 1 des Ablösungsgesetzes vom 27. Juni 1836 unterliegen.[37])

Unter diese Lasten, welche erst durch Gesetz vom 3. Oktober 1849[38]) der Ablösung unterworfen wurden, gehören:

1. Besoldungslasten zu Gunsten von Kirchen- und Schuldienern,
2. Anschaffungs- und Unterhaltungspflicht von Bedürfnissen für Kirche und Schule,
3. Erbauung von Kirchen und Kapellen, Pfarr-, Glocken- und Schulhäusern,
4. Anlegung und Unterhaltung von Friedhöfen.

Der materielle Umfang der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ist aber in Hessen abweichend von dem im Text genannten Satz geordnet. Alle jene Streitigkeiten zwar kompetieren zu den Verwaltungsgerichten nur dann, wenn sie im Verlauf des Ablösungsverfahrens entstehen; aber soweit dies der Fall ist, unterliegen der Verwaltungsrechtsprechung nicht nur die Fragen, welche aus der Ablösung selbst sich ergeben, sondern ebenso auch die Streitigkeiten über Existenz und Umfang des ablösbaren Rechtes.[39])

Streitigkeiten in den genannten Angelegenheiten werden in dem nach Art. 55 bezw. Art. 109 der Kr.O. vorgeschriebenen Verwaltungsstreitverfahren von dem Kreisausschuß in erster, dem Provinzialausschuß in zweiter Instanz entschieden.[40]) Die Entscheidung des Provinzialausschusses ist mit dem Kassationsrekurs zum obersten Verwaltungsgerichte anfechtbar.[41])

IX. Die Rechtsverhältnisse der Kirchendiener.

1. Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Kirchendiener.[1])

§ 13.

Während in allen übrigen Staaten gleichmäßig der Ausschluß des Verwaltungsrechtswegs für die Verfolgung der Gehaltsansprüche der Kirchenbeamten schlechthin statt hat, hat die Bayerische Gesetzgebung die Zuständigkeit im Anschluß an die rechtliche Verschiedenheit der Bezüge, welche einen möglichen Bestandteil des geistlichen Amtseinkommens bilden, verschieden normiert.

---

[37]) Kr.O. Art. 48 Z. 12.

[38]) Reg.Bl. S. 531.

[39]) Küchler Bd. II S. 91, S. 751.

[40]) Kr.O. Art. 48, 67, 98 Z. 1.

[41]) Kr.O. Art. 67, 111 Abs. 2; Verw.Ger.Ges. v. 11. Januar 1875 Art. 5 Abs. 1.

[1]) v. Sarwey, Öffentliches Recht S. 325 ff.; vgl. auch Friedberg, Lehrbuch § 179 II S. 474.

Diejenigen Gehaltsbezüge, deren Leistung dem Staat oder aber der Kirche obliegt, sind nicht im Verwaltungsrechtsweg klagbar.

Dem Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören dagegen an:

1. diejenigen Leistungen, deren rechtlicher Ursprung auf die Angehörigkeit der Leistungspflichtigen zum Kirchengemeinde- oder Pfarrverband zurückführt oder doch einen in der örtlichen Beziehung zum Pfarrverband begründeten organischen Zusammenhang derselben mit dem dotierten kirchlichen Amte voraussetzt;
2. die vermögensrechtlichen Beziehungen, welche im Zusammenhang mit der dem Geistlichen als vermögensrechtlichem Korrelat seiner Amtsführung übertragenen Verwaltung und Nutzung des Pfründevermögens stehen.

In dieser letzteren Richtung bietet die Rechtsbeschwerde eine Handhabe sowohl zur Anfechtung der Verfügung, in welcher die Aufsichtsbehörde auf der Grundlage der gemeinrechtlichen Normen über den Nießbrauch die Rechte und Verbindlichkeiten des Pfründeinhabers aus der geführten Verwaltung festlegt, als zur Verfolgung der Ansprüche, welche den geistlichen Amtsträgern in Bezug auf den Nutzgenuß erledigter Pfründen gewährleistet sind.

Vermögensrechtliche Beziehungen anderer Art können zwischen Kirche und Kirchendienern dadurch entstehen, daß den letzteren mit ihren amtlichen Obliegenheiten auch die Verwaltung von kirchlichem Vermögen übertragen ist. Auch Ersatzansprüche indessen, welche aus einer durch Verschuldung des Verwalters herbeigeführten Benachteiligung des Vermögens hervorgehen, sind durchweg einem anderen Forum überwiesen.

I. Nach **Preußischem** Recht besteht eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht.[2])

Ansprüche der Kirchenbeamten auf Leistungen und dingliche oder persönliche Abgaben, welche ihnen auf Grund einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- und Bezirksverfassung beruhenden Verbindlich-

[2]) Auch gegen die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln durch die Staatsregierung, wie sie im Ges. v. 22. April 1875 über die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln u. s. w. (Ges.S. S. 194) vorbehalten war, ist die Klage znm kirchlichen Gerichtshof nicht zugelassen worden. Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 326 Zus.



keit zu entrichten sind, und auf dem Pfarr- und Kirchenverband ruhen, können zwar im Verwaltungsweg eingetrieben werden, aber Einwendungen hingegen sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.[3])

Ebenso sind auch Defektenbeschlüsse im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckbar, Einwendungen aber gegen die Defektenbeschlüsse im Civilrechtsweg geltend zu machen.[4])

II. Nach der **Bayerischen** Gesetzgebung sind:

1. Die Gehaltsansprüche der Kirchendiener nicht im allgemeinen, sondern nur insoweit im Verwaltungsrechtsweg verfolgbar, als die Merkmale der im Art. 10 Ziff. 13 des Verw.Ger.Ges. bezeichneten Kategorie kirchlicher Leistungen auf sie zutreffen.

Die grundsätzliche Bedingung ihrer Verfolgung mit der Rechtsbeschwerde ist demnach der rechtliche Ursprung der Gehaltsansprüche in dem Kirchengemeinde- und Pfarrverband.[5])

Dieser Kategorie gehören an: die Ansprüche der Pfründestiftungen und niederen Kirchendiener auf die fundations- und dotationsmäßigen Leistungen,[6]) sofern dieselben nicht die rechtliche Natur von privatrechtrechtlichen Reallasten haben; und unter derselben Voraussetzung auch die Ansprüche auf persönliche Dienste der Gemeindeangehörigen (Frohnden);[7]) Ansprüche auf Ersatz der Kommunalumlagen[8]) und der Aufzugskosten gegen die Kirchengemeinde.[9])

Endlich gehören hierher auch die Stolgebühren, die, wenn auch an sich nur eine Vergütung für geleistete kirchliche Dienste, doch infolge der geschichtlichen Entwicklung des Pfarrzwangs den Charakter einer Abgabe aus dem Pfarrverband angenommen haben, welche auch bei In-

---

[3]) Vgl. oben S. 13 u. 67 u. die dort angeff. Quellen. Hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtswegs für Besoldungsansprüche vgl. Ressort-Regl. v. 20. Juli 1818 § 1 u. hierzu Oppenhoff, Die Preuß. Gesetze über die Ressortverhältnisse S. 221 N. 21; Streitigkeiten über Berechnung und Verteilung von Pfarreinkünften gehören hiernach zur Zuständigkeit der Civilgerichte. Über die Stolgebühren vgl. Kab.O. v. 19. Juni 1836 Z. 4 u. hierzu Oppenhoff S. 315 N. 28.

[4]) V.O. über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen ꝛc. vorkommenden Defekte vom 24. Januar 1844 (Ges.S. S. 52), bei Oppenhoff S. 430 ff.

[5]) Vgl. oben S. 67 Z. II.

[6]) Vgl. oben S. 67 N. 15. Krais, Handbuch Bd. I S. 265 und die daselbst citierten oberstrichterlichen Erkenntnisse.

[7]) Krais a. a. O. S. 265.

[8]) V.O. vom 19. Juni 1810, Weber Bd. I S. 323; vgl. E. d. Verw.Ger.Hofs Samml.Bd. III S. 603 ff. und E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte S. 190 N. 29 und die dort. Citt.

[9]) Krais, Kommentar S. 390.

anspruchnahme eines andern als des zuständigen Parochus dem letztern zu entrichten ist.[10])

2. Im weitesten Umfang ist dagegen für die vermögensrechtlichen Streitigkeiten, welche den Bezug des Pfründeeinkommens während erledigter Pfründe betreffen, der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet nach Art. 10 Ziff. 14 in erster und letzter verwaltungsgerichtlicher Instanz nicht nur über Ansprüche auf Interkalargefälle, sondern auch über die Verteilung der Dienstes-erträgnisse und Lasten bei Erledigung der Pfründen unter die Beteiligten.[11]) Da unter die letzteren sowohl der abtretende Geistliche, bezw. dessen Erben, als auch der neu eintretende gehören, hat der Verwaltungs-gerichtshof auf Grund dieser Kompetenzbestimmung insbesondere auch über vermögensrechtliche Ansprüche der Kirchenbeamten, welche in ihrem kirchlichen Dienstverhältnis begründet sind, zu entscheiden.

Jedoch erleidet diese Zuständigkeit eine erhebliche Einschränkung in doppelter Richtung durch Kompetenzbestimmungen, welche noch jetzt in Geltung stehen:

a) Die Bescheidung der Interkalarien protestantischer Pfründen und die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben während erledigter Pfründe steht den Konsistorien zu, die auch über Streitigkeiten hier-über entscheiden.[12]) Die Erhebung der Rechtsbeschwerde gegen deren Entscheidungen ist durch Art. 10 Abs. 1 ausgeschlossen. Es ist zwar neuerdings unter Berufung auf den civilrechtlichen Charakter dieser Streitigkeiten die Aufhebung jener Kompetenzbestimmung durch § 15 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, nach welchem die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit ohne bürgerliche Wirkung ist, behauptet worden.[13]) Für die Frage der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs ist diese Kontroverse jedoch unerheblich, da unter der Voraussetzung ihres civil-rechtlichen Charakters die Bescheidung dieser Streitigkeiten schon nach dem

---

[10]) Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten Bd. II S. 298 ff., E. Mayer a. a. O. S. 271; E. d. Verw.Ger.Hofs Samml.-Bd. IV S. 375.

[11]) Vgl. über die Regulierung der Interkalarien im allgemeinen Krais, Handbuch Bd. I S. 262, V.O. v. 21. April 1807 Z. 7 u. v. 21. Okt. 1818; Weber Bd. I S. 136 u. 742.

[12]) Min.Entschl. v. 20. Febr. 1813 (Weber Bd. I S. 405); Instruktion v. 14. August 1813 (Weber Bd. I S. 432). Für die Pfalz Reg.V.O. vom 9. Februar 1818. Übereinstimmend Krais, Kommentar S. 135 ff.

[13]) E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte S. 241 N. 20; zustimmend äußert sich Krais im II. Nachtrag zum Kommentar S. 391 Anm.



Grundsatz des Art. 13 Z. 1 — Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs zur Entscheidung von Civilsachen — dem letzteren entzogen ist.[14])

b) Eine weitere Beschränkung ist dadurch bedingt, daß die Beschwerden, welche lediglich die rechnerische Erledigung betreffen, an den obersten Rechnungshof zu richten sind.[15]) Vorbehaltlich dieser Einschränkung aber bezieht sich die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofs auf alle Interkalarauseinandersetzungen; gleichviel, ob die Pfründeerledigung durch den Tod oder sonstigen Abgang ihres Inhabers veranlaßt ist.[16])

3. Im nahen Zusammenhang hiermit endlich steht die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofs, welche die Abwicklung der Rechtsverhältnisse betrifft, die in der Nutzung und Verwaltung des Pfründeinhabers an dem Pfründevermögen begründet sind.[17])

Handelt es sich hier auch nicht unmittelbar um die Geltendmachung von Gehaltsansprüchen, so ist doch eine innere Verwandtschaft begründet durch den Ursprung dieser Differenzen in einer Berechtigung, deren Vermögenswert einen Bestandteil der für die geistliche Amtsführung gewährten Entlohnung bildet.

Mit der Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof sind die Aufsichtsverfügungen der Kreisregierung anfechtbar, welche die Haftung der Pfründebesitzer aus der Verwaltung und Nutzung des Pfründevermögens, sowie die Ansprüche derselben aus Meliorationen betreffen. In ersterer Richtung sind insbesondere diejenigen hervorgehoben, welche die Haftung aus der baulichen Unterhaltung der Pfründegebäude festsetzen.[18])

---

[14]) E. Mayer nimmt an, daß mit der durch das R.Ger.Verf.Ges. erfolgten Aufhebung der konsistorialen Zuständigkeit die Bescheidung an die Kreisregierungen von selbst zurückgefallen sei. Dann stünde allerdings der Art. 13 Z. 1 des Verw.Ger.Ges. der Zuständigkeit des Verw.Ger.Hofs nicht entgegen. Gegen diese Annahme Mayers mit Recht Krais a. a. O. S. 391.

[15]) V.O. v. 5. Nov. 1826 Z. V (Weber Bd. II S. 364); Krick, Kathol. Pfründewesen im Königreich Bayern 1879 S. 192 N. 3 f.; E. Mayer a. a. O. S. 241 N. 19.

[16]) Übereinstimmend E. Mayer a. a. O. S. 241 N. 18; Krais, Kommentar S. 136 und Handbuch Bd. I S. 262. A. A. die Mot. zum ersten Reg.Entw. des Verw.Ger.Ges. (Kahr a. a. O. S. 136).

Zweifel hierüber konnten dadurch entstehen, daß die A.H.Entschl. v. 24. Dez. 1814 (Weber I S. 465) die Herstellung der Berechnung der Interkalarfrüchte im Fall der Erledigung der Pfründe durch Tod den Verlassenschaftsgerichten überträgt. Allein entscheidende Behörde ist auch in diesem Fall die Kreisregierung.

[17]) Verw.Ger.Ges. Art 10 Z. 15.

[18]) Vgl. Form.V.O. v. 17. Dez. 1825 § 74. Die Zuständigkeit bezieht sich hier auch auf die protest. Pfründen — mit einziger Ausnahme der Meliorations-

III. Verfügungen, welche eine Verletzung vermögensrechtlicher Ansprüche bedingen, würden an sich nach dem allgemeinen Prinzip des Art. 13 des **Württembergischen** Verw.R.Pfl.Gesetzes mit der Rechtsbeschwerde anfechtbar sein.

Das Gesetz hat jedoch in Art. 2 Abs. 1 und 2 eine positive Bestimmung getroffen, welche die Anwendbarkeit des Art. 13 ausschließt. Nach ihr gehören alle Rechtsansprüche der öffentlichen Diener auf Besoldungen, Wartgelder, Ruhegehalte oder sonstige ständige Bezüge vor die Civilgerichte.[19]) Sind hierdurch alle Rechtsansprüche auf ständige Bezüge betroffen, so ist anderseits nach Art. 15 Z. 3 die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen alle Verfügungen der Dienstaufsichtsbehörde ausgeschlossen, welche die Anrechnung unständiger Bezüge betreffen. Diese Zuständigkeitsbestimmungen gelten auch für die Kirchendiener.[20])

Ebenso sind alle Streitigkeiten, welche die Verteilung der Dienstbezüge zwischen dem vom Amt abtretenden öffentlichen Diener oder seinen Erben und dem Amtsnachfolger betreffen, den Civilgerichten überwiesen.[21]) Jedoch ist die Freiheit der richterlichen Entscheidung insoferne beschränkt, als die in Ausübung der Dienst- und Disziplinarstrafgewalt ergangenen Verfügungen und Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden für die Entscheidung der Civilgerichte bindend sind.[22])

---

ansprüche der protest. Pfründeninhaber, da deren Festsetzung dem Konsistorium übertragen ist. Vgl. Krais, Komm. S. 137 lit. b.

[19]) Das Verw.Ger.Ges. ist damit von der bisherigen Tradition vollkommen abgewichen, indem von der früheren Praxis die Zuständigkeit der Administrativjustizbehörde sowohl für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten wie für das Defektenverfahren angenommen war. Siehe das Zeugnis hierfür in den Mot. bei Hohl S. 37, 39.

[20]) Motive bei Hohl S. 37.

[21]) Art. 2 Ziff. 1 des Ges.

[22]) Hohl, Kommentar S. 82 ff. Keine Ausnahme von dem Grundsatz des Art. 1 bedeutet die Bestimmung des Art. 94 des Ges. v. 14. Juni 1887, betr. die Vertretung der evangel. Kirchengemeinden 2c. und der entsprechende Art. 69 Abs. 4 des kathol. Ges., nach welchem im Streitfall das Ministerium des Innern denjenigen Teil der Besoldung der bisherigen Stiftungspfleger feststellt, welcher auf die Kirchengemeinde übergeht. Denn das Ministerium entscheidet nur über einen Streit zwischen der Kirchengemeinde und der Stiftung; bezüglich des Anspruchs des Stiftungsrechners entscheidet auch hier das Civilgericht. Ebensowenig bezeichnet Art. 90 bezw. Art. 66 der angeführten Gesetze eine Ausnahme; denn die hiernach eröffnete Zuständigkeit bezieht sich ebenfalls nur auf Streitigkeiten zwischen Kirchengemeinde und der

Durch die Bestimmung des Art. 2 sind demnach auch alle Ansprüche der Kirchendiener gegen Kirchengemeinden, Stiftungen und einzelne Gemeindemitglieder, soweit sie einen ständigen Bestandteil des Amtseinkommens bilden, von der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgenommen.[23])

Entsprechend der umfassenden Zuständigkeit, welche die Württembergische Gesetzgebung den Civilgerichten hinsichtlich der judiziellen Feststellung des Amtseinkommens angewiesen, hat sie auch die Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche des Staats und der öffentlichen Korporationen gegen öffentliche Rechner und Beamte auf Grund einer von diesen geführten Vermögensverwaltung der Civilgerichtsbarkeit überwiesen; jedoch tritt die Zuständigkeit der letzteren nur ein, soferne der betreffende Beamte sich bei dem vorläufigen vollstreckbaren Ausspruch der Aufsichtsbehörde nicht beruhigt.[24])

IV. In **Baden** könnte für die vermögensrechtlichen Ansprüche nur die Bestimmung in Art. 2 Z. 24 des Verw.R.Pfl.Ges. von 1884 in Betracht kommen, nach welcher Streitigkeiten über Beiträge und persönliche Leistungen zu den Kosten der Kirchenverbände Verwaltungsrechtssachen sind. Allein eine verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit ist daraus für Ansprüche der Kirchendiener nicht zu entnehmen. Dem Wortlaut nach fallen hierunter nur Beiträge zu dem Aufwand, welcher den Kirchenverbänden obliegt, so daß auch nur deren Ansprüche behufs Befriedigung dieses Aufwandes hierunter zu verstehen sind. Soweit dagegen die Kirchendiener als solche vermögensrechtliche Ansprüche gegen Dritte haben, liegt überhaupt eine rechtliche Beziehung zu dem Kirchenverband nicht vor.[25])

---

bürgerlichen Gemeinde, welche sich aus der Vereinigung von Schulämtern mit Kirchenämtern ergeben. (Vgl. Art. 43 bezw. Art. 66 der angeführten Gesetze.) Beide Kompetenzen beziehen sich somit auf Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dritten über die Besoldungspflicht, welche — wie die Motive besonders hervorheben (s. Hohl S. 38 letzter Abs.) — überhaupt nicht unter Art. 2 fallen.

[23]) Denn der Art. 2 besagt nicht, daß nur die Besoldungsansprüche der öffentlichen Diener gegen ihren Dienstherrn auf dem Civilrechtsweg einzuklagen sind. Die Motive (Hohl S. 38 unten) selbst wollen nur den Streit, der sich zwischen dem Dienstherrn oder dem nach der Regel Salärungspflichtigen und Dritten über die Besoldungslast erhebt, von der civilgerechtlichen Zuständigkeit ausgeschlossen wissen, gehen aber eben damit von der Voraussetzung aus, daß auch gegen den Nichtdienstherrn der Anspruch des öffentlichen Dieners civilrechtlich zu verfolgen sei.

[24]) Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 2 Z. 2; Hohl, Kommentar S. 82 ff.

[25]) Auch Weizel nennt in seinem Kommentar zu der entsprechenden Ziff. 5 des § 5 Ges. v. 5. Okt. 1863 S. 170 ff. nur Kirchenbauten und Aufbringung der kirchlichen Lasten in den Gemeinden, begreift aber ebenso unter Ziff. 5 nur Beiträge zum Aufwand der Kirchengemeinden. Die Besoldung der

2. Die Dienst- und Disziplinargewalt.[1])

§ 14.

In nicht minder beschränktem Umfang, als er oben für die Geltendmachung der vermögensrechtlichen Wirkungen des kirchlichen Dienstverhältnisses nachgewiesen wurde, ist die administrative Klage eröffnet gegen Verfügungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, welche in Ausübung der Dienstgewalt über die Kirchendiener erlassen werden. Ist einerseits die Ausübung der Dienstaufsicht überall einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle schlechthin entzogen, so wird anderseits die in der Dienstgewalt enthaltene Disziplinarstrafbefugnis durch besondere Behörden ausgeübt.

Jedoch kommt auf dem Gebiete der Disziplinargerichtsbarkeit eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in doppelter Richtung vor, welche dem doppelten Verhältnis entspricht, in welchem die Kirchenbeamten einerseits zur Kirchengewalt, anderseits zu den staatlichen Aufsichtsbehörden stehen.

Auf der einen Seite nämlich steht der Kirchenbeamte unter der Disziplinargewalt der Kirche, deren Ausübung nach den neuen kirchenstaatsrechtlichen Gesetzen innerhalb der von diesen fixierten Grenzen grundsätzlich den kirchlichen Organen überlassen ist. Soferne hiernach nun die Kirchenbeamten der Disziplinargerichtsbarkeit der Kirche nur in dem staatsgesetzlich bestimmten Maße unterworfen sind, hat die Preußische Maigesetzgebung des Jahres 1873 in der Berufung zum kirchlichen Gerichtshof ein Rechtsmittel eingeführt, welches den Geistlichen einen weitgehenden verwaltungsrechtlichen Schutz gegen Überschreitung der kirchlichen Gerichtsbarkeit gewährte. Seitdem aber die rückläufige Bewegung, welche die kirchenpolitische Gesetzgebung Preußens seit Beginn des vorigen Dezenniums verfolgt hat, zur

---

Geistlichen zählt aber überhaupt nicht zu den kirchengemeindlichen Lasten; Art. 2 Z. 3 des Ges. v. 26. Juli 1888 (Friedberg Erg.Bd. II S. 69 ff.). Diejenige der niederen Kirchendiener gehört zwar hierzu; aber soweit hiefür Beiträge gefordert werden, ist eben die Kirchengemeinde Subjekt der Berechtigung.

[1]) v. Sarwey, Öffentl. Recht S. 426 ff.; Hinschius, Staat und Kirche in Marquardsens Handbuch I, 1 S. 304 ff. und derselbe in Stengels Wörterbuch Bd. I S. 488 ff., Art. Geistliche; Hübler ebenda Bd. II S. 480 ff., Art. staatskirchliche Gerichtsbarkeit.

Beseitigung des kirchlichen Gerichtshofes und damit auch zur Aufhebung jener verwaltungsgerichtlichen Kontrolle geführt hat, ist ein verwaltungsgerichtlicher Schutz gegen kirchliche Disziplinarverfügungen nur mehr in Württemberg, und auch hier nur in sehr engen Grenzen, gewährt.

Eine ähnliche Entwicklung haben die Zuständigkeitsverhältnisse der Verwaltungsgerichte in einer zweiten Richtung erfahren. Die Staatsgewalt hat sich mehrfach nach dem Vorgange der Preußischen Gesetzgebung eine besondere Disziplinargewalt über die Kirchenbeamten vorbehalten, welche bestimmt ist, die Beobachtung der für die kirchliche Amtsführung staatsgesetzlich festgestellten Normen durch die Kirchendiener zu sichern. In der Mehrzahl der Staaten ist diese Disziplinargewalt, soweit ein Spezial-Verwaltungsgericht für kirchliche Angelegenheiten bestand, diesem zugleich, wo dieses nicht der Fall war, einem außerordentlichen Gericht übertragen worden, welches zu eben diesem Zweck eingesetzt wurde. Diese Gerichtshöfe für kirchliche Angelegenheiten sind aber in der neuesten Zeit in allen Staaten wieder aufgehoben worden, ohne daß an ihre Stelle eine andere gerichtliche Behörde getreten wäre.

I.[2]) Durch das **Preußische** Gesetz vom 12. Mai 1873[3]) war der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten errichtet worden. Die Zuständigkeit desselben kommt hier nur in Betracht, insoweit sie sich auf die in diesem Paragraphen behandelten Verhältnisse der Kirchendiener bezog. In diesem Rahmen bewegte sie sich in der doppelten im Text angedeuteten Richtung:

1. Der kirchliche Gerichtshof war zuständig zur Entscheidung über die Berufung gegen Disziplinarverfügungen der kirchlichen Behörden.[4]) Die Berufung konnte gegründet werden auf Verletzung der für die Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt festgestellten staatsgesetzlichen Nor-

---

[2]) Vgl. die mehrfach erwähnten Kommentare von Hinschius zu den Preuß. Kirchengesetzen, insbesondere: Die Preuß. Kirchengesetze v. 1873 S. 37 ff. und die Preuß. Kirchengesetze v. 21. Mai 1886 und 29. April 1887 S. 49 ff.; vgl. auch Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrh. Bd. I S. 206 ff., Bd. II S. 213 ff.

[3]) Über die kirchl. Disziplinargewalt und die Errichtung des k. Gerichtshofs für kirchl. Angelegenheiten (Ges.S. S. 198), § 32 ff.; Zorn, Kirchenstaatsrechtliche Gesetze S. 66 ff.

[4]) § 10 ff., § 32 ff. des cit. Ges.

men, auf die Gesetzwidrigkeit des Grundes der Bestrafung, und, soweit die Entfernung aus dem Amt als Disziplinarstrafe oder überhaupt gegen den Willen des Betroffenen ausgesprochen ist, auf Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze oder Widerspruch mit der klaren thatsächlichen Lage; soweit die vorläufige Suspension verhängt ist, wegen Verzögerung des weiteren Verfahrens.[5])

Ebenso konnten Strafentscheidungen der kirchlichen Behörden gegen Geistliche, denen gegenüber die eingestellten Staatsleistungen wieder aufgenommen sind, nach § 7 des Gesetzes vom 22. April 1875,[6]) vom Betroffenen (und dem Oberpräsidenten) mit der Berufung von dem Gerichtshof angefochten werden — mit der Erweiterung jedoch, daß die im § 12 des zuerst genannten Gesetzes enthaltene Bedingung — vorherige Erschöpfung des kirchlichen Instanzenzugs — nicht erfordert und die Berufung auch auf neue Thatsachen und Beweismittel gegründet werden konnte.

2. Eine Zuständigkeit nach anderer Richtung wurde dem kirchlichen Gerichtshof durch § 24 ff. des ersterwähnten Gesetzes und § 12 ff. des letzteren Gesetzes eröffnet. Hiernach war derselbe zur Ausübung der der Staatsregierung vorbehaltenen Disziplinargerichtsbarkeit über die Geistlichen berufen, und entschied als Disziplinargerichtshof auf Antrag der Staatsbehörde über Entlassung der Kirchendiener.[7])

3. Endlich war der kirchliche Gerichtshof auch zur Entscheidung über die Berufung zuständig, welche gegen die auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874[8]) von der Polizeibehörde verfügte Aufenthaltsbeschränkung oder Landesverweisung von Religionsdienern zugelassen war.[9])

Diese gesamte, teils verwaltungsgerichtliche, teils disziplinargerichtliche Zuständigkeit ist nun mit der Aufhebung des kirchlichen Gerichtshofs, welche durch Gesetz vom 21. Mai 1886[10]) Art. 9 verfügt wurde, wieder beseitigt worden.

---

[5]) Ges. §§ 10, 11.

[6]) Über die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die röm.-kathol. Bistümer und Geistlichen (Ges.S. S. 194); Zorn S. 76 ff.

[7]) Daß die Entlassung der kathol. Kirchenvorsteher, die nach § 37 des Gesetzes v. 20. Juni 1875 von den Staatsbehörden wegen Pflichtwidrigkeit ausgesprochen wurde, mit der Berufung zum kirchl. Gerichtshof anfechtbar war, ist bereits oben S. 36 erwähnt.

[8]) R.G.Bl. S. 43; Zorn a. a. O. S. 20 ff.

[9]) § 3 Abs. 2 u. 3 des cit. R.Ges.

[10]) Ges.S. S. 147 ff. Da somit die gesamte Regelung nur mehr von historischem Interesse ist, so kann hier von einer ausführlichen Darstellung der betr. Zuständigkeitsgrundsätze abgesehen werden. Vgl. die eingehenden Ausführungen von Hinschius, Die Preuß. Kirchengesetze v. 21. Mai 1886 2c. S. 49 ff.

Eine Übertragung derselben auf andere Behörden hat lediglich in dem einen Punkte stattgefunden, daß die gegen die Entlassung von Kirchenvorstehern zulässige Berufung durch die Beschwerde an den Kultusminister ersetzt worden ist.[11])

Eine Lücke besteht gleichwohl nicht, soweit sofort oder doch in der Folge die einschlägigen materiellen Bestimmungen ebenfalls aufgehoben wurden. Dies ist geschehen:

1. hinsichtlich der Bestimmungen des Abschnitts II des Gesetzes vom 12. Mai 1873, in denen die Berufung gegen Überschreitungen der kirchlichen Disziplinargewalt eröffnet war;[12])
2. hinsichtlich des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, welches durch Gesetz vom 6. Mai 1890[13]) aufgehoben wurde;
3. nicht aufgehoben zwar, jedoch ihrer praktischen Bedeutung beraubt sind die auf die bisherige Zuständigkeit des kirchlichen Gerichtshofs bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April 1875 dadurch, daß in allen Diözesen des Preußischen Staates die Wiederaufnahme der Staatsleistungen erfolgt ist.[14])

Eine wirkliche Lücke besteht dagegen noch jetzt bezüglich der in § 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873[15]) dem Staate vorbehaltenen Disziplinarbefugnis, indem dieselbe durch die kirchenpolitischen Novellen nicht aufgehoben,[16]) gleichwohl aber an die Stelle des bisher zuständigen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten eine andere Instanz nicht ersetzt worden ist.[17])

Es ergibt sich so, daß eine verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit im Gebiete der Dienst- und Disziplinargewalt über die Kirchendiener nach Preußischem Recht gegenwärtig nicht mehr besteht, wie sie denn bezüglich der Kirchendiener anderer als der evangelischen und katholischen Kirche überhaupt niemals bestanden hat.[18])

---

[11]) Art. 10 Abs. 2 der Nov. v. 21. Mai 1886.

[12]) Art. 10 der cit. Novelle; vgl. Hinschius S. 52 ff.

[13]) betr. Aufhebung des Gesetzes, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern v. 4. Mai 1874 (R.G.Bl. 1890 S. 65); hierdurch modifizieren sich die Erörterungen bei Hinschius a. a. O. S. 61 ff.

[14]) Hinschius a. a. O. S. 65.

[15]) Modifiziert durch Nov. v. 14. Juli 1880, betr. Abänderungen der kirchenpol. Gesetze (Ges.S. S. 285) § 1; an die Stelle der Absetzung tritt die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des kirchlichen Amtes, welche ipso jure den Verlust des Amtseinkommens zur Folge hat.

[16]) Art. 6 Abs. 2 des Ges. v. 21. Mai 1886 hat lediglich den Begriff der Kirchendiener restriktiv interpretiert.

[17]) Vgl. Hinschius a. a. O. S. 61 unter lit. a.

[18]) Das Gesetz, betr. die kirchliche Disziplinargewalt, bezieht sich nur

II. Nur eine scheinbare Ausnahme von dem im Text hervorgehobenen Satz, daß die Ausübung der Dienstaufsicht, soweit sie sich nicht in der Disziplinarstrafbefugnis äußert, überall keiner verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterstellt sei, bildet die dem **Bayerischen** Verwaltungsgerichtshof übertragene Zuständigkeit in Streitigkeiten, welche den Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen und die Verpflichtung der Lehrer hinsichtlich besonderer mit dem Schuldienst nicht wesentlich verbundener Nebenverrichtungen betreffen.[19])

Denn die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit bezieht sich nur auf die Dienstverpflichtungen derjenigen Kirchendiener, welche zugleich Lehrer sind. Es folgt dies daraus, daß die Disziplin über Kirchendiener, welche nicht zugleich Schullehrer sind, ausschließlich den kirchlichen Organen zusteht,[20]) deren Entscheidungen nach Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes überhaupt nicht mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden können.

Es handelt sich daher hier nicht sowohl um die Anfechtung einer Dienstverfügung der als solcher anerkannten Dienstgewalt, sondern um Differenzen darüber, ob auf dem bestrittenen Gebiet überhaupt eine kirchliche Dienstgewalt über den die Kirchendienste mitversehenden Lehrer bestehe.[21])

Die Disziplinargewalt der Kirche ist den Organen derselben unter entsprechenden Vorbehalten freigegeben.[22])

III.[23]) In **Württemberg** ist der allgemeine Grundsatz des Art. 13 des

---

auf die priviligierten Kirchen, die evangel. und kathol. Kirche. Hinschius, Die Preuß. Kirchengesetze d. J. 1873 S. XIV u. 41.

[19]) Verw.Ger.Ges. Art. 10 Z. 23.

[20]) Konf.O. v. 8. Sept. 1809 § 39, Weber Bd. I S. 205 ff.; V.O. v. 14. Juni 1824 Z. 4, Weber Bd. II S. 211; Krais, Handbuch Bd. I S. 253 unten. Übereinstimmend Krais, Kommentar S. 142.

[21]) Dem entspricht auch der oben erwähnte zweite Teil der Z. 23; es gibt keine Verwaltungsklage gegen Verfügungen der Behörden in Schulsachen, sondern nur hinsichtlich solcher Dienste, die dem Lehramt begrifflich nicht eigentümlich sind. Auch hier bezieht sich der Verwaltungsrechtsstreit nur auf die Feststellung, ob überhaupt und inwieweit eine Kirchendienst-Stellung vorhanden ist.

[22]) Konkordat Art. XII, Prot.Ed. § 11 vbd. Konf.O. v. 8. Sept. 1809 § 36. Die dem Staat durch Art. 112 Bayer. Ausf.Ges. z. R.St.P.O. v. 18. Aug. 1879 (Ges.- u. V.O.Bl. S. 781) auch über die Diener der öffentlichen Kirchengesellschaften eingeräumte Disziplinargerichtsbarkeit wird durch die Landgerichte ausgeübt; Ausf.Ges. Art. 114, vgl. hierzu E. Mayer S. 194 ff.

[23]) Gaupp, Württemberg. Staatsrecht in Marquardsens Handbuch III 1 S. 260 u. 264 ff.; v. Sarwey, Württemb. Staatsrecht Bd. II S. 427; Golther, Der Staat und die kath. Kirche in Württemberg S. 301 ff.; Kohl, Kommentar S. 186 ff.

Verw.R.Pfl.Ges. durch Art. 15 Z. 3 ausdrücklich für den Bereich der Dienstaufsicht außer Kraft gesetzt; Dienstaufsichtsverfügungen sind mit der Rechtsbeschwerde nicht anfechtbar. Auf Disziplinarstrafverfügungen ist der Art. 13 überhaupt nicht anwendbar.[24])

Über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs auf dem Gebiet der Disziplinarstrafgerichtsbarkeit bestimmt lediglich Art. 73 des Verw.-R.Pfl.Gesetzes. Hiernach tritt der Verwaltungsgerichtshof an die Stelle des Geheimenrats, insoweit derselbe bisher die Rechtsmittelinstanz gegen Straferkenntnisse bildete. Die Strafgerichtsbarkeit des Geheimenrates umfaßte die Rekurse gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden,[25]) sowie gegen Disziplinarverfügungen der höhern Verwaltungsbehörden oder ihrer Vorstände.[26]) Nachdem indessen die eigentliche Strafgerichtsbarkeit durch die Reichsjustizgesetzgebung lediglich den Strafgerichten übertragen ist, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof nur mehr über Beschwerden gegen die in Ausübung der Disziplinarstrafgewalt von den Verwaltungsbehörden verhängten Strafen.[27])

Hinsichtlich der Disziplinarstrafgewalt über die Kirchenbeamten indessen ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs eine sehr beschränkte.

Hierbei sind zu unterscheiden die Disziplinarverhältnisse der Geistlichen und diejenigen der Kirchengemeindebeamten.

1. Die Disziplinargewalt über die Geistlichen der katholischen Kirche, auf welche bis dahin die Bestimmungen der Verfassungsurkunde in §§ 47 und 48 ebenso wie auf diejenigen der evangelischen Kirche Anwendung fanden,[28]) ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1862[29]) — vorbehaltlich

---

[24]) Hohl S. 85 ff.

[25]) Verf.Urk. v. 25. Sept. 1819 § 60 Z. 2; Rekursgesetz v. 26. Juni 1821 (Reg.Bl. S. 369).

[26]) Art. 79 des Gesetzes v. 28. Juni 1876, betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten u. s. w. (Reg.Bl. S. 211).

[27]) Gaupp a. a. O. S. 79 N. 3.

[28]) Unter der Herrschaft der §§ 47 u. 48 der Verf.Urk. bestand ein selbstständiges Recht der kirchlichen Organe zur Entlassung und Versetzung der Geistlichen nicht; dieselbe konnte nur vom König verfügt werden. Auch die Untersuchung gegen katholische Geistliche wegen Verfehlungen gegen die Kirchendisziplin wurde durch das gemeinschaftliche Oberamt geführt. Verw.Edikt vom 1. März 1822 § 102 Abs. 4 (Friedberg, Verf.Ges. Bd. I S. 409 ff.) und V.O. v. 23. August 1825, über den Wirkungskreis ꝛc. der gemeinschaftlichen Oberämter § 1 Z. 1 (Friedberg, Verf.Ges. Bd. I S. 407 ff.). Eingehende Darstellung des früheren Rechtes s. bei Golther a. a. O. S. 77 ff.

[29]) betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur kathol. Kirche Art. 5, Zorn S. 56 ff.

jedoch der hierin in Bezug auf Verfahren und Strafarten gesetzten Beschränkungen [30]) — freigegeben worden. Wenngleich durch dieses Gesetz das Institut des recursus ab abusu nicht beseitigt worden ist,[31]) so fehlt es doch an jeder gesetzlichen Präzisierung für die Geltendmachung dieses Schutzmittels. Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs besteht daher nicht.

Während die neueren staatskirchlichen Gesetzgebungen dem Staate eine selbständige Disziplinargewalt über die kirchliche Amtsführung der Geistlichen vorbehalten haben, hat sich das Württembergische Gesetz darauf beschränkt,[32]) die Staatsbehörde zur Enthebung der Geistlichen von den ihnen übertragenen staatlichen Geschäften wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstesverfehlungen zu ermächtigen.[33])

Die Disziplinargewalt über die evangelischen Geistlichen hingegen steht noch jetzt unter den Bestimmungen der §§ 47 und 48 der Verfassungsurkunde: über Entlassung und Versetzung derselben entscheidet der König auf den Antrag der vorgesetzten kirchlichen Behörde und des Geheimrats nach vorgängiger gutachtlicher Vernehmung des Oberlandesgerichtes. Während insoweit selbstverständlich ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, steht den Geistlichen hingegen gegen die von der vorgesetzten Behörde erkannten Disziplinarstrafen der Rekurs zum Verwaltungsgerichtshof in den durch das Rekursgesetz bestimmten Grenzen zu.[34])

2. Die Disziplinargewalt über die Beamten der Kirchengemeinde und Mitglieder der Kirchengemeinde bezw. Stiftungsrats hat eine eingehende Regelung in den beiden Gesetzen vom 14. Juni 1887[35]) er-

---

[30]) Ges. Art. 6 u. 7; vgl. Hinschius a. a. O. S. 305 ff.

[31]) Dies weist Golther a. a. O. S. 323 ff. nach.

[32]) Ges. Art. 5.

[33]) Eine derartige Verfügung würde, soweit sie Verwaltungs- nicht aber Disziplinarverfügung ist, an sich nach dem allgemeinen Grundsatz des Art. 13 mit der Rechtsbeschwerde anfechtbar sein. Daß der Administrativ-Rechtsweg nach Art. 13 auch gegen die Verfügungen der Verwaltungsbehörden (nicht aber Disziplinarbehörden), durch welche die Entlassung der Beamten verfügt wird, insoweit zulässig ist, als die Gesetzmäßigkeit derselben bestritten wird, ist nicht zu bezweifeln. Dies ist auch in den Motiven anerkannt; vgl. die anschauliche Darstellung der einschlagenden Gesichtspunkte im Komm.Ber. bei Hohl, Kommentar S. 85 ff. Es wird jedoch die Rechtsbeschwerde im vorliegenden Fall unter dem Gesichtspunkt des Art. 13 Abs. 2 ausgeschlossen sein, da über die „Unbrauchbarkeit" wohl nur das Ermessen der Verwaltungsbehörden entscheidet.

[34]) Rek.Ges. § 14 ff., V.O. v. 23. Aug. 1825; vgl. Gaupp a. a. O. S. 260.

[35]) Vgl. oben S. 33 N. 8 u. 9.

fahren. Dieselben sind weder den §§ 47 und 48 der Verf.-Urk. unterworfen,[36]) noch finden auf sie die Bestimmungen des Beamtengesetzes Anwendung.[37])

Während hinsichtlich der Geistlichen der katholischen Kirche dem Staate eine Disziplinargewalt überhaupt nicht vorbehalten, hinsichtlich derjenigen der evangelischen Kirche bei der Identität des Staats- und Kirchenoberhauptes die staatliche und kirchliche Disziplinargewalt sich nicht scheiden läßt, ist in den citierten Gesetzen über die Kirchengemeindebeamten eine staatliche und kirchliche Disziplinargewalt begründet.

a) Die Mitglieder des Kirchengemeinderats bezw. Kirchenstiftungsrats sowie die Beamten der Kirchengemeinde unterliegen wegen Verfehlungen gegen die auf die kirchliche Vermögensverwaltung bezüglichen staatlichen Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften der Disziplinarbefugnis der Staatsaufsichtsbehörden.[38]) Die Bestimmung über die Zuständigkeit der Behörden ist indessen dem Verordnungsweg vorbehalten.[39])

b) Die Zuständigkeit hinsichtlich der Ausübung der kirchlichen Disziplinargerichtsbarkeit ist verschieden normiert.

Über die Entlassung von Mitgliedern des Kirchengemeinde- bezw. Kirchenstiftungsrats entscheidet auf Beschwerde gegen die Beschlüsse des Konsistoriums bezw. Ordinariates das Kultusministerium definitiv,[40]) ebenso über die Entlassung der Kirchenpfleger.[41])

Die Kirchenpfleger unterstehen der Disziplinarstrafgewalt des Konsistoriums[42]) bezw. Ordinariates,[43]) gegen deren Disziplinarverfügungen der Rekurs ausgeschlossen ist,[44]) daneben noch,[45]) gemeinschaftlich mit den

---

[36]) Ev. Ges. Art. 87; kath. Ges. Art. 62. Vgl. v. Steinheil, Die Gesetze ꝛc. über die Kirchengemeinden und Synoden, S. 137.

[37]) Da die Kirchengemeindebeamten nur mittelbare Beamte sind; vgl. v. Steinheil a. a. O. S. 35 N. 5.

[38]) Ev. Ges. Art. 86; kath. Ges. Art. 63.

[39]) v. Steinheil a. a. O. S. 137 N. 1 zu Art. 86 ev. Ges.

[40]) Art. 83 des ev. Ges.; Art. 58 des kath. Ges.

[41]) Art. 28 des ev. Ges.; Art. 15 des kath. Ges.

[42]) Art. 28 des ev. Ges.

[43]) Art. 15 des kath. Ges.

[44]) Bezüglich des Rekurses gegen die Strafverfügungen des Konsistoriums gilt zwar noch das Rekursgesetz v. 26. Juni 1821; nach § 14 ff. dieses Ges. ist aber der Rekurs gegen Strafverfügungen der Zentral- und Mittelstellen nur statthaft, wenn die Geldstrafe mehr wie 60 ℳ beträgt, während nach der V.O. v. 8. Mai 1818 (Reg.Bl. S. 218), auf der die Strafbefugnis des Konsistoriums beruht, Geldstrafen nur bis zu 20 Thaler zulässig sind. Vgl. Steinheil a. a. O. S. 36 ff. Anmerk. 5 zu Art. 28.

[45]) Art. 55 Abs. 3 des ev. Ges.; Art. 27 Abs. 2 des kath. Ges.

übrigen Kirchenbeamten,[46]) der Disziplinargewalt des Kirchengemeinderats und bezw. des Kirchenstiftungsrats. Die Disziplinarverfügungen des ersteren sind mit der Beschwerde zum Konsistorium,[47]) diejenigen der letzteren mit der Beschwerde zur Kreisregierung anfechtbar.[48])

Gegen die Suspension der Kirchengemeindebeamten ist lediglich der Rekurs zur vorgesetzten Dienstbehörde zulässig.[49])

IV. Eine ziemlich gleichmäßige Entwicklung hat in **Baden** und **Hessen** die kirchenstaatsrechtliche Gesetzgebung über die Disziplinargewalt durchlaufen. In beiden Staaten kehrt die Erscheinung wieder, daß eine staatliche Disziplinargerichtsbarkeit über die Kirchendiener allgemein vorbehalten und ihre Ausübung einem mit richterlichen Elementen durchsetzten zu diesem Zweck berufenen Kollegialorgan übertragen wurde.[50]) Die Zusammensetzung desselben war allerdings eine verschiedene.

In Hessen fungierte als Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten das oberste Landgericht;[51]) später nach dessen Aufhebung das Ober-

---

[46]) Art. 52 Abs. 1 und 3 des ev. Ges.; Art. 18 Abs. 2 und 4 des kath. Ges.

[47]) Art. 52 Abs. 4 des ev. Ges.

[48]) Art. 18 Abs. 5 des kath. Ges.

[49])) Art. 28 Abs. 3, Art. 52 Abs. 2 des ev. Ges.; Art. 15 Abs. 3, Art. 18 Abs. 3 des kath. Ges. Die höhere Behörde ist das Konsistorium bezw. die Regierung; vgl. v. Steinheil a. a. O. S. 97 N. 12 zu Art. 52 des ev. Ges.

[50]) Bad. Ges. v. 19. Februar 1874, die Änderungen einiger Bestimmungen des Ges. v. 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staat betr. (Reg.Bl. S. 93), Zorn S. 50 ff. Hiernach konnte demjenigen Geistlichen, welcher wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der in diesem Paragraphen bezeichneten Bestimmungen des R.St.G.B. innerhalb der letzten zwei Jahre zweimal gerichtlich bestraft worden ist, auf Antrag des Ministeriums des Innern die Fähigkeit zur weiteren Bekleidung des Amtes und des damit verbundenen Einkommens entzogen werden; Art. 3 § 16d.

Das Hessische Gesetz vom 23. April 1875, betr. den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, (Reg.Bl. S. 249, Arthur Schmidt, Kirchenrechtliche Quellen des Großherzogtums Hessen 1890 S. 131) Art. 13 behält dem Staat die Entlassung von Kirchendienern im Interesse der öffentlichen Ordnung vor, wenn sie die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder obrigkeitlichen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr weiteres Verbleiben im Amt mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint.

[51]) Art. 23 des Ges.

landesgericht zu Darmstadt,[52]) welches auf Antrag des Gesamt-Staatsministeriums zu entscheiden hatte; in Baden entschied das Staatsministerium, verstärkt durch fünf Mitglieder der Gerichtshöfe.[53]) Waren die Badische und Hessische Gesetzgebung insoweit im engen Anschluß an das in Preußen eingeschlagene System verfahren, so wurde jedoch in keiner derselben eine der verwaltungsrechtlichen Kontrolle über die Ausübung der Disziplinargewalt der Kirche, wie sie in Preußen mit der Berufung zum kirchlichen Gerichtshof ins Leben gerufen worden war, analoge Einrichtung getroffen.[54])

Schließlich trifft die Entwicklung der Hessischen und Badischen Gesetzgebung auch darin zusammen, daß in beiden Staaten die solchermaßen vorbehaltene staatliche Disziplinargewalt aufgehoben, und ein Verlust vom Amt und Gehalt nur mehr an die strafgerichtliche Verurteilung zur Zuchthausstrafe und Aberkennung der Ehrenrechte von Rechts wegen geknüpft wurde.[55])

Eine verwaltungsrechtliche Zuständigkeit besteht daher auf dem Gebiet der Disziplin überhaupt nicht mehr.

---

[52]) Gareis, Staatsrecht des Großherzogtums Hessen in Marquardsens Handbuch III 1 S. 82.

[53]) Ges. § 16d.

[54]) In Hessen war zwar der Rekurs ausdrücklich für zulässig erklärt; über denselben war aber von dem Gesamtministerium, welches auf Antrag des Ministeriums des Innern in Funktion tritt, zu entscheiden; Art. 1 des cit. Ges. v. 23. April 1875. Vgl. Hinschius, Staat und Kirche S. 309 Anm. 1.

[55]) Bad. Gesetz v. 5. Juli 1888, Änderungen einiger gesetzlicher Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., Art. II u. III (Ges.- u. V.O.-Bl. S. 327), Friedberg Erg.Bd. II S. 67 ff.

Art. 13 ff. des cit. Hess. Ges. v. 23. April 1875 wurden durch Art. 2 des Ges., die Abänderung des Gesetzes v. 23. April 1875 über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr. v. 7. Sept. 1889 (Reg.Bl. S. 105, Schmidt a. a. O. S. 227 f.) aufgehoben. Es besteht daher lediglich die Bestimmung des Gesetzes v. 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betr. (Reg.Bl. S. 129, Schmidt S. 207 ff.) Art. 13 in Kraft, nach welcher die Verurteilung eines Geistlichen zu Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter die Unfähigkeit zur Ausübung des kirchlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge hat.

Dritter Abschnitt.

Der prinzipielle Anwendungsbereich staatlicher Verwaltungsgerichtsbarkeit auf kirchenrechtlichem Gebiete.

I. Der allgemeine Anwendungsbereich.[1])

§ 15.

Das Prinzip der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat in den Deutschen Staaten, wie aus der vorstehenden Darstellung hinreichend erhellt, auf kirchenrechtlichem Gebiet in sehr verschiedener Ausdehnung Eingang gefunden. Bei aller Verschiedenheit der einzelnen Zuständigkeitsnormen indessen ist doch eine wesentliche Übereinstimmung der Gesetze nach einer doppelten Richtung wahrnehmbar.

Zunächst nämlich setzt sich die Mehrzahl derjenigen Angelegenheiten, welche der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit überwiesen sind, aus solchen Streitsachen zusammen, die ein vermögensrechtliches Interesse betreffen, oder doch in einem mittelbaren Zu-

---

[1]) Ausführliche Nachweisungen der Litteratur über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im allgemeinen finden sich außer in den Lehrbüchern des Verwaltungsrechts von Löning S. 771 N. 1 und G. Meyer Bd. I S. 28 N. 1 insbesondere bei v. Sarwey, Das öffentliche Recht ꝛc. S. 119 ff. Von einer wiederholten Aufzählung kann an diesem Ort um so mehr abgesehen werden, als diese Litteratur auf die hier zu behandelnden Fragen nicht speziell eingeht. Eine eingehende Erörterung einiger hierher gehöriger prinzipieller Fragen enthält hingegen die citierte Schrift von v. Sarwey S. 336 ff., 448 f., 449 ff., 541 ff., 598 ff. Vgl. auch die Bemerkungen von Hinschius, Staat und Kirche S. 335 f.

sammenhang mit dem Vermögensrecht stehen. Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Kirchenverbände zu ihren Angehörigen wie zu politischen Gemeinden und Stiftungen einerseits, diejenigen der Kirchenangehörigen zu den kirchlichen Korporationen und Stiftungen anderseits sind nach allen Gesetzgebungen in größerem oder geringerem Umfang auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen. Nur vereinzelt hingegen ist für die Geltendmachung öffentlichrechtlicher Befugnisse ohne vermögenswerten Inhalt die Verwaltungsklage gewährt. Die kirchengemeindliche Selbstverwaltung ist zwar regelmäßig vor rechtswidrigen Übergriffen der Aufsichtsbehörden durch die Zulassung der Verwaltungsklage geschützt, aber auch diese nur insoweit, als sie dem Bereich der Finanzverwaltung angehört.[2])

Andererseits sind die kirchlichen Verwaltungsrechtssachen der Mehrzahl nach solche Streitigkeiten, an deren Austrag zwei Parteien im entgegengesetzten Interesse beteiligt sind. Es stehen sich in der Regel die kirchlichen Verbände einesteils, die Kirchenangehörigen oder Korporationen und Stiftungen anderenteils gegenüber. In erheblich beschränkteren Grenzen hingegen ist die Verwaltungsklage unmittelbar gegen gesetzwidrige Verfügungen der staatlichen Verwaltungsbehörden zugelassen.[3])

Nach beiden Richtungen schließt sich die Abgrenzung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit im kirchlichen Gebiet an den Entwicklungsgang an, den die Verwaltungsgerichtsbarkeit im allgemeinen in der Deutschen Verwaltungsgesetzgebung genommen hat.

Daß das Institut der Verwaltungsklage überall in besonderer Ausdehnung für den Schutz der öffentlichen Vermögensrechte verwertet

---

[2]) Unter einen anderen Gesichtspunkt gehört hingegen die Thatsache, daß nur solche publizistische Rechte der Kirchengemeindeangehörigen, die eine Mitwirkung bei der kirchlichen Vermögensverwaltung betreffen, der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte überwiesen sind. Nur diese nämlich beruhen auf Staatsgesetzen; vgl. hierüber unten Seite 117, 139.

[3]) Auf einem grundsätzlich anderen Standpunkt steht allerdings das Württemberg. Verw.Ger.Ges., indem es im Art. 13 die Rechtsbeschwerde gegen jede Verwaltungsverfügung wegen Verletzung subjektiver Rechte zuläßt; ebenso § 127 des Preuß. L.V.Ges. und § 4 des Bad. Verw.R.Pfl.Ges., von denen jedoch der erstere überhaupt nicht, der letztere nur in Z. 2 hierher gehört.

worden ist, erklärt sich teils aus der besonderen Intensität, in welcher naturgemäß jederzeit der Schutz vermögensrechtlicher Befugnisse als Bedürfnis empfunden wird, teils aber auch aus einer unzutreffenden Begriffsbestimmung der subjektiven Rechte, welche dieselben mit den vermögensrechtlichen Ansprüchen schlechthin identifizierte. Vorwiegend in privatrechtlichen Analogien befangen, ist die Theorie erst allmählich des begrifflich viel weiteren Inhalts sich bewußt geworden, dessen die subjektiven Rechte im Gebiete des öffentlichen Rechtes fähig sind.[4])

Es darf anderseits nicht minder als gemeinsames Entwicklungsprinzip der Deutschen Verwaltungsrechtspflege betrachtet werden, daß ein Rechtsschutz im Gebiet des öffentlichen Rechtes ursprünglich nur in Beschränkung auf solche Angelegenheiten ins Leben gerufen wurde, in denen das entgegengesetzte Interesse mehrerer Dritter im Streite liegt. Erst allmählich ist die Gesetzgebung dazu fortgeschritten, unmittelbar die Verfügungen der staatlichen Verwaltungsbehörden im Streitfall einer unabhängigen Rechtsprechung zu unterstellen.[5]) Auch die Wissenschaft ist nur schrittweise zur vollen Erkenntnis des inneren Wesens der Vewaltungsgerichtsbarkeit und ihrer organischen Stellung im Staatswesen durchgedrungen. Es war bekanntlich eine in der älteren Litteratur vielfach und gewichtig vertretene Theorie, welche die prinzipielle Unvereinbarkeit einer Verwaltungsrechtsprechung mit der Unabhängigkeit und Hoheit der Staatsgewalt behauptet hat.[6])

Daß diese Theorie von einer falschen Auffassung der Rechtsprechung im Gebiet des öffentlichen Rechtes ausgegangen war, ist heute allgemein erkannt. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird nicht — dies war der Grundirrtum der älteren Auffassung — eine höhere Macht über dem Staate als solchem begründet; richtig ver-

---

[4]) Vgl. die Nachweisungen bei Sarwey a. a. O. S. 134 ff.

[5]) Hiervon zeugt sowohl die Ausbildung der Administrativjustiz (s. oben Seite 10 ff.), wie die Entwicklung, welche die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Baden genommen hat (s. Seite 14 Note 24); noch heute steht, wie oben (§ 2 a. E.) erwähnt, die Sächsische Gesetzgebung auf diesem Standpunkt.

[6]) Zahlreiche Belege hierfür gibt die dogmengeschichtliche Darstellung bei Sarwey a. a. O. S. 119, bes. S. 122 ff. Vgl. auch Bähr, Der Rechtsstaat S. 74 ff.



standen, ist diese Institution vielmehr dazu berufen, die Übereinstimmung der Verwaltungsthätigkeit der Staatsorgane mit der öffentlichen Rechtsordnung zu sichern,[7]) und hierdurch im individuellen wie auch im allgemeinen Interesse die Autorität des Gesetzes zu befestigen.

Den Postulaten des Rechtsstaates vermag der Gesetzgeber, der von jenem Standpunkt aus die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit abgrenzt, niemals gerecht zu werden. Das Bedürfnis eines Rechtsschutzes im Bereich des öffentlichen Rechtes steigert sich naturgemäß nach dem Maße, in welchem die Organe der Verwaltung den Interessen näher stehen, deren Verwirklichung ihnen obliegt. Denn in eben diesem Maße verringert sich die Gewähr, daß die der Bethätigung der Vollzugsgewalt vorhergehende Rechtsprüfung eine objektive ist. Dringender als da, wo es sich um die staatliche Verwirklichung der rechtlichen Befugnisse der Kirche gegenüber ihren Angehörigen handelt, bedarf es des Schutzes der unabhängigen Rechtsprechung gegenüber derjenigen Vollziehung des öffentlichen Rechtes, welche nur durch das staatliche Interesse beherrscht wird.[8])

Endlich aber — und dieser Gesichtspunkt ist hier von besonderer Bedeutung — hat diejenige Auffassung, welche eine Ausdehnung der verwaltungsgerichtlichen Kompetenz über die „Parteistreitigkeiten" hinaus aus prinzipiellen Gesichtspunkten ablehnt, auch die rechtliche Natur der letzteren verkannt: sie hat den begrifflichen Zusammenhang übersehen, in welchem die Parteistreitigkeiten mit dem öffentlichen Rechte und der staatlichen Verwaltung stehen. Auch in denjenigen Streitsachen nämlich, in denen nach außen eine Beteiligung der Staatsgewalt nicht statt hat, steht in Wahrheit doch der Einzelne der letz-

[7]) Hierüber besteht heute allerseits Übereinstimmung; strittig ist lediglich, ob die Verwaltungsgerichtsbarkeit nur dem Schutze subjektiver Rechte, oder auch bezw. nur dem Interesse der öffentlichen Rechtsordnung diene; vgl. die Litteraturangaben bei G. Meyer, Verwaltungsrecht Bd. I S. 37 N. 2. Die Verwaltungsrechtsprechung hat m. E., wie die Rechtsprechung überhaupt, die Entscheidung über subjektive Rechte zum begrifflichen Inhalt; indem sie aber die subjektiven Rechte mit bindender Wirkung für die staatlichen Verwaltungsorgane festsetzt, gewährleistet sie zugleich die Aufrechterhaltung der objektiven Rechtsordnung und dient daher auch dem öffentlichen Interesse.

[8]) Vgl. unten Seite 128 f.

teren und ihren Organen gegenüber.[9]) Der Satz, daß auch in den sogenannten Parteistreitigkeiten immer das Verhalten der staatlichen Verwaltungsorgane zur Entscheidung steht, hat für die kirchenrechtlichen Angelegenheiten nicht minder unbedingte Geltung.

Um den Nachweis hierfür zu erbringen, muß vorerst weiter ausgegriffen und auf die allgemeinen begrifflichen Grenzen der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit im kirchenrechtlichen Gebiet hingewiesen werden. —

Es sind zweifelsohne im weitesten Umfange Streitigkeiten zwischen der Kirche und ihren Angehörigen möglich, an welchen eine Beteiligung der Staatsgewalt — und zwar nicht nur äußerlich nicht — sondern überhaupt nicht statt hat. Es sind das alle diejenigen, welche sich lediglich innerhalb des staatsgesetzlich vollkommen freigegebenen kirchlichen Bereiches abspielen. Indessen diese rein innerkirchlichen Streitigkeiten bilden überhaupt keinen möglichen Gegenstand der staatlichen Verwaltungsrechtsprechung.

Die Entscheidung der Verwaltungsgerichte hat so wenig wie die der Gerichte überhaupt nur die Natur und Bedeutung einer wissenschaftlichen Feststellung. Sie unterscheidet sich von derselben durch die rechtliche Wirkung des Urteilspruchs, kraft deren die in ihm enthaltene Feststellung des strittigen Rechtsverhältnisses die bindende Norm für die Beteiligten wie für die Organe des Staates bildet.[10]) Hat aber die Rechtssprechung den Zweck und die Wirkung, das äußere Verhalten derselben mit zwingender Kraft zu bestimmen, so setzt sie überall auch materielle Rechtsnormen voraus, deren Verpflichtungskraft sich auf das äußere menschliche Gemeinschaftsleben erstreckt: Rechtsnormen, deren Ursprung und Wirkung außerhalb des staatlichen

[9]) Übereinstimmend Löning, Verwaltungsrecht S. 797 N. 1, S. 799; G. Meyer a. a. O. S. 41 N. 2. Sarwey a. a. O. S. 113 ff. unterscheidet zwar nach der Natur der kollidierenden Interessen „Parteistreitigkeiten" und „Rechtsbeschwerden", und versteht nur unter den letzteren solche Streitigkeiten, in denen der Einzelne der öffentlichen Gewalt — soweit sie nicht ein vermögensrechtliches Interesse vertritt — gegenübersteht. Indessen gesteht er zu, daß auch in den von ihm „Parteistreitigkeiten" genannten Verwaltungsrechtssachen der Einzelne der öffentlichen Gewalt gegenübersteht.

[10]) Vgl. die glänzenden Ausführungen Labands, Reichsstaatsrecht, Bd. II S. 335 ff. über die rechtliche Natur des Urteilsbefehls.



Herrschaftsbereichs liegen, bilden nicht die mögliche Grundlage einer staatlichen Rechtsprechung.

Die Frage, ob auch die Kirche die Fähigkeit der Rechtserzeugung besitze, kann hier dahingestellt bleiben; außer Streit steht, daß diejenigen Normen, welche die gesetzgebende Thätigkeit der Kirche erzeugt, nur innerhalb des kirchlichen Herrschaftsbereiches wirken. Die in der kirchlichen Rechtsordnung begründeten subjektiven Rechte, sei es der Kirchengewalt, sei es der Kirchenangehörigen, sind daher nur innerhalb der kirchlichen Sphäre wirksam: für den Staat folgt aus den kirchlichen Rechtsvorschriften weder ein Recht, geschweige denn eine Pflicht, dieselben mit den Mitteln seiner physischen Zwangsgewalt zu verwirklichen.

Die staatliche Gerichtsbarkeit überhaupt setzt daher überall staatliches Recht voraus; nur diejenige rechtliche Ordnung, welche vom Staat ausgeht, oder aber doch nur diejenigen kirchlichen Normen, welche durch Staatsgesetz mit verpflichtender Kraft für das bürgerliche Leben ausgestattet sind, gehören dem Anwendungsbereich der staatlichen Rechtsprechung an.

Es ist damit nicht gesagt, daß nicht auch im Bereich der kirchlichen Normen das Prinzip der Verwaltungsgerichtsbarkeit anwendbar sei. Wenn man denselben, wie es mir richtig scheint, den Charakter von Rechtssätzen zuerkennt,[11]) so sind auch sie einer verwaltungsgerichtlichen Feststellung fähig. Aber die staatliche Verwaltungsrechtsprechung hebt begrifflich erst da an, wo staatliche Rechtsnormen auf kirchenrechtlichem Gebiet erlassen sind.

Der Anwendungsbereich der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Gebiet des Kirchenrechtes ist daher seinem materiellen Umfang nach nicht durch eine für alle Erscheinungsformen des Verhältnisses von Staat und Kirche gleichmäßig gültige Formel zu umschreiben. Er unterliegt vielmehr den Wandlungen, welche die Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche in der positiven Gesetzgebung des Staates

[11]) Über diese bekannte Kontroverse vgl. die Citate bei Hinschius, Staat und Kirche S. 257 N. 1. Derselbe trifft m. E. mit der Bemerkung das Richtige, daß die Kirche Recht zu erzeugen vermöge, jedoch nur innerhalb der seitens des souveränen Staates der kirchlichen Rechtsbildung gesetzten Schranken.



erfährt. Er erweitert sich in dem Maße, in welchem die öffentliche Rechtsordnung die Elemente des kirchlichen Lebens in sich aufnimmt, er verengert sich in dem Maße, in welchem die staatliche Gesetzgebung dem System der Trennung von Staat und Kirche zustrebt.

Eine absolute unterste Grenze ist jedoch bestimmbar: Wie immer das Verhältnis von Staat und Kirche geregelt ist, so scheidet es doch schlechterdings nicht vollkommen aus dem Anwendungsbereich der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit aus — und dies auch da nicht, wo das System der Trennung von Staat und Kirche bis in seine letzten Konsequenzen verwirklicht ist.

Die Trennung von Staat und Kirche[12]) bedeutet nicht eine rechtliche Gleichordnung von Staat und Kirche;[13]) auch im Geltungsbereich dieses Systems steht die Kirche nicht neben und außer, sondern unter dem Staat. Wenn auch ihre rechtliche Stellung hier nicht nach besonderen Gesichtspunkten und durch besondere Vorschriften geregelt ist, so steht sie doch unter den allgemeinen Grundsätzen, durch welche diejenige der Vereine und damit auch der Religionsvereine als einer spezifischen Erscheinungsform des allgemeinen Gattungsbegriffs festgelegt ist. Recht und Pflicht des Staates aber ist es auch hier, hinsichtlich aller seinem Herrschaftsbereich angehörigen Religionsvereine die Beobachtung jener allgemeinen Vereinsgesetzgebung zu überwachen.[14]) Die Übereinstimmung der in Bethätigung der Staatsaufsicht ergangenen Verwaltungsverfügungen mit diesen Rechtsnormen im Widerspruchsfalle festzustellen bezw. zu sichern, bildet hier die Aufgabe der Verwaltungsrechtsprechung.

Aber sie bildet auch die ausschließliche Aufgabe. Insbesondere entziehen sich auf der Grundlage dieses Systems der verwaltungsgerichtlichen wie der staatlichen Kognition überhaupt die gegenseitigen Rechtsbeziehungen der Kirche und ihrer Angehörigen, welche in dem kirchlichen Verband wurzeln. Die Kirche besitzt zwar hier die

[12]) Vgl. Hinschius a. a. O. S. 221 ff.

[13]) Dies ist der Standpunkt der sogen. Koordinationstheorie; s. Hinschius S. 219 f., auch S. 244 N. 1.

[14]) Darüber, daß die staatliche Aufsicht von der Besonderheit der rechtlichen Stellung der Kirchengesellschaften vollkommen unabhängig ist, vgl. die treffenden Bemerkungen bei Zorn, Kirchenrecht S. 216 ff.



volle Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit und eine obrigkeitliche Gewalt über ihre Angehörigen — aber nur innerhalb der kirchlichen Sphäre. Rechtsverhältnisse mit bürgerlicher Wirkung d. i. mit bindender und staatlich geschützter Wirkung auf das äußere, nicht spezifisch kirchliche Gemeinschaftsleben entstehen zwischen Kirche und Kirchenangehörigen nur nach Maßgabe und in den Formen der Privatrechtsordnung.[15]) Rechtliche Differenzen zwischen denselben sind daher hier allgemein als Privatrechtsstreitigkeiten der civilgerichtlichen Zuständigkeit zu überweisen oder aber, soweit sie nur den Vollzug der kirchlichen Ordnung betreffen, gehören sie nach dem allgemeinen Prinzip dem Wirkungskreis der staatlichen Gerichte überhaupt nicht an.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Kirche und ihren Angehörigen werden daher erst da zu einem begrifflichen Objekt der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, wo die öffentliche Rechtsordnung des Staates in größerem oder geringerem Umfang die rechtlichen Wirkungen des kirchlichen Genossenschaftsverbandes fixiert. Eine solche Durchdringung staatlicher und kirchlicher Elemente im weitesten Maße zeigt diejenige geschichtliche Erscheinungsform des Verhältnisses von Staat und Kirche auf, welche man mit der Bezeichnung Einheit von Staat und Kirche charakterisiert.[16])

Das heutige Staatskirchenrecht ordnet sich weder dem einen noch dem andern System unter. Die neuere Entwicklung ist zwar unverkennbar von der Tendenz getragen, die Lösung der geschichtlich gewordenen innigen Zusammenhänge zwischen Staat und Kirche in allmählicher Folge herbeizuführen; aber zu einer konsequenten Durchführung des Systems der Trennung von Staat und Kirche ist das positive Recht — insbesondere gegenüber den großen historischen Kirchengesellschaften, aber keineswegs ausschließlich ihnen gegenüber — nicht fortgeschritten. Das Rechtsverhältnis der Kirchengesellschaften zu ihren Mitgliedern gehört heute keineswegs ausschließlich dem Civilrecht an.

---

[15]) Vgl. Prazák, Die prinzipielle Abgrenzung der Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden, im Arch. f. öff. Recht Bd. IV S. 262.

[16]) Hinschius a. a. O. S. 191 ff.

Dasjenige Element, welches die Kirchengesellschaften noch heute unter die Organismen des öffentlichen Rechtes einreiht und die Kirchenmitgliedschaft zu einem öffentlichen Rechtsverhältnis erhebt, liegt in der Thatsache der staatsrechtlichen Anerkennung einer obrigkeitlichen Gewalt der Kirche auch im bürgerlichen Rechtsleben.[17]) Die Überordnung der Kirche über ihre Mitglieder ist nicht auf die innerkirchliche Sphäre, und die Garantien ihrer Verwirklichung sind nicht auf das Gewissensgebiet schlechthin beschränkt; die staatliche Rechtsordnung erkennt ihr vielmehr in mehrfacher Richtung obrigkeitliche Befugnisse zu, kraft deren sie in der Lage ist, das äußere Verhalten ihrer Angehörigen mit zwingender Wirkung zu bestimmen; und er gewährleistet insoweit die thatsächliche Befolgung der kirchlichen Verfügungen durch die Vollstreckung im Wege seiner physischen Zwangsmacht.[18])

---

[17]) Der Begriff der öffentlichen Korporation ist bekanntlich in jüngster Zeit nicht nur in Beziehung auf das Verhältnis von Staat und Kirche, sondern im allgemeinen vielfach erörtert worden. Eine besondere Monographie hat neuestens Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft (1886) hierüber veröffentlicht. Eine ausführliche Darstellung und Würdigung der verschiedenen Ansichten s. daselbst S. 1 ff. Unter denjenigen Schriftstellern, welche die Frage insbesondere mit Rücksicht auf die rechtliche Stellung der Kirchen besprechen, sind außer Rosin selbst S. 35 ff. insbesondere zu nennen: Hinschius a. a. O. S. 249 ff. und Sohm, Ztschr. f. K.R. Bd. XI S. 167 ff. Gegen Rosin hat sich sodann Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen, S. 34 ff., ausgesprochen, während Zorn, Kirchenrecht S. 221 und Pražák a. a. O. S. 262 ff., letzterer allerdings nicht ohne Modifikation, Rosin beigestimmt haben.

Der Text tritt derjenigen Anschauung bei, welche das Kriterium der öffentlichen Korporation in dem Besitz obrigkeitlicher Rechte über ihre Angehörigen findet. Hinsichtlich des Begriffs dieser obrigkeitlichen Gewalt, in welcher sich die Eigenschaft der Kirche als einer öffentlichen Korporation erweist, kann ich auf die vorzüglichen Ausführungen, welche Rosin selbst in seinen kritischen Begriffsstudien, Annalen d. deutschen Reichs 1883 S. 265 ff. gibt, verweisen. Die Überordnung einer Persönlichkeit über eine andere ist hiernach dadurch und insoweit gegeben, als „die Bestimmbarkeit des Willens der beherrschten Persönlichkeit den rechtlichen Grund ihres Bestehens nicht in dem Willen des Beherrschten, sondern in dem des Beherrschenden findet."

[18]) A. A. ist Hinschius a. a. O. Nach ihm ist „die Aufrechterhaltung der kirchlichen Gesellschaftsordnung durch staatlichen Schutz" für den

Diese rechtliche Überordnung der Kirche über ihre Angehörigen ist freilich eine abgeleitete, indem sie wie die jeder öffentlichrechtlichen Korporation auf die Zulassung der öffentlichen Rechtsordnung des Staates zurückgeht.[19]) Aber innerhalb der Grenzen dieser staatsrechtlichen Anerkennung wird das rechtliche Verpflichtungsverhältnis aus der Kirchenmitgliedschaft schlechthin und ausschließlich durch den übergeordneten Herrschaftswillen der Kirchengewalt — unabhängig von der individuellen Willenszustimmung[20]) der Kirchenangehörigen — bestimmt.[21]) Die Nachweisung der speziellen Richtungen dieser

---

Charakter der Kirchengesellschaft als öffentlicher Korporation nicht wesentlich. Daß für den Staat keine Pflicht besteht, mit seinen staatlichen Mitteln in jedem Einzelfall der Verletzung des kirchlichen Rechtes einzutreten, ist unzweifelhaft richtig und in den vorangehenden Bemerkungen des Textes hinreichend erörtert. Aber eine Kirchengesellschaft, deren obrigkeitliche Überordnung schlechthin auf die kirchliche Sphäre beschränkt und nicht wenigstens in einzelnen Beziehungen des bürgerlichen Lebens durch die staatliche Rechtsordnung als solche anerkannt ist, steht überhaupt in keiner Beziehung zu dem öffentlichen Recht des Staates.

Anerkennung der kirchlichen Obrigkeit von seiten des Staates „für sein Gebiet" und Beschränkung der Kirche auf ihre kirchlichen Zwangsmittel — scheint mir überhaupt ein Widerspruch in sich selbst. Von einer Anerkennung für sein Gebiet kann man m. E. nur da sprechen, wo der Staat kirchlichen Rechtsvorschriften verpflichtende Kraft für das äußere Gemeinschaftsleben der kirchlichen Individuen beilegt. Vorschriften der Kirche hingegen, deren Verpflichtungskraft nur dem Gewissensgebiet angehört, berühren den Staat und sein Gebiet überhaupt nicht. Wo und insoweit daher die kirchliche Gewalt schlechthin auf die innerkirchliche Sphäre beschränkt bleibt, ist vielmehr das System der Trennung von Staat und Kirche verwirklicht: „die Kirchen sind zwar Korporationen, aber nicht des öffentlichen Rechtes, . . . sondern Korporationen des kirchlichen Rechtes." So richtig Friedberg a. a. O. S. 43.

[19]) Wenn daher Rosin a. a. O. S. 299 die Herrschaftsrechte Rechte aus eigener Macht nennt, so will er sie wohl, soviel ich sehe, nur in Gegensatz zu denjenigen Rechten stellen, „welche in dem Willen des Verpflichteten den fortdauernden Grund ihres Bestehens haben". Ursprüngliche Herrschaftsrechte, d. h. nicht aus der Zulassung einer übergeordneten rechtlichen Potenz abgeleitete, besitzt nur der Staat.

[20]) Darüber, daß die Freiheit des Eintritts in die Kirche und des Austritts aus derselben an diesem Unterwerfungsverhältnis nichts ändert, vgl. die treffenden Bemerkungen Rosins a. a. O. S. 299, welcher sehr richtig zwischen historischer Bedingung und rechtlicher Ursache unterscheidet.

[21]) Ob die Religionsvereine öffentliche Korporationen seien, ist daher

kirchlichen Überordnung muß den unten folgenden Erörterungen über den individuellen Anwendungsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf kirchenrechtlichem Gebiet vorbehalten bleiben. —

Wir kehren zum Ausgangspunkt dieser Erörterung zurück. Es scheiden — dies ist das Resultat derselben — alle diejenigen Streitigkeiten zwischen Kirche und Kirchenangehörigen, welche nur die Vollziehung kirchlicher Rechtsnormen betreffen, grundsätzlich aus dem Bereich der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit aus. Für das hiernach verbleibende Gebiet derselben ist der oben vertretene Satz, daß in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten stets das Verhalten der staatlichen Verwaltungsorgane zur Entscheidung stehe, leicht erweisbar.

Nicht nur die Rechte der Kirchenangehörigen, sondern auch die obrigkeitlichen Befugnisse der Kirchengewalt, welche in der staatskirchlichen Rechtsordnung begründet sind, tragen die Gewähr ihrer thatsächlichen Verwirklichung nicht in sich selbst. Während die Staatsverwaltung die ihr durch die Rechtsordnung vorbehaltenen Herrschaftsrechte über die Unterthanen im Zwangswege durchzusetzen jederzeit die rechtliche Macht hat, ist der Kirche eine eigene Zwangsgewalt überall versagt. Auch in demjenigen Bereich, in welchem sie als eine Potenz des öffentlichen Rechtes anerkannt und als solche mit obrigkeitlichen Befugnissen über ihre Angehörigen ausgestattet ist, ermangelt sie derjenigen physischen Zwangsmacht, welche allein deren thatsächliche Realisierung gewährleistet, vollständig.[22]) Solange der thatsächliche Zustand dem Rechte entspricht und das Verhalten der Beteiligten in den durch ihre subjektiven Rechte und Pflichten bestimmten Grenzen sich bewegt, vollzieht sich freilich die staatskirchliche Ordnung ohne jede Beteiligung der Verwaltungsbehörden. Sowie

---

eine Frage, die nur individuell nach Maßgabe des positiven Staatskirchenrechts für jede einzelne Kirchengesellschaft beantwortet werden kann. Nach dem heutigen Recht sind zwar keineswegs alle, ebensowenig aber auch nur die großen christlichen Kirchengesellschaften öffentliche Korporationen in dem hier festgestellten Sinne. Insoferne ist es daher richtig, wenn Rosin, Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 39 die Bestimmungen der Bad. und Hess. Gesetze, welche lediglich die evangelischen und katholischen Kirchen als öffentliche Korporationen bezeichnen, für eine bloße Reminiszenz an frühere Zustände erklärt.

[22]) Vgl. die Seite 134 Note 17 ff. citt. staatskirchlichen Gesetze.



dies aber nicht mehr der Fall ist — sei es, daß die Kirche durch das Verhalten ihrer Angehörigen in den ihr staatlich gesetzten Rechten, sei es, daß die Kirchenangehörigen in der ihnen staatsgesetzlich gewährleisteten Freiheitssphäre oder publizistischen Berechtigung durch die kirchlichen Organe sich beeinträchtigt erachten —, liegt die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes außerhalb ihrer Machtsphäre. Die kirchlichen Organe wie die Kirchenangehörigen sind lediglich darauf angewiesen, die staatliche Verwaltung anzurufen, und deren Aufgabe ist es, mittels ihres Verwaltungszwangs das gesetzmäßige Verhalten zu erwirken.

Diejenige Verwaltungsverfügung, welche auf die Beschwerde ergeht, gleichviel ob sie die in der letzteren beantragten Maßnahmen anordnet, oder aber die Beschwerde abweist — diese Verwaltungsverfügung ist es, welche in den Parteistreitigkeiten den begrifflichen Gegenstand der Entscheidung bildet. Lediglich eine Veränderung des äußeren Vorganges, nicht aber der inneren Natur der Sache ist es, wenn die Anfechtung jener Verwaltungsverfügung äußerlich in das Gewand eines Parteiprozesses gekleidet ist. Daß dies letztere vielfach der Fall ist, erklärt sich aus der Erwägung, daß die betreffende Verfügung nach Inhalt und Wirkung nicht nur die Interessensphäre der Kirche oder ihrer Angehörigen, sondern diejenige beider angeht.[23]) Um daher dieselbe nicht je nach der Besonderheit ihres Inhalts einer Anfechtung von der einen oder der anderen Seite auszusetzen, macht die Gesetzgebung aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit das Eingreifen der Verwaltungsbehörden von einem vorgängigen Verfahren abhängig, welches nach Maßgabe des Civilprozesses gestaltet ist, und unter der parteimäßigen Beteiligung der Interessenten sich vollzieht.[24])

Wenngleich daher in den sogenannten Parteistreitigkeiten eine

---

[23]) Gibt die staatliche Verwaltungsbehörde dem Antrag des kirchlichen Organs statt, und erläßt die von demselben beantragte Verfügung gegen den Kirchenangehörigen, so greift sie in dessen Interessensphäre ein; weist sie den Antrag ab, so greift sie in diejenige der Kirche als solcher ein; dasselbe Verhältnis kehrt wieder, wenn der Beschwerdeantrag von seiten des Kirchenangehörigen ausgeht und gegen das Verhalten der kirchlichen Organe gerichtet ist.

[24]) Vgl. Löning a. a. O. S. 800.

äußere Beteiligung der Staatsgewalt nicht statt hat, so steht doch die Gesetzmäßigkeit ihrer Bethätigung in Streit. Indem aber die öffentliche Gewalt hierbei entweder der Kirche als solcher oder aber deren Angehörigen gegenübertritt, so läßt sich die Gesamtheit der kirchlichen Parteistreitigkeiten auf das doppelte Grundverhältnis zurückführen: Staat und Kirchengesellschaft, Staat und kirchliche Individuen. Wie die Staatsverwaltung im allgemeinen auf der Grundlage des Staatskirchenrechtes in rechtliche Beziehungen teils zu den Staatsangehörigen,[25]) teils zu den Religionsvereinen tritt, so liegt auch den Parteistreitigkeiten im Gebiete des Kirchenrechtes das Verhältnis der öffentlichen Gewalt teils zu den Kirchengesellschaften, teils zu den Kirchenangehörigen zu Grunde.

Die Frage, inwieweit kirchliche Parteistreitigkeiten der staatlichen Verwaltungsrechtsprechung zu überweisen seien, ist daher einer besonderen Beantwortung weder fähig noch bedürftig. Sie ordnet sich vielmehr lediglich der allgemeinen Frage unter, in welchem Umfang gegen Verfügungen der Staatsverwaltung im kirchenrechtlichen Gebiet die Zulassung der Verwaltungsklage zu postulieren sei. —

Es sind hiermit die grundlegenden Gesichtspunkte gewonnen für die Nachweisung der einzelnen Richtungen, nach welchen auf kirchenrechtlichem Gebiet die Ausdehnung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit begrifflich zu rechtfertigen, und praktisch, soweit dies nicht schon geschehen, anzustreben ist:

Erstens, es scheiden alle diejenigen Streitsachen aus, die nur die Vollziehung der kirchlichen Rechtsordnung zum Gegenstand haben; zweitens, innerhalb des hiernach verbliebenden Gebietes ist das Verhältnis der Staatsverwaltung einesteils zu den Kirchengesellschaften, anderseits zu den Einzelnen — soweit es dem Staatskirchenrecht angehört — zu Grunde zu legen.

---

[25]) Zu den Staatsangehörigen, und nicht nur zu den Kirchenangehörigen; denn das öffentliche Recht beschränkt mehrfach die Gewissensfreiheit der Individuen unabhängig von der Thatsache ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirchengesellschaft; siehe unten Seite 128 unter Z. 1.

II. Der individuelle Anwendungsbereich.

§ 16.

1. Der Staat und die Einzelnen.

Die Rechtsstellung der Individuen in religiöser Beziehung wird nach heutigem Rechte durch das Prinzip der Gewissensfreiheit beherrscht. Für eine Untersuchung jedoch, welche sich die Aufgabe setzt, den Anwendungsbereich der Verwaltungsrechtsprechung im Gebiet des Kirchenrechts nachzuweisen, bildet dieser Begriff nicht den richtigen Ausgangspunkt. Abgesehen auch von der Thatsache, daß die Konsequenzen der Gewissensfreiheit zum Teil dem rein staatsrechtlichen Gebiete angehören, und als solche hier überhaupt nicht zur Erörterung stehen,[1]) ist mit diesem Begriff die rechtliche Stellung der Individuen in kirchlicher und religiöser Beziehung keineswegs erschöpfend charakterisiert. Einerseits ist das Prinzip der Gewissensfreiheit im heutigen Recht nicht überall bis in seine letzten Konsequenzen verwirklicht,[2]) anderseits sagt dieser Begriff nichts über die im staatlichen Rechte anerkannten Folgen der Kirchenmitgliedschaft aus.

Vor allem aber steht dem ein prinzipielles Bedenken entgegen, welches in dem Wesen der Verwaltungsrechtsprechung begründet ist. Hat dieselbe, wie die Rechtsprechung überhaupt, die Feststellung der subjektiven Rechte zur begrifflichen Aufgabe, so wird auch ihr Anwendungsbereich durch die subjektiven Rechte bestimmt, welche in der öffentlichen Rechtsordnung begründet sind. Die Aufzeigung dieser ist daher auch der notwendige Ausgangspunkt, bei dem die Lösung der Aufgabe einzusetzen hat.

Versteht man nun unter subjektivem Recht die rechtliche Willensmacht einer Person über eine andere, so bildet die Gewissensfreiheit, d. i. die Freiheit der religiösen Selbstbestimmung, wie die natürliche Freiheit überhaupt, nicht den Inhalt eines subjektiven

---

[1]) Eine notwendige Konsequenz der Gewissensfreiheit ist die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechtsstellung von dem religiösen Bekenntnis. Der Schutz der Gewissensfreiheit in dieser Richtung ist durch die Zulässigkeit des Rechtswegs gegen Verletzung der betreffenden Rechte mittelbar gewährleistet. Vgl. Sarwey S. 448.

[2]) Vgl. Seite 128.

Rechtes gegen den Staat. Denn nach dem Grundprinzip des modernen Staatsrechtes steht auch der Staat in seiner vollziehenden Thätigkeit unter der von ihm gesetzten Rechtsordnung, und der Einzelne tritt ihm als rechtlich anerkannte Persönlichkeit gegenüber: die staatliche Vollzugsgewalt ist zu Eingriffen in die individuelle Sphäre der Unterthanen nur nach Maßgabe und innerhalb der Grenzen der rechtlichen Ermächtigung befugt.[3]) Es bedarf daher nicht der Einzelne zur Behauptung seiner natürlichen Freiheit gegen die Einwirkungen der öffentlichen Gewalt eines subjektiven Rechtes, sondern umgekehrt vielmehr setzt die Beschränkung der persönlichen Freiheit durch die Staatsgewalt eine subjektive Berechtigung dieser voraus.[4])

---

[3]) Vgl. Laband, Reichsstaatsrecht Bd. I S. 692 und die dort. Citt.; insbesondere Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen 1882 S. 1 ff.

[4]) Es ist durch die Beschränkung der Aufgabe ausgeschlossen, an dieser Stelle in eine eingehende Erörterung über den Begriff der subjektiven öffentlichen Rechte einzutreten. Der Text nimmt daher nur insoweit Stellung zur Frage, als es zur prinzipiellen Grundlegung der folgenden Erörterungen über den begrifflichen Anwendungsbereich der Verwaltungsklage erforderlich ist. — Die oben vertretene Auffassung stimmt im wesentlichen mit der von v. Gerber zuerst begründeten und neuerdings insbesondere von Laband, Seydel u. A. vertretenen Auffassung der sogen. „Freiheitsrechte“ zusammen; die Litteratur s. bei Löning S. 13 f., Laband a. a. O. Bd. I S. 142 N. 1 u. in v. Stengels Wörterbuch, Art. öffentliche Rechte Bd. II S. 183. Zu weit geht indessen m. E. die Behauptung, daß die Bethätigung der persönlichen Freiheit begrifflich schlechterdings nicht den möglichen Inhalt eines subjektiven Rechtes bilden könne. In einem Rechtsgebiet, in welchem die Einwirkungen der staatlichen Vollzugsgewalt auf die individuelle Sphäre überhaupt nicht durch eine Ermächtigung der Rechtsordnung bedingt, sondern lediglich auf das Ermessen der Verwaltungsorgane gestellt sind, setzt allerdings die Selbstbehauptung der Einzelnen in ihrer individuellen Freiheit gegenüber den Eingriffen der Staatsgewalt eine rechtlich anerkannte Willensmacht über diese — ein subjektives Recht voraus. Vgl. die treffenden Bemerkungen Gluths im Arch. f. öff. R. Bd. III S. 572 ff. Der moderne Rechtsstaat steht aber gerade auf einem grundsätzlich entgegengesetzten Standpunkt; irrig erscheint es mir daher, wenn Gluth trotzdem im heutigen Staat die Behauptung der persönlichen Freiheit gegenüber der Verwaltung durch ein subjektives Recht bedingt annimmt. — Auf einem grundsätzlich abweichenden Standpunkt steht v. Sarwey, Das öff. Recht ꝛc. S. 61 ff. und Allgem. Verwaltungsrecht in Marquardsens Handbuch des öff. Rechtes I 2 S. 32, wenn er behauptet, daß der an sich nur durch das öffentliche Interesse und die Instruktion bestimmte Wille der Staatsgewalt durch die

Dem Aufgabenbereich der Verwaltungsrechtsprechung gehört die Feststellung der subjektiven Rechte sowohl der staatlichen Vollzugsgewalt wie der Einzelnen an. Der Staat bedarf indessen nicht des gerichtlichen Schutzes seiner Rechte, da die Verwirklichung derselben durch die ihm eigene Zwangsgewalt gesichert ist. Die subjektiven Rechte der öffentlichen Gewalt kommen daher wie die individuellen Rechte nur auf Antrag der Einzelnen, die sich durch die Verwaltungsverfügung beschwert fühlen, zur Entscheidung der Verwaltungsgerichte.

Es ergibt sich hieraus eine begrifflich zweifache Richtung der Verwaltungsklage: entweder ist sie auf Abwehr einer Überschreitung der Rechte der öffentlichen Gewalt gerichtet; insoweit hat sie lediglich die Behauptung der natürlichen Freiheit zum Inhalt und setzt als solche ein subjektives Recht in der Person des Klägers nicht voraus. Oder aber sie macht ein eigenes subjektives Recht des Klägers geltend, dessen Anerkennung durch die Verwaltungsorgane verweigert worden ist.[5])

In dieser doppelten Richtung ist auch hier der Anwendungsbereich der Verwaltungsklage aufzuzeigen. —

öffentliche Rechtsordnung nur insoweit beschränkt werde, als dieselbe eine unverletzbare Sphäre der Einzelnen feststelle. Vgl. dagegen Laband Bd. I S. 692 N. 1 und die dort. Citt.

[5]) Die Annahme dieser zweifachen Funktion der Verwaltungsklage ist eine notwendige Konsequenz der oben vertretenen Auffassung. „Wenn es zur Unterordnung meines Willens auf der Gegenseite eines subjektiven Rechtes bedarf, so kann die Abwehr einer rechtlos, ja gesetzwidrig unternommenen Unterordnung gewiß nicht durch ein subjektives Recht auf meiner Seite bedingt sein." So richtig Gluth a. a. O. S. 592. — Eine ähnliche Zweiteilung legt Bähr, Der Rechtsstaat S. 162 ff. seiner Skizze der Einzelverhältnisse zu Grunde, jedoch spricht er auch da, wo es sich nur um eine Überschreitung der Rechte der Regierungsgewalt handelt, von einer Verletzung der Unterthanen in ihren „persönlichen Rechten" und setzt hiernach in der Person des Klägers überall ein subjektives Recht voraus. Völlig übereinstimmend hingegen Leuthold, Öffentliches Interesse und öffentliche Klage ꝛc. in den Annalen d. deutschen Reiches 1884 S. 321 ff., bes. S. 388 ff. — Über und gegen Sarweys eigenartige Scheidung der Verwaltungsrechtsätze in Instruktionen und solche, die zum Schutz der individuellen Rechtssphäre gegeben seien, vgl. Löning in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung u. s. w. N. F. Bd. V S. 365 ff.

I. Die Verwaltungsklage wegen Überschreitung der Rechte der öffentlichen Gewalt.

Die Beschränkungen der persönlichen Freiheit, soweit sie dem Staatskirchenrecht angehören, haben im allgemeinen einen doppelten Charakter:

1. Der Staat stellt in seinem eigenen Lebensinteresse Normen auf, durch welche die individuelle religiöse Bewegungsfreiheit bestimmt und begrenzt wird. Von denjenigen Rechtsvorschriften, welche die natürliche Freiheit im Interesse der Kirchengesellschaften beschränken, unterscheiden sich dieselben insbesondere dem persönlichen Geltungsbereiche nach. Ihre Anwendbarkeit setzt nicht die Zugehörigkeit zu irgend einem religiösen Vereine voraus, sondern erstreckt sich schlechthin auf alle dem Herrschaftsbereich des Staates angehörigen Personen. Inhaltlich bedeuten diese Bestimmungen Ausnahmen von dem Grundsatz der Gewissensfreiheit.

Im einzelnen gehören hierher diejenigen Vorschriften, welche die religiöse Vereinsbildung und die religiöse Erziehung der Kinder namentlich in gemischter Ehe betreffen.

Streitigkeiten in letzterer Richtung sollten indessen grundsätzlich vor die Civilgerichte verwiesen werden.[6] Wie die Abgrenzung der elterlichen Erziehungsgewalt im allgemeinen unzweifelhaft der privatrechtlichen Ordnung angehört, so sind auch die Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung privatrechtliche Normen, durch welche im Interesse des konfessionellen Friedens eine substanzielle Beschränkung der elterlichen Erziehungsgewalt festgesetzt ist. Die den staatlichen Behörden in diesem Bereich vorbehaltene Aufsicht bildet nicht den Inhalt eines selbständigen öffentlichen Rechtes, sondern dient lediglich der Sicherstellung der privatrechtlichen Ordnung. Die Frage nach der Gesetzmäßigkeit der staatlichen Aufsichtsverfügungen fällt daher hier schlechthin mit der anderen Frage zusammen, ob die beanstandete Verfügung des Erziehungsberechtigten den Vorschriften des Civilrechts entspreche oder nicht. Unter der Voraussetzung der unbedingten Zulässigkeit des Civilrechtswegs wäre die Verwaltungsklage nur für Einwendungen des Inhalts geboten, daß die angefochtene Aufsichtsver-

---

[6]) Übereinstimmend Sarwey S. 297.

fügung eine zur streitigen Civilgerichtsbarkeit zuständige Angelegenheit betreffe.

Hinsichtlich der Regelung der religiösen Vereinsbildung[7]) sind in der staatskirchlichen Gesetzgebung zwei Systeme nachweisbar: das eine derselben besteht in der völligen Freigebung der Vereinsbildung; es ist nur der allgemeine Vorbehalt gemacht, daß Verfassung und Bekenntnis mit den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht in Widerspruch stehen dürfen.[8]) Zum andern Teil hingegen halten die Gesetze noch heute an dem Erfordernis einer staatlichen Genehmigung fest.[9]) Und zwar ist entweder die Erteilung bezw. Versagung der Genehmigung schlechthin dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden freigegeben, oder aber sie ist an gewisse gesetzlich fixierte thatsächliche Voraussetzungen geknüpft.

Im Geltungsbereich des ersteren Systems ist die Gesetzmäßigkeit staatlicher Untersagung einer in der Bildung begriffenen religiösen Vereinigung durch die Thatsache bedingt, daß Verfassung und Lehre derselben mit den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit in Widerspruch stehen. Der Rechtsweg ist daher für die Behauptung zu eröffnen, daß diese thatsächlichen Voraussetzungen der Untersagung im konkreten Fall nicht gegeben seien.

Innerhalb der zweiten Gruppe von Gesetzgebungen dagegen gestaltet sich der Anwendungsbereich der Verwaltungsklage verschieden. Insoweit die Erteilung und Versagung der Genehmigung ausschließlich in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt ist, ist die Verwaltungsklage völlig ausgeschlossen; jede wie immer auch begründete Versagung der Genehmigung ist durch diese allgemeine gesetzliche Ermächtigung gedeckt. Soweit aber die Gesetze die Versagung der Genehmigung an bestimmte thatsächliche Voraussetzungen knüpfen,

---

[7]) Vgl. die Darstellung bei Hinschius, Staat und Kirche S. 228 ff.

[8]) Preuß. Verf.Urk. v. 31. Jan. 1850 Art. 12 u. 30; Württ. Ges. v. 9. April 1872, über die religiösen Diffidentenvereine Art. 1; Bad. Ges. v. 9. Okt. 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine § 3; Hess. Ges. v. 23. April 1875, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften betr. Art. 3.

[9]) Bayer. Rel.Ed. v. 26. Mai 1818 § 26; Sächs. Ges. v. 20. Juni 1870 über die Einführung der bürgerl. Eheschließung ꝛc. § 21.

kommt es auf die rechtliche Natur dieser Vorschrift an. Dieselbe kann entweder eine Begrenzung des subjektiven Rechtes der Staatsverwaltung oder aber eine verwaltungsmäßige Direktive für die Ausübung des an sich unbeschränkten Rechtes bedeuten.[10]) Nur wo sie Rechtsvorschrift im ersteren Sinne ist, kann auf die Verletzung derselben eine Verwaltungsklage gegründet werden. Die Versagung der Genehmigung hingegen, welche sich nur in Widerspruch mit Verwaltungsvorschriften setzt, ist nichtsdestoweniger innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Ermächtigung gelegen und darum rechtlich unanfechtbar.

2. Die staatskirchliche Rechtsordnung erschließt die individuelle Sphäre noch unter einem andern Gesichtspunkt der Einwirkung der staatlichen Verwaltungsorgane. Es ist bereits auf die Thatsache hingewiesen worden, daß der Staat auch heute noch in gewissen Beziehungen wenigstens einzelnen Kirchengesellschaften eine obrigkeitliche Gewalt zuerkennt.[11]) Er delegiert ihnen zwar nirgends eine selbständige Zwangsgewalt, wohl aber tritt er mit seinen staatlichen Mitteln für die thatsächliche Verwirklichung der kraft dieser obrigkeitlichen Gewalt erlassenen kirchlichen Verfügungen ein.

Wie überall, so ist auch in diesem Bereich die Bethätigung der öffentlichen Gewalt gegen den Einzelnen durch eine Ermächtigung der öffentlichen Rechtsordnung bedingt. Die Vollziehung der kirchlichen Gesellschaftsordnung gegenüber den Kirchenangehörigen durch die staatliche Gewalt ist daher nur in denjenigen Grenzen zuläßig, in welchen die kirchengesetzlich der Kirchengewalt vorbehaltenen Rechte durch die staatliche Gesetzgebung für das bürgerliche Rechtsleben anerkannt sind, oder, was das Nämliche ist, — in welchen den Verfügungen der kirchlichen Obrigkeit die staatliche Vollziehbarkeit

---

[10]) Vgl. Bähr, Der Rechtsstaat S. 60 ff. Wenn der § 21 des cit. Sächs. Ges. sagt: „die Genehmigung wird erteilt, wenn . . . . . und nicht in der geringen Zahl der Teilnehmer oder in deren Persönlichkeiten Grund zu Zweifeln über den zweckentsprechenden Fortbestand liegt“ — so ist damit zweifelsohne das Recht der Verwaltungsbehörde, die Genehmigung zu verweigern, nicht beschränkt, sondern nur ein Grundsatz aufgestellt, nach dem das Recht gehandhabt werden soll; es besteht daher auch kein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

[11]) Vgl. oben Seite 119 ff.



zugesichert ist. Hieraus ergeben sich von selbst die allgemeinen Gesichtspunkte, nach denen sich in diesem Gebiet der Anwendungsbereich der Verwaltungsklage bestimmt.

Die Verwaltungsklage sollte allgemein für die Behauptung zugelassen werden, daß die Verwaltungsverfügung die der Vollziehbarkeit kirchlicher Verfügungen staatsrechtlich gesetzten Grenzen überschreite. Nicht vollziehbar sind ebensowohl alle Verfügungen eines Religionsvereins schlechthin, der als öffentliche Korporation überhaupt nicht anerkannt ist, wie diejenigen einer öffentlichen Kirchengesellschaft, welche den staatsgesetzlich aufgestellten materiellen oder formellen Erfordernissen nicht genügen.

Wird die Anfechtung auf das letztere Moment gestützt, so ist sie wieder der doppelten Begründung fähig, daß entweder die sachlichen oder aber die persönlichen Voraussetzungen der Vollziehbarkeit nicht gegeben seien. Sachliche Voraussetzungen bestehen insoferne, als der Staat nirgends die Rechte der Kirchengewalt schlechthin und bedingungslos für seinen Bereich anerkennt. Persönliche Voraussetzungen sind durch die Thatsache gegeben, daß es sich um die Vollziehung kirchlicher Verfügungen handelt. Die rechtliche Gestattung der staatlichen Vollziehung kirchlicher Verfügungen berechtigt die Verwaltungsbehörden nur denjenigen Personen gegenüber, welche der betreffenden Kirchengesellschaft angehören. Die Voraussetzungen der Kirchenmitgliedschaft sind aber hier, wo die Rechtsfolgen derselben auf staatlichem Gebiet in Frage stehen, nur nach den Vorschriften des staatlichen Rechtes — soweit solche hierüber bestehen — zu beurteilen.

Andere Einwendungen hingegen als diejenige, daß die staatsgesetzlichen Grenzen der Vollziehbarkeit überschritten seien, sind grundsätzlich vom Rechtsweg auszuschließen. Eine innerhalb dieser Grenzen erlassene Verfügung kann niemals eine Überschreitung der Rechte der Staatsverwaltung enthalten. Insbesondere kann daher auf die kirchliche Ungesetzmäßigkeit der staatlich vollzogenen kirchlichen Verfügung die Verwaltungsklage nur dann gegründet werden, wenn die kirchliche Gesetzmäßigkeit staatsrechtlich zur Bedingung der Vollziehbarkeit erhoben ist.

Im besondern ist die staatliche Vollziehung kirchlicher Verfügungen vornehmlich nach folgenden Richtungen zugelassen:

a. Die staatskirchliche Gesetzgebung hat vielfach den kirchlichen Gemeinden die Befugnis zugestanden, die zur Erfüllung ihrer Lebenszwecke notwendigen materiellen Mittel, im Falle der Insufficienz des Kirchenvermögens, durch Umlegung von Steuern auf ihre Mitglieder aufzubringen; die Einziehung dieser Abgaben findet durch die staatlichen Verwaltungsbehörden statt.[12]) Durch diese Bestimmungen wird eine vermögensrechtliche Verpflichtung begründet, welche lediglich in der Zugehörigkeit zu einem als solchen staatlich anerkannten öffentlichrechtlichen Verband wurzelt.

Es entspricht daher der öffentlichrechtlichen Natur dieser Abgaben, Streitigkeiten über dieselben von der civilgerichtlichen Zuständigkeit zu eximieren, und der Entscheidung der Verwaltungsgerichte zu überweisen.[13]) Grundsätzlich sollte daher der Verwaltungsrechtsweg für die Anfechtung von Steuerforderungen eröffnet werden, soferne sie damit begründet wird, daß die gesetzlichen Bedingungen derselben nicht gegeben seien. Ohne weiteren Belang ist es hiebei, ob die Gesetzmäßigkeit des kirchengemeindlichen Beschlusses, die Erhebung von Umlagen betreffend, an sich bestritten, oder aber nur die Ungesetzmäßigkeit der individuellen Umlagenforderung behauptet wird. Wird eine Einwendung unter dem letzteren Gesichtspunkt erhoben, so kann sie ebensowohl nur gegen die Höhe derselben, oder aber gegen die Existenz der Verpflichtung an sich mangels ihrer Voraussetzungen in der Person des Belasteten gerichtet sein.

b. Zu den vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten aus dem Kirchenverband sind infolge der neueren Gesetzgebung, welche in

---

[12]) Vgl. insbes. Preuß. Ges. v. 25. Mai 1874, betr. die evang. K.Gem. u. Syn.Ordn. v. 10. Sept. 1873 ꝛc. Art. 3; Württ. Ges. vom 14. Juni 1887, ev. Ges. Art. 65 ff., kath. Ges. Art. 38 ff.; Bad. Ges., die Besteuerung für örtl. kirchliche Bedürfnisse betr., v. 26. Juli 1888; Hess. Ges., das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften betr., vom 23. April 1875.

[13]) Sarwey S. 567 Zus. 4. Es ist daher prinzipiell gerechtfertigt, wenn — mit Ausnahme von Preußen — in den sämtlichen Staaten Einwendungen gegen die Erhebung von Kirchengemeinde-Umlagen auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen sind. (Siehe § 9 Seite 64 ff.)

weitem Umfang die Prinzipien der Selbstverwaltung in das kirchliche Verfassungsleben eingeführt hat, Verpflichtungen getreten, welche die Erfüllung ehrenamtlicher Funktionen zum Inhalt haben. Dem Wahlrecht zu den kirchlichen Selbstverwaltungskörpern entspricht vielfach eine rechtliche Pflicht der Kirchenangehörigen zur Ausübung desselben.[14]) Soweit die Verpflichtung zur Annahme und Ausübung kirchlicher Ehrenämter nur durch Kirchengesetz statuiert ist, ist sie nach dem allgemeinen Grundsatz nur innerhalb der kirchlichen Sphäre wirksam. Die Realisierung derselben durch staatliche Zwangsmittel setzt hier wie überall eine staatliche Norm voraus, welche die Ausübung kirchenamtlicher Funktionen zur Rechtspflicht der Kirchenmitglieder erhebt. Es ist jedoch mehrfach auch da, wo das Staatsgesetz diese Rechtspflicht statuiert, die Erfüllung derselben nur durch Androhung solcher Rechtsnachteile sichergestellt, deren Wirkungen lediglich dem kirchlichen Gebiete angehören.[15]) In diesem Bereiche ist die Beobachtung des staatlichen Rechtes lediglich unter die Garantien der kirchlichen Zwangsmittel gestellt und daher die Anwendung des staatlichen Verwaltungszwangs überall ausgeschlossen.

Sind zwar die allgemeinen Voraussetzungen der staatlichen Einwirkung gegeben, so ist doch im individuellen Fall die Verwaltungsverfügung rechtswidrig, wenn in der Person des Betroffenen die thatsächlichen Bedingungen nicht zutreffen, an welche die Leistungspflicht geknüpft ist. An denselben fehlt es insbesondere auch dann, wenn ein gesetzlicher Ablehnungsgrund vorhanden ist. In allen diesen Fällen handelt es sich um rechtswidrige Eingriffe der Verwaltungsbehörden in die natürliche Freiheit, gegen welche nur die Verwaltungsklage ausreichenden Schutz gewährt.

c. Anderer Art sind diejenigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit, welche durch die Handhabung der kirchlichen Zucht- und Disziplinargewalt bedingt sind.[16]) Die Kirche ist an sich auf diejenigen Strafmittel beschränkt, die nach Inhalt und Wirkung der

---

[14]) Vgl. die in § 6 citt. Staats- und Kirchengesetze.

[15]) Insbesondere Verlust des kirchlichen Wahlrechtes; Preuß. Ges. über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden v. 20. Juni 1875 § 32; Württemb. Gess. v. 14. Juni 1887, Art. 18 Z. 3 bezw. Art. 5 Z. 3.

[16]) Hinschius a. a. O. S. 301 ff., S. 354 ff.

kirchlichen Sphäre angehören. Die Verhängung solcher Strafmittel hingegen, die gegen die äußeren menschlichen Rechtsgüter gerichtet sind, bedarf überall einer staatsgesetzlichen Zulassung, und auch da, wo diese erteilt wird, ist die Vollstreckung solcher Strafen stets den staatlichen Behörden vorbehalten.[17])

Hinsichtlich der Zuchtgewalt ist die Kirche heute regelmäßig auf das Gewissensgebiet schlechthin beschränkt, und daher die Vollziehung kirchlicher Strafverfügungen durch staatlichen Verwaltungszwang überall ausgeschlossen.[18]) Eines verwaltungsgerichtlichen Schutzes bedarf es indessen hier nicht; denn die Integrität der äußeren menschlichen Rechtsgüter ist hinreichend durch die allgemeinen Bestimmungen der Strafgesetze gewährleistet.[19])

Dagegen läßt das Staatskirchenrecht für den Bereich der kirchlichen Disziplinargewalt vielfach die Verhängung solcher Strafmittel zu, welche einen weltlichen Charakter haben, und ermächtigt die Verwaltungsbehörden zur Vollstreckung derselben. Soweit hiebei durch die positive Gesetzgebung der äußern Disziplinarstrafgewalt der Kirche bezw. der staatlichen Vollstreckung der Disziplinarstrafverfügungen keine rechtlichen Grenzen gesetzt sind,[20]) ist eine Verletzung der individuellen Rechtssphäre durch die Vollstreckung im Wege des Verwaltungszwanges schlechthin ausgeschlossen.

Aber der regelmäßige Fall ist dies nicht. Fast überall viel-

---

[17]) Preuß. Ges. über die kirchliche Disziplinargewalt ꝛc. v. 12. Mai 1873 § 9; Bayer. Rel.Ed. §§ 51, 64; Württ. Ges., betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur kath. Kirche v. 30. Jan. 1862 Art. 7; Bad. Ges., die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betr., v. 9. Okt. 1860 § 16.

[18]) Auf einem anderen Standpunkt stehen allerdings die citt. Württ. und Bad. Gesetze. Dieselben enthalten lediglich die allgemeine Bestimmung, daß Verfügungen der Kirchengewalt gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden dürfen, ohne aber die Verhängung weltlicher Zuchtstrafen überhaupt auszuschließen. Vgl. Friedberg, Kirchenrecht S. 261 Z. III.

[19]) Vgl. Gluth a. a. O. S. 593 N. 1.

[20]) Dies ist der Fall nach dem cit. Bad. Ges. § 16; es besteht lediglich der Vorbehalt, daß kirchliche Strafverfügungen nur durch die staatliche Behörde vollstreckt werden dürfen.

mehr ist eine kirchliche Disziplinarstrafgewalt mit bürgerlicher Wirkung nur innerhalb bestimmter rechtlicher Grenzen zugelassen, welche teils Art und Höhe der Strafen, teils die formellen und materiellen Bedingungen der Straferkennung betreffen.[21] Die Normen, welche diese Grenzenziehung enthalten, gehören allerdings zunächst der Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche an: sie legen den rechtlichen Wirkungskreis der Kirchengesellschaft fest. Aber die Bedeutung dieser Normen reicht weiter. Sind es die staatlichen Organe, denen die Vollziehung kirchlicher Strafverfügungen obliegt, dann sind auch sie in diesem Bereich an die Grenzen gebunden, in welchen eine kirchliche Disziplinarstrafgewalt mit bürgerlicher Wirkung zugelassen ist. Nur innerhalb dieser Grenzen ist die individuelle Freiheit der Kirchendiener den zwangsweisen Eingriffen der staatlichen Verwaltungsorgane erschlossen.[22] Die staatliche Vollziehung, welche sich außerhalb dieser Grenzen bewegt, enthält daher stets eine Rechtsverletzung.

Die Verwaltungsklage sollte hiernach allgemein für die Behauptung zugelassen werden, daß hinsichtlich der individuellen kirchlichen Strafverfügung die staatsgesetzlichen Bedingungen der Vollziehbarkeit nicht gegeben seien. Da aber in den geltenden staatskirchlichen Gesetzen die kirchliche Gesetzmäßigkeit der Strafverfügung nirgends zur Bedingung der staatlichen Vollziehbarkeit erhoben ist, so liegt eine Nachprüfung derselben auf der Grundlage des kirchlichen Strafrechts gänzlich außer dem Bereich der staatlichen Verwaltungsrechtsprechung: die Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist schlechterdings mit der Feststellung der staatlichen Gesetzmäßigkeit der kirchlichen Disziplinarverfügung erschöpft.[23]

---

[21]) Cit. Preuß. Ges. v. 12. Mai 1873 § 1 ff.; cit. Württ. Ges. Art. 6; Hess. Ges., den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr. v. 23. April 1875 Art. 3, 5 ff. vbd. Novelle hiezu v. 7. September 1889.

[22]) Am schärfsten kommt dies in dem Württ. Ges. Art. 6 zum Ausdruck: „Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der kath. Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden. Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung dazu eintreten zu lassen, wenn . . . .“

[23]) Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Berechtigung der Einwendungen nicht wohl zu bestreiten, welche gegen den § 11 des Preuß. Ges. v. 12. Mai 1873 erhoben worden sind. Indem derselbe die Berufung zum kirchlichen

II. Die Verwaltungsklage wegen Verletzung subjektiver Rechte der Einzelnen.

Soweit sich die staatskirchliche Rechtsordnung darauf beschränkt, Maß und Umfang der kirchlichen Einwirkung auf die allgemeine, nicht spezifisch kirchliche Rechtsstellung ihrer Angehörigen abzugrenzen, ohne aber im übrigen die kirchliche Bewegungsfreiheit einzuengen, ist der Anwendungsbereich der Verwaltungsklage mit den bisher aufgezeigten Richtungen erschöpft. Denn die Einwirkungen der kirchlichen Organe auf die allgemeine Rechtsstellung sind, da der Kirche eine äußere Zwangsgewalt nirgends delegiert ist, durch die Mitwirkung der staatlichen Verwaltungsorgane bedingt; wird daher die Verwaltungsklage gegen die rechtswidrige Vollziehung kirchlicher Verfügungen durch die staatlichen Organe zugelassen, so sind ebendamit die Kirchenangehörigen auch vor ungesetzmäßigen Eingriffen der Kirchengewalt sichergestellt.[24]) Die Verletzung staatlicher Normen aber durch kirchliche Verfügungen, deren Wirkung sich in der kirchlichen Sphäre erschöpft, ist da, wo die spezifisch kirchliche Rechtsstellung den Einwirkungen der Kirchengewalt freigegeben ist, vollkommen ausgeschlossen.

Anders liegt die Sache jedoch dann, wenn der Staat nicht nur über die bürgerlichen Wirkungen der Kirchenverfügungen bestimmt, sondern auch innerhalb der als solcher grundsätzlich anerkannten kirchlichen Sphäre die gesetzgebende oder verwaltende Thätigkeit der Kirche positiv oder negativ bestimmt. Um in die spezifisch kirchliche Rechtsstellung einzugreifen und auf die Gewissen einzuwirken, bedarf

Gerichtshof wegen Verstoßes der Entscheidung gegen die klare thatsächliche Lage oder Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze zugelassen hat, eröffnete er die Möglichkeit auch einer materiellen Überprüfung der Disziplinarentscheidung seitens dieses Gerichtshofs. Dies war aber insoferne nicht korrekt, als in den vorausgehenden Paragraphen die kirchliche Gesetzmäßigkeit derselben nicht zur Bedingung der Vollziehbarkeit erhoben war. Im übrigen aber stand die Regelung der Berufung mit den oben entwickelten Sätzen vollkommen in Übereinstimmung. Vgl. auch Hinschius a. a. O. S. 307 f. bes. S. 308 Note 3.

[24]) Die eigenmächtige Vollziehung weltlicher Strafmittel durch die kirchlichen Organe würde unter die allgemeinen Strafgesetze fallen. Spezialstrafbestimmungen gegen die kirchliche Vollziehung bürgerlicher Strafmittel überhaupt enthält das Bad. Ges. v. 19. Februar 1874 Art. 3 § 16a Z. 3, nur gegen diejenige gesetzlich verbotener Strafmittel das Hess. Ges., den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr., v. 23. April 1875 Art. 12 vbd. Art. 6.

die Kirche keiner staatlichen Intervention; der Kirchenangehörige anderseits ist nicht in der Lage, die Respektierung der ihm als solchem staatsgesetzlich gewährleisteten publizistischen Rechte auf kirchlicher Seite zu erzwingen. In allen diesen Fällen vollzieht sich demnach die Verletzung des Staatskirchenrechts ohne Mitwirkung der staatlichen Organe, sie ist lediglich durch das rechtswidrige Verhalten der kirchlichen Behörden bedingt. Die Kirchenangehörigen sind, um den gesetzmäßigen Zustand zu erwirken, schlechterdings auf die Anrufung der staatlichen Aufsichtsorgane angewiesen.

Die Berechtigung der letzteren, im Aufsichtswege das gesetzmäßige Verhalten der kirchlichen Organe zu erzwingen, steht außer Zweifel;[25]) schreitet die Aufsichtsbehörde auf Antrag oder von Amtswegen ein, so hat es hiebei sein Bewenden. Hier steht nur die Eventualität in Frage, daß die Aufsichtsbehörde den Antrag auf Intervention wegen Überschreitung der kirchlichen Amtsgewalt ablehnend bescheidet.

Wenn die Staatsbehörde dem Beschwerdeantrag des Kirchenangehörigen nicht stattgibt, so greift sie damit weder in seine individuelle Bewegungsfreiheit ein, noch legt sie ihm eine Leistung auf, sondern sie lehnt es lediglich ab, in der antragsmäßig bezeichneten Richtung thätig zu werden. Eine Rechtsverletzung des Antragstellers kann daher die Abweisung der Beschwerde nur dann enthalten, wenn in seiner Person ein Rechtsanspruch auf die Bethätigung der staatlichen Aufsicht gegeben ist; und nur unter dieser Voraussetzung ist daher die Eröffnung des Rechtsweges gerechtfertigt.

Die Frage allerdings, ob eine konkrete kirchliche Verfügung in Übereinstimmung stehe mit den staatsgesetzlichen Vorschriften, ist stets eine Rechtsfrage: aber den Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Feststellung bildet sie wie jede andere Rechtsfrage nur dann, wenn die Entscheidung derselben einem rechtlichen Anspruch der Beteiligten präjudiziert.[26]) Ist aber nach der geltenden Gesetzgebung eine Rechtspflicht in jenem Sinne anzunehmen, dann ist die Entscheidung über

---

[25]) Vgl. unten Seite 142 f.

[26]) Vgl. die treffenden Bemerkungen von Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. IV S. 494 N. 1.

die Gesetzmäßigkeit der Beschwerdeabweisung schlechthin auf die Frage gestellt, ob die kirchliche Verfügung den gesetzlichen Vorschriften entspricht oder nicht.

Die Möglichkeit der Verletzung der staatskirchlichen Normen ohne Mitwirkung der staatlichen Verwaltungsbehörden besteht auf der Grundlage des geltenden Rechts nach einer doppelten Richtung:

1. Zunächst im Bereich der kirchlichen Zucht- und Disziplinarstrafgewalt. Die Verhängung von solchen Strafmitteln, die nach Inhalt und Wirkung nur dem Gewissensgebiet und der kirchlichen Sphäre angehören, ist der Kirche grundsätzlich freigegeben. Gleichwohl jedoch ist auch die Handhabung dieser Zuchtmittel insoferne beschränkt, als sie nicht zu gewissen staatsgesetzlich verbotenen Zwecken stattfinden darf. So ist es insbesondere der Kirche verboten, durch ihre Zwangsmittel die Kirchenangehörigen zu einem gesetzlich untersagten Verhalten an- bezw. von einem gesetzlich gebotenen Verhalten abzuhalten.[27]) Ebenso sind hier die Bestimmungen zu erwähnen, kraft deren außer der Vollziehung auch die Erkennung und Verkündung von bürgerlichen Strafen, welche nach dem staatlichen Rechte von dem kirchlichen Strafensystem ausgeschlossen sind, verboten ist.[28]) Vermag die Kirche auch ihre Vollstreckung nicht zu bethätigen, ohne mit den allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts in Konflikt zu geraten, so enthält doch hier die bloße Erkennung oder Verkündung schon eine Rechtsverletzung.

Allen diesen Bestimmungen ist gemeinsam, daß sie zwar nicht subjektive Rechte der Kirchenangehörigen auf der Grundlage der kirchlichen Mitgliedschaft begründen, wohl aber die individuelle Sphäre der Kirchenangehörigen auch solchen kirchlichen Eingriffen verschließen, deren Wirkung nicht in das bürgerliche Leben hinübergreift. — Die Annahme einer staatlichen Rechtspflicht zur Beseitigung kirchlicher

[27]) Eine übersichtliche Zusammenstellung dieser Bestimmungen gibt Hinschius S. 302 f. Durch Art. 4 des cit. Hess. Ges. war auch die öffentliche Bekanntmachung der Verhängung an sich zulässiger Strafmittel untersagt; jetzt aufgehoben durch Art. 2 des Ges. v. 7. Sept. 1889.

[28]) Preuß. Ges. v. 13. Mai 1873 § 1; cit. Hess. Ges. Art. 3. Dagegen verbietet das Bad. Ges. v. 9. Okt. 1860 § 16 nur die Vollziehung weltlicher Strafen.



Übergriffe in dieser Richtung vorausgesetzt, so wird doch mit Einfügung verwaltungsgerichtlicher Kontrollen hier nicht viel für den wirksamen Rechtsschutz der Kirchenangehörigen gewonnen sein.[29]) Thatsächlich haben auch alle Gesetzgebungen, soweit sie derartige Beschränkungen in der Handhabung der kirchlichen Zucht- und Disziplinarstrafgewalt statuieren, die Beobachtung dieser Vorschriften durch umfassende Strafandrohungen sicher gestellt.[30])

2. Sodann hat aber die neuere Staatsgesetzgebung auch mehrfach subjektive publizistische Rechte unter der Voraussetzung der Kirchenmitgliedschaft begründet. Es kommen hierbei namentlich diejenigen Bestimmungen in Betracht, welche das aktive und passive Wahlrecht zu den kirchlichen Vertretungskörpern und bezw. das Recht der Mitgliedschaft zu denselben normieren.[31]) Hinsichtlich der Geltendmachung dieser Rechte ist jedoch zu unterscheiden, ob nach dem positiven Rechte die staatlichen Verwaltungsbehörden[32]) oder aber die kirchlichen Organe über die Begründetheit des individuellen Anspruchs zu entscheiden berufen sind.

Entscheidet ersteren Falls die Verwaltungsbehörde im verneinenden Sinn, obwohl in der betreffenden Person die gesetzlichen Be-

[29]) Unter anderer durch die Verschiedenheit des Ausgangspunktes (vgl. § 16 Note 4 f.) bedingter Begründung spricht sich Sarwey S. 452 gegen die Zulassung der Verwaltungsklage wegen Mißbrauch der kirchlichen Amtsgewalt aus. Die Ordnung dieser Verhältnisse liegt nach ihm im Rahmen der „Instruktion". Was übrigens die Disziplinarstrafgewalt betrifft, so war gegen Überschreitungen derselben auch in dieser Richtung durch das Institut der Berufung zum kirchlichen Gerichtshof in Preußen rechtlicher Schutz gewährt. Die Berufung war eben auch der einzige Weg, auf dem eine staatliche Nichtigkeitserklärung der Disziplinarentscheidung erwirkt werden konnte. Vgl. Hinschius, Die Preuß. Kirchengesetze d. J. 1873 S. 65 f.

[30]) Bad. Ges. v. 19. Febr. 1874 Art. 3 § 16b; cit. Hess. Ges. Art. 12. Dagegen sind die Strafbestimmungen des Preuß. Ges. v. 13. Mai 1873 durch die Nov. v. 29. April 1887 Art. 4 beseitigt.

[31]) Vgl. Note 14.

[32]) Bayer. Wahlinstruktion v. 25. Aug. 1869 (s. S. 37 N. 14); Bad. Ges. v. 26. Juli 1888 Art. 38 Abs. 1; in Württemberg entscheiden in den unteren Instanzen kirchliche Behörden, in letzter die staatlichen Verwaltungsorgane, in Preußen u. Hessen lediglich kirchliche Organe. (S. oben Seite 35 ff.)

bingungen des Anspruchs zutreffen, so enthält diese Entscheidung zweifelsohne eine Verletzung des staatsrechtlich gewährleisteten publizistischen Rechtes. Im letzteren Fall hingegen wird eine staatliche Verwaltungsverfügung erst im Weg der Beschwerde gegen den Bescheid der kirchlichen Organe provoziert. Die Zulassung der Verwaltungsklage hängt daher hier von der Beantwortung der Vorfrage ab, ob eine Rechtspflicht der Aufsichtsbehörden zur Verwirklichung des kirchlichen Rechtes bestehe. Dieselbe wird deswegen zu bejahen sein, weil andernfalls eine Möglichkeit des Kirchenangehörigen, sich der Anfechtung der kirchlichen Organe gegenüber in seinem subjektiven Rechte zu behaupten, überhaupt nicht besteht. Es sollte daher die Verwaltungsklage auf Feststellung der subjektiven Rechte aus der Kirchenmitgliedschaft — soferne sie auf Staatsgesetz beruhen — allgemein, und zwar auch in denjenigen Rechtsgebieten, wo kirchliche Organe über dieselben entscheiden, zugelassen werden.

2. Der Staat und die Kirchengesellschaften.

§ 17.

Die moderne Staatskirchengesetzgebung hat den Grundsatz der Selbständigkeit der Kirchengesellschaften an die Spitze ihrer Normierung gestellt.[1]) Die rechtliche Bedeutung dieses Grundsatzes ist vielfach verkannt worden. Es war — darüber besteht kein ernsthafter Streit mehr — vollkommen falsch, wenn man in demselben eine Verzichtserklärung des Staates auf seine Überordnung über die Religionsvereine gefunden hat. Auch ohne daß ein hierauf bezüglicher Vorbehalt, wie mehrfach geschehen ist,[2]) in das Gesetz selbst aufgenommen wurde, verstand es sich ohne weiteres von selbst, daß die Kirchengesellschaften den Gesetzen des Staates und seiner Oberaufsicht unterworfen blieben.[3]) Die Gesetzgebung als die oberste und

---

[1]) Preuß. Verf.Urk. v. 31. Jan. 1850 Art. 15, modifiziert durch Ges., betr. die Abänderung der Art. 15 u. 18 der Verf.Urk., v. 5. April 1873, — aufgehoben durch Ges. v. 18. Juni 1875; vgl. aber hierzu Hinschius, Die Preuß. Kirchengesetze der J. 1874 u. 1875 S. XIX ff. Württ. Ges. v. 9. April 1872 Art. 1; Bad. Ges. v. 9. Okt. 1860 § 7; Hess. Ges., die rechtl. Stellung der Kirchen ꝛc. betr., Art. 4.

[2]) Cit. Preuß. Ges. v. 5. April 1873; cit. Hess. Ges. Art. 4.

[3]) Zorn, Kirchenrecht S. 216 f.



schlechthin verbindliche Willensäußerung des souveränen Staates hat begrifflich überhaupt keine rechtliche, weder sachliche noch persönliche Schranken. Schlechthin verbindlich für den gesamten Herrschaftsbereich des Staates, verpflichten die Gesetze auch die ihm angehörigen kirchlichen Vereine, und die wenn auch gesetzlich garantierte Selbständigkeit derselben bildet der Bethätigung der gesetzgebenden Gewalt gegenüber so wenig wie die subjektiven Unterthanenrechte eine rechtliche Schranke. Soweit daher die gesetzgebende Thätigkeit des Staates in Betracht kommt, konnte die Proklamierung der Selbständigkeit der Kirchengesellschaften nur die Bedeutung eines Programmsatzes haben, in dem die Richt- und Zielpunkte der ersteren festgelegt sind.

Die eigentliche Bedeutung dieses Satzes gehört nicht sowohl der Verhältnisbestimmung der Gesetzgebung, sondern derjenigen der staatlichen Verwaltung zur Kirche an. Indem das Staatskirchenrecht die Religionsgesellschaften nur den Staatsgesetzen unterwirft, hat es damit für seinen Bereich den allgemeinen Grundsatz in sich aufgenommen, daß die individuelle Sphäre den Einwirkungen der öffentlichen Gewalt nur nach Maßgabe der öffentlichen Rechtsordnung offen steht. Das Verhältnis der staatlichen Verwaltungsthätigkeit auch zur Kirche wird nach jenem Grundsatz nicht mehr einseitig durch das Ermessen der zur Vertretung der öffentlichen Interessen berufenen Verwaltungsorgane, sondern durch die öffentliche Rechtsordnung, der auch die staatliche Vollzugsgewalt untersteht, bestimmt.

Wenn das Gesetz die Selbständigkeit der Kirche in ihrem Wirkungskreis statuiert, so ist damit über den Umfang und die Grenzen dieses Wirkungskreises gar nichts ausgesagt. Ihren materiellen Inhalt empfängt daher die Selbständigkeit der Kirche erst durch diejenigen Normen, in denen der Staat im besonderen die Grenzen des kirchlichen Wirkungskreises absteckt. Von dem Maße, in welchem hierbei das Staatskirchenrecht die kirchliche Sphäre den Einwirkungen der staatlichen Verwaltungsorgane erschließt, ist der Anwendungsbereich der Verwaltungsklage im besonderen bedingt. Grundsätzlich aber reicht die Befugnis der Staatsbehörden überall nicht weiter, als das öffentliche Recht sie festsetzt.

Die Verwaltungsklage hat daher auch hier begrifflich einen

doppelten Inhalt: entweder wendet sie sich gegen Überschreitungen der Rechte der öffentlichen Gewalt, oder aber sie geht auf Feststellung und Anerkennung der subjektiven Rechte der Kirche, soweit solche im Staatskirchenrecht begründet sind.

I. Die Verwaltungsklage wegen Überschreitung der Rechte der öffentlichen Gewalt.

Die Kirchengesellschaften sind, wie mehrfach hervorgehoben, nach dem geltenden Rechte nicht den allgemeinen Vereinsgesetzen unterstellt, sondern als öffentliche Korporationen anerkannt und mit besonderen Vorrechten ausgestattet. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich der Staat auf die Lebensthätigkeit der bevorrechtigten Korporationen einer weitergehenderen Einwirkung und eines intensiveren Einflusses versichert, als dies gemeinhin hinsichtlich der Vereine der Fall ist. Was die Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche insbesondere betrifft, so ist dieselbe außerdem in den einzelnen Staaten durch die geschichtliche Entwicklung der konfessionellen Verhältnisse und hinsichtlich der einzelnen Kirchengesellschaften durch die Verschiedenheit ihrer grundsätzlichen Stellung zum Staat bedingt. Für die Feststellung des Anwendungsbereiches der Verwaltungsrechtsprechung kommt indessen weniger der sachliche Inhalt der Rechte, die sich der Staat vorbehalten hat, in Betracht, als der formale Charakter der staatlichen Einwirkung. Hierbei ist folgendermaßen zu unterscheiden:[4])

1. Innerhalb derjenigen Sphäre, welche das Staatskirchenrecht als den selbständigen Wirkungskreis der Kirche festsetzt, ist dieselbe vollkommen frei und nur durch sich selbst bestimmbar. Ein Recht der staatlichen Verwaltungsorgane, auf die Lebensthätigkeit der Kirche bestimmend einzuwirken, besteht in diesen Grenzen nicht.

Immerhin ist auch für diesen Bereich die staatliche Verwaltung nicht vollständig außer Wirksamkeit gesetzt: aus der Souveränität des Staates folgt das Recht, die Beobachtung der staatsgesetzlich dem kirchlichen Wirkungskreis gesetzten Grenzen zu kontrollieren. Diese ständige Kontrolle der Gesetzmäßigkeit des kirchlichen Lebens bildet den Inhalt der staatlichen Aufsichtsthätigkeit. Die Aufsicht ist ent-

[4]) Vgl. zum folgenden insbesondere die ausgezeichneten Erörterungen bei Rosin, Das Recht der öffentl. Genossenschaft S. 101 ff.



weder eine bloß negative Funktion, und als solche darauf gerichtet, Übertretungen der Staatsgesetze zu verhindern bezw. dieselben wieder rückgängig zu machen, oder aber sie ist positiver Natur, und darauf gerichtet, die Kirche zur Erfüllung der ihr auferlegten Rechtspflichten anzuhalten.[5]) Heute, wo der Staat im Gegensatz zu dem System des Staatskirchentums die prinzipielle Verschiedenheit der staatlichen und kirchlichen Lebenszwecke anerkennt, und daher regelmäßig nur die Grenzen des kirchlichen Wirkungskreises bestimmt, tritt die letztere positive Funktion der Aufsicht an Bedeutung und Umfang wesentlich hinter die erstere zurück.

Für die Anwendbarkeit der Verwaltungsklage in diesem Bereich ist dieser Unterschied nicht erheblich; entscheidend hierfür ist lediglich der allgemeine rechtliche Charakter der Aufsicht: Kontrolle der Gesetzmäßigkeit. Das Einschreiten der staatlichen Organe ist daher überall durch ein gesetzwidriges Verhalten der kirchlichen Behörden bedingt. Da die Aufsicht nur die Aufrechterhaltung der staatskirchlichen Rechtsordnung verfolgt, so fällt die Frage der Gesetzmäßigkeit der staatlichen Aufsichtsverfügung schlechthin mit der anderen zusammen, ob das Verhalten der kirchlichen Organe, welche dieselbe veranlaßt, mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehe. Für den Verwaltungsrechtsweg eignet sich demnach allgemein die Anfechtung der staatlichen Aufsichtsverfügung unter dem Gesichtspunkt, daß die gesetzliche Bedingung des staatlichen Einschreitens, — die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der staatlichen Organe — im individuellen Fall nicht gegeben sei.

2. Die staatliche Rechtsordnung behält der öffentlichen Gewalt vielfach, auch abgesehen von der nur auf die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit gerichteten Aufsicht, eine gewisse Einwirkung auf die kirchliche Lebensthätigkeit vor.

Es handelt sich hierbei nicht um diejenigen Angelegenheiten, welche, obwohl begrifflich dem kirchlichen Wirkungskreis angehörig, durch die Gesetzgebung aus demselben ausgeschieden und der Kom-

[5]) Hierher gehört insbesondere das Recht der Staatsbehörden, die Kirchengemeinden zur Aufnahme der ihnen obliegenden Leistungen in den Etat anzuhalten. Vgl. oben Seite 48 ff.

petenz der Staatsbehörden überwiesen sind.[6]) Es handelt sich vielmehr um diejenige Mitwirkung der Staatsverwaltung, welche ihr das Gesetz hinsichtlich der als solcher anerkannten und dem kirchlichen Wirkungskreis überwiesenen kirchlichen Angelegenheiten vorbehalten hat. Die kirchlichen Organe sind daher hier ebenso wie in demjenigen Bereich, in dem die Freiheit ihrer Selbstbestimmung nur durch das Gesetz gebunden ist, zuständig; aber die Motive ihres Handelns werden hier nicht ausschließlich durch ihre eigene Entschließung, sondern durch diejenige der staatlichen Verwaltungsorgane mitbestimmt. Die kirchlichen Verwaltungsakte bedürfen der Zustimmung der Staatsbehörde.

Es gehört hierher:

a) der Vorbehalt einer staatlichen Genehmigung.[7]) Das Staatskirchentum der früheren Zeit hat diesen Vorbehalt im weitesten Umfang zur Anwendung gebracht, und das Erfordernis der Genehmigung für alle kirchlichen Anordnungen allgemeinen Inhalts aufgestellt.[8]) Heute ist die Genehmigung des Staates als Bedingung teils der Publikation kirchlicher Anordnungen, welche bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse betreffen,[9]) teils der Vornahme gewisser kirchlicher organisatorischer und Verwaltungsakte — insbesondere im Gebiet der Vermögensverwaltung — statuiert.

b) Der Vorbehalt eines staatlichen Einspruchsrechtes. Ist da, wo das Erfordernis der Genehmigung vorgeschrieben ist, die rechtswirksame Bethätigung der Kirchengewalt stets durch die Zustimmung der staatlichen Organe bedingt, so ist sie hier nur dem staatlichen Veto ausgesetzt. Das Institut der staatlichen Einsprache

---

[6]) Streitigkeiten zwischen Kirche und Staat über die rechtlichen Grenzen ihres Wirkungskreises sind lediglich nach Maßgabe der unter Z. 1 festgestellten Grundsätze auszutragen.

[7]) Vgl. Gluth, Genehmigung und subjektives Recht, im Arch. f. öffentl. Recht Bd. III S. 569 ff.

[8]) Dies ist noch heute der Standpunkt des Bayer. Staatskirchenrechts; vgl. Rel.Ed. § 58 (Placet).

[9]) Bad. Ges. v. 9. Okt. 1860 § 15; Hess. Ges., die rechtliche Stellung der Kirchen ꝛc. betr., v. 23. April 1875 Art. 5.

ist speziell in Beziehung auf das kirchliche Ämterwesen ausgebildet worden.[10])

Soweit nun das Gesetz der Staatsverwaltung ein Genehmigungs- oder Einspruchsrecht vorbehält, ist die Freiheit der kirchlichen Selbstbestimmung aufgehoben; innerhalb dieses Bereiches besteht ein subjektives Recht der öffentlichen Gewalt, über dessen Geltendmachung lediglich das freie Ermessen entscheidet. Die Erwägungen der Zweckmäßigkeit, durch welche jeweilig die Ausübung dieses Rechtes bestimmt wird, entziehen sich der Kognition der Rechtsprechung überhaupt.

Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist es daher lediglich, die Existenz und den Umfang dieses Rechtes im Streitfall festzustellen. Diese Aufgabe nimmt aber einen verschiedenen Inhalt je nach der Art und Weise an, wie die Grenzenziehung dieses Rechtes im Gesetz vorgenommen ist. Entweder nämlich ist das Genehmigungs- oder Einspruchsrecht hinsichtlich gewisser kirchlicher Gesetzgebungs- oder Verwaltungsakte ohne jede materielle Beschränkung vorbehalten; oder aber es ist dasselbe innerhalb dieses Bereiches noch an gewisse thatsächliche Voraussetzungen in dem Sinn geknüpft, daß die Verweigerung der Genehmigung bezw. die Erhebung des Einspruchs nur dann zulässig ist, wenn jene im konkreten Fall gegeben sind.[11]) Soweit

[10]) Preuß. Ges. v. 11. Mai 1873 § 1 vbd. Ges. v. 31. Mai 1882 Art. 3 u. Ges. v. 29. April 1887 Art. 2 § 2, Ges. v. 20. Mai 1874 § 3; Württ. Ges. v. 30. Jan. 1862 Art. 4; cit. Bad. Ges. § 9; Hess. Ges., betr. die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen v. 23. April 1875, nunmehr aufgehoben und ersetzt durch Ges. v. 5. Juli 1887 gl. Betr.; Sächs. Ges. v. 23. August 1876 § 24. Vgl. Hinschius, Staat und Kirche S. 293 ff.

[11]) Belehrend ist in dieser Beziehung die Geschichte der Preuß. Gesetzgebung und deren Verhältnis zu der Württ., Bad. und Hess. Nach dem Preuß. Ges. über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen v. 11. Mai 1873 § 16 war der Einspruch zulässig: 1. wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Anforderungen zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen, 2. wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verlust des öffentlichen Amtes bedroht, verurteilt ist oder sich in Untersuchung befindet, 3. wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrig-

der erstere Fall zutrifft, hat das Gericht lediglich die eine Frage zu entscheiden, ob die betreffende kirchliche Verfügung einer der Kategorien angehöre, hinsichtlich deren das Genehmigungs- oder Einspruchsrecht vorbehalten ist. Andernfalls hingegen tritt noch die weitere Frage hinzu, ob im individuellen Falle die thatsächlichen Bedingungeu der Verweigerung der Genehmigung bezw. der Erhebung des Einspruchs gegeben seien.

Was daher den Einspruch betrifft, so ist die Verwaltungsklage schlechthin für die Behauptung zu gewähren, daß im konkreten Fall die gesetzlichen Bedingungen desselben nicht gegeben seien. Hinsichtlich der Genehmigung liegt die Sache insoferne anders, als die Erteilung bezw. Verweigerung derselben nicht, wie die Erhebung des Einspruches, unabhängig von der Initiative der kirchlichen Organe, sondern auf ihren Antrag erfolgt. In der Thatsache der Erbittung der Genehmigung liegt aber schon die Anerkennung ihrer rechtlichen Notwendigkeit; zur Zulassung des Rechtsweges im Fall ihrer Versagung ist daher auch nur da Veranlassung gegeben, wo unter gewissen Voraussetzungen eine Pflicht zur Erteilung der Genehmigung statuiert ist; und zwar auch hier nur für die Behauptung, daß gegebenen Falls eine solche Pflicht bestehe. Die Frage hingegen, ob es überhaupt einer Genehmigung bedürfe, kommt in allen Fällen

---

keit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werden. Durch diese Norm war das Einspruchsrecht der Staatsbehörden begrenzt, und jede Erhebung des Einspruchs, ohne daß diese thatsächlichen Voraussetzungen im individuellen Fall gegeben waren, enthielt eine rechtswidrige Überschreitung desselben. Im vollen Gegensatz hierzu stehen die Bestimmungen des Württ. Ges. v. 30. Jan. 1862 Art. 4, des Bad. Ges. v. 9. Okt. 1860 § 9 und des Hess. Ges. v. 15. Juli 1887 Art. 9, nach denen übereinstimmend ein materiell unbeschränktes Recht des Staates besteht, einen von der kirchlichen Behörde vorgeschlagenen Kandidaten als ihr in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung mißfällig zu erklären. Die Preuß. Gesetzgebung hat sich jedoch diesen Bestimmungen durch Art. 2 § 2 der Nov. v. 29. April 1887 insofern genähert, als sie die cit. Z. 2 u. 3 des § 16 durch die Bestimmung ersetzt hat: „wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiet angehört, für die Stelle nicht geeignet ist." Diese Bestimmung enthält keine Rechtsgrenze: denn ob jemand zu einer geistlichen Stelle geeignet sei, ist eine schlechterdings nicht nach Rechtsgrundsätzen zu entscheidende Frage.



nur nach Maßgabe derjenigen Grundsätze zum Austrag, welche oben bezüglich der Anfechtung staatlicher Aufsichtsverfügungen nachgewiesen wurden.[12])

3. Zum Zweck der Sicherstellung der ihm vorbehaltenen Rechte endlich hat sich der Staat eine Reihe von Zwangsmitteln gegen die Kirchengesellschaften bereit gestellt.[13]) Die Notwendigkeit eines Rechtsschutzes der Kirche gegen die ungesetzliche Handhabung dieser Zwangsmittel steht außer Zweifel.

Den Verwaltungsgerichten fällt indessen auf diesem Gebiete nur ein beschränkter Wirkungskreis zu, da die Handhabung dieser Zwangsmittel vielfach nicht den Verwaltungsorganen, sondern anderen Behörden übertragen ist. Dem Bereich der Verwaltungsrechtsprechung entzieht sich daher insbesondere die Gesamtheit der Strafbestimmungen, durch die der Staat die Aufrechterhaltung der staatskirchlichen Rechtsordnung präventiv sichert. Hier wie überall macht der Staat die Ausübung seiner Strafgewalt von einem vorgängigen gerichtlichen Verfahren abhängig, das die Feststellung von Schuld und Strafe zum Gegenstand hat. Ebenso ist die Handhabung der staatlichen Disziplinarstrafgewalt über die Kirchenbeamten überall der Zuständigkeit eines Disziplinargerichtshofes übertragen, dessen Zusammensetzung die volle Gewähr einer unparteiischen Urteilsfällung bietet.[14])

Das Bedürfnis einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle beginnt erst da, wo die Vollstreckung der staatlichen Zwangsmittel den Verwaltungsbehörden übertragen ist. Solche Zwangsmittel sind insbesondere die Auflösung kirchlicher Selbstverwaltungskörper und die Einsetzung einer kommissarischen staatlichen Verwaltung, sowie die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln.

Da alle diese Zwangsmittel nach dem allgemeinen Grundsatz

[12]) Ist nach der Anschauung des kirchlichen Organes eine staatliche Genehmigung nicht erforderlich, so wird es den betreffenden Verwaltungsakt vollziehen, ohne sie einzuholen; gegen die hierauf ergehende Aufsichtsverfügung kann alsdann das kirchliche Organ mit der Begründung Klage erheben, daß eine Veranlassung zum aufsichtlichen Einschreiten nicht gegeben sei.

[13]) Vgl. die Darstellung bei Hinschius a. a. O. S. 318 ff.

[14]) Vgl. § 14 Seite 102 ff.

nur nach Maßgabe der staatsgesetzlichen Ermächtigung verhängt werden dürfen,[15]) so ist jede Anfechtung ihrer Verhängung unter dem Gesichtspunkt, daß es an den gesetzlichen Bedingungen derselben fehle, auf den Verwaltungsrechtsweg zu verweisen.

Hinsichtlich der Temporaliensperre ist jedoch eine Einschränkung zu machen: Einer besonderen Verwaltungsklage gegen die Verfügung derselben bedarf es dann nicht, wenn sie solche Staatsleistungen betrifft, welche auf einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung beruhen und im Verwaltungsrechtsweg klagbar sind. In diesem Fall macht die Klage gegen die Verfügung der Temporaliensperre nicht sowohl die Überschreitung der Rechte der Vollzugsgewalt als die Verletzung eines auf der Seite des Klägers begründeten öffentlichrechtlichen Vermögensanspruchs geltend. Wo hingegen die Einstellung privatrechtlich geschuldeter Leistungen oder aber solcher öffentlichrechtlicher Leistungen verfügt wird, für deren Geltendmachung der Verwaltungsrechtsweg verschlossen ist, sollte allerdings die Verwaltungsklage zugelassen werden; gegen die erstere, weil die Civilgerichte zwar über die Existenz der privatrechtlichen Leistungspflicht, nicht aber über die öffentlichrechtliche Zulässigkeit der Einstellung zu entscheiden kompetent sind,[16]) über die letztere, weil andernfalls ein anderer als der Verwaltungsbeschwerdeweg überhaupt nicht offen steht.

II. Die Verwaltungsklage wegen Verletzung subjektiver Rechte der Kirchengesellschaften.

Das Bedürfnis eines gerichtlichen Schutzmittels gegen die Überschreitung der Rechte der öffentlichen Gewalt ist von der Besonderheit des geltenden Staatskirchenrechts ebenso schlechterdings unabhängig, wie das staatliche Aufsichtsrecht selbst. Die Anwendbarkeit der Verwaltungsklage in dieser ihrer zweiten Richtung hingegen hat nur im Geltungsbereich derjenigen Gesetzgebungen statt, nach welchen die Kirchengesellschaften nicht nur Objekte der staatlichen Herrschaft, sondern auch als Träger subjektiver Rechte anerkannt sind.

Nach dem geltenden Rechte ist dies nun zwar keineswegs hin-

[15]) Rosin a. a. O. S. 109. Hinsichtlich der Temporaliensperre vgl. insbes. Kahl, Die Temporaliensperre ꝛc. 1876 S. 30 ff.

[16]) Sarwey S. 326.



sichtlich aller Religionsvereine, wohl aber hinsichtlich einzelner Kirchengesellschaften der Fall.

1. Es kommt hier zunächst insbesondere die Thatsache in Betracht, daß der Staat noch heute vielfach den einzelnen, insbesondere den historischen Kirchengesellschaften die materiellen Mittel, deren sie zur Erfüllung ihrer Lebensaufgabe bedürfen, aus den Staatseinkünften gewährt. Die rechtliche Natur dieser Leistungen zu kirchlichen Zwecken ist ebenso verschiedenfach und mannigfaltig, wie ihr geschichtlicher Ursprung. Die Zulassung des Rechtswegs in dieser Richtung ist selbstverständlich in erster Linie dadurch bedingt, daß die betreffende Leistung des Staates wirklich in einer rechtlichen Pflicht wurzelt, und nicht nur auf einer freiwilligen und widerruflichen Zuwendung beruht. Eine weitere Voraussetzung sodann ist der öffentlich-rechtliche Charakter der staatlichen Leistungspflicht. Entscheidend für denselben ist aber weder die kirchliche Zweckbestimmung, noch anderseits die Individualität des Leistungspflichtigen schlechthin. Die erstere nicht, weil auch die für die Erfüllung öffentlicher Zwecke erforderlichen Mittel im Weg der privatrechtlichen Vereinbarung bereitgestellt werden können, die letztere nicht, weil auch die Personen des öffentlichen Rechtes Subjekte des privatrechtlichen Verkehrs sind, und als solche zu Leistungen für Gemeinzwecke verpflichtet sein können. Anderseits ist ebensowenig die Besonderheit des Entstehungsgrundes für die rechtliche Natur des Verpflichtungsverhältnisses schlechthin entscheidend: denn auch diejenigen Rechtstitel, die ihrer Bedeutung nach vorwiegend dem privatrechtlichen Verkehr angehören, sind doch keineswegs im Gebiet des öffentlichen Rechtes ausgeschlossen. Entscheidend wird vielmehr der Umstand sein, ob der Ursprung der Leistungspflicht in dem durch das öffentliche Recht bestimmten Wirkungskreis des Staates gelegen ist.[17])

2. Die staatliche Vollziehbarkeit kirchlicher Verfügungen besteht, wie bereits hervorgehoben,[18]) nur innerhalb bestimmter, gesetzlich fest-

---

[17]) Ich verweise hier auf die eingehenden Erörterungen bei Sarwey S. 297 ff. Vgl. auch Prazák, Die prinzipielle Abgrenzung rc., a. a. O. bes. S. 299 ff. Viele E.E. des Bayer. Verw.Ger.Hofs bei Hutter, Rechtsgrundsätze rc. S. 116, Nachtr. I S. 15 ff.

[18]) Siehe oben Seite 133 ff. u. die in § 16 Note 17 ff. citt. Gesetze.

gestellter Grenzen. Die Rechtsnormen, welche diese Grenzenziehung vornehmen, können eine doppelte Bedeutung haben: zunächst und immer haben sie die Bedeutung einer rechtlichen Ermächtigung der Verwaltungsbehörden, in die individuelle Sphäre der Kirchenangehörigen einzugreifen.[19]) Sodann aber können sie daneben auch die weitere Funktion haben, die Voraussetzungen festzustellen, unter denen eine Rechtspflicht der Staatsgewalt zur Leihung des weltlichen Armes besteht.

Trifft das letztere zu, dann besteht nach Maßgabe der rechtlichen Grenzen der Vollziehbarkeit ein subjektives Recht der Kirche auf die staatliche Vollziehung, und ihre Ablehnung seitens der Verwaltungsbehörde, obgleich die rechtlichen Bedingungen der Vollziehbarkeit gegeben sind, enthält eine Rechtsverletzung. Die Einwendung der kirchlichen Organe, daß im individuellen Falle die Vollziehbarkeit gegeben sei, hat daher hier den Charakter der Behauptung eines Rechtes und gehört als solche vor das verwaltungsgerichtliche Forum.

Wo hingegen die betreffenden Normen ausschließlich das Recht der öffentlichen Gewalt, nicht auch die Pflicht derselben zur Vollziehung kirchlicher Verfügungen begrenzen, ist es lediglich das Ermessen der Verwaltungsbehörden, welches über die Vollziehung der kirchlichen Verfügungen bestimmt; rechtlich gebunden ist dasselbe zwar gegenüber den Kirchenangehörigen, nicht aber gegenüber den kirchlichen Organen: es darf nur eine gesetzmäßige Verfügung, aber es muß nicht auch jede gesetzmäßige Verfügung staatlich vollzogen werden. Besteht aber ein Recht der Kirche hier überhaupt nicht, so entzieht sich die Ablehnung der Vollstreckung der kirchlichen Anfechtung im Verwaltungsrechtswege. Dies gilt auch dann, wenn die Ablehnung mit der Ungesetzmäßigkeit der kirchlichen Verfügung begründet wird.[20])

Sache der Auslegung ist es, die Bedeutung der einzelnen staatskirchlichen Normen in dieser Richtung festzustellen. Die Fassung der Gesetze wird in der Regel hierüber Aufschluß geben. In der geltenden Gesetzgebung sind beide Systeme vertreten: entweder es ist ein

---

[19]) Vgl. oben Seite 135.

[20]) Es gilt hier dasselbe, was Seite 137 unten bemerkt ist.



subjektives Recht der Kirche auf die staatliche Vollziehung begründet,[21]) oder aber es ist nur das Recht der öffentlichen Gewalt gegenüber den Kirchenangehörigen normiert. Lediglich die Bedeutung einer Ermächtigung haben durchweg diejenigen Normen des Staatskirchenrechtes, in denen die Vollziehbarkeit kirchlicher Straf- und Disziplinarverfügungen geregelt ist.[22]) —

Die rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche reichen noch weiter: Eine Anerkennung der hohen Bedeutung der Religionsgesellschaften für das Volksleben liegt insbesondere in der Thatsache, daß der Staat die kirchlichen Organe noch heute in weitem Umfang zur Mitwirkung an der Erfüllung seiner eigenen Aufgaben heranzieht. Diese Mitwirkung an der staatlichen Verwaltungsthätigkeit kann begrifflich nicht minder den Inhalt eines kirchlichen Rechtsanspruchs bilden. Aber ob und inwieweit dies der Fall sei, ist eine Frage, deren Beantwortung außerhalb des Rahmens der Aufgabe liegt. Denn die betreffenden Gesetze, welche die Beteiligung der kirchlichen Organe an der Staatsverwaltung normieren, gehören nicht dem Staatskirchenrecht an, sondern bilden lediglich einen Bestandteil des staatlichen Verwaltungsrechts überhaupt.

---

[21]) Bayer. Rel.Ed. § 51. Ebenso ist ein subjektives Recht der Kirche auf Vollstreckung der kirchengemeindlichen Umlagenbeschlüsse nach Art. 3 Abs. 3 u. 4 des Preuß. Ges. v. 25. Mai 1874, betr. die ev. K.Gem. u. Syn.Ordn. v. 10. Sept. 1873 ꝛc., anzunehmen; denn ein Recht, die Vollstreckbarkeitserklärung zu versagen, besteht nur unter den daselbst aufgeführten Voraussetzungen. Vgl. auch Hess. Ges., das Besteuerungsrecht der Kirchen ꝛc. betr., v. 23. April 1875 Art. 6. Soweit hierbei die Umlagenbeschlüsse der Genehmigung der Staatsbehörde bedürfen, ist selbstverständlich die Erteilung derselben Voraussetzung der Rechtspflicht.

[22]) Vgl. insbesondere die Seite 135 N. 22 abgedruckte Bestimmung des Württ. Gesetzes v. 30. Januar 1862.


Digitized by Google